Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 30 (1957)

Artikel: Strafvollzug und Gefängniswesen im Kanton Solothurn vom 15.

Jahrhundert bis zur Gegenwart

Autor: Appenzeller, Gotthold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-324036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

STRAFVOLLZUG UND GEFÄNGNISWESEN IM KANTON SOLOTHURN VOM 15. JAHRHUNDERT BIS ZUR GEGENWART

Von Gotthold Appenzeller

QUELLEN UND LITERATUR

A. Quellen

1. Ungedruckte: Ratsmanuale, Missiven- und Copeyenbücher, Protokolle der Verwal-

tungskammer, Turmrödel.

2. Gedruckte: Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede.

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solo-

thurn

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates.

Kantonsratsverhandlungen.

B. Literatur

Allemann, Gustav. Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600–1723. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 18/19, 1945/46.

Altermatt, Leo. Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803-1813. 1929.

Appenzeller, Gotthold. Das solothurnische Armenwesen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 1944.

von Arx, Ferdinand. Die aristokratische Regierung und die Patrioten des Kantons Solothurn. (Bilder aus der Solothurner Geschichte, Bd. 2) 1920.

Bader, Guido. Die Hexenprozesse in der Schweiz. 1945.

Brosi, Albert. Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn. Vortrag 1879.

Braunschweig, Eugen. Vom ehemaligen innern Berntor in der Vorstadt. «Solothurner Zeitung», Nr. 5, 1852.

 Der «Krumme Turm» in der Vorstadt Solothurn. Sonntagsblatt der «Solothurner Zeitung», Nr. 41–43, 1953, auch separat.

Burckhardt, Carl. Bericht an die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über die Strafanstalten in der Schweiz. 1827.

Fehr, Hans. Das Recht im Bilde. 1923.

Gisi, Johann. Zur Bildung eines Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge im Kanton Solothurn. 1882.

Haefliger, Arthur. Das letzte Todesurteil im Kanton Solothurn. (Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 28, 1955.

Hafner, Karl. Artikel «Gefängniswesen» in Bd. 3 (Seite 416–418) des Historisch-biographischen Lexikons der Schweiz.

Hafner, Karl, und Zürcher, Emil. Schweizerische Gefängniskunde. 1925.

Haffner, Franz. Kleiner solothurnischer Schauplatz, 2. Teil. 1666.

Hartmann, Cl., und Gohl, Th. Die schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse. Bericht der vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement bestellten Experten. Als Manuskript gedruckt. 1895.

Heinemann, Fr. Aug. Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. 1900.

Helbling, Franz, und Bauer, Max. Die Tortur. 1926.

Kälin, Johannes. Wie im alten Solothurn bestraft wurde. St. Ursenkalender 1926.

Kälin, Johannes. Galeerenstrafen im Kanton Solothurn. St. Ursenkalender 1926.

- Der Bürgerspital Solothurn 1418-1930.

Kocher, Ambros. Regesten zu den solothurnischen Hexenprozessen. (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, Bd. 16, 1943.)

Kocher, Ernst. Berns Malefiz- und Religionsrecht im solothurnischen Bucheggberg. (Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern, 2. Heft, 1919.)

Lätt, Adolf. Ratsherr Urs Joseph Lüthy 1765-1837. 1926.

Pfluger, Adelrich. Bedingter Straferlass und Schutzaufsicht im Kanton Solothurn. 1933.

Rahn, J. R. Die Mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn. 1893.

Rust, Wilhelm. Todesstrafen im alten Solothurn. St. Ursenkalender 1894.

Schaffroth, J. G. Geschichte des bernischen Gefängniswesens. 1898.

Schneider, H. Artikel «Hexenwesen» in Bd. 4 (Seite 415–419) des Historisch-biographischen Lexikons der Schweiz.

Schubiger, Ferdinand. Aus der Geschichte des Bürgerspitals Solothurn. (Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. I, 1928.)

- Der Bürgerspital als Asyl und als Krankenhaus. (In: Der Bürgerspital, 1930.)

Strohmeier, Peter. Der Kanton Solothurn. 1836.

Stuber, Friedrich. Die Gefängnisreform im Kanton Solothurn; Bericht an den Regierungsrat. (Maschinenschrift) 1919.

Studer, Rudolf. Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik. 1935 von Waldkirch, Joh. Rudolf. Der gerechte Folterbanck. 1710.

Walliser, Peter. Enthauptung des Viktor Baumann von Starrkirch im Jahre 1828. Oltner Geschichtsblätter 1951, Nr. 10.

Die Vollstreckung der Todesurteile im alten Solothurn. Oltner Geschichtsblätter 1951,
 Nr. 11.

INHALTSVERZEICHNIS

	Vorwort von Landammann Dr. Max Obrecht	. 18
I.	Einleitung	. 20
II.	Das 15., 16. und 17. Jahrhundert	. 22
	1. Die Verhaftung	
	2. Die Folter	
	3. Die Strafen	
	A. Die leichten Strafen	
	a) Der Verweis	
	b) Die Geldstrafe	. 28
	c) Lästerstein und Pranger	. 32
	d) Die Kirchenbusse	
	B. Die Prügelstrafe	
	C. Die Landesverweisung	
	D. Die Freiheitsstrafen	
	a) Die einfache Gefängnisstrafe	
	b) Die verschärfte Gefängnisstrafe mit Halseisen	
	c) Die ewige Gefangenschaft	
	d) Die Galeerenstrafe	
	E. Die Todesstrafen	
	a) Die Hinrichtung mit dem Schwert	
	b) Das Rädern	
	c) Das Henken	
	d) Das Ertränken	
	e) Das Verbrennen	
	f) Das Ausdärmen und Vierteilen	
	4. Die Begnadigung	. 58
	5. Die Seelsorge	. 60
	6. Die Gefängnisse	. 61
	A. Die ältesten Gefängnisse	
	a) Die Gefängnisse in der Stadt Solothurn	
	b) Die Gefängnisse der Landschaft	
	1. In Burgen und Schlössern	. 68
	2. Die andern lokalen Gefängnisse	
	B. Das Schellenwerk	. 75
	C. Die Bettlerstube	. 77
	7. Die Organe des Strafvollzugs	. 79
	a) Der Schultheiss	
	b) Der Gemeinmann	. 81
	c) Der Grossweibel	. 82
	d) Die Turmherren	83

e) Die Weibel	85 87 90
III. Das 18. Jahrhundert	91
1. Die Folter	93
2. Die Freiheitsstrafen	96
A. Das Schellenwerk	96
B. Die Galeeren	103
3. Die Todesstrafen	106
4. Neuerungen im Strafvollzug	109
A. Die Arbeit	109
B. Die Verpflegung	111
C. Die Seelsorge	115
5. Die neuen Anstalten für den Strafvollzug	117 117
A. Das Arbeitshaus	123
IV. Das 19. Jahrhundert	126
1. Die Helvetik	126
2. Die Mediation	129
3. Restauration und Regeneration	132
4. Das solothurnische Gefängniswesen ums Jahr 1830	134
5. Das Strafgesetzbuch von 1859	137
6. Die Strafanstalt am Kreuzacker in Solothurn	141
7. Das Strafgesetzbuch von 1874 und anschliessende Revisionsbestrebungen .	149
8. Die Zwangsarbeitsanstalt Schachen	159
V. Das 20. Jahrhundert	163
1. Der bedingte Straferlass	163
2. Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge	166
3. Das Projekt zu einer interkantonalen Strafvollzugsreform	170
4. Die Strafanstalt auf Oberschöngrün	175
Register: A. Ortsregister	181
B. Personenregister	181

VORWORT

Strafvollzug und Gefängniswesen befinden sich heute im grell erleuchteten Blickfeld der Öffentlichkeit. Deshalb erscheint das vorliegende Buch in einem äußerst günstigen Zeitpunkt. Es gibt uns Gelegenheit, in alte Zeiten hineinzuschauen und daraus für unsere heutige Kultur zu lernen. Dem Verfasser, Herrn Pfarrer Gotthold Appenzeller, für den es gleichzeitig einen Jubiläumsabschluss bedeutet, zu dem ihm alle seine Freunde herzlich gratulieren, kann man schon nur aus diesem Grunde herzlich danken. Es sei dies hier im Namen der Öffentlichkeit getan.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch, das seit dem 1. Januar 1942 in Kraft ist, verlangt einen Strafvollzug nach neuen und nach besondern Grundsätzen. Nach ihm ist der Vollzug nach den einzelnen Straf- und Massnahmearten streng auseinanderzuhalten. Die gleichen Anstalten sollen nicht verschieden bestrafte Menschen aufnehmen, nicht Zuchthaus- und Gefängnisbestrafte, nicht Verwahrte, nicht solche, die zur Arbeit erzogen werden sollen, nicht solche, die administrativ wegen Liederlichkeit und Trunkenheit eingeliefert werden. Die Grundsätze des Strafgesetzbuches erfordern Änderungen in den bestehenden Anstalten und wesentliche Neubauten. Sie erfordern aber auch eine nicht unwesentliche Umwandlung in der Art des Vollzuges jeder einzelnen Strafart. Das Gesetz selbst hat für die Anpassung eine Frist von 20 Jahren gesetzt, die am 1. Januar 1962 abläuft. Man glaubte, damit Zeit genug zu haben, dachte aber offenbar zu wenig an die Schwierigkeiten praktischer Art. Das Gesetz hat wohlweislich den Kantonen die Möglichkeit überlassen, durch gegenseitige Verträge ihre Anstalten zu verbinden, das heisst die Anstalten für die einzelnen Strafarten für mehrere Kantone zu vereinigen, um so gemeinsam das Gesetz durchzuführen.

Dementsprechend haben die Kantone Regionen gebildet. Solothurn hatte von Anfang an mit den Kantonen der Nordwestecke zu arbeiten. Die Region erwies sich als zu klein. Sie wurde ergänzt, so dass heute auch Luzern mit der Zentralschweiz dazu gehört. Bei diesen Kantonen werden die Verhandlungen um die Übernahme der einzelnen Anstalten, die Bestimmung, welche Art der Strafe in den Anstalten eines Kantons Geltung haben soll und von allen in der Region vereinigten Kantonen benützt werden könne, geführt. Die Verhandlungen sind noch nicht sehr weit gediehen, u. a. auch deshalb, weil die Möglichkeit gewisser Abänderungen des Gesetzes noch nicht von der Hand zu weisen ist.

Das solothurnische Gefängnis und die solothurnische Administrativanstalt Schachen befinden sich in gutem Zustand. Sie sind auch zum grossen Teil neuzeitlich eingerichtet. Im Gefängnis Oberschöngrün sucht man seit Jahren die Arbeitsmöglichkeiten zu erweitern, um nicht beim landwirtschaftlichen Betrieb stehen bleiben zu müssen. Die Entwicklungsmöglichkeit ist aber stark eingeschränkt, weil neue gewerbliche Tätigkeiten immer wieder auf Schwierigkeiten stossen und bald diese, bald jene Arbeitsgruppe sich konkurrenziert vorkommt. Das hindert natürlich eine neuzeitliche Entwicklung. Vielleicht klopft sich der eine oder andere Leser dieser Schrift an die Brust und wird in Zukunft etwas mehr Verständnis für unser heutiges «Prison» haben.

Die Untersuchungsgefängnisse sowohl in Solothurn wie in Olten, früher das Gefängnis, das «Prison», wie die alten Solothurner sagten, sind in die alte Ringmauer der Vorstadt in Solothurn, in die Häuser der Aare in Olten, da wo zweifellos auch befestigt war, eingebaut. Sie befinden sich in einem Zustand schlimmster Sorte, wenn man neuzeitliche Massstäbe anwendet, sind aber geradezu modern und schön, wenn man die Augen von dieser Schrift wegnimmt und sie sich zum Vergleich frühere Zustände im Geiste vorstellt. Hier sind neue Bauten nötig. Hingegen bringt die Schrift des Herrn Appenzeller doch einigermassen Verständnis dafür, dass man es so lange hat aushalten können, bis man mit etwas mehr Eifer an die Neuerstellung von Untersuchungsgefängnissen herangetreten ist. Untersuchungsgefängnisse sind gelegentlich Aufenthaltsort von Monaten für Menschen, die wegen ihren noch unabgeklärten Missetaten um ihr Schicksal bangen. Die neue Auffassung des Begriffs Menschlichkeit erfordert deshalb auch hier ganz andere Anordnungen. Die Behörden sind daran, sowohl in Solothurn wie in Olten gute Untersuchungsgefängnisse zu schaffen, das was ihre Vorgänger in Dornach bereits in vorbildlicher Weise getan haben. Möge die Schrift des Herrn Pfarrer Appenzeller diese Bestrebungen der Behörden unterstützen, Interesse und Verständnis wecken, damit der Bürger allfällig auch da, wo er selbst mitzubestimmen hat, positiv mitbestimmt!

DR. MAX OBRECHT, Landammann

Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes

des Kantons Solothurn

I. EINLEITUNG

Am 29. September 1879 hielt Regierungsrat und Ständerat Albert Brosi bei der Eröffnung der X. Jahresversammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen in Solothurn, in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Justizdepartements des Kantons Solothurn, einen noch immer lesenswerten Vortrag über das Thema: «Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn.» Er führte dabei aus: «Über die Entwicklung und den Stand des Straf- und Gefängniswesens im Kanton Solothurn zu reden, wäre ein reicher Stoff für eine umfangreiche Arbeit. ... Ein Rückblick auf das Gefängniswesen des Kantons Solothurn wird zu gleicher Zeit annähernd auch einen Beitrag zur Geschichte der Strafanstalten anderer Kantone bilden. Denn ohne Zweifel entwickelte sich das Gefängniswesen im Laufe der Jahrhunderte fast überall, namentlich in der Schweiz, ungefähr auf die gleiche Weise. Ahnliche Verhältnisse machten je nach der wechselnden Anschauung der Zeit ähnliche Anstalten notwendig. Die Strafrechtspflege ist stets ein zuverlässiger Gradmesser des Kulturzustandes eines Volkes. Namentlich die Strafarten und die Art und Weise des Strafvollzuges ändern, so, wie die philosophischen Ansichten der Völker über das Wesen der menschlichen Natur, über Schuld, Busse und über den Zweck der Strafe sich ändern.»

Die Schweiz besitzt keine weit zurückreichende selbständige Geschichte des Strafrechts und Strafvollzugs; diese ist vielmehr identisch mit der deutschen, nicht bloss während der Zeit, da das Gebiet der jetzigen Schweiz noch mit dem Deutschen Reich ein Ganzes bildete, sondern auch noch viel später, als unser Land seine eigenen politischen Wege ging. Gerade in den Zeiten, da die Eidgenossen auf dem Schlachtfeld und auf dem politischen Parkett ihre Unabhängigkeit vom deutschen Reichskammergericht erzwangen und dem Eindringen des römischen Rechts auf dem Gebiet des Zivilrechts erfolgreichen Widerstand leisteten, vollzog sich die bedeutsame Tatsache der Einführung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., 1532, teils formell, teils materiell, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, ein vollgülti-

ger Beweis dafür, dass man diesem Gesetzbuche nichts Eigenwüchsiges entgegenzusetzen hatte und dass man im engen Kontakt geblieben war mit der Entwicklung des Strafrechts im Reiche.¹

In der germanischen Zeit, von den Anfängen bis rund 500 Jahre n. Chr., sind Strafrecht und göttliche Rache für Freveltaten untrennbar verkettet. Von einer Freiheitsstrafe ist in diesem Zeitabschnitt nichts bekannt.

Die fränkische Zeit (500-900 n. Chr.) zeigt bereits etwelchen mildernden Einfluss des Christentums. Der Staat wird Hüter des Friedens und beginnt, wenigstens gegen schwere Verbrechen (Mord, Totschlag usw.) aufzutreten. Es besteht noch die Haftung der Sippe, die aber ihren fehlbaren Schutzbefohlenen preisgeben kann, der dann in Strafknechtschaft verfällt. Der Strafknecht hatte die Arbeitskraft des Getöteten zu ersetzen. Aus dieser Zeit stammen sogar Nachrichten vom strafweisen Einsperren in Klöstern. Die Freiheitsstrafe im engern Sinne kannte die fränkische Zeit aber nicht. «Einen Delinquenten einzukerkern, zu füttern und zu bewachen, fiel den Franken kaum ein.» An längere Inhaftierung dachte kein Mensch. Dazu hätten auch die Einrichtungen gefehlt, die Gefängnisse und die Möglichkeit der sichern Bewachung. Ausnahmen bestätigen die Regel. Auch die Kaiserzeit (900-1250) zeigt kein anderes Bild. Dem Grafen, dem der Blutbann des Gaus anvertraut war, wurde hin und wieder die Pflicht auferlegt, ein Gefängnis zu haben, das aber lediglich für die Untersuchungsgefangenen bis zur Exekution der Strafe bestimmt war.

Die frühesten Freiheitsstrafen tragen den Charakter von Gnadenstrafen, das heisst sie wurden an Stelle schwerer Strafen an Leib und Leben verhängt. Andere waren Folgen des Nichtbezahlens von Geldstrafen, in diesem Falle ein Notbehelf. Rechtsgrundsatz war, dass, wer die Busse bezahle, nicht «getürnt» werden solle.

Vereinzelt finden wir die Freiheitsstrafe als selbständige Strafe schon im 14. Jahrhundert. Als entehrende Strafe fand die Freiheitsstrafe zunächst in den Städten mehr Boden als auf der Landschaft, und mehr in den Untertanenländern als in den herrschenden Orten. Sie wurde oft abgekürzt, wobei die Bestraften Urfehde schwören, das ist, versprechen mussten, dass sie dem Rate, und allen, welche ihnen zum Gefängnis verholfen oder geraten, in Zukunft gut Freund sein, und keinen vor fremden Gerichten, sondern da, wo der Angesprochene sitze, belangen wollen. («Dass sie die Gefangenschaft an Niemandem rächen wollten», wie es in den solothurnischen Ratsmanualen heisst.)

¹ Wir folgen hier den Ausführungen auf Seite 1–3 von Karl Hafner in der Schrift: Karl Hafner und Emil Zürcher, Schweizerische Gefängniskunde.

Die Haft wurde in Schlössern, Türmen, Ratshäusern, Verliesen in den Stadtmauern und ähnlichen Räumen vollzogen, wobei die Gefangenen oft nach Art ihrer Delikte örtlich getrennt gehalten und die Haftlokale auch entsprechend bezeichnet wurden. Gelegentlich besassen die Städte besondere «bessere Gefangenschaften für die ehrbaren Burger».

Als Nebenstrafe begegnen wir der Einsperrung ebenfalls schon vor Einführung der Schallenwerke.

Die Freiheitsstrafe, einmal eingeführt, wurde bald auch als wirksames Mittel gegen lästige Bettler und Vagabunden angesehen, die namentlich im 16. und 17. Jahrhundert als Folge vieler Kriege zunahmen. Ebenso wurden Geisteskranke neben Verbrechern und Vagabunden im Interesse der Sicherheit des Publikums eingesperrt.

II. DAS 15., 16. UND 17. JAHRHUNDERT

1. Die Verhaftung

Über die gewöhnlichen Massnahmen des Rates, die durch die Landvögte zur Ausführung gebracht wurden, wird nichts Besonderes gemeldet. Die Vögte erteilten den Freiweibeln den Befehl, den diese ausführten. Die Ratsmanuale berichten nur von den Ausnahmen und besondern Fällen.

Ein solcher trat ein, als der Pfarrer Michael Dittlinger (im Amte daselbst in den Jahren 1603–1605) in Ätingen verhaftet werden sollte. Die bucheggbergischen Pfarrhäuser galten vielfach als Freistätten, in denen von solothurnischen Gerichten verfolgte Leute sicher waren, weil daselbst deren Vertreter keine Amtshandlungen vornehmen durften. Vom Pfarrhaus Ätingen heisst es sogar noch, es sei eine Freistatt im Sinne des mosaischen Gesetzes «von unversechens begangenen Totschlags wegen von dem bluetrecher dahin in sicherheit zu liechen »; es sei das ein «den hochen Gerichten anhängiges Recht». Doch wollte Solothurn davon nichts wissen. Immerhin flüchtete sich Pfarrer Michael Dittlinger, als man ihn, weil er sich einem Urteilsspruch des dortigen Gerichts nicht unterziehen wollte, zu verhaften suchte, ins Pfarrhaus, seinen Verfolgern zum Fenster hinaus nachrufend: «Hie Bern!»² Hans Andres, der Ammann von Atingen, berichtet darüber, wie das Ratsmanual vom 22. November 1604 meldet, dass es sich um eine Schuldangelegenheit gehandelt habe. Dittlinger habe gesagt, die GHrn. von

² Ernst Kocher, Berns Malefiz- und Religionsrecht im solothurnischen Bucheggberg, 2. Teil, S. 24, 1919.

Solothurn hätten nicht Gewalt, ihn einlegen zu lassen; denn die Herren der Stadt Bern hätten ebensoviel Recht am Bucheggberg als MHrn der Stadt Solothurn. Um nun die behaupteten Rechte nicht in irgend einer Weise zu übertreten, gab der Rat den Befehl, den Prädikanten ausserhalb von Kirche und Pfarrhaus gefänglich einzuziehen und in Buchegg im Gefängnis wohl verwahrt behalten, bis der neue Bericht erfolgt.

2. Die Folter

Da kein Mensch seine Missetaten freiwillig gesteht, wie man meinte, griff man zu der Ausflucht, durch Auferlegung scheusslicher Qualen das Geständnis zu erzwingen. Die Folterung trat in den Mittelpunkt des gesamten Verfahrens. Das Geständnis nach der Folterung (nicht während der Tortur) schloss die Überführung des Täters in sich. Dabei stellte sich bald der fürchterliche Zustand heraus, dass der inquirierende Richter in Hunderten von Fällen gar nicht auf die Erforschung der Wahrheit bedacht war, sondern durch die Marter nur die Übereinstimmung der Anzeige oder Anklage mit der Aussage des Gepeinigten erzielen wollte. Die Folter wurde zum niederträchtigsten Erpressungsmittel, das die Geschichte jemals gesehen hat.³

Die Folter fand durch Rezeption des römischen Rechtes und der Anwendung der inquisitorialen Maximen auch im gewöhnlichen Strafprozess Eingang. Um sich die Auswirkung dieser Tatsache vorzustellen, muss man sich bewusst sein, dass Deutschland und die Schweiz den Anblick einer weitgehenden Rechtszersplitterung darboten. Verschiedene Versuche zur Vereinheitlichung fanden ihren Niederschlag in allgemeinen Rechtsordnungen, wie die Bambergische Halsgerichtsordnung 1507, die Carolina, das Strafgesetzbuch Karls V. (1532) und die Theresiana, das Gesetzbuch Maria Theresias (1769). In allen drei Gesetzen wird die Anwendung der Folter gewissen Beschränkungen und Richtlinien unterworfen.⁴

Für das Gebiet des Kantons Solothurn sind folgende Arten der Folterung nachzuweisen:

a) Die Geisselung oder Peitschung

Sie galt als eine gelinde Art und bestand hauptsächlich in der Auspeitschung, wie man sie aus dem Altertum übernommen hatte, wobei der Misshandelte auf einen hölzernen Bock gesetzt oder gelegt und gefesselt wurde und sein nackter Rücken mit Ruten, dem Staup-

³ H. Fehr, Das Recht im Bilde, S. 66.

⁴ G. Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, 2., 45.

besen oder mit der Peitsche oder endlich auch mit dem Stock nach Belieben des Richters bearbeitet wurde. Später bildete sie vor allem auch eine Zugabe zu den öffentlichen Zwangsarbeiten usw., gegen einheimische Landstreicher, Bettler und dergleichen.⁵ Einige Beispiele:

1601, 3. Oktober. Dann sollen die Turmherren diejenigen, so gestrigen Tags durch die Bettelvögte unter die Stiege gelegt, examiniert werden.

1611, 27. Juli. Die bösen Buben, die dem Herrn Ambassador im Hof das Obst geschändet und sonst faule Sachen angefangen, sollen unter die Stägen gelegt und gewaltig geisslet werden.

1612, 7. Juli. Hans Mathys Sohn und Krutters Sohn sollen künftigen Freitag unter die Treppen gelegt werden, von wegen des Ungehorsams, das sie ihren Eltern erzeigen, dass sie über das 10. Gebot den Leuten in die Gärten steigen und Obst stehlen.

b) Die Daumenschrauben

Sie waren eine überall gültige Folterungsart. Sie bestanden gewöhnlich aus zwei an einen Holzblock befestigten Eisenplatten, die mittelst Schraubenspindeln zusammengedrückt werden konnten, wobei die Daumen der Angeklagten dazwischen lagen. Es ist zu vermuten, dass sie in Anwendung kamen, wenn es in den Manualen heisst, die Turmherren sollten die Angeklagten «mit allem Ernst bruchen» oder «examinieren».

1605, 5. Dezember. In einem Schlaghandel werden die Turmherren beauftragt, den, der gestochen worden, an die Wärme zu tun und durch die Schärer heilen zu lassen, danach ihn «dümmlen» zu lassen, damit er seine Kumpane nennt.

1606, 12. Juli. Das jung Meitli von Murten oder Morsee soll «getümmelt» und mit Ernst examiniert werden. Der Mann aus dem Wallis und seine Frau sollen auch «gebruucht» werden.

c) Die Streckfolter

Am weitesten verbreitet und in jedem Kanton angewandt war die Streckfolter. Entweder wurde der Angeklagte frei aufgezogen, wobei der Aufzug mit auf den Rücken gebundenen Händen durch Anhängen von Gewichten an den Füssen oder an den Zehen, seltener um den Hals, gradweise verschärft wurde. Manche Foltern liessen den in die

⁵ Helbing-Bauer, Die Tortur, S. 188.

Höhe gezogenen Angeklagten bis auf eine gewisse Höhe plötzlich wieder fallen (Estrapade oder Schwippgalgen). An manchen Orten erfolgte die Streckung auf der Leiter oder auf der Folterbank, wobei gelegentlich eine hölzerne mit Spitzen versehene Walze (gespickter Hase) dem Angeklagten unter den Rücken gelegt wurde.⁶

Einige Belege aus dem Kanton Solothurn:

Die einfache Strecke:

1548 (45) 224 usw. Friedli «am Seil inquiriert».

1560 (66) 16. Drohung «mit dem Seil».

1602, 29. April. Die Frau, so gefangen liegt, sollen die Turmherren examinieren von wegen des Wergs oder Garns, so sie gestohlen und nicht bekennen will, soll man sie strecken lassen.

1609, 16. Oktober. Die Turmherren sollen nochmals zu dem gefangenen Meitli gehen und dasselbige nach aller Notdurft strecken lassen.

1612, 4. Mai. Der Gefangene von Luzern soll nach allem Ernst durch den Nachrichter gestreckt und durch die Turmherren examiniert werden.

Die «Estrapade»:

1601, 19. März. Die Turmherren sollen zu den Lunzen (Metzen) gehen, so im vergangenen Samstag eingelegt worden, sie examinieren und ihnen ein «Strapaden» geben lassen.

20. März. Die zwei starken Possen (Bettler), so die Vögte gestern gefänglich eingezogen, sollen durch die Turmherren gefänglich examiniert und ihnen ein «Strapaden» geben lassen, danach berichten.

1602, 17. Mai. Die beiden gefangenen Knaben sollen zusammengeführt werden und nochmals examinieren und ein «Strapaden» geben.

d) Die Wanne

Sie bestand aus einem Becken, in welches der Inquisit so eingeschlossen wurde, dass nur Kopf und Beine durch eigens dafür gemachte Öffnungen herausragten. Die Maschine konnte nach Belieben zusammengepresst werden. Diese Folter wurde aber auch in umgekehrter Weise angewandt, wobei den Angeklagten mittels Seilen die Glieder auseinander gezogen wurden.⁷

1583, 8. Februar, 4. März und 15. Juli. Katharina Goldinknopf von Metzerlen, der Hexerei verklagt, wird in die Wanne gesetzt, ihr Gut inventarisiert.

⁶ G. Bader, S. 48.

⁷ G. Bader, S. 49.

- 1601, 22. August. Der Gefangene aus Tierstein, vergangenen Tags überschickt, soll nochmals nach allem Ernst examiniert und in die Wanne gelegt werden.
- 31. August. Geraten, dass die Turmherren unter Heranziehung einer der Sprache mächtigen Persönlichkeit die Gefangenen examinieren sollen.
- 3. September. Man soll ihm von dem Pulver zu essen geben (?) und ihn in die Wanne legen.

Alle diese Foltermittel konnten auch kombiniert werden. Die Grausamkeit der Folter kommt durch folgende Notizen in den Ratsmanualen zum Ausdruck:

1615, 10. Mai. Wegen des armen Menschen, dem an der Tortur ein Arm gebrochen, soll an die Ort, da er Diebstahl und Mord (wie er zuvor bekennt), und wiederum geleugnet, begangen, geschickt werden.

1616, 11./13. Januar. Diejenigen, die den Gefangenen, so sein Eheweib soll ermordet haben, bekennen, sollen durch die Turmherren beschickt werden, die andern zwei Gefangenen sollen an die Tortur geschlagen und mit allem Ernst examiniert werden.

Das Gericht nimmt mit Befriedigung vom Geständnis Kenntnis: 1616, 17. Januar. Die Gefangene aus Dulliken nimmt in der Tortur die gegen Müller Jakob und andere erhobenen Anschuldigungen zurück, was auf offener Kanzel verlesen werden soll, dass kein Nutzen und Schaden entstehen soll.

Die Überwindung der Folter hat auch in Solothurn stattgefunden. Immer wieder wird darauf hingewiesen unter dem Titel: «Das kaiserliche Recht erstritten». Es steht dies im Zusammenhang mit den Titeln LX und LXI der «Carolina» von 1532:

«Item so auff erfundene redlich anzeygung eyner missethat halb, peinlich frag übernommen, auch auff bekenntnus des gefragten, wie das selbig alles in den vorrgeenden artikeln klerlich gesatzt ist, fleissige mögliche erkundigung und nachfrage beschicht, und inn derselben bekennter that halb solche warheyt befunden wirdt die keyn unschuldiger also sagen und wissen lundt, alsdann ist derselben bekenntnus unzweifelich bestendiger weiss zu glauben . . .

Item so der beklagt, auff eynen solchen argkwon und verdacht der zu peinlicher fragt, genugsam erfunden, peinlich einbracht, mit marter gefragt, und doch durch eygen bekenntnus und beweisung des beklagten missetat nit überwunden wirt, haben doch richter und ankleger mit... peinlichen fragen keyn straff verwürkt dann die bösen erfunden an zeygung.»

Im Jahre 1604 handelt es sich um zwei in Balsthal gefangen genommene Frauen, die Frau des Jakob Sulzer und das «Läbchuchenanni».

Die eine ist ein «argwöhnisch» Weib, die nochmals examiniert werden soll, die andere ist wohlauf und sollte zwei oder drei Tage behalten werden. Dies laut Ratsbeschluss vom 7. Juli. Zwei Tage darauf erscheinen Ehemann und Bruder vor dem Rat und bitten um Freilassung der Frau. Aber sie werden noch abgewiesen und beschlossen, die Frau bis nach der Ernte zu behalten. Am 16. Juli wird konstatiert, dass sie trotz der Tortur nichts verraten. Schliesslich wird die Frau des Sulzer am 9. August, «dieweil sie das kaiserliche Recht überschritten», freigelassen, während das «Läbchuchenanni» des Landes verwiesen wird.

Am 21. April 1606 wird Heini von Arx in der Vogtei Falkenstein vorgehalten, dass er «etwan unchristliche Werk solle begangen haben». Er erklärt aber, nichts bekennen zu wollen, sondern «eher das kaiserliche Recht erleiden zu wollen». Nach achttägigem Aufenthalt im Gefängnis bei Wasser und Brot wird er des Landes verwiesen.

Am 10. November 1610: Dieweil der gefangene Erzgräber alle kaiserliche Recht der Marter ausgestanden, soll er samt Weib und Kind von MGHrn. Stadt und Land verwiesen werden.

Am 4. Mai 1612: Dieweil der Gefangene aus Lothringen an keiner Tat schuldig befunden und etliche «Gestalt» ausgestanden, soll mit dem Eid von Stadt und Land geben werden.

Am 18. April 1614: Die Turmherren der gefangenen Frau, die das kaiserliche Recht ausgestanden, stark fürhalten, dass sie die lange Gefangenschaft an Niemandem solle rächen; im Fall sie selbes verspricht, soll sie auf freien Fuss gestellt werden. Das Gleiche gilt vom gefangenen Gretzer am 10. September, «weil er alle Marter an der Tortur vermöge kaiserlichen Rechts ausgestanden».

Am 2. November 1615 wird den Vögten zu Thierstein und Gilgenberg mitgeteilt, dass MGHrn. Hans Gasser, nachdem er das kaiserliche Recht ausgestanden, wieder auf freien Fuss gestellt haben; es solle derselbe inskünftig Gott besser vor Augen haben, damit er nicht wieder von einem solchen «Unfall», wie leider geschehen, heimgesucht werde.

3. Die Strafen

A. Die leichten Strafen

a) Der Verweis

Vor den Rat zitiert zu werden, war wohl die erste Stufe der Strafenfolge, auch wenn sie mit der darauffolgenden der kurzen «Kefi» verbunden werden konnte. Am 27. Oktober 1601 wurde Hans Pfister für einen Tag und eine Nacht eingezogen «und ihm nach aller Art kapiteln». Am 12. Mai 1602 musste der Rat feststellen, dass Schultheiss Aregger, Abraham Kärler und sein Schwager Conrad Keller, welche wegen Bussen vor den Rat geboten wurden, nicht gehorsam erschienen; aber auch Durs Brotschi mit Niklaus Froelicher, statt zu erscheinen, zu Wirthen «collatzten» – was dann zur Folge hatte, dass sie «eingelegt» wurden.

Am gleichen Tage hat der Rat über Hans Wilhelm Tugginer, Hans Ulrich Greder, Jakob Christoph Saler und Jakob Graf den Jüngeren zu verhandeln, weil sie «Nachts auf der Gass umeinander laufen und etliche Frävel getan». Sie werden zu 5 Pfd. Busse veruteilt und ihnen, nachdem sie vor den Schranken erschienen, ernstlich angezeigt, dass MHr. «wegen ihrer Eltern» einmal es damit bewenden lassen. So aber inskünftig einiger Schaden von ihnen widerfahren würde, meine Herren ihnen «Altes und Neues zusammengeben» und dann in die Kefi gelegt würden und ernstlich untersucht, wer den Frevel begangen habe.

Am 19. Januar 1604 werden «junge Buben» erneut eingelegt und ihnen ihr Fehler vorgehalten, wobei ebenfalls betont wird, dass in Zukunft Altes und Neues zusammengelegt würde, wenn sie nicht davon abstehen wollten.

Am 19. November 1605 wird Caspar Pfenninger, der bereits vor 14 Tagen wegen seiner Liederlichkeit gefänglich eingezogen worden war, wieder entlassen, ihm aber die «Wirts-, Wein- und Zächhüser, auch die Zünft, so sie das Zächen anbetreffen, verboten» seien, wobei ihm angedroht wird, ihn wegen künftiger Liederlichkeit des Landes zu verweisen.

Am 7., 9. und 11. Mai wird Feremutsch von Grenchen vorgenommen, der dem Pfarrer Philipp vorgehalten hat, der Priester habe ein zu grosses Mäss, so dass er zu viel Korn empfangen habe. Nach genauer Untersuchung wird er wieder freigelassen mit der Mahnung, «dass er sich gebührlich gegen die Priesterschaft halte».

Am 25. Februar 1611 wird der Ausdruck gebraucht: «Das Camelantis lesen.»

b) Die Geldstrafe

Unübersehbar ist die Reihe der ausgefällten Geldstrafen, die für die Begehung von verschiedenen Delikten zu leisten waren. Einige allgemeine Bestimmungen mögen vorausgenommen werden. Es zeigt sich daraus, dass die Amtsleute auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht der Regierung standen. An die Meyer von Grindel, Erschwil und Breitenbach geht die Warnung, die Bussen dem Vogt nicht zu verschweigen. Die Bussen sind auf den Samstag, auf welchen sie ausge-

rufen, einfach, auf Dienstag über acht Tag, da sie verfallen, zweifach zu beziehen. Der Vogt von Thierstein wird aufgefordert, die zum Teil malefizischen Bussen zu verrechnen (13. März, 28. März, 7. Juni 1601 R. M.). Am 6. Mai 1602 wird der Vogt zu Bechburg aufgefordert, dem Jacob Sandmeyer eine ungerechtfertigte Busse zurückzuerstatten, und am 27. Juli 1605 erhält der Vogt von Thierstein die Aufforderung, zu berichten, warum er Küngold Jeger die 17 Pfund abfordere. Andrerseits stellt der Rat am 22. Juni 1605 fest, dass verrechnete Bussen nicht nachgelassen werden. Wegen nicht befolgter Vorladung wird am 23. Januar 1604 eine Busse von 5 Pfd. ausgefällt.

Suchen wir, die verschiedenen Delikte zu gruppieren.

Üble Nachrede und «Widerreden»

R. M. 1600, 25. Oktober. Zwischen Martin Murer und seinen Widerparten samt Durs zu Gerbern Sohn, dass sie alle drei eingelegt werden und ein Jeder ein Pfd. Busse geben und die Worte, welche zwischen ihnen ergangen, sollen aufgehoben sein und jeder Partei an ihrer Ehre kein Schaden und Gewinn bleiben solle.

1600, 6. November. Zwischen Niclaus Frölicher auf der einen und Hans Meyer dem Schumacher am andern ehrverletzlicher Worte halber, ist Hans Meyer gefänglich eingelegt und ernstlich ermahnt, dass er sich hinfort solle bescheidener halten denn bisher, und solle MHrn. für die Widerred 5 Pfd. und 10 Pfd. für die Ludy erlegen.

1601, 5. Februar. Üble Nachrede und böse Rede. Zwischen Hans Suter von Hofstetten einerseits und Marx König andrerseits von wegen seiner Tochter, nachdem er an gemelten Suter geschickt wegen seiner Tochter und er daselbst abgewisen, es müsse diese Tochter, so sie nicht seine Frau werden möge, seine Hur sein, wird dem Vogt von Dornach aufgetragen: König solle 3 Nächte und 3 Tage zu Wasser und Brot eingelegt werden, 50 Pfd. Busse und so er sie nicht erlegt, von Land verwiesen werden, auch auferlegt, dass er solcher Worte müssig gehe oder vermehrte Strafe zu erwarten habe.

Gewöhnliche «Widerreden» kosten 1627 5 Pfd., 1728 4–10 Pfd. (Vogteirechnung Kriegstetten).

Aufrührerische Reden und Amtsbeleidigung

1600, 13. November. Hans Niggli wird verklagt von Schultheiss und Seckelmeister, weil er behauptet hat, er sei von diesen Beamten übervorteilt worden. Das Urteil lautet dahin, dass er wegen gehörten ehrverletzlichen Worten und aufrührerischen Reden an Leib und Leben

gestraft werden sollte, dass ihm aber aus Barmherzigkeit um seines Alters willen, die wohlverdiente Leibesstrafe erlassen werden solle, immerhin 10 Tage bei Wasser und Brot in die Gefangenschaft gelegt werden und eintausend Pfund an Geld geben und fürderhin nicht mehr für ein ehrlicher, sondern ein ehrvergessener meineidiger Mann gehalten und geachtet werden.

1603, 7. Februar. Kaspar Keller wird wegen falscher Klage und Aufwiegelung mit 100 Pfd. ohne Nachlass gebüsst, dazu in die Kefi gelegt.

1604, 4. Februar. Zwischen Franz Gibelin, als Vogt zu Dorneck, einerseits und Ulrich Keyser andrerseits, ist erkennt, dass dieser Sach halber, dass Keyser solle in die Kefi gelegt werden, und waswegen, dass er unehrliche Wort getan, dass man Herrn Balthasar statt des Kreuzes einen Galgen auf das Grab machen sollte und jetzt in des Vaters Krankheit übel traktiert, so soll er in der Kefi gelassen werden und vor MeHrn. beschickt, ihm auch 100 Gulden Buss abgefordert.

1604, 24. März. In einem andern Falle lautet das Urteil: dem himmlischen Fürsten St. Ursen zu Solothurn 5 Pfd., dem Staat Solothurn 5 Pfd., dem Amtsschultheissen 3 Pfd. und jedem der Räte 2 Pfd.

1604, 1. Dezember. Urs Schwaller wegen Ehrverletzung des Vogts Urs Specht und seines Bruders Hieronymus 200 Pfd., die später auf 115 ermässigt werden.

Schlaghändel

Dass hier sogar Amtspersonen verurteilt werden konnten, zeigen folgende Mitteilungen:

1603, 9. Mai. Diweil gesagter Vogt Saler ein Frävel mit dem Buchwalder begangen und Jenen übel tractiert, so soll er MHrn. 30 Pfd. Gelds angehnds erlegen.

1605, 27. Juli. Dem Grossweibel Victor Byss ist von dem mit Urs Zuber gehabten Handels auferlegt: 50 Pfd. an den Seckel und 20 Pfd. armen Leuten.

1605, 7. März. Schlägerei an einer Kilbi 10 Pfd.

Der Vogtrechnung von Kriegstetten entnehmen wir folgende Mitteilungen:

1638. Urs Müller zu Derendingen hat seinen Gegner übel tractiert und «krauert», was zu einer Strafe von 15 Pfd. führt, zwei andere Gegner erhalten ebenfalls 15 Pfd. 1639 wird ein bei Nacht und Nebel ausgeführter Messerstich, zugleich mit groben Scheltworten, mit 50 Pfd. geahndet. 1649 hat Conrad von Zuchwil dem Hofstetter von Bolken den Bart ausgezogen, was mit 10 Pfd. bestraft wird.

Während im 17. Jahrhundert die Busse auf 10–15 Pfd. angesetzt wird, ist sie Mitte des 18. Jahrhunderts auf 4–10 gesetzt.

Totschlag

1604, 20. Mai. Der Verurteilte hat zu leisten: An die Kirche zu St. Ursen 50 Pfd., dem Staat 50 Pfd., an die Kirche Stüsslingen 50 Pfd., jedem Altschultheiss 25 Pfd. und jedem Ratsherrn 10 Pfd.

Eigentumsfragen

1604. Es sind gewöhnlich kleinere Vergehen, die hier geahndet werden, so wenn einer am 8. Oktober mit 20 andern Übertretern wegen Missachtung des «Acherums» um drei Pfund gebüsst wird oder einem andern nachgewiesen wird, dass er seine Bündten erweitert. Die Vogtrechnung von Kriegstetten von 1649 teilt weitere Urteile mit: Das Ross im verbotenen Bann gefunden 6, ausgezogene Bohnenstecken 4, nächtlicherweise Berillen schütteln 5, 4 Dauben gefangen und verkauft 5, ein Fuder Eschen im Einschlag gelassen 6 Pfd.

Forstfrevel

1603, 19. Februar. Bendicht Megerli, der eine Buche genommen, und Hans Fuchs, der eine Dähle und Tanne gehauen, werden mit je 20 Pfd. gestraft. Die Holzbussen sind ziemlich zahlreich. Doch erfolgt auch eine Ermässigung unterm 29. April 1605 von 30 auf 15 Pfd. Ein Jahrhundert später beträgt die Busse nur noch 1–2 Pfd.

Weinhandel und -ausschank

1604, 15. Oktober. Wirt Urs Schneider zu Bettlach wegen Weinpantscherei 10 Pfd. 19. Mai. Joggi Wyser, Wirt zu Günsberg wegen unbefugten Weinschenkens 20 Pfd.

1639. Christian Brönnimann zu Hermiswil ist zur Hälfte begnadigt; er war, weil er den Wein teurer gegeben als der gmein Kauf gsin, zu 100 Pfd. verurteilt worden.

1643. Uli Wyder in der Burg und Conrad Hofstetter zu Bolken wegen überflossigen Weinkaufs 10 Pfd.

Wirtschaftspolizei

1728. Ein Wirt, der in der Ernte hat über die Zeit spielen und tanzen lassen, 10 Pfd., ein anderer, dass er über 9 Uhr gewirtet, 10 Pfd., ein weiterer, dass einem Berner am Fassttag Fleisch aufgestellt hat, 10 Pfd. (N.B. Wäre wohl strafwürdiger gewesen, aber wegen seiner Wahnsinnigkeit und aus Commiseration seiner vielen Kinder und unschuldigen Frau ihm mit der Kefi abgebüsst.)

Übertretung der Fastengebote

1602, 3. Dez. Hans Rieders Ehefrau für Fleischessen am Fasttag 5 Pfd. 1727. Fleischgenuss eines Solothurners zu Rohrbach (!) an einem Samstag mit Ehefrau je 6 Pfund.

Öffentliche Sittlichkeit und Ehesachen

1600, 14. Fabruar. Konrad Affolter, der wegen liederlichen Lebens eingelegt worden, soll nicht ausgelassen werden, bis er 100 Pfd. erlegt, und soll gewarnt werden, dass er sich bessere, oder MHrn. werden ihn von Stadt und Land verweisen.

1600, 28. April. Jost Wieser zu Kestenholz wird gefänglich eingezogen wegen Ehehandel mit Anna Heim, bis dass sich Anna Heim anderwärts verheiratet hat, dazu 100 Pfd. Busse.

1602, 30. August. Oswald Burri wegen seines begangenen Fehlers, dass er eine Frau genommen und des Beischlafs getan, er aber zu nahe verwandt gewesen, ihm 100 Pfd. Busse auferlegt und soll beobachtet werden, wie er sich halte, dieweil er eine andere Frau genommen.

1603, 2. Mai. Bendicht Obrecht aus der Stadt und Anna Schilt von Grenchen (aussereheliche Vereinigung unter Gevattersleuten und Obrecht ihr Vogt), werden mit 100 und 50 Pfd. bestraft.

Der Ehebruch und die Ausrichtung des «Kränzligeldes» werden im 17. und 18. Jahrhundert fast durchwegs mit 200 Pfd. gebüsst, in einem Falle der Ehebruch selbst mit 100 und der Unterhalt des Kindes mit 100 Pfd. geahndet.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Bussen im 18. Jahrhundert bei einigen Strafen etwas gemildert werden.

c) Lästerstein und Pranger

Um den verbrecherischen Gesellen aller Welt zu zeigen und um seine Persönlichkeit dem Spott und Ulk aller Mitbürger preiszugeben, wurde der Missetäter auf irgend einem öffentlichen Platze angebunden, sei es an eine Wand, sei es an einen Pfahl oder an einen Stein. Dort durfte ihm Jeder berechtigterweise «seine Ehre abschneiden». Dort durften sich Witz und Humor des Volkes freien Lauf lassen. Dort bekam er allen aufgespeicherten Hass zu spüren. Dort wurde er häufig mit Ruten gestrichen. Nicht umsonst nannte man den Pranger den Schandpfahl. Vom Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert hinein ist uns die Prangerstrafe überliefert. (Fehr.)

Der Lasterstein befand sich in Solothurn begreiflicherweise mitten in der Stadt. Darüber berichtet Haffner II, Seite 234: «Anno 1560: Diss Jahr wird der Lasterstein mit dem Creutz am Eck underem Kram das erstmal gelegt.» Von «im Krame» spricht eine Urkunde aus dem Jahre 1453 (Solothurner Wochenblatt 1832, Seite 284): «... sein Haus und Hofstatt, gelegen im Krame zwischen der Wirthen und Sattlers Häusern.» Mit der Mitteilung Haffners stimmt überein das Ratsurteil aus dem Jahre 1560: «Kaspar Thodius, so Hansen Delphin aus dem Haus geladen und übel geschworen, soll eingelegt werden. 25 Pfd. Busse bezahlen und 'bei dem Fischbrunnen den Herd küssen'.» (1560, 66, 91.)

Einige Angaben über den Strafvollzug beim Lästerstein mögen folgen:

1581, 29. Dezember. Dieweil Hans Käch von Utzistorff Mariam die hochwürdig gelestert, inmassen er wohl verdienet hätte, kürtzeret (enthauptet) zu werden, so haben doch min herren in ansehen es in einer winfüchte (Trunkenheit) geschehen – mit dem Lasterstein begnügt.

1594 (R.M. 98, S. 330). Uli Hofer, der einen schändlichen Lebenswandel geführt, musste den Lästerstein zur Zeit des sonntäglichen Kirchengangs küssen.

1547, 21. Februar liess Solothurn einem Verläumder Namens Uli Halbermelber nach dem Küssen des Lastersteins die Zunge ausreissen und auf einen Stock heften. Derselbe hatte nämlich einen Andern, genannt Obermann, bei der Obrigkeit fälschlich angeklagt, als habe er: «Dass die Gotte Hergott im Himmel schände.» Haffner bemerkt dazu (1666): «Wann man jetziger Zeit allen Verläumdern dergleichen Straff wollte anthun, wurden kaum Stöck und Holz anzukommen seyn.»

1601, 21. März. Die Metzen, so vorigen Tags eingelegt wurden, sollen wegen ihres bösen Schwörens den Lasterstein küssen und mit Eid von Stadt und Land verwiesen werden.

1602, 14. Juni. Dem Rufer bis auf 2 Pfd. und soll wegen Schwörens den Lasterstein küssen.

1609, 16. November. Der gefangene Kriegsmann von Mellingen, so gar über Gott gelästert, soll er zur Busse den Lasterstein küssen und dann heimgewiesen werden, daselbst zu berichten und zu büssen.

1611, 11. April. Der Kummer von Lommiswil, so Dienstags gar übel Gott gelästert, ist geraten, dass ihm die Zunge sollte geschlitzt werden, bis künftigen Samstag in der Kefi bleiben, alsdann so da Märit, hinab zum Lasterstein geführt, zum dritten muss er denselben küssen, darauf mit Eid von Stadt und Land verwiesen.

Aber nicht nur in Solothurn, sondern auch in Olten wurde ein Lasterstein errichtet. Am 27. Mai 1583 wurde dem Schultheissen von Olten

⁸ Eugen Braunschweig, Der «Krumme Turm» in der Vorstadt Solothurn. Sonntagsblatt der «Solothurner Zeitung», Nr. 43, 1953.

befohlen, dass er einen Lasterstein vor dem Rathause aufrichte «und jungss und allts, so alls fluochend, denselben angendss heisse küssen und die, so sich widrigend, in die Keffy lasse leggen.»⁹

Der Pranger hatte verschiedene Ausgestaltungen: Die Prelle oder die Wippe (ins Wasser) und der Eselsritt. In welcher Weise die Strafe ausgeführt wurde, geht aus folgenden Beschlüssen des Rates hervor:

1715, 22. März. Sämtliche Vergichten des in Gefangenschaft gesetzten Mauriz Derendinger, Susanne und Käthi Wiggerli, beide Schwestern, sind ablesend verhört und daraus ersehen worden, wie dass diese letztere niemals gewusst, dass er, Derendinger, mit Jener zu tun gehabt – worüber erkannt, dass Mauriz Derendinger morgens ein Stunde neben Susanne Wiggerli an Pranger gestellt, dieser ein strauiger Kranz auf den Kopf gelegt, eine Rute auf den Rücken gebunden und Jener für 20 Jahre lang zu Handen der Republik Venedig als ein gezwungener Soldat überliefert, beide von Stadt und Land verwiesen werden solle.

1709, 5. Januar. «Dass ein solcher zur Abbüssung seines groben Verbrechens beförderst auf den sogenannten Esel Andern zu einem Exempel gesetzt und alsdann, wenn er auch selbige Person zur Kirche führen würde, derselbe nach beschehener Verheiratung zwei Jahre lang in französische Dienste, sein Weib aber in seine des Soldaten Heimat sich zu begeben, verfällt und gewiesen sein solle.»

d) Die Kirchenbusse

Der Rat hatte auch Gelegenheit, Strafen auf kirchlichem Boden auszusprechen, sei es als selbständige, sei es als bloss zusätzliche Strafe.

Auf der einen Seite handelte es sich in irgend einer Form um eine Abbitte in der Kirche.

So hat Jakob Schürmann nach Ratsbeschluss vom 16./22. August 1622, weil er MGHrn und Untertanen gescholten – er stammte aus Entfelden –, «in der Kilch und vor dem Cantzel öffentlich vor allem Volk eine Widerred (Widerruf) zu tun, dass, was er geredet, alles erlogen und nützit sei». Er wird mit 50 Pfd. gebüsst, dann ausgelassen und soll MGHrn. Land und Gebiet Jahr und Tag meiden.

Bendicht Fluri hat nach Ratsurteil, wie am 16. Juli 1604 an den Vogt von Falkenstein geschrieben wird, zu versprechen, Barbara Müller zur Kilch zu führen; sofern er es aber nicht machen will, ist er gefänglich einzuziehen, in das böseste Gefängnis zu legen und allda auf seine Kosten zu Wasser und Brot zu halten und liegen zu lassen.

⁹ Neues Solothurner Wochenblatt 1910/11., S. 200.

- 1609, 30. Januar. Der Gefangene aus dem Gäu soll wiederum ausgelassen werden und gen Oberdorf seine begangenen Missetaten beichten und davon ein Zeugnis bringen.
- 1611, 9. Juni. Der Mann aus Tierstein soll bei den Capucinern seine Beichte tun, sein Kind soll auch anders bekleidet werden, dann entlassen.
- 1612, 30. April. Hans Gerber, der Bettelvogt, so in die 14 Tage in der Gefangenschaft gelegen, soll hinausgelassen werden, sich bei den Priestern wegen seines bösen Schwörens wiederum reconcilieren und seines Amtes enthoben sein.
- 1617, 16. Januar. Niclaus Wirth von Seewen, wegen weil er seinen Vater geschlagen und übel mit seinem Gewehr verwundet. Dass er solcher Gestalt abbüsse, nämlich dass er Sonntag nächstkünftig eine brennende Wachskerze in der Hand trage, um die Kirche (jedoch nicht auf dem Wege, den man in der Prozession um die Kirche pflegt zu gehen) einzig zu Seewen gange. Danach nach verrichtetem Umgang vor dem alter inmitten des Chors, alleweil das Amt heiliger Messe (mit brennender Kerze) anhören tut, niederknien, nach dem Amt heiliger Mess vor seinem Vater auf die Knie niederfalle und ihn wegen seiner Misshandlung öffentlich um Verzeihung bitte danach Busse 100 Pfd. und 8 Tage Gefängnis.

Dazu kommt die Verpflichtung zu Wallfahrten.

- 1604, 20. Mai. Der Jung Fuchs soll usgelassen (genadigt) und ihm von Herrn Gemeinmann und Bürgermeister anzeigen werden, dass er fürderlich gen Einsiedeln zu einer Buss gangen werde, wobei verlangt wird, dass er schriftlichen Bericht bringe, dass er daselbst auch gewesen sei.
- 1600, 8. August. Urs Brotschi, der böse Schwüre ausgestossen, dass er gar unmenschlich geschworen, auch sich selber dem Tüfel zu geben, wird mit der Verschickung auf die Galeeren bedroht, wird verurteilt, in allen Wirtshäusern und Gesellschaften «kein Wehr und Messer tragen zu dürfen». Er wird mit Uhrfehde entlassen, soll eine Reise nach Rom unternehmen und 6 Jahre verwiesen werden.
- 1615, 7. Dezember. Jakob Baumann von Zuchwil, wird auf freien Fuss gestellt, soll sich nach Einsiedeln, Rom, Loreto begeben und MGHrn. seine Beichtzettel vorzeigen und versprechen, dass er sich bessern wolle.

Eine eigenartige Form der Kirchenbusse stellen folgende Ratsbeschlüsse dar:

1461 (4. 339). Hans Reist von Bellach, der einen auf eine Tanne gestiegenen Knaben beräuchern wollte, denselben aber dadurch verbrannte, soll laut Verkommnis mit des getöteten Knaben Verwandten

einen Kirchenkelch machen lassen, wozu er zu arm, weshalb dessen Vater Peter Reist zu Gunsten seines Sohnes ein Bettelbrief ausgestellt wird.

1464 (5. 155). Hans Zoller, wegen begangenen Totschlags an Clewi Pfluger, zu Stiftung eines ewigen Lichtes in der St. Ursenkirche verurteilt. Dazu erhält er einen Bettelbrief, um die ihm auferlegte Busse bezahlen zu können.

B. Die Prügelstrafe

Es war einst ein Privileg der freien Leute, nicht geprügelt zu werden. Das Auspeitschen mit Ruten ist grundsätzlich als eine Strafe für die niederste Volksklasse, für die Knechte, überliefert. Unwürdig, mit dem Stolz des Mannes unvereinbar schien es, einen Freien den Schlägen des Schergen auszusetzen. Denn wer geprügelt wird, der hat ein Stück seiner Persönlichkeit verloren. Man prügelt Hunde, aber keine Menschen. Und so ist es doppelt auffallend, dass sogar die Kirche, die so vieles getan hat für die Hebung der Menschenwürde, sich nicht scheute, gegen Kolonen die Stäupung anzuwenden. Im spätern Mittelalter wird immer häufiger geprügelt, und zwar der Knecht wie der Freie, bald öffentlich, etwa auf dem Markte, bald hinter Mauern im Gefängnis, bald der Mann, bald das Weib. Die schmerzlosern Ehrenstrafen, wie das Ausstellen am Pranger, genügten nicht mehr. In der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (1532) spielt das «Ausshauen mit rutten» eine grosse Rolle. Gepeitscht wird zum Beispiel der Betrüger, der Ehebrecher, der Kuppler, der Aufrührer, Leute, deren gemeine und gefährliche Gesinnung in ihrer Tat hervortritt. Häufig erscheint das Peitschen in Verbindung mit dem Pranger. Die Zahl der Streiche war nicht angegeben, blieb also dem Ermessen des Richters überlassen. Die ältere Zeit war genauer. Sie drohte nicht selten die Prügelstrafe in Grosshunderten an. Die Lex salica nennt einmal 240 Stockhiebe (Fehr.)

Einige Beispiele für das Gebiet des Standes Solothurn seien erwähnt: 1600, 13. Juli. Ein Meitli in die Kefi gelegt, da dasselbe nicht einsehen wolle, dass es etwas Böses getan, seitdem es allhier gefangen gewesen. Warum es in Bern mit Ruten gestrichen, aus keinem andern Grund, als dass es etliche Ehemänner an sich gehenkt. Die Turmherren erhalten den Auftrag, das Nötige vorzukehren.

1617, 18. Mai. Der Gefangene soll angehends ins Halseisen gestellt, mit Ruten gestrichen und mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen werden.

1612, 2. Mai. Nach Bericht der Turmherren über die gefangenen Meitli wird erkennt, dass diejenigen, so hievor in Gefangenschaft gewesen und mit dem Eid verwiesen, künftigen Samstag von dem Nachrichter in das Halseisen gestellt, mit Ruten angestrichen werden. Die

übrigen sollen gemahnt werden, MHrn Stadt und Land zu meiden. 1613, 22. März. Niklaus Bolli ist auf Begehren MGHrn. wiederum auf freien Fuss gestellt worden, und soll seine Concubine, dass sie ihm aus der Gefangenschaft helfen wollte, und das Schloss auf brechen, mit Ruten zur Stadt ausgestrichen werden zu einem Exempel.

1777, 26. Mai. Auf geschehenen Anzug, dass die Schallenwerker durch die Pforten ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Öffnung zu machen und vermittelst dessen sich in Freiheit zu setzen gesucht, wird am 13. Juni erkennt, dass aussert dem Säli, welcher in das Complot nicht eingetreten, die übrigen Alle, und zwar der Horriwiler als Rädelsführer mit Vermehrung von drei Monat Zeit, und den Schellen am Hals, die andern aber mit Vermehrung zwei Monat Zeit und überdies Christen Flury wegen unverantwortlichen, über die Obrigkeit ausgestossenen Reden mit 35 Prügeln abgestraft werden sollen.

C. Die Landesverweisung

Nach der Carolina besteht die Landesverweisung darin, dass der Verurteilte das Land oder auch bloss den Gerichtsbezirk oder die Stadt, wo er ein Verbrechen begangen, auch wenn er daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz hat, räumen und einen Eid (Urfehde) ablegen muss, gar nicht (ewige Landesverweisung) oder nicht vor Ablauf der bestimmten Frist zurückzukehren. Die ewige Landesverweisung war meist mit Staupenschlägen und Begleitung durch den Henker bis an die Grenze verbunden.

Aus der Reihe dieser Urteile seien einige wiedergegeben:

1600, 18. Januar. Derjenige Gefangene, so um Weihnachten an einem Diebstahl ergriffen und bisher eingelegen, der «brochen» (Bruch) und alt und lahm ist, in Betrachtung dessen nicht mit Folterung belegt werden mag, mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen werden soll.

1600, 19. Juni. Geraten, dass der Salpetermacher Germann Offrio und der Schafer die aus Guggers Sommerhaus die Anweisung des Salpetermachens gestohlen haben, sollen mit dem Eid wegen ihres Diebstahls von Stadt und Land verwiesen werden und ihre Kinder und Weiber nachheim geschickt.

1603, 12. Mai. Und dieweil der Mönch Hr. Joannes Brosi sich der Verhaftung von Burgern widersetzen will, soll er hinweg geschickt werden.

1603, 31. Juli. Der «Laggay», der eingezogen, weil er verdächtigt war, dem Herrn Ambassador seine silberne Platte gestohlen zu haben, wird scharf verhört, erklärt, er sei unschuldig, wird daher am 2. August des Landes verwiesen.

1602. Zwei Gefangene aus der Vogtei Falkenstein wollen nichts bekennen, sollen mit dem Eid von Stadt und Land gewiesen werden, doch mit dem Versprechen, «dass sie solche Gefangenschaft an Niemandem rächen wollen».

1606, 15. Februar. Da Moyse Rippon, der nun lange Zeit in Gefangenschaft gelegen, besessen ist, der Rat aber wegen des auf ihm lastenden Mordverdachts nicht sicher ist, wird ihm abgezeigt, dass er in seine Heimat ziehen «und die Gefangenschaft an Niemandem räche».

1606, 24. Mai. Dann soll auch zu dem Täufer, so allhier in Gefangenschaft liegt, geschickt und befragt werden, was sie tun und lassen, auch wo er daheim. Dann verwiesen und ihm ein Solothurn Schild aufgebrannt.

1606, 19. Juli wird dem bernischen Vogt von Thorberg mitgeteilt, dass Leute aus dem Kantonsgebiet ausgewiesen wurden, die gedroht haben, «die Gefangenschaft zu rächen».

1612, 7. Mai. Schwyzer, der 5 Wochen in der Gefangenschaft gelegen, wird auf sein Versprechen hin, Stadt und Land zu meiden und nach Holland zu ziehen, entlassen.

1613, 12. Juli soll der Engländer «heim- und fortgeschafft werden». Interessant ist auch folgendes Urteil:

1610, 26. März. Für Burkard Renfer, von Lengnau, der 4 Ross gestohlen, wird von Bendicht Renfer Bürgschaft geleistet. Da kein Schaden entsteht und die aufgelaufenen Kosten getilgt werden, wird ihm samt Frau und Kinder geschenkt, doch soll er von Stadt und Land verwiesen werden.

1615, 24. Juli. An alle innern und äussern Vögte (1616, 27. Juni noch besonders an Vogt zu Falkenstein), dass sie die Concubinen gefänglich einziehen, damit man sie nachgehends abstrafen könne. Am 5. Februar 1616 werden zwei von ihnen ausgewiesen. Sollten sie wieder zu Werd und Stüsslingen betroffen werden, würde man den Prozess erneuern.

Die Durchführung der Landesverweisung sollte auch gewährleistet werden durch das Aufbrennen eines Brandzeichens auf die Schultern. So wird am 11. März 1577 von den «Huren» gefordert, dass man sie in das Halseisen stelle und ihnen ein Brandzeichen mit Feuer den Buchstaben «S» oder einen Solothurner Schild auf die Schultern brenne.

Man gab dieser Massregel den Ausdruck: «Solothurnieren.» R.M. 82, S. 179, vom 7. November 1578:

« Jakob Tschasa von Pontarlin soll von wegen seiner diebstelen solothurniert werden, nachdeme er ein wil im halsissen gestanden.» Im Turmrodel des Jahres 1643 trägt ein Verhör des Stoffel Lendel folgenden Schluss: «Obgenannter Stoffel Lendel ist Montag den 7. September, nachdem er ahn dem Hasyssen gestanden, mit Ruetten ge-

schmizt, mit dem S. gezeichnet und mit dem Eydt von Stadt und Land verwiesen worden.» (In Luzern wurde ein «L.» aufgebrannt.)¹⁰

Diese Massnahmen waren gegenseitig, wie aus der Anweisung des Rats vom 3. September 1614 an den Vogt zu Gösgen hervorgeht, dass er sich bei dem Vogt von Schenkenberg förderlich erkundigen solle, ob der allhier gefangene Bernhard Graber auch zu Schenkenberg gefangen gewesen sei und ob Jenem daselbst sein Name – nämlich Bernhard Graber –, wie er denselben auf dem Rücken zwischen den Schultern hat, sei aufgebrannt worden.

Noch am 5. Mai 1769 wird den Turmherren freigestellt, um das Examinieren mit den Inhaftierten zu beschleunigen, alles fremde verdächtige Volk, bei dem ein Diebstahl beargwohnt wird, oder wenn sie es eingestehen, durch den Scharfrichter visitieren zu lassen, ob sie gebrandmarkt, und diese Erkenntnis dem Turmrodel einzuverleiben.

Bei Bruch der Landesverweisung konnte noch eine Verschärfung eintreten. So beschloss der Rat unterm 14. Juni 1791 wegen Peter Jung von Saarlouis in Deutsch-Lothringen, welcher ungeachtet der unterm 17. September 1790 über ihn verhängten lebenslänglichen Bannisation sich im Amt Olten hat sehen lassen, dass seine Bannisation wiederum bestätigt und weil letzthin aus Versehen die Ohren ihm nicht geschlitzt wurden, solches dermalen vollzogen, derselbe Samstag über 8 Tagen den Schiffleuten bis gen Olten übergeben und von dort unter Anordnung des Hrn. Amtmanns bis in das Fricktal geführt werden solle.

Hier erwähnen wir noch den Fall des achtjährigen (!) Stefan Clementz, der bekannte, mit einer Salbe, die er vom Teufel erhalten habe, Mäuse und Graswürmer gemacht zu haben. Der Knabe wird am 17. Juli 1715 – da man ihn doch nicht gut verurteilen konnte – mit Ruten gestrichen, nach Gänsbrunnen geführt und ausgewiesen.

D. Die Freiheitsstrafen

a) Die einfache Gefängnisstrafe («Kefi»)

Aus der Fülle der Verurteilungen heben wir einige Fälle hervor, die sich immer wiederholen.

Es ergeht am 19. September 1601 ein Befehl an die Vögte von Bucheggberg und Kriegstetten, dass sie auf die Singer, Bader, und die herumziehenden Rottweiler und Kessler achten, und so sie dieselben erfassen,

¹⁰ Neues Solothurner Wochenblatt 1910, S. 48 und 72.

einziehen sollen. Dazu heisst es am 6.Oktober gleichen Jahres, dass die starken Schlampenen, so allhier umziehen, kein Werk tun wollen und aber stets viel Geld haben, sollen gewarnt werden, dass sie heimziehen, oder sie einzuziehen.

Ohne recht auf das Vergehen einzugehen, lesen wir folgende Urteile über ganz kurze Gefängnisstrafen:

1600, 25. September. Sollen Melchior Kummli und Clara Luterbacher zwo Stunden in die Kefi gelegt werden.

1601, 29. Januar. Dieweil Uli Ertzer gegen das Urteil MGHrn, appelliert, soll er zwei Stunden und zu einem Exempel in die Kefi gelegt werden.

1602, 22. November. Der, so in des Vogts Abwesenheit über das Urbar gegangen, demselben 50 Pfd. Busse verlangen, drei Tage und Nächte zu Wasser und Brot einlegen.

1604, 23. Januar. Dieweil der Träyer den Urs Zitglöggli aus der Kefi verbürgt, aber noch nicht bezahlt, so ist Caspar Schmidt ebenfalls einzulegen, bis er bezahlt.

Weiter werden Bubenstreiche mit «Einlegen» bestraft:

1603, 24. April. Dieweil der Jung Hartmann und die Andern, so Nachts geholfen, die Hebamme aufzusuchen und angegeben, dass sein Weib sie nötig habe und also vergebens aus dem Bett gesprengt, soll eingelegt werden und gefragt, was er für Gesellen habe.

1605, 15. April. Die Turmherren sollen zu dem jungen Buben gehen, den eine Krämerin in ihrem Laden fand, gehen und ihn nach Notdurft verhören.

1606, 24. Mai. Dieweil verwichenen Montag etliche junge meisterlose Burschen (Possen) und Bürgerssöhne auf der Gasse ein wüst Schand Geschäft und etliche sich angefangen, sonderlich auch dem Sigristen die Türen verbunden, sollen bis Freitag also liegen gelassen werden.

Dann soll Bendicht Kolb auch eingelegt werden, von wegen er auf freier Strasse einer Dienstmagd, so ein paar Geschirr mit Weinspitzen, den Werkleuten zu bringen, ein gelt voll verschüttet.

1610, 13. Juli. An Statthalter von Lebern, dass er diejenigen jungen Knaben aus Grenchen, so die von Lengnau mit Steinen beworfen, sollen gefänglich eingezogen werden, damit man erfährt, welche also gefrevelt.

Ein Diebstahl, der sonst härter bestraft wird, erfährt geringe Ahndung:

1601, 19. September. Der alte Deckmeister, so MHrn. Pflaster ge stohlen, soll eingelegt werden.

Weiterhin die Schlagsachen:

1600, 1. Dezember. Urs Jakob soll von wegen, dass er seine Frau so übel geschlagen, gefänglich eingezogen werden.

1602, 20. Juli. Hans der Trompeter wird gefangen gesetzt wegen seines Kindes, welches er fast totgeschlagen (es wird angezeigt, dass es noch blau und möslig sei, aber ihm am Leben nicht mehr schade). Das Kind wird ihm weggenommen und einer Persönlichkeit zu Basel übergeben, da die Mutter gestorben ist.

1602, 7. September. Geraten, dass von Burg, des Jungrats Frau, so gestern Tags eine Dienstmagd gar übel verletzt und gestochen, soll eingelegt und examiniert werden, warum sie solches getan, es soll auch die Verletzte verhört werden.

Schelt- und ehrverletzliche Worte

1600, 16. Mai. Wilh. Kocher, Wirt zu Altreu, der den Heinrich Huber, Pfarrer zu Selzach, einen schelmischen Pfaffen gescholten; da solches bewiesen ist, wird er eingelegt und zu 100 Pfd. Busse verurteilt.

1600, 13. September. Hans Affolter ist wiederum seines Dienstes angenommen worden und soll wegen seiner unnützen Worte zwei Stunden eingelegt werden.

1600, 11. Oktober. Zwischen Agnes Grolimund einerseits und Barbara Reinhert, Simons sel. Frau und ihrer Tochter andrerseits wegen der ehrverletzlichen Worte, sie habe ihre eigene Tochter in des Pfaffen Hus bei nächtlicher Weise geführt – ist erkannt, das Wort und Werk aufgehoben und beide Parteien in die Kefi gelegt bis zur Nacht.

1601, 17. Oktober. Zwischen Ludi Altermatt und des Steffen Altermatts Frau andrerseits ehrverletzlicher Worte halber – soll die Frau in die Kefi gelegt werden.

1603, 26. Mai. Und soll der Schneider, so gesagt, ob meine Herren Macht und Gewalt haben, die Harnische in ihr Zeughaus zu nehmen, eingelegt werden.

1604, 17. Mai. Zwischen Mathis Gugger und Benedikt Fluri dem Müller von wegen ihres langwierigen Trölhandels, ist erkannt, dass sie beide sollen eingelegt werden und sollen einander in Frieden und Ruhe lassen.

1607, 25. April. Das Meitli, das dieser Tage gar wüest beim Gurzelentor getan und eingelegt, soll ausgelassen und verwiesen werden.

1610, 10. September. «Hauskrieg», Jakob Stölli und Magdalena Bur, seine Hausfrau, «dieweil seine Frau etliche Male von ihm geloffen», er wird aber ermahnt, sich gebührlich zu ihr zu halten – erkannt, dass beide Teile sollen eingelegt werden. Nach ihrer Entlassung sind ihre Kinder zu fangen, die die Mutter geschlagen.

1612, 18. Juli. Frau Kastelberg, «dieweil sie ein wüst, ungewäschen Maul hat», soll für zwei Stunden eingelegt werden.

Religiöse Vergehen:

1600, 24. April. Urs Hofstetter, dass er seine Kinder im Bernbiet hat taufen lassen, soll in die Kefi gelegt werden.

1600, 16. Mai. Die am Auffahrtstag auf Pfistern collatzt haben, sollen zu Kefi und Busse verurteilt werden, so lange, wie sie «gepröselt» haben.

Die an Auffahrt in Uli Studers Sommerhaus gepröselt haben, sollen in die Kefi getan und darin so lange als sie gepröselt haben, darin gelassen werden.

1600, 14./16. Juni. Stephan Münzer, der auch wegen Ehrverletzung sich zu verantworten hat, aber auch mit ihm die Weibel oder Diener, die ihm Wein zugetragen haben, werden auch eingelegt. Wegen Gotteslästerung wird er mit drei Tagen bestraft, dazu ihm eine Busse von 10 Pfd. auferlegt.

1600, 4. Oktober. Geraten, dass Peter Reissbergers Frau solle gefänglich eingezogen werden, dieweil sie Sachen bei dem Brunnen im Friedhof gewaschen, die unflätig sind und erblich, und möchte solche Seuch, davor Gott sein wolle, bald in der Stadt ausgebreitet werden.

1607, 2. Mai. Der Gipser soll von wegen seines Gotteslästerns eingelegt werden, später entlassen und 10 Pfd. Busse geben. Sittliche Ausschreitungen:

1602, 1. März. Hans Heimberg, der Bigamist, dessen zweite Frau aus Langendorf gestern in die Kefi gelegt; dieweil sie eine grosse Haushaltung hat, entlassen und ihr eine Busse auferlegt.

1602, 22. November. Ermahnung an die Stadtknechte, der Huren halber, so frech zuziehen und alle Abende auf der Litzi sitzen, da sie ergriffen, mögen eingelegt werden und verwiesen.

1604. Urs Gross genannt Weinrufer ist sin «hürlich Inzuch» und Huren Aufenthalt fürgehalten, und ist nachwerts erkennt, dass er, dieweil er solches Hudelwerkes nicht kann «bsin», bis auf den Abend eingelegt werden.

1613, 29. Juli. Urs Bassers Tochter, die Frau des Hürig und alle diejenigen, so mit ihrer Tochter Kuppelei zu tun gehabt, sollen eingezogen und stark examiniert werden.

Umwandlung von Geldbusse in Gefängnisstrafe:

1615, 25. Mai. An Statthalter zu Flumenthal. Dieweil Ludwig Schnyders Tochter begangene Frävel nichts abgetragen, soll der Statthalter verschaffen, dass sie ihre Busse in der Kefi abbüsse. Der Schreiber bemerkt dazu:

« Qui non habet in aere, Luet in corpore. »

(Wer nichts hat in Geld, büsse mit dem Körper.)

b) Die verschärfte Gefängnisstrafe mit Halseisen

Das Halseisen war an einen Pfahl befestigt und mit einem eisernen Halsband befestigt. Diese Strafe diente zur Vollstreckung einer der Ehrenstrafen der Carolina. Nach einem Bild sitzt der Gefangene im Gefängnis, welches im Volksmunde der Mörderkasten hiess und bis ins 19. Jahrhundert hinein – wenigstens in einigen Gebieten – im Gebrauch stand. Die Zelle war ganz aus Eichenholz gebaut. Die Fesselung war ungeheuer stark. Die Eisenstäbe umspannten Brust und Hände. Mit den Füssen wurde der Täter in einen Holzstock eingeschlossen. Ein Ausbrechen erschien als unmöglich. Der Mann wurde mit einem Arm an die Gefängniswand, mit dem andern an den Stock gefesselt. (Fehr.) Am 17. Juli 1615 erscheint die Notiz im Ratsmanual: «Dem gefangenen Jakob Baumann soll man das Fusseisen weiter machen.»

- 1600, 8. November. Geraten, dass Barbara Fuchs, so bei 32 Artikeln (Hafer, Korn, Platten etc.) gestohlen, soll besichtigt werden, und so sie schwanger, in das Halseisen eingestellt werden.
- 20. November. ... und obgleich sie das Leben verwirkt, dennoch aus Gnaden in das Halseisen gestellt und dann aus Stadt und Land verwiesen werden.
- 13. Juli. Die gemeinen Meitli, so gefangen sind, sollen in das Halseisen gestellt und verwiesen werden.
- 1603, 19. Juni. Dieweil Welti der Pfründer gestern Abend gar unehrbietig gescholten, und dann in Eisen geschlagen, ist geraten, dass er also gelassen werden solle.
- 5. Juli. Dieweil er seinen Fehler bekennt, auch um Gottes und Maria willen bittet, ihn ledig zu lassen, wird er nach drei Wochen begnadigt, im Wiederholungsfalle wird Altes und Neues zusammengelegt.
- 1610, 26. März. Die gefangene Frau und Magd, so bei Gedeon vom Staal gedienet, sollen an das Halseisen gestellt und mit dem Eid verwiesen werden.
- 1615, 23. November. Hans Gasser der Gefangene soll in die Pfründerstube im Spital an ein Eisen gelegt werden.
- 1617, 10. März. Die Turmherren sollen diejenige Frau, so im Spital am Eisen liegt, examinieren, und sofern sie nicht bekennen würde, dass sie ihr Kind vor Hieronymus Salers Sommerhaus gelegt habe, dass sie das dann Isen bruuchen lassen (Folter).
- 1649, 1. Dezember. Wegen Diebstählen wird Martin Bleuer von Attiswil geurteilt, dass er eine Stunde lang (!) an das Halseisen gestellt, hernach mit Ruten aus der Stadt geschmissen, dann mit dem Eid des Landes verwiesen.

1650, 18./20. Mai. Hans Richard wird morgen Samstag an das Halseisen gestellt, hernach mit Ruten aus der Stadt geschlagen, mit dem S. auf den Rücken gebrannt, auch eidlich von Stadt und Land verwiesen werden soll.

c) Die ewige Gefangenschaft

1616, 7. März. Des gefangenen Anthoni Gallo halber ist geraten, dieweil so viel Kundschaft über ihn gestellt wurde, und er dennoch nichts zusichern (gestehen) will, so soll derselbige in einer ewigen Gefangenschaft, damit Niemand von ihm geschädigt werde, gehalten werden.

16. März. Antoni Gallo, dem Gefangenen im Spital, soll der Spitalvogt nach Notdurft Spys und Trank versehen und ihm die Decken auch zukommen lassen.

25. Mai. Meister Anthoni Gallo des Gefangenen Freunde halber haben MGHrn. untertänig gebeten, ihn wiederum auf freien Fuss zu stellen. Darauf ist geraten, dass dieselbigen fründlich sollen abgewiesen sein und ihnen zu melden, dass die Sachen also beschaffen, dass er auf dies nicht kann ledig gelassen werden und gemelter Meister Anthoni besser ermahnt werde.

1711, 30. Oktober. Elisabeth Grob, Witwe des Weibels sel. von Trimbach, die Gott und seine Heiligen verleugnet, sich mit ihrem Blute dem Teufel verschrieben hat und das Teufelsmal trägt, wird zum Schwert verurteilt. Das Urteil konnte aber auf dem Landtage vor der Krone nicht bestätigt werden, weil die hiezu nötige Zahl von Richtern (24) nicht anwesend war. Sie wurde 14 Tage später zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt und starb zwei Jahre später an den Folgen der ausgestandenen Folter.

d) Die Galeerenstrafe

Von Süden her verbreitete sich eine eigenartige Strafe, die Galeerenstrafe. Anstatt die Personen ins Gefängnis zu werfen, wurden sie auf Meerschiffen angebunden oder gar angeschmiedet. Zum Rudern verwendeten christliche Staaten meistens bestrafte Verbrecher oder türkische Kriegsgefangene. Diese Ruderer, Galeerensklaven genannt, wurden an ihre Bänke mit Ketten gefesselt und ihr Los war sehr grausam (16. Jahrhundert).

Am 7. Oktober 1601 beschäftigte sich die Tagsatzung von Baden mit der Angelegenheit. Zürich beantragte, die Landstreicher mit ihren Metzen, von denen man immer mehr belästigt werde, irgendwohin auf die Galeeren zu schicken. Daher werden durch einen Ausschuss die beiden Ambassadoren von Frankreich und Spanien angefragt, ob sie solche Personen abnehmen wollen und wohin man sie liefern müsste. Ihr günstiger Bescheid wird in den Abschied genommen, damit auf der nächsten Tagsatzung zu Solothurn das Weitere beschlossen werden kann.

Nach Verlesung des Abschnittes von Baden beschloss der Rat am 12. April 1602, an alle äussern und innern Vögte zu schreiben, dass sie öffentlich auskünden lassen, dass die starken Landstreicher und «Gwardiknechte» innerhalb 8 Tagen meiner Gn. Herren Land räumen und hinwegziehen. Wo innerhalb dieser gesetzten Zeit einer gefunden, solche ohne alle Gnade «auf das Meer zu schicken».

So kann die Verschickung auf die Galeeren zunächst als Drohung benützt werden:

Am 8. August 1600 nimmt der Rat zur Kenntnis, dass Urs Brotschi seiner bösen Schwüre halber aufgenommen und verhört wird, dass er gar unmenschlich geschworen, auch sich selber dem Teufel zu geben. Es wird ihm mit Verschickung auf die Galeeren gedroht, um sein böses Leben abzubüssen.

Am 27. Juli 1612 wird dem in Gefangenschaft liegenden Gartenhäusler mitgeteilt, dass er sich des Weintrinkens mässigen soll, oder MGHrn ihn aufs Meer schicken wollen.

Bis zum Vollzug des Urteils erhält Seckelmeister Hauptmann Greder am 15. April den strikten Befehl, dafür zu sorgen, dass die Gefangenen «sicherlich behalten werden», bevor der Zeitpunkt der Ablieferung eintritt.

Selten kommt es vor, dass die Begnadigung ausgesprochen wird, d.h. die Umwandlung in eine weniger harte Strafe. So schreibt der Rat unterm 12. April 1602, dem Vogt von Dorneck, Peter Spörri, der lange hier in Gefangenschaft gelegen, weil er etliche Male den Frieden und Eid gebrochen, sei wie andere Gefangene auf das Meer zu schicken. Eine Woche später wird er auf Fürsprache der Gemeinde Witterswil und des Meiers zu Bättwil begnadigt, auch um seiner Frau und der kleinen Kinder willen, «dass er das Urteil in der Busse tragen wolle»: wenn er rückfällig werde, dann wird die Begnadigung aufgehoben.

An der Spitze der Transporte zu den Galeeren steht Frankreich, so lange der Ambassador in Solothurn weilt.

Am 19. September 1601 erhält Hr. Jost Greder den Auftrag, mit dem Herrn Ambassador zu reden, wie die Gefangenen und «andere unnütze Leute», die MGHrn auf das Meer schicken wollen, zu befördern seien, und was in MGHrn Kosten und des Ambassadoren Kosten geschehen, und wohin sie dieselben schicken sollen.

Am 9. September 1602 soll ein gewisser Duber dem Ambassador angezeigt werden, um ihn auf das Meer zu schicken.

Am 7. Juli 1612 handelt es sich um den gefangenen Ulli Strähl, der nichts weiteres bekennen will, ob ihn Frankreich an die Kette auf das Meer übernehmen will.

Am 26. August 1615 bewilligen MGHrn, dass Hans Jaus auf seine Kosten morgen auf das Meer geführt werde, wie auch zwei andere Gefangene und dazu noch drei Diebe.

So hört die Kette der Verurteilungen nicht auf bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts.

Am 14. Februar 1772 wird Jacob Urech von Seon aus dem Lenzburger Amt nochmals verhört, darauf erkannt, dass der Genannte wegen vielfachen Betrügereien auf sechs Jahre «zum Ruder verfällt» werde, so dass Hr. Burgermeister Roggenstihl den Auftrag erhält, ihn dem Ambassador anzutragen.

Am 15. März 1786 wird Benedikt Küntner, Viktors Sohn ab Rüttenen, welcher bei Ludwig Strähl von Matzendorf im Kaiserhäuslein beim Spitalhof als Kappenmacher gearbeitet hat und bei der in diesem Häuslein entstandenen leidigen Feuersbrunst nebst einer silbernen Sackuhr etwas Geld und verschiedene Effekten entwendet hat, zu einer wohlverdienten Straf auf vier Jahre lang zum Ruder auf die Galeeren verfällt, wobei Altrat Sury ersucht wird, denselben Hrn. Bacher, königlich französischen Geschäftsträger anzutragen.

Am 27. Juli 1601 nimmt der Rat Kenntnis vom Begehren des Herzogs von Savoyen, ihm Sträflinge auf die Galeeren zum Kampfe gegen die Türken zu senden, «um wider den Erbfeind des christlichen Namens » zu kämpfen.

Am 7. August wird beschlossen, dass alle die liederlichen Possen, so Tag und Nacht in Wirtshäusern sowohl in der Stadt als auf dem Land zu Attiswil, Hubersdorf und anderswo fressen und saufen, eingezogen werden sollen, und wenn sie sich nicht bessern, auf die Galeeren zu schicken seien.

Weiterhin ist *Spanien* als Abnehmer von Sträflingen zu erwähnen. Beim spanischen Gesandten soll, wie in einem Schreiben an Luzern erwähnt wird, in Erfahrung gebracht werden, ob die in Betracht fallende Galeere schon abgefahren sei. Wenn nicht, so ist zu erfahren, wohin man solche «Esclaven » liefern soll, auf Kosten des liefernden Staates, bis an die Mailander Grenze (7. August 1601).

In diese Reihe gehört schliesslich Venedig, von dem am 22. März 1715 erwähnt wird, dass diese Republik den Stadtsoldaten Mauriz Derendinger, der sich mit zwei Schwestern vergangen, zu gezwungenem Dienst auf 20 Jahre übernimmt.

Gelegentlich konnte es vorkommen, dass ein Verurteilter wegen körperlicher Gebrechen (Bruchschaden), aus Altersgründen oder infolge seiner Abstammung nicht auf die Galeeren angenommen werden konnte, wie aus dem Ratsbeschluss vom 21. April 1784 hervorgeht:

Xaver Tschudi von Maispach, Käthi Wyss von Luterbach und André Buck von Pfirt werden, weil nicht Grund genug vorhanden ist, sie wegen ihrer Diebstähle zum Tode zu verurteilen, wie folgt verurteilt: Xaver Tschudi wird auf 30 Jahre zum Ruder verurteilt, Käthi Wyss am künftigen Sonntag eine Stund lang in das Halseisen gestellt, mit Ruten gestrichen, gebrandmarkt, auf ewig von Stadt und Land gewiesen und an die Grenze gestellt, André Buck von Pfirt auf die Galeeren verfällt. Tschudi wird wegen hohen Alters auf den Galeeren nicht angenommen, gestäupt und schliesslich hingerichtet. Buck kann, weil französischer Untertan, nicht zu den Galeeren kommen und wird zu 6 Jahren Schellenwerkstrafe verurteilt.

Die Kantone schlossen gegenseitig Verträge ab, um den Durchpass der zum Galeerendienst Verurteilten zu ermöglichen. So erwähnen wir eine Bewilligung an den Stand Bern vom 3. Oktober 1786, um den Durchpass eines Verurteilten auf dem Wege nach Hüningen durchzuführen. Am 19. Januar 1707 nimmt der Rat Kenntnis von einem Schreiben des Standes Freiburg, welcher das Ansinnen äussert, dass der auf «Einhundert und Ein Jahr » zum Ruder verfällte Dieb Matthey aus Assens bei Tscherliz mit der Wache nach Hüningen geführt werde. «Weil solcher Transport wirklich schon widerfahren », wird die Bewilligung ohne weiteres erteilt.

Ein Bild in die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Ständen vermittelt der Ratsbeschluss vom 31. März 1783. Am 17. März hatte der Rat den Beschluss gefasst, Heinrich Wullschleger von Strengelbach, welcher zuvor als derjenige anerkannt wurde, der in Buchsiten und in der Klus übernachtet hatte, den Totschlag aber sowohl in der ersten als zweiten Tortur nicht zugeben wollte, auf 15 Jahre lang zum Ruder auf die Galeeren zu schicken und auf ewig von Stadt und Land zu verweisen, so dass Jungrat Burgermeister Zeltner ihn dem Hrn. Ambassador antragen solle. Am 24. März «bekannte» nun der Angeklagte, dass er einen 19– bis 20jährigen Knaben aus dem Zürichbiet unweit des Grauholzes erschlagen habe, so dass er nun dem Stand Bern ausgeliefert wurde. Es zeigte sich aber nun beim Augenschein, dass der Totschlag nur erdichtet wurde, um den Solothurnern zu entrinnen und nach Bern gebracht zu werden. Daher wurde er zurückgebracht und beschlossen, die 15jährige Galeerenstrafe zu vollziehen.

Wie der Rat die verschiedenen Arten des Strafvollzuges miteinander zu verbinden hatte, ohne jedoch zu einem Erfolg zu gelangen, zeigt der Fall des Hans Jakob Tugginer. Sohn des Hans und der Maria Tugginer, wurde er am 27. Dezember 1587 geboren. Was er bis zu

seinem 23. Jahre trieb, ist uns unbekannt. Folgte er der Tradition des Solothurner Geschlechtes, so war er Söldner, um da sein Glück zu versuchen. Am 16. Juni 1611 feierte er nachweisbar die Verlobung mit Helene Gibelin. Bald nachher folgte die Hochzeit, und am 24. Juni desselben Jahres leistete er den Bürgereid. Das Familienglück währte nicht lange. Hans Jakob war ein jähzorniger Mann. 11 Von 1613–1617 reden die Ratsmanuale von ihm, da sich der Rat als Richter mit ihm zu beschäftigen hatte. Am 6. Mai 1613 lesen wir: «Hans Jakob Tugginer, so mit Taubsucht befallen, deren seine Freunde sich nicht wollen annehmen, soll in Eisen geschlagen werden und ihn im Spital in ein Stübli getan werden und sein Gut inventiert werden.» Am 22. Mai wird er auf Begehren des Sohnes und Schwagers wieder auf freien Fuss gestellt. Danach scheint er wieder eingewiesen worden zu sein, denn am 11. Juni vernehmen wir: «Dieweil H. J. Tugginer sich vom Eisen befreit hat, soll er wiederum sicher gestellt werden, damit Niemandem ein Schaden entsteht. » Wieder versucht es der Rat mit Gnade. Aber am 11. Dezember vernehmen die Gnädigen Herren, dass Tugginer gedroht hat, er wolle einen «liblos» machen oder er werde einen um das Leben bringen, so dass sie sich bewogen fühlen, ihn in seinem Haus in dem untern Stübli ins Eisen schlagen zu lassen, damit Niemandem ein Schaden widerfahre. Dazu kommt die Busse von 100 Pfd., da er die Wache nächtlicherweise angegriffen habe. Ausführlich berichtet nun das Ratsmanual vom 6. Dezember 1616. Lorenz Gibelin berichtet im Namen seiner Schwester, die mit grossem Herzeleid geklagt, dass sein Schwager Hans Jakob Tugginer vergangene Nacht in solche Tauberei und Wüterei geraten sei, dass er ihm samt seiner geliebten Schwester gedroht, er wolle wohl zu ihm kommen, weil er eine Leiter entheben wolle und zu ihm hinaufsteigen. Er sei auch in seine Mühle gekommen, habe in derselben ein Feuer angemacht und die ganze Nacht dabei verharrt, so dass zu besorgen sei, dass ihm mit der Zeit ein grosser merklicher Schaden entspringen möchte. Da man die Weibel nicht mit der Verhaftung beauftragen kann («in Ansehen, so er in solcher Tobbsucht die Weibel sehen würde zu ihm nahen, er etwas Schaden verursachen möchte»), wird der Grossweibel beauftragt, etliche starke und heimliche Männer anzustellen mit dem Auftrag, ihn zu «behendigen» und gefangen zu nehmen, nachher ihn in Eisen zu schlagen im Spital, wo er vorhin gewesen, mit einer vertrauten Person verwahrt, und dort auch zu bleiben habe. Der Grossweibel soll inzwischen sein Haus «inventieren», die Tröge versiegeln, damit nichts veruntreut werde,

¹¹ Amiet, Bruno, und Pinösch, Stephan, Geschichte der Solothurner Familie Tugginer, S. 111 ff.

das Haus verschlissen und wohl versehen. Aber es sollte noch schlimmer kommen. Wieder scheint der Rat Gnade für Recht ausgesprochen zu haben und ihn auf freien Fuss gestellt. Am 18. Dezember 1616 geriet er mit einem Taglöhner Kaspar Brunner von Sarmenstorf aus dem Aargau in Streit, und als ihn dieser mit bösen Worten reizte, tötete er in einem Anfall des Jähzorns den unglücklichen Sarmenstorfer. Nach dem Totschlag – der Tatort ist unbekannt – flüchtete sich Hans Jakob in das Kloster St. Urban und genoss hier das Asylrecht mehrere Wochen lang bis Ende Januar 1617. Der Kleine Rat von Solothurn richtete an Luzern das Gesuch, Tugginer beim Verlassen des Gotteshauses gefangen zu nehmen und auszuliefern. Ebenso richtete man an den Abt von St. Urban and an den Wirt und Weibel daselbst die Bitte, dem Befehl Luzerns nachzukommen und Hans Jakob zu fangen. Bern seinerseits gab die Erlaubnis, den Gefangenen über bernisches Gebiet führen zu dürfen, wie in der Ratssitzung vom 1. Februar zur Kenntnis genommen werden konnte. So konnte die Verhaftung im Februar erfolgen. Nach gewalteter Untersuchung schritt der Rat von Solothurn Donnerstag den 16. Februar 1617 zur Urteilsfällung. Weil Tugginer nicht «gesundes verstands und so vil mit der frenesey (Tobsucht) beladen», schenkte ihm der Rat das Leben, verurteilte ihn aber zu hundert und ein Jahr Strafe auf den spanischen Galeeren. Der Verurteilte musste zu Fuss, gefesselt, unter gehöriger Bewachung von zwei Mann nach Luzern und von da mit luzernischer Polizei nach Como wandern. Von hier gelangte er nach Mailand und blieb seither verschollen.

E. Die Todesstrafen

Auch wer sich niemals mit der Geschichte des Strafrechts befasste, weiss, dass die frühern Jahrhunderte einen bunten Katalog von Todesstrafen kannten. Ein Blick auf die alten Meister in jeder Bildergalerie beweist dies. Wir sehen dort die christlichen Märtyrer geköpft, ertränkt, gekreuzigt, gesteinigt, erschossen mit Pfeilen, verbrannt in siedendem Öl, herabgestürzt von Felsen und in mannigfacher anderer Weise vom Leben zum Tode gebracht. Es ist, als wetteiferte die Phantasie der Erzähler und der Maler im Ausdenken von Grausamkeiten und qualvollen Leiden.

Hans Fehr («Das Recht im Bilde», Seite 77) macht aufmerksam auf die Untersuchungen von Karl von Amiras (1922), die es noch wahrscheinlicher als bisher machen («Die germanischen Todesstrafen»), dass alle öffentlichen Todesstrafen ursprünglich einen sakralen Charakter trugen. Der Missetäter galt als unreiner Mensch, der das Volk und die Rasse verdarb. Der Verbrecher war «ein aus der Art geschla-

gener Mensch». Er war ein Entarteter, gegen den man sich wehren musste. Die Gottheit forderte Reinhaltung des Gemeinwesens, Unbeflecktheit der Rasse. Daher musste der Verbrecher, sollte nicht der Zorn der Götter über das Volk hereinbrechen, der Gottheit ausgeliefert werden. Der Missetäter wurde ihr dargebracht. Die Strafe hatte sakrale Natur. Die Strafe galt als Opfer, und dieses Opfer war bestimmt und geeignet, Gottheit und Volk zu versöhnen. Das Mittelalter christianisierte diese Vorstellungen und suchte ihnen die Opfernatur zu nehmen. Denn der Christengott versöhnte das Menschenopfer. Aber wie viele sakrale Elemente sich aus der alten Zeit in das spätmittelalterliche Strafrecht hineinverwoben haben, ist von Amira deutlich gezeigt worden. Der Missetäter war Dämonenträger, daher der Prozess gegen ihn ein Verfahren gegen den irreführenden Dämon, daher die fürchterlichen Todesarten eine Bestrafung und zugleich eine Austreibung des sinnverwirrenden Dämons.

Der Vollzug von Todesurteilen fand, der mittelalterlichen Übung gemäss, öffentlich und im Freien statt, in Solothurn vor der St.-Ursenkirche und dem Gasthof zur Krone. Damit sie nicht in Vergessenheit gerate, ist sie zu Anfang mancher Bände der Turmrödel beschrieben.¹²

Modus Procedendi in Malefizsachen.

«Erstens: Nachdem eine Person zum Tod verurteilt ist, wird Herrn Gross (-Weibel) befohlen, dem Herrn Leutpriester und EE. Vätern Capucinern es wissen zu lassen, um sie, die verurteilte Person, heimzusuchen, zu trösten und zu unterweisen ohne Anzeigung des Endurteils.

Dann zum Andern wird auf Donstag (in Übereinstimmung mit den meisten Landrechten) die Execution am Morgen wiederum bei Pfund und Eid in Rat geboten, alsdann das Endurteil entweder bestätigt oder gemildert.

Diesem nach wird die Glocke auf gebendes Zeichen angeschlagen und neben den vier jüngsten Ratsmitgliedern verfügen sich wiederum die Turmherren zur gefangenen Person, besibnen und befragen sie, ob sie, was ihr vorgelesen wird und sie verjächen hat, auch geständig sei. Auf Beantwortung dass Ja, bedeutet Herr Grossweibel, nachdem die HH. Besibner wiederum abgetreten sind, dass sie vom Leben zum Tod ihres Verbrechens halber verurteilt worden sei, meldet aber genus mortis (die Todesart) nicht.

Auf solches wird der verurteilten Person in dem Kerker (früher in der Schützenzunft) eine Collation oder sogenanntes Henkermahl zu geniessen gegeben, und so das Henkermahl genossen, verfügen

¹² Mitgeteilt von Wilhelm Rust im St. Ursenkalender 1894, S. 65.

MGHHrn und Obern (Schultheiss und Räte) sich in den Ring vor der «Crone», setzen sich allda im Ring.

Die verurteilte Person wird auch dahin geführt. Darüber hin verliest der Gerichtsschreiber die Bekanntnus ganz laut, damit Alles wohl verstanden werde.

Nach verlesener Bekanntnus fragen Ihre Gnaden Herr Schultheiss die verurteilte Person auch, ob sie dessen alles kundlich sei. Und auf beantwortetes Ja, wird die End-Urteil auch verlesen und Delinquent dem Scharfrichter übergeben um zu exequieren. Und seinem Befehl ein Genügen zu leisten.»

a) Die Hinrichtung mit dem Schwert

Das Enthaupten war grundsätzlich Männerstrafe, daher bei Frauen äusserst selten angewandt. In den Bildern wird das Hemd weit vom Halse abgezogen. Der Verurteilte kniet auf dem Erdboden oder auf einem Gerüst, die Hände zum Gebet gefaltet oder gefesselt. Sehr auffallend ist die meist freie Haltung; kein Anbinden, kein Festhalten durch Henker oder Gehilfen. Die regelmässige Waffe war das Schwert, seit dem 16. Jahrhundert der Zweihänder. Seltener war die Enthauptung mit dem Beile. (Fehr.)

Verschiedene Beispiele mögen folgen:

1573, 19. Mai. Rudolf Schütz, Mann der Dichtli Schütz, der sich dem bösen Geist ergeben, Gott und seine Heiligen verleugnet, Hagelwetter gemacht hat, wird zum Feuertod verurteilt, aber hernach zum Enthaupten begnadigt.

1601, 27. Juli. Geraten, dass Hans Tschudin von Muttenz, der arme Mensch, mit dem Schwerte von wegen seiner Untat gerichtet werden solle.

1607, 12. September. Derjenige Gefangene, so seiner Stieftochter ein Kind gemacht – eine schändliche Sache – soll kommenden Samstag mit dem Schwert gerichtet werden.

1608, 20. September. Nachdem Marti besibnet unter den Artikeln, dass er bakanntlich gsin, ist geraten, dass er dem Nachrichter verfohlen werden solle, dass er ihn zur gewöhnlichen Richtstätte führe und ihn staupen und den Kopf abschlagen.

1614, 1. Februar. In Ansehung seiner langen Gefangenschaft und dass er ziemlich übel erfroren, haben MGHrn. die Gnade bewiesen, dass er mit dem Schwerte solle hingerichtet werden. «Gott sei seiner Seele gnädig.»

1616, 5. Februar. Lorenz Benninger von Dulliken, der am Montag so wegen Diebstählen gefänglich eingezogen worden, soll von dem Scharfrichter mit dem Schwert morgens hingerichtet werden. «Der allmächtige Gott wolle ihm gnädig und barmherzig sein!»

1653, 27. Dezember. Verena Frey gesteht, sie habe das erste Kind in dem Keller vergraben, nachher auf den Kirchhof getragen, das letzte Kind habe sie auch wollen vergraben, weiss sonst nicht, was sie getan habe. Ist aus Gnaden mit dem Schwert hingerichtet worden.

b) Das Rädern

«Dem Mörder das Rad» war die Losung, die seit der frühen fränkischen Zeit durch das deutsche Recht ging. Auch das Rädern war typische Männerstrafe. Es stellt eine Vollzugsart dar, die wir heute nur schwer begreifen können, und die überaus grausam war, falls der Geräderte auf den Speichen noch längere Zeit fortlebte, was tatsächlich vorkam. Wohl auch hier ist eine Kultstrafe zu suchen. Der aufs Rad Geflochtene war ein Opfer an den Sonnengott. Daher musste noch in christlicher Zeit das Rad neu sein, wie aus dem nachstehenden Ratsbeschluss hervorgeht, und eine ganz bestimmte Zahl von Speichen (oft neun) enthalten. Die Handlung zerfiel in zwei Teile: das Brechen der Glieder und das Flechten aufs Rad. (Fehr.)

1574, 6. Februar. Claus Kropf von Ursenbach hat viele Einbrüche verübt. Zwischen Thun und Spiez beging er einen Raubmord an einem Oberländer. Bei Escholzmatt ermordeten er und seine Gesellen einen Metzger und einen andern Mann, bei Hasle einen Krämer, im Simmenthal einen Landmann und einen Knaben. In Gesellschaft von Männern und Frauen beging er Zaubereien und half Lauenen, Schnee, Hagel und Regen machen. Der Mann wurde gerädert und nachher verbrannt.

1593, 26. Juli. Wegen Mordtaten, Erlähmen, Verleugnung Gottes usw. soll Kaspar N. von Rodersdorf als Mörder hinausgeschleppt, seine Glieder mit einem Rad zerstossen, hernach in ein Rad geflochten und verbrannt werden.

1601, 21. August. Peter du Bauw, genannt Stierenpeter, von Blumertz, der Gott verleugnet, Vieh verderbt, zu Grosslützel und andern Orten Hagelwetter gemacht, an Hexenmahlzeiten teilgenommen und seine Frau ermordet hatte, wurde Samstag den 25. September gerädert und verbrannt.

1616, 27. Januar. Dem Nachrichter soll ein Rad, mit welchem er dem armen Thüring die Glieder zerstosst, gemacht werden.

1616, 29. Januar. Moriz Streit, der arme Mensch von Berlincourt, welcher hiezuvor sein Eheweib mit einem Messer ermordet hat, soll aus Gnaden, weil solches kein fürsetzlicher Totschlag ist, dieweil er von seinem Eheweib veranlasst worden ist, von dem Nachrichter mit

dem Schwert erstlich hingerichtet, danach auf die Brächung gelegt und ihm die Glieder verstossen und auf das Rad gelegt werden. «Deus sit illi propitius.»

c) Das Henken

Wie das Enthaupten und Rädern, ist auch das Henken Männerstrafe, Strafe für den Diebstahl und andere gemeine, ehrlose Taten. Sehr selten sehen wir Frauen gehenkt. Sie am Galgen preiszugeben, galt als unvereinbar mit dem weiblichen Schamgefühl. Das Henken ist nicht nur Todesstrafe, sondern auch Entehrungsstrafe. (Fehr.)

1606, 20. Januar. Auf Vergicht (Geständnis) und begangene Diebstähle Hans Jakob Graf des Schuhmachers von Kölliken aus der Vogtei Lenzburg ist von ihm geurteilt worden, ihn dem Nachrichter zu befehlen, ihn hinauszuführen und mit dem Strange zu richten. (Doch aus Gnaden solle er mit dem Schwerte gerichtet werden – also Begnadigung zur mildern Todesstrafe).

1607, 19. September. Adam Melliger der Dieb soll morndrisch mit dem Strange gerichtet werden.

1609, 30. Januar. Der arme Mensch von Delsberg, so über die 26 Artikel ohne Marter gestanden, soll morndrigen Tags mit dem Strange gerichtet werden.

1615, 20. März. Peter Hans Bader hat die Diebstähle und Malefizpunkte bekannt und MGHrn. geurteilt, dass er dem Nachrichter solle berufen werden, der Jenen «mit einem Strick der Luft und Vögeln befehlen solle. Gott sei seiner Seele gnädig.»

1720, 6./9. März. Mittwoch den 6. März sind Antoine Louis Margot aus Namur in Flandern und sein Cumpan verhört und erkannt worden, dass selbiger wegen seiner begangenen Missetaten vom Leben zum Tod verurteilt sein und künftigen Samstag die Execution vorgenommen. Nachdem die Herren Turmherren mit und neben den vier jüngsten anwesenden Ratsherren selbiges besibnet und er das Henkermahl genossen haben wird, so nachwerts in den Ring vor der Crone geführt und nach verpflogener Ceremonie dem Scharfrichter übergeben werden solle, welcher ihm alsbald die Hände hinter sich auf den Rücken binden, hinauf zu dem Hohen Gericht führen, allda aufknüpfen und strangulieren und der Luft und Vögeln anders zu einem Exemple überlassen solle. (Der Bericht im Turmrodel enthält noch das Bild des Gehenkten!)

Am 22. Mai 1798 richtet die Verwaltungskommission den Befehl an die Commissionen der Distrikte Bechburg-Thierstein-Gösgen, die in ihrem Bezirke noch bestehenden Hochgerichte abbrechen zu lassen und die Materialien davon beiseite schaffen zu lassen. Schon vorher

war nach Dorneck der Befehl ergangen, weil daselbst ein Unfug durch Aufhängen einer ausgestopften Figur erfolgt war, das Hochgericht wegzuschaffen¹³.

d) Das Ertränken

Die Christenheit überwand zwar den Dämonenglauben, hielt aber an der Reinheit der Flut fest und überlieferte den Verbrecher gerne dem Wasser, um zu erproben, ob das Element ihn verschlinge oder ihm Rettung gewähre. Ertrank der zum Tode verurteilte und in das Wasser geworfene nicht, so durfte er ein zweites Mal nicht dem Meere oder dem Flusse ausgeliefert werden. Aus irgend einem Grunde, der dem Menschen verborgen blieb, lehnte das Element den Missetäter ab, und dabei musste es bleiben (Fehr).

Diese Strafe wurde bei manchen Verbrechern, die des Landes verwiesen wurden, zunächst angedroht:

1589, 16. September. Hans Hüselmann von Lommiswil und seine Frau, die der Hexerei verklagt war, werden ausgewiesen. Falls sie sich wieder sehen lässt, wird sie über die Aarebrücke geworfen.

1609, 16. Oktober. Dieweil R. Ischi jetzt eine lange Zeit in Haftung allhier gewesen, «gedümmelt » und gefoltert worden, haben MGHrn. nochmals das Bessere glauben wollen und erkannt, dass er alle MGHrn. Stadt und Land solle meiden. Wo er nochmals ergriffen werde, wollen MHrn. ihm Neues und Altes zusammengeben und «ihm einen kalten Trunk unter der obern Brück werden lassen ».

1611, 4. November. Die gefangene Frau im Spital soll angehnds fortziehen. Wo sie wiederum angetroffen werde, soll sie unter die Aarebrücke hinabgeworfen werden.

1613, 9./11. Januar. Die Turmherren sollen die gefangene Frau auch nach allem Urteil und Notdurft «examinieren» – mit dem Eid verweisen. Wenn nachgewiesen wird, dass sie in MHrn. Stadt oder Landschaft ergriffen würde, MHrn. sie unter die Aarebrücke wollen stossen lassen.

Der Vollzug geht aus folgenden Ratsbeschlüssen hervor, wobei zu beachten ist, dass gegenüber der Verbrennung das Ertränken als eine Milderung des gefallenen Urteils betrachtet wurde:

1562, 7. Dezember. Thoman Baders Frau von Meltingen, die viel mit dem bösen Geiste Schnür zu schaffen gehabt, Leute und Gut verderbt hat, begeht im Gefängnis Selbstmord. Ihre Leiche wird in einem Fass in die Aare geworfen.

1565, 7. Juli. Christina Dick von Janzenhaus wird wegen Brandstiftung, Mord, Hexerei, Unglauben, unchristlichen Handlungen, Dieb-

¹⁸ Prot. der Verwaltungskammer 1798. II, 110 und 114. R.M. 1785, 613.

stahl und Missetat zum Rädern und Verbrennen verurteilt, doch wegen ihres Alters zum Ertränken begnadigt.

1573, 20. Juni. Margret Müller, die Hagelwetter gemacht, Gott verleugnet, sich dem bösen Geist ergeben, und Leute und Vieh verderbt hat, wird zum Feuertod verurteilt, aber wegen ihrer Jugend, und weil sie verführt worden, zum Ertränken begnadigt.

1577, 27. August. Christina N. aus Stoffelsfeld im Elsass, wird wegen Hexerei und Missetaten zum Feuertod verurteilt. Weil sie jedoch keine Teufelsbuhlschaft getrieben hat, wird sie zum Ertränken in der Aare verurteilt.

1577, 11. Mai. Trini Christen von Madiswil, die Gott und seine Heiligen verläugnet und mit dem Teufel Buhlschaft getrieben hat, wird zum Ertränken verurteilt.

15. Juni. Margret Heiri von Frutigen, die Gott verleugnet, sich mit dem bösen Geiste Hentzli eingelassen, bei Suris Weiher und bei Gibelins Weiher Hagelwetter gemacht, wird zum Feuertod verurteilt, hernach aber zum Ertränken begnadigt.

Gleichen Tages. Elsi Matt von Welschenrohr, die auf Anstiften des bösen Geistes Gott, Maria und alles himmlische Heer verleugnet, Teufelsbuhlschaft getrieben, bei Suris Weiher, im Graben ob Attisholz worin das Hurenbrünnli läuft, und bei der alten Säge unter dem Weissenstein Hagelwetter verursacht hat, wird zum Feuertode verurteilt, hernach aber wegen ausgestandener langer Gefangenschaft zum Ertränken begnadigt.

e) Das Verbrennen

Im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit sah man im Feuer den Dämonenvertilger, überhaupt den Zerstörer alles Unreinen, Unchristlichen. Namentlich Ketzer und Übeltäter mit unnatürlicher Unzucht wurden auf diese Weise vernichtet (Fehr). Das ist der Grund, warum die zahlreichen Hexenprozesse auf diese Weise ausgingen. Der Umstand, dass es der weltlichen Gerichtsbarkeit allmählich gelang, die Jurisdiktion in Hexensachen an sich zu reissen, sowie die systematische Anwendung der Tortur, steigerte das unmenschliche Rechtsverfahren und die furchtbare Härte der in der Regel auf Verbrennung lautenden Urteile (H. Schneider im H.B. Lexikon).

Wir geben hier einige Beispiele, die wir zum Teil der Arbeit von Ambros Kocher¹⁴ entnehmen, ergänzt durch weitere Funde in den Ratsmanualen.

¹⁴ Ambros Kocher, Regesten zu den solothurnischen Hexenprozessen. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 16, 1943, S. 121–142.

1582, 10. und 14. Juli. Dichtli Fasinon, des Wagners Frau von Hägendorf, soll wegen Hexerei, Zauberwerk, Unglauben und Verleugnung Gottes vom Nachrichter auf eine Leiter gebunden, lebendig ins Feuer gestürzt und zu Asche verbrannt werden.

1611, 9. November. Die gefangene Frau, so lange Zeit gefangen gsin, dieweil sie Gottes geläugnet, soll dieselbige mit dem Feuer nach dem kaiserlichen Recht hingerichtet werden.

1613, 9. Februar. Hans Strub von Magden, dem die Artikel heurigen Tages verlesen (Dieb) von neuen Dingen, dazu Sodomiterei, geständig, ist das gestrige Urteil, dass er lebendig in das Feuer gestossen und zu Äschen verbrannt, bestätigt worden, «weil auch das kaiserliche Recht erwogen, dass die grössere Strafe die niedere hinwegnehme ». «Gott wolle seiner Seele gnädig sein.»

1614, 5./6. September. Dieweil die arme Frau (Marie Pflugi, die Unholdin) gestrigen Tages abermals examiniert worden und leider viele böse Missetaten bekannt, auch Gottes geläugnet, und welches hier abzubüssen, ist erkannt, dass sie lebendig in ein Für gestossen und also verbrannt werden.

1616, 30. April. Nachdem Heinrich Baumgartner, «der arme Mensch» von den Verordneten «besibnet» worden und seiner begangenen Missetat (Mord) durchaus geständig, haben MGHrn. bei dem gestrigen ergangenen Urteil verbleiben, dass nämlich durch den Scharfrichter sein Haupt von den Achseln geschlagen und der Leib zu Pulver und Asche verbrannt werde. «Gott wolle seiner Seele gnädig und barmherzig sein.»

1659, 6. September. Verena Struss von Beinwil (Freiamt), deren Mutter zu Bern als Hexe verbrannt worden sein soll, die sich mit dem bösen Geiste eingelassen, Leute und Vieh verderbt, Hagel gemacht, Sacrilegien mit dem hl. Sacrament getrieben hat, wird auf einer Leiter stranguliert und hernach verbrannt (desgleichen Andres Spetz).

Andrerseits erscheint die blosse Verbrennung als eine Milderung einer verschärften Strafe:

1573, 30. Mai. Adelheid Röschly von Hitzkirch, die Gott und seine Heiligen verleugnet, sich dem bösen Geist Hensli ergeben, Hagelwetter verursacht, das Pferd des Altrates Byss verderbt, Kinder krank gemacht, Niklaus Vogelsang verzaubert hat, wird dazu verurteilt, mit glühenden Zangen gezäpft und zerrissen und darnach verbrannt zu werden. Aus Gnade wird sie bloss verbrannt.

Guido Bader¹⁵ führt auf Grund der von A. Kocher im Jahrgang 1943 (Bd. 16) des «Jahrbuchs für solothurnische Geschichte» veröffentlichten Regesten der Hexenprozesse folgende Statistik durch:

¹⁵ Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 214.

In der Periode 1447–1538 7 Angeklagte, 3 Hingerichtete (1 im Gefängnis gestorben) In der Periode 1550–1600 98 Angeklagte, 44 Hingerichtete (1 im Gefängnis gestorben) In der Periode 1601–1660 24 Angeklagte, 11 Hingerichtete In der Periode 1661–1700 5 Angeklagte, — In der Periode 1700–1715 3 Angeklagte, 1 Hingerichteter (1 im Gefängnis gestorben) Total 137 (unvollständig) 59 Hingerichtete

f) Das Ausdärmen und Vierteilen

Die Strafe, dem Verbrecher bei lebendigem Leibe die Därme aus der Bauchhöhle herauszuholen, ist zunächst in angloromanischen Gesetzen überliefert und stand u.a. auf den Verbrechen des Hochverrates. Es ist anzunehmen, dass die Strafe regelmässig den Tod herbeiführte, dass sie also als Todesstrafe gedacht war.

In enger Verbindung mit dem Ausdärmen stand das Vierteilen des Verbrechers; denn häufig nahm man Herz und Eingeweide aus dem Körper heraus, ehe man an das Zerbrechen ging. Erleichtert wurde der Strafvollzug, wenn geboten wurde, dem Verurteilten zuvor das Haupt abzuschlagen. Im spätern Mittelalter ist jedenfalls der Abschreckungsgedanke das alles überwiegende gewesen. Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (1532) nennt sie als Strafe der Verräterei (Fehr).

Die Seckelmeisterrechnungen des 15. Jahrhunderts bringen Mitteilungen, dass diese Todesart auch in Solothurn stattgefunden hat, wie sie E. Braunschweig zitiert.¹⁶

- S. R. 1462, 74. «Als man luogysslandt vierdenteilt 38 Schilling, aber (auch) 2 Schilling dem Nachrichter bezahlt.»
- S. R. 1465/66. «Clausen dem Nachrichter von Bern um Cleswes Sündlis wegen ze vierdeilen und für all sachen 8 Pfd. minus 1 Schilling.» «Heinrichen dem schmid im Frithof 11 Schilling 3 denar und Biel und messer Clewin Sündlin ze vierdendeilen.»

«Peter pfifer für den karren, der Clewin Sündlin usführt des herrn Christoffels von Rechperg verräter zu firderndeilen 1 Pfd. 4 Schilling.» In den spätern Manualen ist die Vierteilung nicht mehr erwähnt.

¹⁶ Eugen Braunschweig, Der Krumme Turm, Sonntagsblatt der «Solothurner Zeitung», 1953, Nr. 43.

4. Die Begnadigung

Sie erfolgte gelegentlich im Hinblick auf gewisse Tatsachen, wie sie in den Ratsmanualen offen zugegeben werden.

In Rücksicht auf die Familie:

1536 (26) 264. Hans Kumli von Deitingen wird gegen eine Urfehde aus dem Gefängnis entlassen; doch soll er schwören, nicht mehr ausser Landes zu gehen, kein Messer und keine Büchse zu tragen und in kein Wirtshaus zu gehen; das Leben wird ihm seiner Kinder und Verwandten wegen geschenkt.

Am 12. Mai 1603 stehen vor dem Rat Hans Wilhelm Tugginer, Hans Ulrich Greder, Jakob Christoph Saler, Jakob Graf der Jung, die «nachts auf der Gassen umeinander gelaufen und etliche Frävel getan.» Der Rat verurteilt sie zu 5 Pfd. Busse, und Schultheiss Aregger, nachdem sie vor die Schranken gestellt, hat ihnen ernstlich anzuzeigen, dass MGHrn. «ihrer Eltern wegen» einmal als solches bleiben lassen. Doch sollen sie sich fürderhin der Gassen müssigen und Niemanden schädigen; so aber Jemandem einiger Schaden von ihnen widerfahren würde, meine Herren «ihnen altes und neues zusammengeben» und sie in die Kefi gelegt werden.

Am 19. Januar 1604 werden die «jungen Buben, die wegen ihres «grossen Lauffens» in die Kefi gelegt wurden, verhört, ihnen ihr Fehler vorgehalten. Sie sollen auch vernehmen, dass bei Wiederholung «altes und neues zusammengelegt werde», falls sie nicht davon abstehen würden.

Im Hinblick auf Fürsprache von Gemeinden oder Privaten:

Am 5. Oktober 1601 werden Jakob Henziross genannt Schwarz von Härkingen und Gubler von Kienberg auf Fürsprache des Ambassadors Mery de Vic und der beiden Herren de Sillery begnadigt, «wiewohl wir Ursach gehabt, sie von wegen ihres liederlichen Haushaltens, Fluchens, Trinkens noch strenge zu bestrafen, auf eine Galeere oder anzuschmieden». Der Vogt zu Falkenstein wird beauftragt, die beiden weiter zu beaufsichtigen.

Im Hinblick auf die Betätigung im Handwerk:

Am 10. Oktober 1601 wird Peter Götz, sonst Peterli genannt, aus dem Gefängnis entlassen unter der Bedingung, dass er ein Handwerk lerne und sich bessere, sonst werde er wieder eingezogen.

Am 19. März 1612 erhält der Vogt zu Leberberg den Auftrag, Hans Wächterns Sohn (wie auch Melchior Mathis) anzuzeigen, dass er drei Jahre lang seinem Handwerk solle nachziehen; unter dieser Bedingung wird er «usgelassen».

Gegen das Versprechen, in fremde Kriegsdienste zu ziehen:

Am 7. Mai 1612 wird Schwyzer, der 5 Wochen in der Gefangenschaft gewesen, gegen das Versprechen, Stadt und Land zu meiden und in die Niederlande zu ziehen.

Am 30. Dezember 1613 wird Meister Georg Kunz, der lange Zeit in der Gefangenschaft gelegen, verhört und in eine warme Stube gegenommen, dann im Januar 1615 begnadigt, um in Ungarn gegen die Türken zu kämpfen.

Eine Anzahl von Spezialfällen seien mitgeteilt:

Am 29. November 1604 soll Jakob Boll von Stein, der Bruchschneider, ausgelassen werden, «dieweil er gar viel Patienten hat».

Am 1. März 1602 wird in einem Fall von Bigamie die Frau, die den Mann, ohne zu wissen, dass er bereits verheiratet sei, geheiratet hat, freigelassen.

Am 20. Januar 1613 erhält der Vogt von Falkenstein den Auftrag, den Gefangenen im Schloss anzuzeigen, «so sie versprechen wollen, 200 Stück tannig Holz zu Sagbäumen hinab aus dem Berg zu führen, hinaus zu lassen».

Krankheitsfälle:

Am 8. Mai 1602 «in Ansehen Bläsi Capellers und seiner Hausfrau Alters und Übelmögenheit, und dass sein Sohn noch gar jung sei, soll begnadet werden», unter Umwandlung der Strafe in Geldbusse.

Am 21. August 1606 wird der «gefangene böse Bub, so mit dem bösleidig Weh soll behaftet sein», ausgelassen und weggewiesen werden.

Am 16. Oktober 1606 werden Gemeinmann und Jungrat Reinhart von Utzenstorf beauftragt, mit dem Schärer von Utzenstorf zu akkordieren, wegen des tauben Menschen, so im Spital gefangen, dass ihm wiederum möchte geholfen werden.

Am 11. Juli 1616 wird dem gefangenen Franzosen bei seiner Entlassung eine Silbercrone «durch Gott» (Almosen) gegeben.

Am 15. September 1586 wird die Frau des Hans Tüscher, durch die Folter gelähmt, mit einer kleinen Aussteuer für eine Badenfahrt ausgestattet, und am 1. Juni das welsch Glodeli, das nichts bekannt, weil durch die Folter gelähmt, in den Spital aufgenommen.

Dass die Begnadigung aber auch einem Unwürdigen zuteil werden konnte, geht aus folgendem Fall hervor:

Am 23./25. Mai 1615 teilen die Weibel dem Rate mit, dass Meister Georg Ott, den MGHrn. wegen ausgestossener Lästerworte in Gefangenschaft haben legen lassen, in schwere Krankheit gefallen sei, was den Schultheissen veranlasst hat, ihn aus der Gefangenschaft zu entlassen und in ein Wirtshaus zu schaffen, damit Jenem desto besser

Fall und Rat gegeben werde und mit dem hl. Sacrament, wie er's begehrt, verwahrt werden möchte. Damit seien nun aber seine Schwäger nicht zufrieden, weil sie für Gefährdung ihres Lebens fürchten. Darum soll mit dem Wirt zur Gilgen geredet werden, dass er den Ott noch eine zeitlang gegen Vergütung im Wirtshaus halten solle; da «der Ott mit einem solchen Gemüet beschaffen, darum gute Sorg zu ihm haben werde». Es wird aber auch die Erkundigung eingezogen, wer dem Ott so viel Wein zugetragen habe. Am 3. Juni hat sich der Rat wieder mit dem Fall zu befassen, da Ott flüchtig wurde und seiner Frau durch einen Boten Bescheid machen liess, sie solle ihm durch den Boten Geld schicken. Sie soll ihm melden, wenn ihm an etwas gelegen, so solle er sich selbst vor MGHrn. stellen. Die Wächter, die ihn hätten bewachen sollen, sollen durch den Schultheissen mit Ernst «capitelt» werden.

In diesen Zusammenhang gehört wohl auch die Frage wegen der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Am 10. März 1606 schreibt der Rat an den Vogt von Falkenstein, dass es sich im Falle von Abraham Guldi gezeigt hat, «dass sin Fürsprech gar trunken gsin und durch denselben verurteilt worden», dass nun «ein neues Recht aufgehen» solle. Den Fürsprech aber solle der Vogt deswegen in die Kefi legen, und nachmals «den Stab selbst führen».

5. Die Seelsorge

Von einer eigentlichen Seelsorge ist noch nicht die Rede. Doch werden in bestimmten Fällen Geistliche aufgefordert, sich zu den Gefangenen zu begeben; aber es ist doch noch eine gewisse Zurückhaltung festzustellen. Anbei einige solcher Notizen:

1606, 15. Februar. Die Turmherren sollen nochmals zu dem gefangenen Zimmermann gehen. Dann soll ein Priester auch zu ihm gelassen werden und ihn unterweisen.

1606, 18. Januar. Mein Hr. Schultheiss soll mit den geistlichen Herren reden, ob es tunlich und zulässig, dass denen, so zum Tode verurteilt werden, und begehren, dass man ihnen das hl. Sacrament geben wolle, ihnen dasselbige möge mitgegeben werden.

1616, 27. Januar. Dem Gefangenen, welcher seine Frau vor kurzem bei Leuzigen ermordet haben soll, sollen Geistliche zugelassen werden.

6. Die Gefängnisse

A. Die ältesten Gefängnisse

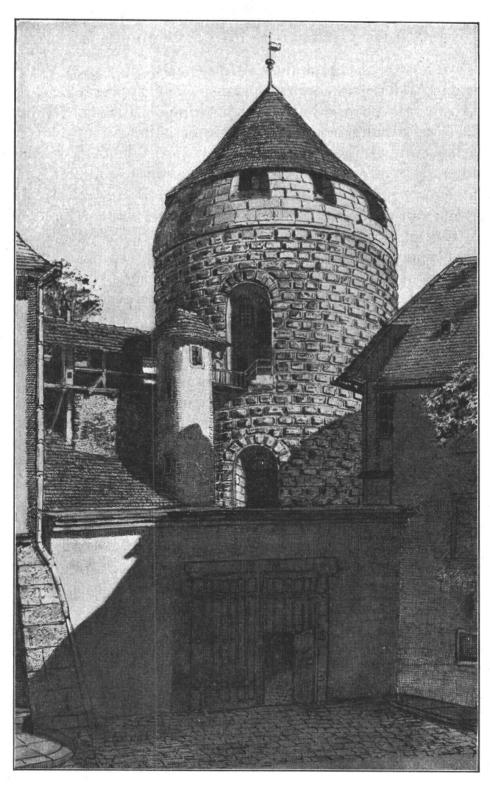
a) Die Gefängnisse in der Stadt Solothurn

Das Mittelalter dachte anders als die Nachwelt. Einen Verbrecher wochenlang oder gar jahrelang einzusperren, zu bewachen und auf Staatskosten zu ernähren, erschien ihm sinnlos. Lieber half man sich mit der Verbannung oder Ausweisung des Missetäters. Das galt als rationeller, billiger und erfolgreicher. Erst im 14. und 15. Jahrhundert beginnen die Städte mit der Gefängnishaft von bestimmter Zeitdauer Ernst zu machen. Dann wurden Gefängnis und Ausweisung kombiniert: erst absitzen und dann des Landes verwiesen. Die Carolina (1532) rügt aber in Art. 218: «So werden ouch an vilen peinlichen gerichten und derselben mancherlei missbreuch erfunden, als das die gefengknus nit zu der verwarnung sondern mer peinigung der gefangenen und eingelegten zugericht.» So war es auch. Das verschlossene, geheime, unzugängliche Gefängnis bot einen willkommenen Winkel, um dort alle Art der Folter und Peinigung vor sich gehen zu lassen. Mit der Neuzeit und der absoluten Staatsform nahmen die Freiheitsstrafen dauernd zu. Jetzt schritt man auch mehr und mehr zur Einzelhaft. Jetzt ging man zum System über, wonach der Eingesperrte tüchtig arbeiten und zum mindesten seine tägliche Kost abverdienen sollte. Die Gefängnisse wurden gelegentlich in einem Gewölbe in Fels gehauen oder - was meistenteils geschah - in den Türmen der mittelalterlichen Stadt untergebracht. Wenn z.B. eine Buhlerin Hanf klopfen musste, auch spinnen, so war der Ausdruck: Spinnhäuser gegeben.17

Es gab in Solothurn Gefängnisse verschiedener Art und Härte, wobei es nach den Mitteilungen der Ratsmanuale nicht möglich ist, die verschiedenen Bezeichnungen zu lokalisieren. Am 10. September 1603 beschliesst der Rat: «Dieweil Melchior Schwaller gar schmählich wider die Obrigkeit redet, so ist geraten, dass er aus der Stuben gegen die Gasse nach hinten in das Loch getan werde.» 1604 ist vom «bösesten Gefängnis» die Rede. Andrerseits sind auch Mitteilungen vorhanden, die auf die Tatsache hinweisen, dass man auf die körperlichen Verhältnisse des Delinquenten Rücksicht genommen hat. So erscheint ein gewisser Urs Hilti mehrmals in den Beschlüssen. Am 4. Oktober wird er eingezogen, «bis das andere Gefängnis gemacht wird».

Am 1. August 1602. «Diweil der Hilti in einem so gar wüsten Gefängnis liegt, soll er in ein anderes und «ringeres» Gefängnis getan

¹⁷ H. Fehr, Das Recht im Bilde, S. 110.



Der Riedholzturm

werden, doch dass er wohl sicher sei bis in Herbst, alsdann etwas Mittel gemacht werden, damit ihm etwas geholfen werde.» Dann folgt am 11. August 1607 eine weitere Mitteilung: «Der Hilti soll aus der jetzigen Gefangenschaft gelassen werden und in die gemeine Stube zu den armen Leuten an Eisen geschlagen werden, und soll mit seiner Mutter geredet werden, dass sie sich der ungebührlichen Worte müssige.» Am 5. Februar 1614 heisst es: «Des Hilti halber soll ein Stillstand gehalten werden bis MGHrn. ein "Taubhüsli" gebauen haben », womit die Versorgung des offenbar an Anfällen leidenden Menschen ins Auge gefasst wird. Die Kälte konnte einem Gefangenen arg zusetzen. Am 1. Februar 1614 wird konstatiert, dass ein lange Zeit gefangener Dieb «ziemlich übel erfroren» aussah, und am 14. März andrerseits eine gefangene Frau gefangen gehalten werde «bis die Wärme kommt».

Am 30. Dezember 1614 beschliesst der Rat: «Dieweil Meister Georg Küng sich wegen der grimmen Kälte tut erklagen, sonderlich aber weil er schon lange Zeit in der Gefangenschaft gelegen und auch die Herren Capuciner herzlich für ihn gebeten, dass ihn MGHrn. ihn etwas in eine warme Stube tun lassen wollen, damit er nicht etwan an seinen Gliedern Schaden möchte empfangen haben, lassen ihn MGHrn. im Spital in warmer Stube in Eisen schlagen» (wird dann nach kurzer Zeit begnadigt unter der Verpflichtung, in Ungarn gegen die Türken zu kämpfen).

Über die Verpflegung der Gefangenen fehlen die Nachrichten nicht ganz. So wird am 19. Dezember 1601 der Grossweibel durch den Schultheissen verhalten, «dass er die Gefangenen besser als bisher geschehen, an Speis und Trank, durch Streue und Decken tractiere». Er wird wegen seines Unfleisses gerügt und soll in Zukunft fleissiger dienen. Auch am 11. Februar hat sich der Rat mit der Klage zu befassen, «dass der Grossweibel die Gefangenen schlechtlich halte» und, wenn ihm von den Gefangenen Geld gegeben werde, «etwas Lohn dafür fordere». Der Rat will, dass er «den armen Gefangenen gebe, was ihnen gehört, auch Jedem, so etwas ihnen langte, ohne allen Entgelt zuzustellen».

In bezug auf die Sicherheit werden die nötigen Befehle erteilt. Am 18. Dezember 1603 gibt der Rat den Bauherren den Auftrag, dafür zu sorgen, dass «die Gefängnisse wohlversichert werden, damit diejenigen, so gebracht werden, wohlversichert sind». Diese Massnahmen konnten aber nicht alle Ausbrüche verhindern. So wird am 16. Mai ein wegen (1613) Weinschulden Eingelegter erwähnt, der mit Hilfe zusammengeknüpfter Decken ausbrechen konnte. Am 12. September gleichen Jahres wird Victor Hopoho verhört, der angeblich am Aus-

bruch mitgefangener Leute beteiligt war. Er erklärte aber, dass die im St. Petersturm gefangenen Täufer mit Hilfe anderer Täufer, die ihnen nachts Feilen und Lochsägen gebracht haben, entweichen konnten.

1) in der Großstadt (linkes Aareufer)

Bei der Gilgen

1603, 12. Mai. Die Bauherren sollen den Turm bei der Gilgen besichtigen und nach Bekommlichkeit die Kefinen machen lassen.

Gurzelentor oder Bieltor

1601, 13. Juli. Jakob Gubler soll auf Gurzelen gelegt werden, bis der Bericht abgelegt werden kann. Er war vorher im Spital.

1612, 6, Juli. Die Gefangenen auf Gurzelen und Schöllenloch sollen künftig mit allem Ernst examiniert werden. Und so der auf Gurzeln nicht weiter bekennt, soll er ausgelassen werden (was am 9. Juli geschah).

1750, 8. April. MG. Bauherr Sury empfängt hiemit den Befehl, die Kefi «unter der Strecki» genau zu visitieren, auch selbige fürdersambt und durchgehends in währschaften und versicherten Stand stellen zu lassen, weil Ihr Gn. willens sind, dass der auf dem Gurzelenturm sitzende Joggi Bäcker von Oberbuchsiten sogleich hernach darin getan, und zu unsrer Sicherheit daselbst wieder angeschlossen und hiemit so gut immer möglich verwahrt werden solle.

Litzi-Turm oder Litzi-Tor

- 1613, 9. September. Andreas Rau wird in die «neue Kefi» unter der Litzi-Stäge drei Stunden gelegt.
 - 12. September. Beat Weinzapf wird in die Litzi-Stege gelegt.
- 23. September. Die Turmherren sollen den Gefangenen «unter der Litzi» an einen andern Ort führen und examinieren.

St. Petersturm

- 1549, R. M. Bd. 47, 106. Rudolf Syg soll in den Petersturm gelegt werden an Boden bis auf weitern Bescheid.
- 1560, R. M. Bd. 66, 379. Geraten, Bendicht Imfeld von seiner ungeschickten und verfehlten Handlungen wegen in Sant Petersturm zu legen und dann seinethalben rätig zu werden.
- 1602, 10. Juli. Ein Gefangener soll in St. Petersturm gelegt werden und von den Turmherren «nach allem Vorteil» examiniert werden, und wenn er bekennt, dass alles soll aufgeschrieben werden.

1613, 23. September. Die gefangenen Täufer im St. Petersturm sind mit Hilfe anderer Täufer entwichen (siehe oben).

Riedholzturm (auch Nydeckturm genannt)

- 1543, R. M. Bd. 34, 458. Freitag vor Pfingsten. Ist aus Ungeschicklichkeit zwischen Graf der Schlosser und Ludwig Kissling und Landsknecht gegangen, abermals geraten, ihn einzulegen in das Riedholz bis morn zu Mittags und ihm syn «Gurren» zu nehmen.
- 1543, R. M. Bd. 35, 219. Uf Vigilia Nativität (Dezember). In einem Schlaghandel zwischen Hans Rollis Wyb und Thomas Gribi sollen sie also in dem Riedholz liegen bis Mittwoch.

Schöllenloch-Turm

1613, 17. April. Auf Mitteilung des Herrn Seckelmeister wegen der Gefängnissen, so Hr. Ambassador für die Gefangenen auf das Meer geschickt werden, haben MGHrn. erkannt, dass die Gefängnis, so Schöllenloch geheissen, dazu sollte geordnet werden.

Wassertor

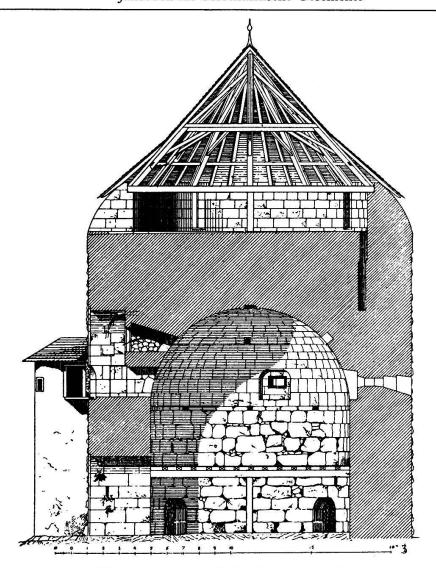
- 1610, 10. November. Stephan Schwaller soll bis zum Abend im Wasserturm verbleiben.
- 1613, 29. Mai. Der Gefangene, so auf dem Wassertor gefangen, soll bis Montag in der Gefangenschaft verbleiben und bestens examiniert werden.
- 1613, 5. Oktober. Victor Hugi, so vergangene Nacht als Wache gegangen und mit des Herrn Ambassadoren Volk einen Tumult angefangen, auch etliche in ihrem Raum mit Klopfen molestiert, soll bis Morgen in den Wasserturm gelegt werden.

Markt- oder Zeitglockenturm

Ohne Zweifel ist das Erdgeschoss ursprünglich (als Gefängnisraum) nur durch ein in der Decke befindliches Einsteigeloch zugänglich gewesen (Rahn 174).

1560 (66, 322). Nach einem Schelthandel wird die «wüst Ludi Scheidemachers Frau» in die «Rostkefi am Markt gelegt, und so man sie einschliesst, soll sie 3 Pfd. Busse geben, den neuen Kreuzstein (Lästerstein) küssen und ihre Aussagen widerrufen.

S. 517. Geraten, alle die Weiber und Meitli, so zu Weihnacht auf Stecken in der Stadt umhergeritten und ein wüst Leben gelebt, in die Rostkefi zu legen.



Schnitt durch den Riedholzturm (nach Zemp)

Das Franziskanerkloster kann auch als Gefängnis dienen

1548 (45, 263). Gefangener Diener des französischen Trésorier wird «in das Testament» (zu Barfüssen) gelegt und die Weibel zu ihm schicken.

1561 (67, 225). Geraten, Rudolf Hungin wieder «aus dem Testament (Möglicherweise führte ein vielleicht vorhandener Klosterkarzer diesen Namen, um den Ort scherzhaft zu verhüllen, ähnlich wie in Paris der Gefängnisname «le paradis» genannt, und 1411 einem solchen der Name «psaltérien» gegeben wurde.) zu lassen, doch dass er 50 Pfd. Busse gebe und ihm dabei zu sagen, dass man ihm das Wirtshaus verbiete.

1606, 18. Januar. Der Gefangene, so etlicher Morde (!) wegen in dem Franziskanerkloster gefangen, dass er aber solche nicht gestehen will, auch solche Helfer nennen, ist geraten, dass die Turmherren nochmals zu ihm gehen und ihn examinieren sollen, auch das lange Haar lassen abhauen.

2) In der Kleinstadt (rechtes Aareufer)

Krummer Turm (Kaumauf)

Im Fussboden öffnet sich das Einsteigeloch zu dem im Unterbau befindlichen Verliess, über dem sich eine im Scheitel 0,26 Meter starke Flachtonne in Backstein befindet (Rahn).



Inneres des Krummturms mit Eingang ins Verliess (nach Rahn).

Senkrecht über der Verliessöffnung ist an einem der wuchtigen, bis 35 cm im Geviert messenden eichenen Deckenbalken eine Art Schlaufe aus Holz angebracht. Durch diese wird wohl das Seil geglitten sein. (Eugen Braunschweig, Der «Krumme Turm» 1953, Nr. 42.)

Der Hürligturm

1546 (41, S. 483). Germann Furrers halb haben Meine Herren geraten, von wegen dass er die Ungeschicklichkeit seiner Frauen und der Mutter handle, in das Hürligkefi zu legen bei Wasser und Brot.

b) Die Gefängnisse der Landschaft

1. In Burgen und Schlössern

(Neu-) Bechburg

Das Schloss kam 1463 an Solothurn und war bis 1798 Sitz des Landvogts. Nach dem Bericht von Rahn (S. 29) ist in der südlichen Begrenzung des Höfchens zu ebener Erde in der 3 Meter starken Mauer eine stichbogige Nische ausgespart, die als Kammer dient; darüber soll unter dem Wahlgang ein unzugängliches Kerkergelass ausgespart sein. Der runde Donjon erhebt sich zu einer Höhe von 28,70 Metern über der Sohle des Höfchens. Das erste der ungleich hohen Stockwerke, ursprünglich vielleicht ein Kerkergelass, liegt unter dem Niveau des Eingangs und wird heute als Eiskeller benutzt.

Am 3. November 1605 erhält der Vogt von Bechburg den Befehl, dass, so er mehr Gefangene bekomme, dieselben im Gefängnis lasse, und dass er MGHrn. berichte und soll ein ander Mal schriftlich und nicht durch Diener mündlich berichten, wenn er Gefangene habe, und die Ursach, weswegen sie gefangen seien, und dann abwarten, was die GHrn. befehlen werden.

Am 2. August 1600 wird der Vogt beauftragt, Hans Niggli den Alten, der gegen MGHrn. etliche «Unwort» ausgesprochen, gefänglich heraufzuschicken.

Am 31. August 1601 beschliesst der Rat, den Gefangenen Christian Friedli, «Suppenpeter» genannt, wohlverwahrt hinaufschicken zu lassen.

Am 22. April 1603 wird der Vogt beauftragt, Hans Moser, der das Urteil MGHrn. nicht annimmt, gefänglich einzuziehen und am Strick heraufzuschicken.

Am 29. April 1611 erhält der Vogt von Bechburg den Auftrag, Abraham Sesseli, weil er MGHrn. die Unwahrheit fürgeben, dass der Kaufbrief nicht sein sei, in die Kefi zu legen zu einer Busse.

Buchegg

Haffner II, 326 berichtet: «Das Schloss war der alten Grafen zu Bucheck und Landgrafen in Burgund ordentlicher Sitz und Wohnung, davon allein noch der gevierte Turm vorhanden, darin anjetzt die Gefangenschaft ein überaus lustig und schönes Aussehen in das Gäuhinab.» (1546 eingerichtet.)

Strohmeier berichtet auf S. 191 von einem «finstern Verliess, in welches die Gefangenen an einem Strick hinunter gelassen wurden», d.h. den einzigen Zugang zu diesem Raume, der sein Licht durch

eine an der Südseite befindliche Lucke erhielt, bildete das in der ehemaligen Holzdecke befindliche Einsteigeloch.

Aus der Benutzung dieses Gefängnisses die folgenden Belege:

Am 14. Februar 1607 erhält der Vogt am Buchenberg oder sein Statthalter den Befehl, die Heiden, so zu Buchegg gefangen, zu examinieren, den «Nachrichter» (Scharfrichter) kommen zu lassen, und so sie «argwöhnisch» befunden werden, sie gestreckt werden sollen.

Am 27. Mai 1616 erhält der Vogt den Befehl, Walter N., so sich ungebührlich halten soll, gen Bucheck fertigen lassen und daselbst zu Wasser und Brot einhalten zu lassen, «bis ihm die Fantasien vergangen».

Am 27. Dezember 1601 erhalten die Vögte von Kriegstetten und Bucheggberg den Auftrag, einen Spiessgesellen zu suchen (der sich Kücher nennt), der ein rotes Bärtli haben soll und in ihren Herrschaften umherziehe.

Dorneck oder Dornach

«Das Schloss, darin der Vogt gewöhnlich sitzet.» (Haffner II. 396.) Nach dem Bericht von Rahn (S. 52) ist in der Westfront des Torturmes parallel mit dem Durchgange eine 4,20 bei 1,30 m breite Kammer ausgespart, über die sich eine 2,70 m hohe Flachtonne wölbt, ein Raum, der als Gefängnis angesprochen werden kann.

Am 16. Januar 1617 wird Niklaus Wiggli von Seewen (nach erfolgter Kirchenbusse), der seinen Vater geschlagen, 8 Tage zu Wasser und Brot in den Turm zu Dornach gelegt; auch weil er seinen Vater mit dem Gewehr geschädigt, 2 Jahre lang das Gewehr zu tragen verboten und ihm 100 Pfd. Basler zur Busse abgefordert und soll MGHrn. nach Gebühr gemeldet werden.

Am 18. Dezember 1601 erhält der Vogt zu Dorneck den Auftrag, Peter Spörri «bis über die heilige Zeit» im Gefängnis zu Wasser und Brot zu halten, bis man ihn weiters schicke.

Am 6. März 1612 erhält der Vogt den Befehl, das Vieh, mit welchem ein Sodomit sich vergangen, angehnds schlachten und vergraben zu lassen, «der leider unchristlich gehandelt».

(Neu-) Falkenstein

Seit 1417 sass der solothurnische Vogt der Vogtei Falkenstein auf Neu-Falkenstein.

Am 3. Oktober 1606 erhält der Vogt zu Falkenstein den Auftrag, dass er Bendicht Ischi, so bei ihm in Gefangenschaft, samt seinem Meitli wohlverwahrt hinaufschicke, daraufhin, dass er in seiner ganzen Verwaltung Anordnung tue, dass in allen Dörfern die Landleut mit Leitern und Eimern, damit, wenn ein Unfall geschehe, sie nicht gefasst werden können; sonst sollen sie gestraft werden.

Am 28. Juli 1606 erhält der Vogt den Auftrag, dass er Urs Gritz den Buben gewaltig butzen und das vor Gericht, wenn am allermeisten Volk beieinander sei, damit sich auch andere daran stossen.

Gilgenberg

«Das Schloss, darin der Vogt beständig wohnet.» (Haffner II. 433.) Am 18. Januar 1606 berichtet der Vogt zu Gilgenberg, dass es an einem Gefängnis im Schlosse mangle. Da Holz und Laden vorhanden, so soll nach Ratsbeschluss deswegen der Vogt eine «Bürger-Kefi» auf dem Estrich bauen lassen.

(Nieder-) Gösgen

Strohmeyer berichtet auf Seite 209: «Es steht da gegenwärtig nur noch das Stück eines Turmes, in welchem laut der Geschichte Mancher unschuldig verschmachtete.» (1836).

Am 23. Februar 1601 erhält der Vogt zu Gösgen den Auftrag, dass er MHrn. berichte über Hans Bitterli, der sich mit seiner Frau Schwester vergangen und dieselbe gebrucht, eine schmähliche Sache.

Am 5. November gleichen Jahres erhält der Vogt den Befehl, Cueni Ott, den Müller zu Lostorf, gefänglich «heraufzuschicken». Dieser hat das Recht gegen Anna Martin gebraucht, was ihm erlaubt gewesen, hat aber den gegen ihn ergangenen Spruch nicht angenommen, «nicht gehorsam erschienen».

Am 22. Juni 1607 wird der Vogt beauftragt, die gefangenen Heiden (Zigeuner u.a.) heraufzuschicken, aber nicht in einer Gesellschaft, damit sie nicht miteinander reden können.

Am 24. März 1610 beschliesst der Rat, der Vogt zu Gösgen solle die gefangen Männer samt ihren Dirnen wohlverwahrt hinaufschicken, die Kinder aber wegweisen, nur die kleinen Kinder sind mitzubringen.

Am 13. Februar 1612 hat sich der Rat mit zwei Mägden zu befassen, die nach dem Tode des Pfarrers im Pfrundhaus zu Lostorf «etwas davon geflochnet». Der Vogt soll die gefänglich einziehen und «examinieren» (wohl mit Folter) und dann wieder berichten.

Halten

Haffner II. 331 sagte im Jahre 1666: «Der Turm zu Halten war etwan ein Sitz der Herren zu Halten; dieser bleibt allein noch von der alten Burg übrig; man braucht ihn heutigen Tages zur Gefangenschaft.» Strohmeyer S. 225: «Dieser Turm wurde sonst als ein Gefängnis gebraucht, 1801 aber als Nationalgut verkauft.»

1563 (69, 63). Der Gefangene zu Halten, Sigmund aus dem Welschland, dieweil er noch jung, er dergleichen aus der ersten Marter behalten, er unschuldig sei, soll ledig gelassen und fürgewiesen werden.

Am 16. April 1603 beschliesst der Rat, dass, nachdem der Vogt von Kriegstetten berichtet, dass die Gefangene zu Halten nicht gestehen wolle, obgleich sie von ihm streng examiniert wurde, dass man Kundschaft nachfragen wolle.

Am 13. Januar 1616 wird der Vogt von Kriegstetten beauftragt, sich zu erkundigen, aus was für Ursachen das «Güggelanni» nach Halten geführt wurde, daselbst examinieren und MGHrn wieder zu berichten.

2. Die andern lokalen Gefängnisse

Dornachbrugg

Am 29. April 1613 wird dem Vogt zu Dorneck mitgeteilt, dass der Rat bewilligt hat, dass er zwischen beiden Jochen auf der Brücke ein Gewölblein machen lasse zu einem Gefängnis, wie der Landschreiber MGHrn. vorgelegt hat; solches soll nach Gebühr eingerichtet werden.

Bereits am 16. August gleichen Jahres soll nach Ratsbeschluss Räber Lienhardt für zwei Stunden «in die neue Kefi uff der Brück» eingelegt werden (mit 3 Pfd. Busse).

Olten

Den Zugang zur Stadt bildeten zwei Tore, von denen das südliche die Aarebrücke beherrschte, und das zweite, «Käfigturm» genannt, an der Westspitze beim jetzigen Gasthof zum Halbmond stand. Der Turm wurde im Jahre 1838 abgetragen (Rahn 116).

In Olten gab es zwei Gefängnisse, von denen das eine der Obrigkeit, das andere der Stadt gehörte.

Das ursprüngliche Gefängnis befand sich über dem Torgewölbe des obern Tores, scheint aber lange Zeit nicht mehr benutzt worden zu sein, denn Ferdinand von Arx schreibt («Bilder aus der Franzosenzeit»): «Am 30. März 1799 sollten in Olten Rekruten, die nach dem Allianzvertrag der Helvetischen Republik mit Frankreich beim Ausbruch des 1. Koalitionskrieges diesem Lande zu Hilfe ziehen sollten, ausgehoben werden. Die Aushebung sollte im Kleinholz stattfinden. Es kam dabei zu einer Revolte der Rekruten, wobei 3 Unteroffiziere von der Halbkompagnie Elsässer Rekruten, die damals in Olten lag, schwer verwundet wurden. Schon am Abend des nämlichen Tages rückte ein französisches Bataillon in Olten ein. Die rebellischen Jüng-

linge, die sich nicht durch die Flucht retteten, wurden schwer bestraft. Dabei musste man wieder zu dem lange nicht mehr benutzten Kerker, dem sogenannten «Hexen- oder Oltner Loch» über dem Torgewölbe Zuflucht nehmen.» Im gleichen Loch waren wahrscheinlich auch die 6 Patrioten untergebracht, die zu Anfang Februar 1798 dort eingekerkert waren, und, von ihren wütenden Gegnern bedroht, tagelang in Todesgefahr schwebten.

Etwas anderes war der Spital, der gelegentlich ähnlichen Zwecken diente. Als die Oltner im Jahre 1653 den Falkenwirt Huter von Aarburg, der 50 Soldaten zur Bewachung in das dortige Schloss bringen sollte, gefangen nahmen, kerkerten sie ihn im Spital ein. Dieser gehörte nicht, wie das Tor mit dem «Loch», der Obrigkeit, sondern der Stadt. In dem Entlebucher Tellenlied aus dieser Zeit heisst es daher:

Im Spittel auf dem Laden, Da sitzt er Tag und Nacht An einem seidnen Faden, Wie ihn der Schlosser macht.

(Gefl. Mitteilungen von Dr. Ed. Häfliger.)

- 1. Im obern Tor, dem sogenannten Käfigturm. Dort wurden die Räume durch die Spittelverwaltung geheizt, wie auch die Häftlinge vom Spittel ihre Verpflegung erhielten. Der Staat vergütete die Kost der gesunden Häftlinge, während die Kranken demnach wie Spittelinsassen frei verköstigt wurden (RM 1837, 202 und 1835, 7. Oktober und 1843, 289).
- 2. Aber im Jahre 1837 wurde das Obertor abgebrochen und die Gefangenen nun im Chor der alten Stadtkirche untergebracht, und «zwar in einem Blockhaus mit einigen Zellen». (RM 1837, 24. April, 1. Mai und 1846, 18. Dezember).
- 3. Im Jahre 1844 beschloss aber der Gemeinderat von Olten, auch die alte Kirche abzubrechen und bloss noch den Turm als Stadtturm stehen zu lassen. Die Regierung brachte jetzt die Häftlinge unter:
 - a) «Die Vaganten im Oltner Spittel,
 - b) die eigentlichen Häftlinge in der hinter dem Spittel gelegenen staatlichen Gebäulichkeit»,
 - d.h. im ehemaligen Hexenturm der Stadtmauer.
- 4. Es war eine unzukömmliche Lösung. Der Staat suchte ein Haus zu kaufen, was ihm 1847 gelang. Da ersteigerte der Oberamtmann von Olten-Gösgen, wie er der Regierung unterm 26. Mai mitteilte, von alt Löwenwirt Bartolome Frei ein Haus in der sogenannten Fröschenweid (Zielempgasse), worin sich das Gefängnis heute noch befindet.

(Gefl. Mitteilung von Eduard Fischer.)

Am 6. Februar 1612 hat sich der Rat mit einer Haftentlassung von Caspar Wettstein durch den Schultheiss von Olten zu befassen. Der Schultheiss wird beauftragt, den Mann wieder ausfindig zu machen, und der Kläger soll im übrigen bei seinen Rechten bleiben.

Am 27. Februar 1613 beschliesst der Rat, der Statthalter von Olten solle angehnds Heini Moser und seine Concubine ohne eine andre gefänglich einziehen und herauf führen lassen, und MGHrn. berichten, wie viele Kinder er ohne die unehelichen im Ehestande erzeugt habe, damit MGHrn. sich darauf zu verhalten wissen.

Hägendorf

Am 7. Februar 1612 meldet Hans Wilhelm Kallenberg, Vogt zu Bechburg, der frühere Vogt, Urs Stocker, habe Franz Luther dem Maurer den Auftrag gegeben, steinerne Fenster in dem Kornhaus zu Hägendorf zu machen, weil die alten Steine von Tuff gewesen und die eisernen Gätter in den Löchern ausgeschlissen sind, so dass die, so man Schulden wegen in das Kornhaus gelegt, dieselben solchen Gätter hinausgetan können und allwegs nachts aus dem Gefängnis heimgegangen und morndrist sich wieder dahin vefügt und die Gätter fürgestellt. Der Vogt erwartet weitern Befehl, wie die Arbeit zu Ende gebracht werden soll.¹⁸

Lostorf

Am 4. Oktober 1613 erhält der Schultheiss zu Olten den Befehl, Caspar Beninger, obwohl dieser gewalttätiger Weise der GHrn. Gefangenschaft zu Lostorf geöffnet und seinen Bruder Lorenz ledig gelassen, daher verdient hätte, heraufgeschickt zu werden, auf untertäniges Anhalten der Kilchhöri Dulliken ihn freizulassen, wobei ihnen angedroht wird, dass sie im Wiederholungsfalle gewiss sein sollen, dass er ohne alle Gnad auf das Meer wie andere geschickt werden soll, welches der Schultheiss der Kilchhöri solle zu wissen tun.

Günsberg

Am 27. Oktober 1601 erhalten die Bauherren und Werkmeister den Auftrag, im Spittel zu Günsberg, daneben oder daraus, ein «Blockhüsli» oder Kefi machen zu lassen, damit die Gefangenen nicht erfrieren. Ferner sollen etliche Arm- und Fusseisen gemacht werden.

Grenchen

Das «Fuchsenloch», das als Gefängnis diente, wurde im Jahre 1585 erstellt. Die Ruine der Burg Grenchen, von der heute nur geringe

¹⁸ Bechburgschreiben 3, 1612.

Überreste vorhanden sind, wurde zum Aufbau dieses Gefängnisturmes verwendet. Der Turm stand an der Stelle des Hauses Kirchstrasse 17. Er stand bis zum Jahre 1805, d.h. bis zum Bau der jetzigen römisch-katholischen Kirche, die in den Jahren 1805–1812 erstellt wurde. Als diese Kirche gebaut wurde, dienten die Quadern des Fuchsenloches mit den Grabplatten der Herren von Grenchen zum Bau der Fundamente. Einige Urteile und ihr Vollzug seien wiedergegeben (R. M.):

1600. 28. Januar. Bendicht Pfluger, Wirts zu Grenchen, Sohn, so sich um etliche Zeit an ein wüschte Lühsche (Dirne) gehenkt und auch grobe Worte ausgestossen, soll vor Rat beschickt und nicht allein angezeigt werden, dass er von solchem unflätigem Leben abstehe, sondern auch versprechen, dass er künftig wolle gehorsam sein und sich nicht mehr mit dieser oder anderer Luschen vergehen wolle. Er solle in das Fuchsenloch gelegt und dem Wärter der Schlüssel zugestellt werden, ihn darin zu lassen, bis er gehorsam werde und ihn der Wärter hinauslassen könne.

1600, 19. Juni. An Vogt zu Lebern, dass Pauli Offrion für seine gefallene Holzbusse nachgelassen bis auf 5 Pfd., soll ihn aber ein Tag und eine Nacht in das Fuchsloch einführen lassen.

1602, 15. Juli. Wegen einer Schuldsache wird der Vogt zu Lebern beauftragt, Stoffel Ziegler den Schmid angehnds in das Fuchsenloch zu legen.

1603, 20. Februar. Thomas Fuchs ist begehrten Holzes abgewiesen, soll sich sein Holz selber beholzen und vor andern (Holzfrevel) in die Kefi gelegt werden. Hans Fuchs, der eine Tanne gehauen, soll in das Fuchsenloch gelegt werden.

14. April. Jene, so widerrechtlich Bäume gesägt haben, so man dieselben finde und sie zu ihren Häusern genommen, sollen durch den Weibel ins Fuchsenloch gelegt werden und MGHrn. berichten.

1605, 4. März. An Vogt zu Lebern, dass er schaffe, dass die Untertanen die unnötigen Zwischenhäg hinwegtun, bei 100 Pfd. Buss, und die, so ihm fürgeben und fragen, ob es MeGHrn. ernst sei, ein paar Stunden ins Fuchsenloch stecken.

15. Juli. An Vogt zu Lebern. Dieweil Jost Gisigers Frau Rudolf Kiefer anzeigen, er habe ihr ungebührliche Werk zugemutet und also Uneinigkeit zwischen den Eheleuten anstiften wollen, auch andere ungebührliche Sachen anfangen, so soll er ihn angehnds ins Fuchsenloch legen und daselbst liegen lassen (von Freitag) bis nächstkommenden Montag – nachher mit dem Eid verweisen.

¹⁹ Gefl. Mitteilung von Dr. H. Hugi.

1607, 9. Februar. An Vogt zu Grenchen, dass er Nachfrage halte wegen denen, die Urs Leimer schelten und MGHrn. schmähen, solle dieselben ins Fuchsloch legen und nit auslassen, bis jeder 10 Pfd. Busse erlegen.

1612, 20. März. An Vogt zu Leberberg. Dieweil Martin Wachter ab keinen Worten mit seinem Vater «nützit» tun will, soll er mit Wasser und Brot im Fuchsenloch gehalten werden, bis er sich eines andern besinnt.

B. Das Schellenwerk

(auch Schallenwerk oder Schellenhaus genannt)

Die Einführung der Schallenwerke bedeutete einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den Strafen an Hals und Hand, Leib und Leben.

Das Schellenwerk hatte im solothurnischen Strafvollzug eine ziemlich grosse Bedeutung. Die Gefangenen im Schellenwerk führten den Namen «Schellenwerker», wegen den Halseisen mit Handhaben, welche ihnen um den Hals gehängt wurden; die Handhabe oder der «Gäszistrich» war mit einer Schelle versehen; es waren die gefährlichern Verbrecher, deren Füsse überdies noch mit Ketten und Kugeln beschwert waren, alles Mittel, welche die Entweichung verunmöglichen sollten. Ihre Kleidung war braun und grau gestreift. Schwere Nachteile erlitt die Gefängnisdisziplin durch allzu freien Umgang der Sträflinge mit der Stadtbevölkerung bei Bauarbeiten und bei der Stadtsäuberung. Im Jahre 1766 lobte L. Hirschfeld in seinen Briefen über die Schweiz diese Einrichtung: «Diese Veranstaltung, dass man für die unnützen Glieder des Staates deren Strafe so einrichtet, dass sie zur Reinhaltung der Stadt gebraucht werden können, ist ein Beweis von guter Polizei.»²⁰

Der genaue Zeitpunkt der Einführung ist nicht bekannt. Immerhin kann im Hinblick auf die Durchführung der Bettelordnungen das 16. Jahrhundert angenommen werden. Zahlreich sind die Massregeln die von Züchtigung der «starken Bettler», der zum Teil jedenfalls arbeitsscheuen Elemente, handeln. Zu diesen Massregeln gehört das Schellenwerk. Entweder sollen sie an die «eisernen Schnäbel» daselbst gefesselt werden, um drei Tage daselbst zu arbeiten, bevor man sie abstösst, oder ihnen das Eisen samt den Rollen angelegt werden.²¹

Einige Mitteilungen mögen zur Illustration dienen:

²⁰ Mit dem Ausdruck Schallenwerk bezeichnete man sowohl die Arbeit der zu dieser Arbeit Gefangenen, als auch das Haus, in welchem die Gefangenen untergebracht waren, sowie endlich die Strafart.

²¹ G. Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen, S. 23 ff.

1601, 7. August. Geraten, dass die liederlichen Possen (Bettler), so Tag und Nacht nach ihrem Lauf häuschen, sowohl in der Stadt als auch auf dem Land, zu Attiswil, Hubersdorf und anderswo, fressen und saufen, sollen eingezogen werden, sonst auf das Schellenwerk.

1680, 2. März. Franz Ullisperger sel. Tochter und sogenannte Scholl wie auch des Babi Wolfer Tochter sollen acht Tag lang im Schellenwerk arbeiten und nachwärts durch den Grossweibel mit dem Eid von Stadt und Land gewiesen werden.

Dem in dem Schellenwerk enthaltenen Korber soll angezeigt werden, dass er daraus bis nach geschehener Erlangung der einhundert Gulden wegen in Ihro Gn. Botmässigkeit begangenen Ehebruchs auferlegter Buss nicht werde entlassen werden. Dessentwegen Hr. Burgermeister seine bei sich habende Dürne (Dirne) durch Hrn. Grossweibel mit dem Eid von Ihr Gn. Stadt und Land bannisiert werden.

1686, 4. März. Hr. Burgermeister wird die Korber und alles dergleichen unnütze frümbde starke Bettelgesindel zu Stadt und Land aufsuchen, anhalten und an die eisernen Schnäbel im Schellenwerk drei Tage lang zu arbeiten schlagen, mit Mues und Brot im Spital enthalten und alsdann mit Betreuung fernerer Strafe aus dem Land weisen lassen.

1747, 30. April. Laut Turmrodel wurde wegen Urs Roth verhört und von ihnen erkennt, dass er einen Monat lang mit der Schelle am Hals in der Schanz mit dem Befehl MGHrn. Jungrat Bauherr arbeiten, indessen in dem Arbeitshaus eingeschlossen, auch von dort aus gespeist, dagegen aber für jeden Werktag dem Arbeitshaus 4 Btz. von MGHrn. Schanz- und Seckelmeister bezahlt werden solle.

Bei dieser Gelegenheit ward ferner erkannt; einer wohlverordneten Holzkammer wird hiemit vollkommen Gewalt erteilt, alle unbemittelten Holzfrevler, für so lang ihnen gefällig, mit der Schälle in das Schellenwerk zu tun, welche aber in dem Arbeitshaus allemal zu speisen und einzulogieren, wofür der Schanzseckelmeister dem Arbeitshaus den gewöhnlichen Schanzerlohn, als vier Batzen für jeden Werktag zufolgen lassen sollen, und sind dergleichen Leut allemal zur Arbeit aufzutreiben, wie es von ihnen tunlich erachtet wird.

Der ursprüngliche Platz des Schellenwerks ist uns nicht bekannt. Im Jahre 1786 wurde es in das Berntor verlegt. Es bestand aus zwei grossen Zimmern, die 50 Mann fassen konnten und von vier Öfen erheizt wurden. Hier wurden die Kettensträflinge gehalten, die unter der Aufsicht von zwei daselbst wohnenden Landjägern standen. Es mangelte aber vollständig eine Lokalität zur Beschäftigung der Sträflinge an denjenigen Tagen, an welchen sie nicht zu Arbeiten ausser-

halb der Anstalt (namentlich Strassenarbeiten) verwendet werden konnten.²²

An die Tätigkeit der Schellenwerker erinnert der Name «Im Schallenwerk» für den Weg in Nennigkofen, der vom Gasthof zum Rössli ins Aarefeld hinunterführt.

C. Die Bettlerstube

Zur Bekämpfung der unerträglich gewordenen Bettlernot zu Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts erliessen die eidgenössische Tagsatzung wie die einzelnen Stände die Bettelordnungen.23 So hatten sich die Tagsatzungen vom 4. Juni und 23. Juli 1554 erneut mit den einschlägigen Fragen zu befassen. Die erstere Tagung beschloss, dass kein Ort weiter, als seine Macht reiche, Bettelbriefe erteilen solle. Da so viele «starke Bettler und Buben» umherlaufen und die Leute zu Stadt und Land belästigen, soll jedes Ort beraten, wie man diesem wehren könne. Dabei wird das Anerbieten des französischen Gesandten in Erinnerung gerufen, der sich bereit erklärt hatte, die starken Bettler, die nicht «prästhaft» sind, nach Frankreich zu nehmen und auf den Galeeren zu versorgen, so dass man ihnen «abkommen» kann. Die zweite Versammlung beschloss, die Dürftigen durch das Almosen zu unterstützen, die starken und arbeitsfähigen Bettler genau zu verhören, bei vorgekommenem Diebstahl nach Verdienen zu bestrafen und dann mit einem «Schein» aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft wegzuweisen.

Für die Stadt Solothurn wurde am 13. Februar 1586 beschlossen, dass beim Spital das «Folterseil» wieder aufgerichtet werde, an das die starken Bettler gelegt werden sollen. 1579 wird solchen, die bereits einmal des Landes verwiesen, wieder rückfällig wurden, ein Loch mit dem glühenden Eisen durch das Ohr gebrannt, zum dritten Mal die Folter angedroht. Am 12. November 1592 werden die angedrohten Massregeln noch verschärft: Beim zweitmaligen Eintreten ins Landesgebiet sollen sie gefänglich eingezogen werden und der eint oder andere zum Abschrecken der übrigen durch den Scharf- oder Nachrichter ohne Prozess an einem dürren Ast mit dem Strang oder Hälsig hingerichtet werden; die andern sollen mit feurigen Zeichen gebrannt werden, damit man sie als Übertreter getanen Verbots und geschworenen Eides sogleich wieder erkennt. Weitere Massnahmen betreffen das «Schallenwerk». Entweder sollen sie an die «eisernen Schnäbel»

²² P. Strohmeyer, S. 159.

²³ Näheres darüber in: G. Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen, vor allem: Das Zeitalter der Bettelordnungen, S. 7–34.

daselbst gefesselt werden, um drei Tage zu arbeiten, bevor man sie abstösst (1686) oder ihnen das Eisen samt den Rollen angelegt werden (1716). Die sogenannten «Stecklibuben», die sich als Angehörige des Handwerks ausgaben, es aber nicht sind, sind zur Strafe für ihre Verwegenheit in gezwungenen Kriegsdienst zu stecken, und den Strolchen wird das Haar abgeschoren (1745).

In die Reihe der Massnahmen des Strafvollzugs tritt auf diese Weise der Bürgerspital in Solothurn, der zugleich auch Asyl und Krankenhaus ist.²⁴ Die Spitalbauten des 15. Jahrhunderts blieben im wesentlichen bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts bestehen. Der westlich der Strasse gelegene von der Bürgerschaft eingerichtete Spital hiess der «alte» oder «obere» Spital, der östlich der Strasse aus Wengis Mitteln erbaute «neue» Spital, später auch der «niedere» oder «untere» Spital genannt, bis nach den Neubauten von 1726-1729 und der Umwandlung des «untern Spitals» in ein Waisenhaus die Bezeichnung «unterer Spital» verschwand und der «obere» fortan der «neue Spital» genannt wurde. 1726 sollten im «obern Spital» einige Änderungen vorgenommen werden, besonders eine «gebrochene Stiege» eingebaut werden, mittels welcher die Bettelstube, des Brudermeisters Wohnung und das «hintere Gebäw» verbessert und in bessere Verbindung kämen. 1734 legte ein Grossfeuer Kirche und grosse Teile des Spitals in Asche. Der Brand gab Anlass, auch weitere in schlechtem Zustand befindliche Gebäudeteile in das Bauprogramm einzubeziehen. So war das Fundament der abgebrannten Bettelstuben-Mauer dem Zerfall nahe. Erst im Juni 1735 kam auch zur Entscheidung, ob die Kirche mit dem Bau, wo die ehemalige Bettelstube gestanden, dem jetzigen Schwesternhaus (bis 1930), unter dasselbe Dach gebracht werden sollte. Beim Neubau von 1784 verursachte viel Kopfzerbrechens und Redens die Verlegung der Bettlerstube, für die man sich in Arbeitshaus, Prison und unterm Wassertor, d.h. dem äussern Berntor am heutigen Dornacherplatz nach Raum umsah. Schliesslich wurden die Schallenwerker dort untergebracht und deren Stube im Prison Ende September 1785 als Bettlerstube eingerichtet.

Die Bettlerstube war jedenfalls der Tummelplatz für allerhand Volk. Die allgemeine Anordnung, dass ein Armer sich nur eine Nacht daselbst aufhalten dürfe, wurde gelegentlich gemildert, wenn die Leute weit her gereist kamen. Einheimische durften z.B. im Brandfalle bis zur Wiedererrichtung des Hauses sich aufhalten, natürlich unter Leistung von Arbeit. Durchziehende erhielten ein «Mütschli» von einem halben

²⁴ Der Bürgerspital Solothurn 1418–1930: J. Kälin und Ferdinand Schubiger, S. 44, 48, 55, 142.

Pfund, Handwerksgesellen einen «Zehrpfenning» in bar, Leistungen, die bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts ausgerichtet wurden.

Man sieht hier den Zusammenhang von Armenpflege und den Massnahmen des Strafvollzuges, wenn es noch am 13. März 1702 heisst:

«Die Wächter unter den Toren sollen die Handwerksgesellen und fremden Bettler aufhalten und die Profosen selbige in den Spital, um ihr Almosen daselbst zu empfangen, auch nachwerts wiederum vor die Tore hinauf, wohin sie verlangen, führen. Soll kein Bettler länger denn eine Nacht im Spital ohne genugsame erhebliche Ursache beherbergt werden.»

Mit der Aufsicht in der Bettelstube war der Bettelvogt betraut: er hatte alle Tage dort nachzusehen und insbesondere die Schmarotzer wegzuweisen. Im Notfall standen ihm die bereits erwähnten disziplinarischen Massregeln zur Verfügung.

Hier ist auch das sogenannte «Toubhüsli» zu erwähnen, in welchem gemeingefährliche «Tollsinnige» zeitweise eingesperrt wurden. Um 1547 gab es bereits ein solches. 25 1549 (R.M. 47, 304) wird ein «ohngestümer elender Mann», welcher gestohlen und gedroht hat, jeden zu erstechen, Stoffel Wyss seine Scheune zu verbrennen und auch wirklich ein Messer zum Stechen schantlich gebraucht, eingelegt, wobei ihn das Siechenhaus verpflegen, aber ihm keinen Wein geben soll.

Am 18. Oktober 1604 erhält der Vogt von Dornach den Befehl, mit Doppler von Rodersdorf, so in Gefangenschaft wegen seiner Taubsucht liegt, seine Brüder verschaffen, dass sie heraufkommen und dem Bruder helfen lassen, oder sonst HHrn. überweisen, damit er erhalten möge werden.

Am 6. Juli 1605 erhält der Bauherr den Auftrag, dafür zu sorgen, dass das Taubhüsli im Spital gemacht werde (da das bereits bestehende offenbar den Anforderungen nicht mehr genügt).

Am 14. April 1632 berichtet Schultheiss von Roll dem Rate, dass es bei dem Taubhüsli «wüst zugegangen sei». Um dies in Zukunft zu verhindern, wird beschlossen, dass die Schlüssel der Gefangenschaften wie von altersher in des Grossweibels Haus getan werden, was auch ausgeführt wird.

7. Die Organe des Strafvollzugs

a) Der Schultheiss

An der Spitze des gesamten Strafvollzugs steht der Schultheiss, der dann auch befugt ist, den übrigen Organen des Strafvollzugs seine

²⁵ J. Kälin, Der Bürgerspital Solothurn, S. 41.

Weisungen und Befehle zu erteilen. Am meisten Gewicht legt denn auch der Amtseid auf seine richterlichen Eigenschaften, worunter in erster Linie sein Vorsitz im Rat und im Stadtgerichte zu verstehen ist. Als selbständiger Richter amtete er bei der Sühnung von Schelt- und Schlaghändeln in Stadt und Bürgerziel, die von fremden und Untertanen begangen wurden. Die daherigen Bussen gehörten ihm. Sein diesbezügliches Strafrecht ging bis an das Malefiz. So wird am 12. August 1689 vom Rat beschlossen: Bei einem bestimmten Falle «hat sich abermals die Frage hervorgetan, wie hoch, weit und viel die Einem regierenden Herrn Schultheissen von den Fremden und Untertanen wegen der in der Stadt oder Burgerzihl verübenden Fräveln und Fälle zufallenden Bussen sich erstrecken, woraus dann abnehmend statuiert und verordnet, dass von dergleichen in bestimmter Zahl von Untertanen und Fremden geschehenen Freveln, Schelt- und Schlaghändel ein jeweiliger Amtsschultheiss bis auf das Malefiz abzunehmen und zu strafen die Gewalt haben und die daraus fallenden Bussen demselben zugehörig sein sollen; allein die Ehebrüch und Ohnzucht, worüber auch nicht erkennt, man die darzu ergangenen Erkenntnisse aufgesucht werden sollen, ausgenommen und vorbehalten. »26 Diese letztern Kriminalfälle sind dem Consistorium zu überweisen.

In welcher Weise das Aufsichtsrecht ausgeübt wurde, geht z.B. aus dem Auftrag des Rates hervor: «Geraten, dass MHr. Schultheiss den Grossweibel angehen solle, dass er die Gefangenen besser, als bisher geschehen, an Speis und Trank, durch Streue und Decken tractieren solle.» (19. September 1601.)

Über den Umfang seiner Kompetenzen gibt der Beschluss des Rates vom 15. Juli 1680 Auskunft: «Der wegen unehrbarlichen Lebens im Bade (Attisholz) liegende Richner und seines Weibes Elsbeth ... ist wegen der dem Amtsschultheiss prätendieren verfallenen Bussen in der Gefangenschaft zu halten.

Der Ratsbeschluss vom 16. Januar 1720 regelt die Frage der Bussengelder, die im Sinne der Einschränkung erfolgt: «Alldieweil in des Herrn Amtsschultheissen Eid inbegriffen, dass selbiger der Stadt Frevel, Bussen und Einungen fertigen und berechtigt sein solle, für seine Mühewalt ein gewisses Emolument aus dem Stadtseckel von altersher gewidmet – indessen aber auf einen vieljährigen eingeschlichenen Missbrauch so thane Frevel und Bussen nicht mehr zu der Stadt Handen, sondern des Herren Schultheissen selbsteigenes neben berührtes Emolument bezogen worden – also ist hierüber einhellig gut befunden worden, dass von nun an und in das künftige ein jeweiliger Herr

²⁶ Kurt Meyer, Verfassungszustände, S. 358. R.M.

Amtsschultheiss sowohl die innert der Stadt und dem Burgerzihl, als in dem Badhaus Attisholz innert der Dachtraufe fallenden Frevel und Bussen nach Inhalts seines Eids fertigen und berechtigen, und nachwerts selbige einem jeweiligen Herrn Burgermeister, wie von altersher überhändigen solle, um solche zu der Stadt Handen zu verwahren, hingegen aber ein Hr. Schultheiss deswegen Fertig- und Berichtigung derselben aus dem Stadtseckel gewidmete Emolument fürbas gedeihen solle.»

b) Der Gemeinmann

Haffner II 19 sagt von diesem Amte: «Von den übrigen Ehrenämtern ist nicht das wenigste der Gemeinmann. Diesem liegt ob, im Namen der ganzen Burgerschaft eine Aufsicht zu haben und Sorg zu tragen, damit sowohl im Kaufen als Verkaufen kein Finanzerei oder Betrug gebraucht . . . ist an des Geheimen Rats und hat sonsten Fug, Alles vor Rat zu bringen, was dem Gemeinen Nutz und Schaden bringen möchte. » Er tritt als der eigentliche Hüter der Gesetze und Gewohnheiten auf und geht darauf aus, die Gesetze und Satzungen auch wirklich durchzuführen. Darum sagt Haffner: «Darum zu disem wichtigen Ampt weise, kluge und verständige Leut aus den Jungräten genommen werden.»

Wenn auch seine Hauptaufgabe auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes lag, so geht aus den nachfolgenden Notizen hervor, dass er auch in den Strafvollzug eingriff.

1603, 8. August. Cuni Kaufmann in Aschi hat MeHrn. bekannt, dass er sich bisher mit etlichen Schlatten (Huren) vergangen, mit Anerbietung, er wolle sich mächtig bessern. Ist geraten, dieweil er solches Hudelwerk lang getrieben, so solle er in die Kefi gelegt werden und darin gelassen und nicht ausgelassen werden, bis dass er 20 Pfd. erlegt, und sollen ihm Gemeinmann und Burgermeister «einen guten Filzhut schenken».

1605, 7. März. Cuni Luterbach von Luterbach hat sich gegen MHrn. entschuldigen wollen, wie dass er nit so gar viel schuldig sei. Ist darauf erkannt, dass er vermöge hievor ergangenem Urteil eingelegt und ihm durch den Gemeinmann sein Übel fürgehalten werden und anzeigt, dass MHrn wohl versucht waren, ihn wegen selbes Übels (Liederlichkeit) einlegen zu lassen. Doch wollen Ihr Gn. diesmal das Bessere glauben, keine Schulden aufschreiben lasse und fürhin nicht mehr auf sein Gut entlehne, sondern die fehlenden Schulden abzahle – sonst von Stadt und Land verweisen lassen.

1606, 16. Oktober. Der Gemeinmann und Jungrat Reinhard sollen Gewalt haben, mit dem Schärer von Utzenstorf zu akkordieren, wegen des tauben Menschen, dass ihm wiederum möchte geholfen werden, und sollen gemelte Herren mit ihm reden, dass, falls derselbige sterben werde innerhalb acht Tagen, dass MHrn. ihm den vollkommenen Lohn nicht zu geben schuldig sein werden.

1616, 5. Dezember. Die Hochwächter, weil sie ihre Ämter ganz unfleissig tun und versehen, sollen morgen nach des Leutpriesters Mess in die Kefi gelegt werden und sollen ihnen Hr. Gemeinmann Gibeli und der Grossweibel ihre Fehler anzeigen.

1611, 25. Februar. Stefan Strausak, Uli Elsässer, Urs Kugler haben MGHrn. um die Busse gebeten (Begnadigung), und obgleich sie wohl eine grosse Busse verdient haben, so haben doch MGHrn. Jedem nicht mehr als 20 Pfd. auferlegt und sollen von heut ohne Sonntag Abend zu Wasser und Brot eingelegt werden («wegen Wunderstrich») und nicht hinausgelassen werden, so sie die Busse bezahlt und soll ihnen Hr. Gemeinmann das «Camenlantis» lesen.

c) Der Grossweibel

Haffner beschreibt seine Stellung (II, 60): «Der Grossweibel ist auch in ziemlicher Achtung; denn er wartet innert der Ratsstube auf den Rat, doch bloss Haupt und stehet, ruft den Rat ein, lässt selbige ein und aus... Alle Nächte muss er nicht allein besichtigen, ob die Wachten recht bestellt, sondern gehet auch auf den Litzinen allenthalben einmal in der Stadt herum, zu erkundigen, ob keine Gefahr vorhanden. Also dass er wohl könnte Oberwachtmeister genannt werden, und obwohl im Stadtgericht der regierende Schultheiss Oberrichter ist, hat jedoch derselbe allewege zu seinem Statthalter den Grossweibel, welcher hernach, wenn er seine 6 Jahre aus wohl gedient, und sich fleissig und mit Aufwartung verhalten, auf eine der besten äussern Vogteien befördert wird.»

Der Grossweibel, dieses alte, schon im 15. Jahrhundert bezeugte Amt, von der Gemeinde im Rosengarten besetzt, später vom Kleinen Rate, war der Zeremonienmeister und hatte in erster Linie die Aufsicht über die Kleinweibel. Wichtig waren seine richterlichen Kompetenzen, indem er im Namen des Schultheissen dem Stadtgerichte vorstand. Es ist darum einigermassen merkwürdig, weil er damit u.a. drei Alträte zu präsidieren hatte, die ihm doch im Range vorgingen.²⁷

Welcher Art seine Funktionen waren, zeigen folgende Beispiele: 1603, 25. April. Demnach MHr. Schultheiss erzeigt, dass fünf junge Bürgersöhne den Leib gar überliegen (Essen und Trinken), auch et-

²⁷ Kurt Meyer, S. 371.

liche in die Häuser laufen (Unruhestifter), dass sie der Grossweibel examinieren solle.

1605, 29. April. Diejenigen, so verschienenen Dienstag, nachdem man ab der Hochzeit gegangen, ein wüst Leben getrieben und gestrigen Tags in die Kefi gelegt und heurigen Tags vor meine Herren gestellt und ihnen das, was zu anzeigt, möchte fürgehalten werden. Ist Jedem 10 Schilling zur Straf aufgelegen und in den Stock gelegt und durch den Grossweibel eingezogen worden (Vogt Hans, Henzi Rudolf, Grimm, H. W. Tugginer, W. von Vivis, N. Grimm, Hans Kuni, P. Gutentag, H. W. Kallenberg, H. J. Aregger).

1610, 22. September. Ist geraten, dass der Herr Grossweibel nachfragen solle, dass Hauptmann Hans Schwaller und Urs Steinberg vergangenen Montags in der Gefangenschaft getrunken haben.

1616, 5. Dezember. Urs Krutter der Büchsenschmied, so seine Hausfrau übel geschlagen, soll zu Wasser und Brot acht Tag lang in die Gefangenschaft gelegt werden, dann soll er ausgelassen und von dem Grossweibel capitlet werden.

d) Die Turmherren

Die Untersuchungen wurden von einer Kommission von drei Mitgliedern geführt, bestehend aus dem Grossweibel, der an Stelle des Schultheissen von Amtes wegen der Kommission angehörte, und aus zwei vom Rate gewählten Beisitzern. Diese drei Herren hiessen die Turmherren, denen ein Gerichtsschreiber beigegeben war. Sie führten die Untersuchung auf dem Wege des reinen Inquisitionsverfahrens «mit und ohne Marter» soweit, bis ein Geständnis vorlag. Nur in ganz wenigen Fällen wurde die Untersuchung als erfolglos aufgegeben und der Angeklagte entlassen mit dem Befehl, sich «hinfüro in unsrer gnädigen Herren Landen nicht mehr blicken zu lassen».

Die Aufgaben und Befugnisse der Turmherren lagen auf verschiedenen Gebieten des Strafvollzuges.

Einmal handelte es sich um die Aufsicht über die Gefangenen. So konstatiert der Rat am 4. November 1767, dass bei Examinierung der Gefangenen durch Zehrung allzu grosse Kosten aufgetrieben werden, und wird beschlossen, dass wegen des «Turmes» keine Extrakosten von den Weibeln ohne erhaltene Spezialbewilligung der Herren Turmherren, welche «darin die Bescheidenheit bruchen werden», nicht aufgeschlagen werden sollen, sonst sollen sie es selbst zu bezahlen schuldig sein.

Nachdem berichtet wurde, dass zu einer Delinquentin wie zu dem inhaftiert gewesenen Jacob Remund einige Personen gelassen wurden, wurde den Turmherren aufgetragen, genau zu erfahren, vom Kerkermeister und den Weibeln zu vernehmen, wer zu diesen Gefangenen gekommen, unter was für einem Vorwand, wie solches geschehen, wie lange mit den Gefangenen geredet worden, und ob solche bei offener oder verschlossener Porte und in Gegenwart des Kerkermeisters oder aber ohne desselben Beisein dies versehen worden. Der Rat beschloss am 24. Januar 1767, dass ohne Vorweis der Bewilligung zu den Gefangenen, welche wegen Criminalsachen inhaftiert sind, Niemand, weder geistlichen noch weltlichen Standes, gelassen werden soll. Der Kerkermeister soll, nachdem er die Gefangenen den Weibeln übergeben habe, bei der Examination abtreten.

Wie noch später mitzuteilen sein wird, fasste der Rat am 13. Januar 1745 den grundlegenden Beschluss, zur Beschleunigung der Criminalprozesse seien die Turmherren ermächtigt, künftig die eingetürmten Personen zu examinieren, und ohne Vergicht vorzulegen, alle Grade (der Folter) bis auf das Stühlen setzen mit ihnen zu versuchen, danach erst dem Rate Kenntnis zu geben.

Andrerseits teilte die Canzlei Solothurn unterm 11. März 1746 den Turmherren mit: «Da wegen vieler Geschäfte die Gerichtsherren nicht allemal den Turm in persona versehen – ist erkannt, dass ein jeweiliger Gerichtsherr fürderhin mit Hintansetzung aller andern Geschäfte vorzüglich dem Turm abwarten solle», 28 was auf die Wichtigkeit des Amtes nach Auffassung des Rates ein deutliches Zeichen wirft.

Am 13. Dezember 1749 erfolgt die Weisung: «Es ist Ihr Gn. Will und Meinung, dass hinfüro von wegen eines Gefangenen bei Pfund und Eid Rat geboten worden und alsdann in die Umfrag kommt ob selbige vom Leben zum Tod zu verführen, es allezeit den wirklichen Tod gemeint sei, und niemals eine poena exordinaria weder mors civilis als ewige Galeeren, lebenslängliche Gefangenschaft oder etwas anderes dergleichen könne verstanden werden. »²⁹

Am 19. März 1762 beschliesst der Rat: «Dass fürohin, wenn ein solcher unglückseliger Mensch durch das erste Mehr vom Leben zum Tode verfällt worden, in dem zweiten Mehr, da es das genus mortis zu verhängen sein wird, diejenigen Ehrenglieder, die das erste Mal nicht zum Tode votiert, gleichwohl ad decidendum genus die Stimmen von sich zu geben schuldig sein sollen, welches zu künftigem steten Bericht gleichfalls dem Turmrodel eingetragen werden solle.»³⁰

Beim Vollzug der Todesstrafe haben die Turmherren, wie oben bereits mitgeteilt wurde, eine weitere Aufgabe zu erfüllen. Sie begeben

²⁸ Turmrodel 1744-1748.

²⁹ Turmrodel 1748–1751.

³⁰ Turmrodel 1756-1759.

sich neben den vier jüngsten Ratsmitgliedern zur gefangenen Person, besibnen und befragen sie, ob sie, was ihr als Urteil vorgelesen wird, und sie verjächen hat, auch geständig sei. Dieser «Modus procedendi in Malefizsachen» wurde als sehr wichtig betrachtet. Wir finden ihn vorne in den Turmrödeln der Jahre 1709–1712, 1713–1717, 1717–1719, 1719–1725, 1731–1735, 1735–1739, 1739–1743, 1748–1751, 1751–1756, 1760–1766.

Zur Förderung des Verhörs gehört auch folgender Beschluss des Rats:

1611, 31. August. Geraten, dass die Turmherren unter Heranziehung einer der Sprache mächtigen Persönlichkeit die Gefangenen examinieren sollen.

Auf dem Innendeckel von drei Turmrödeln sind folgende besinnliche Verse des damaligen, uns nicht mit Namen bekannten Gerichtsschreibers enthalten:

1731–1735: «Tempora transibunt, sed non malefacta peribunt, Judicis es in lite brevi vox, ite venite.»

1739–1748: «Pulvis et umbra sumus, pulvis nihil est nisi fumus, Sed nihil est fumus, nos nihil ergo sumus.» (Erster Satz aus Horaz Oden Buch IV, Ode 7, Vers 15.)

1732-1744: «Kurz behende wird sein,

Das gerecht Urteil gefällt,
Wenn es kommt zur letzten Zeit
Und ans End der Welt.
Mit zwei Worten wird für ewig gesprochen sein:
Kommt selig zu mir; Verdammte geht in die Pein.»
Ite, venite.

e) Die Weibel (Kleinweibel)

Die Weibel haben auf dem Gebiete des Strafvollzugs ihre verschiedenen Aufgaben zu erfüllen, die immer wieder speziellen Anweisungen rufen, da ihre Funktionen den sich verändernden Verhältnissen angepasst werden müssen.

Ganz allgemein gehalten ist z.B. das Schreiben an die Innern Vögte vom 5. November 1723: «Indem uns zu vernehmen kommen, was gestallten ein und andere Freveltaten in unsrer Botmässigkeit begangen werden, welche unsrer geordneten Obrigkeit niemals angezeigt werden, als wollen wir alle unsre Weibel und diejenigen, denen es anzutragen obliegt, ihres Eids und gegen uns haben der Pflichten allen Ernstes vermahnt und ihnen geboten haben, auf alle vorgehende Frevel und strafwürdige Taten gute Obacht zu haben und selbige zu Gehör herwiederbringen.»

Gelegentlich müssen die Weibel der Fahrlässigkeit bezichtigt werden:

1547 (43), 104. Meine Herren haben den Weibeln das Kapitel gelesen, dass sie sollen dienen und angehnds dem Grossweibel geloben an Eides Statt, den Gefangenen zu essen geben, was MHrn. ordnen.

1561, S. 423. Androhung, sie aus dem Amt zu stossen wenn es vorkomme, dass sie die Schlüssel Jemand anders geben, oder den Gefangenen Wein zutragen.

1615, 3. März. Demnach MGHr. Schultheiss den vier Weibeln, weil sie so gar fahrlässig sind, dass sie die Gefangenen aus dem Kefi lassen, sollen hier gewarnet sein, auf dass Niemand ohne Entschuldigung ausgelassen werde.

Andrerseits muss gelegentlichen Übergriffen in ihrer Amtsführung gewehrt werden:

1607, 14. Dezember. Dieweil die Weibel mehrteils einem Schultheissen zu dienen haben sollen, sollen sie mit den malefizischen Leuten in der Gefangenschaft nichts zu tun haben, insonderheit wenn sie gefoltert werden.

1604, 24. September. Dieweil der Gefangene zu Buchegg ausgelassen, so soll es bei demselben bleiben, so aber mehr Gefangene draussen sein werden, so soll man dem Freiweibel nit gestatten, soviel dazu zu reden, wer davon eingetan werden soll.

1749, 23. April. Dem Vogt zu Flumenthal wird mitgeteilt, dass der Kleinweibel wegen der im Spital geschehenen Abwart, weil die Verhafteten Peter Walker, Schürer von Oberdorf und seine Ehefrau «criminaliter tractiert» nichts zu fordern haben, so dass es bei der bisherigen Übung sein Bewenden haben soll.

Die Weibel hatten sich auch mit dem Transport der Gefangenen zu befassen, was zu Ratsverhandlungen Anlass bot. So wird am 6. Juli 1692 beschlossen:

Die Gn. Hrn. und Obern haben vernommen, dass von den, so Gefangene allher gebracht, bis dahin in den Wirtshäusern grosse Zehrungen geschehen – als haben sie hiemit verordnet, dass in das Künftige, wenn diejenigen, so Gefangene allhier begleiten, allhier übernachten müssen, für die Zehrung auf jeden Mann oder Conductoren sowohl für das Nachtessen als für den Kalatz des andern Tages für Beide nicht mehr denn eine halbe Krone und für die allhiesigen Weibel samthaft jedesmal, wenn Gefangene eingebracht werden, mehr nicht denn für alle vier 15 Batzen verabfolgt, für jede gefangene Person aber für die Zehrung im Wirthaus mehr nicht denn 71/2 Batzen durch den jeweiligen Herrn Burgermeister bezahlt und passiert werden solle. Demzufolge die Wirte zu ihrem Verhalt gebührend wahren sollen,

damit sie sich danach zu richten wissen, denn so ein mehreres als oberläutert, verzehrt würde, werden Ihr Gn. weder Heller noch Pfennig daran bezahlen, sondergleichen den Wirten ob- und angelegen sein lassen, sich von denjenigen, so es verzehrt, sich bezahlt zu machen.

Genaue Anweisungen werden erlassen über den Transport der Galeerensträflinge («Forcata» oder «Galleoten») und die daherigen Kosten:

1731, 2. April.

- 1. Dass sie wegen Abführung der Galleoten nach Hüningen dasjenige beziehen und sich damit befriedigen sollen, was Ihre Excellenz der französische Ambassador zu geben pflegt und im ermelten Hüningen ausgerichtet wird.
- 2. Die Forcata belangend, welche unter Herrn Oberst Kehrers Regiment nach Landern (Landeron) geführt werden sollen, sollen sie für den Speis 1 Pfd. des Tags haben, in 3 Tagen 3 Pfd. für der Kleinweibel Mühe und Lohn, mehr nicht denn für 5 Tage des Tages 2 Btz., und falls sie selbet nicht gingen, und dieses zu verrichten jemand Anderm überliessen, soll solches jedesmal mit dem Wissen Herrn Grossweibels geschehen.
- 3. Für die Eintürmung einer Person 1 Pfd., welches sie, ab der Person, wenn sie Mittel hat, nehmen, hat aber die oder derselbe nicht Land noch Vermögen, werden sie von dem Hrn. Bürgermeister bezahlt.
- 4. Von jeder Person, die über ihre Misshandlung ein oder mehremal examiniert wird, beziehen sie 2 Pfd.
- 5. Für die Bedienung der Gefangenen beziehen sie von MGHrn. nichts und ist das dem Dienst anhängig.

f) Die Gefängniswärter oder Kerkermeister

Im 18. Jahrhundert, da ein ausgebautes Schellenwerk bestand und ausserdem die «Prison» zu betreuen war, wird das Amt eines Gefängniswärters zu einem selbständigen Amt ausgebaut, so dass ihm sogar der Eid auferlegt wurde.

Am 18. Juli 1741 wird die Besoldung des Schellenwerkmeisters geregelt, indem ihm wöchentlich eine Crone «geschöpft» wurde, mit der Bedingung, dass er sich wohl verhalte, die zum Schellenwerk Verurteilten zur Arbeit fleissig anhalten, und selbst emsig allezeit mitschaffen tue, welches, dass es geschehe, MGHrn. den vier jüngsten Herren Räten zu veranstalten, dass die Schellenwerker mehr hiefüro, als bis dahin ausrichten, zu verordnen überlassen werden.

Das eigentliche Reglement über Pflichten und Aufgaben des Kerkermeisters stammt vom 18. April 1765. Wir geben es vollinhaltlich wieder.

1. Soll er alle diejenigen, so in die Prison oder Bürgerstube verfällt werden, den Weibeln, Landprofosen oder wer solche verbringen, abnehmen, selbige in die Prison oder Stuben, in welche der oder die Aufgebrachten, verfällt zu sein der Überbringer ihm anzeigen wird, einschliessen und genaue Obachtung auf selbige tragen, auch allen von Obgedachten ihm erteilten Befehlen fleissig nachleben.

Diejenigen, so in die «Kisten» verfällt werden, soll er genau aufsuchen, auch alles, womit sie sich Leids antun könnten, von denselben nehmen, und solches in einem besondern Gehalt oder Zimmer verwahrlich aufbehalten, damit, wenn sie wiederum entlassen werden, er das auf ihnen Gefundene denselben wiederum zustellen könne.

- 2. Wenn Einer oder Mehrere wegen schweren Verbrechen in die Gefängnisse getan würden, so auch wenn einige wegen geringerm Fehler in die Prison oder Bürgerstuben gebracht werden, mögen fürohin die Schlüssel hinter dem Kerkermeister verbleiben, jedoch sollen dieselben an einem versicherten und eigens hiezu bestimmten Ort verwahrt werden.
- 3. Soll er die Prisonierten alle Tage zweimal, nämlich zur Sommerszeit morgens um 8 Uhr, abends um 6 Uhr, zur Winterzeit aber am Morgen um 9 Uhr, des Abends um 4 oder 5 Uhr speisen, und die Speisen, wie bis dahin gewohnlich gewesen, in dem Spital abholen, ihnen solche fleissig und gänzlich zukommen lassen, und dem Spitalökonom den Tag, wenn einer in die Prison gekommen, oder aus derselben entlassen wird, fleissig anzeigen.
- 4. Soll er die Eingeschlossenen wohl verwahrt halten, und in Speis und Trank anderes nichts, als was solches zu geben, ihm anbefohlen wird, denselben zukommen lassen, auch Niemand, weder einigen Zutritt in die Prison oder Zimmer gestatten, noch mit denselben reden lassen ohne erhaltene Erlaubnis von denjenigen, welche solche zu erteilen berechtigt seien.
- 5. Wenn MGHrn. die Turmherren zur Examination kommen solle er die Inhaftierten den Kleinweibeln bei der Prison einliefern, welche dann solche in die Examinationsstuben verbringen, und den Examinibus, wie bis anhin geschehen, beiwohnen, und nach vollendetem Examen bei der Prison dem Kerkermeister selbige wieder übergeben sollen, um in die Prison oder wohin MGHr. die Turmherren es befehlen werden, solche zu tun. Er soll auch allem demjenigen, was dieselben ihm anbefehlen werden, auf das genaueste nachkommen.

Wenn Einer zum Halseisen, Brandmahlen (Pranger) oder Ausstreichen verfällt würde, so soll er solche dem Meister oder seinen Knechten übergeben, und die Weibel, wie vorher gebräuchlich, vor der Prison bis zum Pranger solchen nachgehen.

Wenn Einer zur Schau ausgestellt und mit dem Eid, oder nur allein mit dem Eid verbannisiert würde, so soll solcher von dem Weibel, wie ihm sonst schon obgelegen war, von der Prison bis zum Prangerstein, und von dort bis zum Tor geführt werden, weil der Kerkermeimeister sich von der Prison niemals entfernen solle.

Sollen Einer oder Mehrere zum Tode verurteilt, und die Geistlichen zu demselben berufen werden, so sollen die Weibel dabei gegenwärtig sein und ihm Hilfe leisten; am Tag der Execution soll der Kerkermeister den Malefikanten dem Scharfrichter übergeben, jedes mal sollen die Weibel ebenfalls auch dabei sein und nach Übergebung derselben ihre vorigen Schuldigkeiten beobachten.

6. Soll der Prisonmeister in Obacht nehmen, dass die Prison, welche bis dahin das Jahr nur einmal durch des Nachrichters Knecht sind ausgeputzt worden, künftighin alle Vierteljahr durch denselben gesäubert und die Prisonierten wieder mit frischem Stroh versehen werden, welcher zu gleicher Zeit die Prisonen (Zellen), ob solche wohl versichert seien, visitieren, und so etwas fehlen oder mangeln, solches seiner Behörde anzeigen solle.

Das Schellenwerk betreffend.

Soll der Prisonmeister auch verpflichtet sein, wenn zu Zeiten etwelche in das Schellenwerk erkannt werden, solche anzunehmen, anzuschliessen und Speis und Trank abzuholen, selbige zu überbringen, auch ihnen zu heizen und nach Erkünden in der Kammer von Zeit zu Zeit aufzuputzen, auch selbige, wenn sie auf die Arbeit müssen, dem von MHrn. den vier jüngsten Räten dazu bestellten Schanzer, versorgen, weil der Prisonmeister den Prisonierten abwarten muss, er nicht die Zeit hat, mit ihnen zu gehen, einhändigen und demselben, wenn sie ab der Arbeit zurückkommen, wieder abnehmen und solche wieder in die Quartiere einschliessen, und allen Befehlen und Verordnungen, wie die vier jüngsten Herren Räte es ihm werden ansagen, nachzukommen; dann soll er an allen gebotenen Feiertagen, die hl. Messe anzuhören, mit ihnen in die Arbeitshauscapelle sich begeben und dem Arbeitshausmeister einhändigen usw.

Das Gehalt wird auf 30, 1768 auf 40 Batzen wöchentlich angesetzt, dazu 4 Klafter tanniges Holz für seinen Hausgebrauch.

Im Eidbuch (S. 226) ist in kleiner Abweichung bestimmt: «Letztlich soll er sich ob- und angelegen sein lassen, dass sowohl die Examinationsstube (Verhörstube), das Gehalt der «Strecki» nebst den Gängen und Stiegen sauber zu halten, alles getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde.»

g) Der Scharfrichter («Nachrichter»)

Von allen Instanzen, die sich mit der Ausübung des Strafvollzugs zu befassen haben, ist der Scharfrichter diejenige Persönlichkeit, deren soziale Stellung für ihn und die ganze Familie eine erniedrigende ist und die Familie von der übrigen Bevölkerung trennt. Wohl wird für eine genügende Besoldung gesorgt, so nach Ratsmanual vom 4. Januar 1608: Die vom Jahre 1590 bestehende Taxe wird ergänzt und ratifiziert: «Für Zangen züpfen (Folter) für alle Griffe allein 3 Pfd. und für das Hauptseil für Alles 3 Pfd.» Es wird am 28. Januar 1765 beschlossen, da er sich mit dem bisherigen Haus begnügt, sein Gehalt zu verbessern, so dass er nun alle Quartal 25 Pfd. Gelds Solothurner Währung erhält und die dem hingerichteten Venner Franz gehörende silberne Uhr. Auch soll nach Beschluss vom 12. September 1691 dem Bauherrn angewiesen werden, das aus dem Nachlass des Hans Wysswald an der Aare liegende und den Gn. Herren feilgebotene Baumgärtlein so wohlfeil als möglich dem Scharfrichter zukommen zu lassen.31 Er erhält am 15. März 1748 auch die Bewilligung eines eigenen Pferdes. Aber im übrigen ist er als ein aus der Reihe der Bürger Stehender zu betrachten. So hat er nach dem Bericht vom 4. August 1723 seinen Mantel auf gleiche Weise wie die Überreiter machen lassen; aber es soll dies nicht mehr geschehen, sondern er soll ohne Schnüre zu tragen sein, und am 4. Februar 1732 wird dieser Beschluss noch dahin präzisiert, dass er auf seinem Mantel statt eines roten Kragens nun halb rot halb weiss, nach Ihr, Gn. Stadtfarbe, zu tragen habe.

Seine Stellung wird durch verschiedene Beschlüsse ziemlich klar umschrieben. Einmal in der Kirche. Er und die Seinigen sollen sich nach Beschluss vom 24. Mai 1730 künftighin in den Prozessionen und andern «Begebenheiten» nicht mehr unter die Bürger mischen, sondern in der Kirche an seinem verordneten Platz verbleiben. Da dieser Platz offenbar nicht mehr zu Recht besteht, erhält der Bauherr am 22. Februar 1732 den Auftrag, auf dem Glockenhaus solche Plätze zu erstellen. Der Scharfrichter scheint sich nicht an die ergangenen Beschlüsse gehalten zu haben, denn es muss erneut angeordnet werden, dass er und seine Familie sich nicht bei öffentlichen Kirchgängen, Zusammenkünften und Kreuzgängen unter die Bevölkerung mischen sollen. Ausdrücklich werden Mutter, Frau und Kinder erwähnt und ihm die öffentlich «Ungnad» angedroht. Auch sollen er und die Seinigen nicht über MGHrn. Allmend gehen, sondern nach Ratsbeschluss vom 20. August 1646 der «gemeinen Strass» nachgehen: ferner; nach

³¹ Das Haus Römerstrasse Nr. 27 trägt noch jetzt den Namen «Henkershüsli».

Beschluss vom 15. Mai 1604 soll er im Bad Attisholz nicht die gemeinsame Badstube benützen, sondern dort nur baden, wenn er eine besondere «Stande» oder «Büttine» habe. 1609, den 13. August wird er von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen, am 15. Mai 1630 wird ihm zugesprochen, dass «er sich des Arznens müssige und sich seines Berufes behalte». 2. März 1646 wird ihm ausdrücklich verboten, einen Weinausschank zu halten.

Der Scharfrichter, zu allen niedrigen Verrichtungen herangezogen, fungierte auch als Wasenmeister. Auf diese Tätigkeit sei hier nur hingewiesen.³²

III. DAS 18. JAHRHUNDERT

Die Strafpflege gilt als ein zuverlässiger Gradmesser der Kultur, aber Strafart und Vollzug ändern sich, je nach den Ansichten über das Wesen der menschlichen Natur, über Schuld und Busse, über Willensfreiheit und Strafzweck selbst.

Die Carolina von 1532 war veraltet, das Schallenwerkwesen bewegte sich ohne verbessernde Anregungen in den ausgefahrenen Geleisen. So war der Boden günstig für die Umarbeitung. Das Volk fing an, sich gegen die harten Strafen an Leib und Leben zu wehren. Im 18. Jahrhundert begann die zielbewusste Arbeit der Gefängnisreform durch Menschenfreunde und Rechtslehrer, die der Armen und Ausgestossenen der Gesellschaft jammerte. Man begann mildere Strafen einzuführen, Versetzung ins Schallenwerk statt der Todesstrafe, Gefangenschaft auf Galeeren, Auspeitschung mit Landesverweisung statt Rad, Feuer und Marter. Das hatte vielerorts eine Überfüllung des Schallenwerks zur Folge, so z.B. in Bern, wo die Anstellung von zwei weitern Profosen notwendig wurde, indem sich «bei 50 Personen» darin befanden. Dazu machte sich der Gedanke der Klassifizierung der Gefangenen immer entschiedener geltend. Auf bezügliche Fragen antwortete das Bauamt der bernischen Regierung: 1. Die Urteilsfällung müsse dem Richter überlassen werden. 2. Die schwer Belasteten seien ins Schallenwerk zu erkennen mit Einzelhaft und Sträflingskleidung. 3. Die weniger Belasteten seien von den andern abzusondern. 4. Zur Ausscheidung seien die notwendigen Räumlichkeiten einzurichten und vermehrte Profosen anzustellen und 5. Die Zuteilung der Arbeit sei noch unentschieden zu lassen.33

³² Schubiger Ferdinand, Öffentliche Gesundheitspflege im alten Solothurn. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 5, 1932, S. 179–181.

³³ J. G. Schaffroth, Geschichte des bernischen Gefängniswesens, S. 56 und 60.

Verschiedene Strömungen, aber auch der Einfluss einzelner Persönlichkeiten, wirkten über die Grenzen ihres Landes hinaus bis in das Gebiet der Eidgenossenschaft.

Obenanzustellen ist die 1703 durch Papst Clemens XI. (Papst 1700–1721) geschaffene Anstalt San Michele in Rom, mit welcher die Gefängnisreform an einem Punkt einsetzte, die am meisten Erfolg versprach, bei den Jugendlichen. Die Anstalt war für jungendliche Übeltäter bestimmt, und ein systematischer Strafvollzug mit Abteilungen nach Alter und Charakter der Gefangenen, Schweigegebot, Einzelzellen und gemeinsamen Arbeitsräumen, dazu mit geistlichem Unterricht, sollte zur Besserung der Insassen dienen. Von dieser Anstalt stammt die Sprichwort gewordene Hausinschrift: «Parum est, coercere improbos poena, nisi probis efficias disciplina.» (Nicht so wichtig ist es, die Unguten durch Strafe in Zaum zu halten, wenn nicht die Rechtschaffenen durch Ordnung.) Diese Worte enthielten das Programm eines Buss- und Besserungsgefängnisses, welches die Isolierung der Gefangenen zur Nachtzeit, gemeinsame Arbeit unter Beachtung des Stillschweigens und religiösen Übungen praktizierte.

Von Strafrechtslehrern erwähnen wir den Italiener Cesare de Beccaria (1738–1794) mit seinem im Jahre 1764 erschienen Werke «Dei delitti e delle pene», der unter dem Einfluss des Philosophen Montesquieu stand und auf diese Weise für das Recht interessiert wurde.

Von den in Frage stehenden Menschenfreunden ist namentlich John Howard (1726–1790) zu erwähnen, der 1796 als Passagier eines Meerschiffes in Gefangenschaft geriet und so aus eigener Erfahrung die Leiden der damaligen Gefangenen kennen lernte, der, ohne philantropischer Utopist zu sein, das seiner Zeit Erreichbare anstrebte. Auf seinen Kontinentreisen streifte er zweimal die Schweiz, wo er sich wunderte, den Strassen entlang noch so viele Galgen als Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit zu finden. Er hielt sich in Genf, Bern und Zürich auf, und seine Besuche blieben nicht ohne Anregung.³⁴

Vor allem aber ist zu betonen, dass die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, in der manche Anregungen zur Ausführung gelangten, die Zeit der Aufklärung war. Die Kritik erwachte auf verschiedenen Erkenntnis- und Lebensgebieten, der Humanität, der allseitigen Belehrung und Bildung der Völker. Dass in dieser Epoche das Gefängniswesen des Standes Solothurn ein Gegenstand fürsorglicher Aufmerksamkeit und zwar im Sinne der Aufklärungszeit wurde, beweisen die zahlreichen Erlasse und Reglemente dieser Zeit. Man war ernstlich bestrebt, das Bessere zu suchen, wenn auch von Zeit zu Zeit den

³⁴ Hafner-Zürcher, Schweizerische Gefängniskunde, S. 13/14 und 273-275.

Behörden der Geduldfaden riss, so dass dann alte Härten ohne Bedenken wieder angewendet wurden.

So wird man das 18. Jahrhundert mit Recht als die Zeit ansprechen dürfen, in der eine Humanisierung des Strafvollzuges sich anbahnte so dass das 19. Jahrhundert auf dem damals geschaffenen Boden weiterbauen konnte.

1. Die Folter

Im Jahre 1710 erschien in Bern die umfangreiche Schrift von Joh. Rudolph von Waldkirch: «Der gerechte Folterbanck». Das Buch will sein «rechtliche und gründliche Anweisung und Undersuchung, Ob, Wie und Wann eine christliche Obrigkeit die verdächtigen Maleficanten könne und solle peinlich befragen.» Voll gutmeinenden Strebens nach Gerechtigkeit will Waldkirch jene Gerichtspersonen, «die mit solchen peinlichen Händeln, Ambts und Noth halber umgehen müssen, und aber doch keine erforderliche Wüssenschaft des Rechts besitzen», anweisen zu einem «grechten, mässigen und zuverlässigen Gebrauch der Tortur, sintemalen dem Publico sehr viel daran gelegen.» Hiebei wird den Richtern auch ins Gewissen geredet, sie möchten «die Tortur keineswegs allzu geschwind noch auf gar keine oder doch unerhebliche Anzeige vornehmen». «Noch mehr aber ist er (der Richter) gehalten, wenn er jemand unschuldiger oder unrechtmässiger Weise hat lassen an die Folter schlagen oder die Masse darinnen überschritten, dann in solchem Fahl muss er nicht nur wegen der Schmach antworten, sondern noch dem Gemarterten wegen dess erlittenen Schmertzen, Kosten und allem daraus entstandenen Schaden, sonderlich aber, wann ihme (dem Gefolterten) ein Glied unbrauchbar gemacht oder gar die unschätzbare Gesundheit verdorben worden, gebürliche Ergötzung und Abtrag thun.» Im III. Capitel wird ausgeführt unter dem Titel: «Von allerhand Gattung der Torturen und welche Personen man nicht tractieren solle»: «Es sind aber hauptsächlich zweierlei Weisen, die verdächtigen Personen zur Bekennung der Wahrheit zu bringen: 1. Territio oder das Schrecken. 2. Tortur oder die Folter selbst. Das Schrecken hat wieder zwei Grad: 1. Das blosse Vorstellen ohne Bindung oder Angriff. 2. Der Angriff und Bindung selbst, ohne etwas ferneres vorzunehmen. Die Folterung aber hat wiederum 3 Grad: 1. Der Anfang oder die gelinde. 2. Die ziemliche oder härtere. 3. Die scharfe Frage.» Nach erfolglosem Verhör kann man an einem andern gesetzten Tag den Gefangenen nach abermalen vergeblich getanem gütlichem Zuspruch durch den Henker lassen angreifen, dass er ihm mag die Daumenstöcke anlegen und gelinde zuschrauben, oder aber

den Leib entblössen, ihn zur Folter führen und mit den Schnüren den Anfang machen. Jedoch solle dieses Mal nichts weiter vorgenommen werden.» «Wenn nun der Gefangene abermahlen im Schweigen verharrt, so kann man abermals an einem bestimmten Tage den ersten Grad der Tortur vornehmen: Nämlich den Daumenstock gar zuschrauben oder die Schnüre zubinden, und einfach ohne Gewicht aufziehen. Wenn sie aber zu stark sind oder noch mehrere dazukommen, oder die Tat gross genug ist, wird die zweite Tortur vorgenommen, und der Gefangene ziemlicher Massen, doch menschlicher Weise gefoltert, und mit dem Gewicht ein- oder zweimal aufgezogen. Und dieses ist die allgemeine gewöhnliche Tortur, welche, wenn sie ein Gefangener beständig ausstehet, werden dadurch alle Anzeigen überwunden, und er, nach geschworener Urfehde, dass er sich an niemandem rächen wolle, losgelassen, oder nach Beschaffenheit der Umstände gelinder bestraft. »35 Als Torturmittel «bei geringen Verbrechen und sonderlich bei schwachen Weibspersonen» werden erwähnt: der Daumenstock, dann die Strecke, und wenn diese nicht genug, der Stiefel, hernach die Wanne, damit man den Leib in die Breite ausdehnt, endlich die Krone, welche ein Knotenseil ist, welches um den Kopf geschnürt wird. Das auf der Folter Bekannte («Vergicht») soll nun nach der Tortur bestätigt werden, was erst nach dem zweiten oder dritten Tag geschehen soll. Die Folterung soll am Morgen vorgenommen werden, wenn der Gefangene noch nüchtern ist. Auch soll die Folterung nicht allzulang währen, wie etliche Examinatoren den bösen Gebrauch haben; ein Mensch kann in einer halben Stunde «gantz genug gemartert» werden. Umschrieben wird auch, wer nicht gemartert werden soll: Gelehrte Personen, Adlige, Frauen und Kindbetterinnen.

So finden wir in diesen Ausführungen Waldkirchs bereits Züge einer menschlicheren und zeitweise wenigstens mildern Anwendung der Folter, die vorteilhaft von der überlieferten Praxis absticht.³⁶

In Befolgung der Richtlinien dieses Buches, das auch in Solothurn bekannt war – ein Exemplar ist in der Zentralbibliothek in Solothurn vorhanden – ist auf der einen Seite ein zahlenmässiger Rückgang der Anwendung namentlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu konstatieren; dann aber zeigt sich auch ein Verzicht auf Torturgrade, die früher ohne weiteres angewendet wurden.

Ein grundlegender Beschluss des Rates vom 13. Januar 1745 lautet: «Zur Beschleunigung der Criminalprozesse wird beschlossen: Da die

³⁵ Rud. von Waldkirch, S. 34-36.

³⁶ Franz Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit, S. 67–69.

Examinierung sich oft in die Länge zieht und die Leute auf viele Wochen in der Gefangenschaft aufhalten und das Endurteil verzögert wird, erteilt der Rat den Turmherren die Kompetenz, dass sie künftig die eingetürmten Personen examinieren, und ohne Vergicht vorzulegen, alle Grade bis auf das Stühlen setzen mit ihnen versuchen sollen, danach aber, ohne weiterzuschreiten, davon Kenntnis zu geben.» Dieser Beschluss wurde am 27. Mai 1791 ausdrücklich bestätigt und befohlen, diese Ordnung dem Turmrodel einzuverleiben, damit sich die Turmherren immer danach halten können.

In welcher Weise nun vorgegangen wurde, geht aus den folgenden Mitteilungen hervor:

- 1780, 11. 21. Februar. Examination und eidlicher Bericht samt allen deswegen gewechselten Schreiben von Niklaus Maya von Hildesheim aus Deutsch-Lothringen, desgleichen Confrontation mit Barbara Redlisberger aus Markirch und Jakob Hotz wurde ablesend verhört und erkannt, dass mit den zwei ersten Graden, nämlich der territion verbalis et realia fortgefahren werden solle (es handelt sich um den zu Rodersdorf verübten Kirchenraub).
- 1784. 6. Februar, 21. Juni und 18. August. In allen drei Fällen wird der erste und andere Grad der Tortur angewendet.
- 18. Oktober. Da Gottfried Schulz aus Schlesien in dem ersten und zweiten Grad der Tortur den Raub geleugnet, dann eingestanden, aber wieder geleugnet, soll der dritte Grad der Tortur vorgenommen werden.
- 1790, 10. März. Wegen mehrerer Diebstähle wird mit der Angeklagten die Territio verbalis und territio realis vorgenommen.
- 10. November. Im Falle eines Kirchendiebstahls in Mariastein, sollen sie die procedere mit eint und anderm Grade vornehmen, und falls er nicht bekennen würde, ihn ohne Stein an der Strecke aufziehen lassen.
- 1795. 2. September. Lorenz Hauser von Arlesheim, der bereits verhört wurde, aber «über einige wichtige Umstände» noch nicht Klarheit gegeben, soll mit dem 1. und 2. Grad der Prozess fortgesetzt werden.
- 14. Oktober. Urs Brosi von Breitenbach, welcher gar nicht bekanntlich sein will, dem Joseph Altermatt einen Stier entwendet zu haben, die Examination mit dem gewöhnlichen 1. und 2. Grad fortzusetzen.
- 4. Dezember. Soll wieder der erste und zweite Grad der Tortur angewendet werden.

Es zeigt sich, dass man auch noch die schärfere Praxis ausnahmsweise anwenden konnte, wie aus folgendem Falle hervorgeht: 1795, 6. Februar. Jean Nidron, Schneider von Nancy, unter dem Namen Mouton bekannt, höchst verdächtig, einer derjenigen Burschen zu sein, von welchen am hiesigen Augustmarkt 1793 aussenher der Emmenbrücke eine fremde Weibsperson ermordet worden ist – da hat er hartnäckig geleugnet, sollen die Turmherren mit der Criminalprocedur noch ferners fortfahren und den Jean Nidron mittel der stufenweis angedeuteten Grade der Tortur bis zum Letzten exclusieren zur Bekenntnis zu bringen trachten sollen.

Andrerseits hat der Amtsstatthalter zu Lauis wegen eines Mannes berichtet, der seit 8. Oktober 1793 in Haft liege wegen eines Seidendiebstahls und angefragt, ob er mit ihm die Folter anwenden sollte. Der Rat teilt dem Amtsstatthalter am 14. März 1794 mit, «es finden Ihr Gnaden keineswegs, dass dies der Fall sei, wo gegen den Angeklagten die Folterpein gebraucht werden könne.»

Die letzte Nachricht über das Vorhandensein von Folterwerkzeugen stammt vom 24. Mai 1798. Die Commission im Bucheggberg wird von der Verwaltungskommission «zufolge eines von den gesetzgebenden Behörden des helvetischen und unteilbaren Republik in Betreff der Tortur erlassenen Gesetzes» eingeladen, die in hiesiger Prison (im Bucheggberger Schlössli) noch befindliche Tortur unverzüglich abschaffen zu lassen (Prot. der Verwaltungskammer II., 1798, 114).

2. Die Freiheitsstrafen

A. Das Schellenwerk

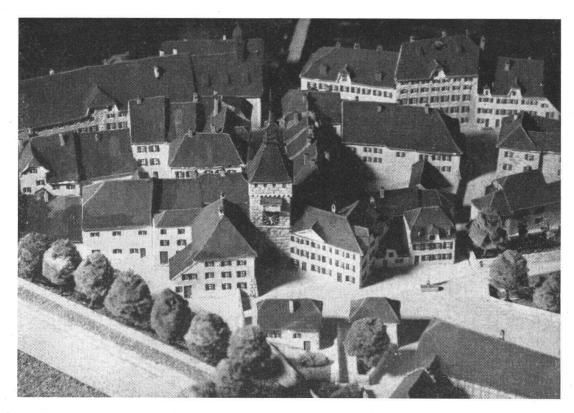
Die erneute Bettlerplage zu Beginn des 18. Jahrhunderts veranlasste den Rat zur Bettelordnung vom 14. August 1716. Er sah folgende Neuerung als notwendig an:

- 1. Dass das Schellenwerk durch Veranstaltung der vier jüngsten Herren Jungräte wiederum eingerichtet, und ein Profos zu den darin Enthaltenen als Aufseher bestellt werde. Welchen Herren überlassen, die allhero befundenen Landstreicher und Strolchgesinde nach Gestaltsame ihrer Verbrechen in dasselbige legen zu lassen, auch denselbigen mit Zuzug des Hrn. Jungrat Joh. Jakob Bys die nötige Nahrung zu verwenden, mithin aber solle denselben das Eisen samt dem Volk angelegt werden.
- 2. Soll allhier in den eine Stund um die Stadt herum liegenden Kirchen verkündet werden, dass alle diejenigen Hausleute, welche in Häusern wohnten, die kein Recht haben, Hausleute zu halten, und stark genugsam wären, in dem Schellenwerk zu arbeiten, in das Schel-

lenwerk genommen werden sollen. Wegen den übrigen, die um die Stadt herum wohnten und betteln, sollen die Hausmeister, ohngeachtet sie befugt wären, Hausleute zu haben, so lange sie dergleichen bettelnde Hausleute gedulden würden, wöchentlich um 5 Pfd. Geldstraf angelegt und solche von ihnen zu Handen der wegen den Häuslileuten verordneten Herren unfehlbar bezogen werden, damit dadurch der grosse Überlast der Bettler um die Stadt herum möge abgestrichen werden.

Der Rat hatte sich zu verschiedenen Malen mit der Frage der Sicherung der Gefangenen zu befassen. So legt am 6. März 1743 der Stadtschlosser Hieronymus Kerler eine Rechnung vor, die darauf beruht, dass er die Gefangenen ab- und anzuschliessen hat; sie wird auf ihre Berechtigung geprüft. Am 7. Januar 1785 wird das Bauamt ersucht, für den auf 40 Jahre zum Gefängnis verfällten Gottfried Schulze von Löwenberg aus Schlesien einen Ort neben den burgerlichen Gefängnissen, doch so einrichten zu lassen, dass dieser Schulze nicht entweichen könne.

Dennoch muss von Ausbruchsversuchen berichtet werden. So hatte nach der Ratsverhandlung vom 26. Mai 1777 ein solcher stattgefunden, indem die Schellenwerker durch die Pforten ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Öffnung zu machen und dadurch sich in Freiheit zu setzen gesucht haben. Am 13. Juni wird beschlossen, dass aussert dem Säli, welcher in das Complot nicht eingetreten, die übrigen alle, und zwar der Horriwiler als Rädelsführer mit Vermehrung von drei Monaten Zeit und der Schelle am Hals, die andern aber mit Vermehrung von 2 Monaten Zeit und überdies Christen Flury wegen unverantwortlichen, über die Obrigkeit ausgestossenen Reden mit 35 Prügeln abgestraft werden sollen (Joseph Säli wird am 15. Oktober, weil er nicht beteiligt war, und mit Versprechen guter Besserung aus dem Schellenwerk entlassen). Am 19. Februar 1798 berichtet Jungrat Gerber, dass dieser Tage, als der Schellenwerkmeister mit den Schellwerkern hinaus auf den Werkhof gefahren ist, dort zwei davon, nämlich Daniel Geiser von Langenthal und ein anderer bernischer Angehöriger, welcher Pferde entwendet hatte, gegen den Aufsichter Gewalt gebraucht habe, um zu entweichen, welches dann dem Geiser gelungen, er aber nachher wiederum aufgefangen und anher gebracht worden ist. Jungrat Gerber wurde demnach ersucht, mit und nebst Jungrat von Vivis diese zwei Kerls zur Verantwortung zu ziehen, auch über das Vergehen sämtlicher Schellenwerker ein Praecisum abzufassen und solches nebst einem Gutachten, wie die einten besser zu versorgen, die andern aber zu entlassen, oder mit einer andern Straf zu belegen wären, Ihro Gnaden vorlegen.



Das Berntor
mit westlichem Anbau als Erweiterung des Schallenwerks
rechts Mitte die Prison, rechts oben das Arbeitshaus

Bereits am 9. Juni 1762 reichten die Inspektoren des Spitals und Waisenhauses dem Rate auf den von ihm am 26. Mai hin erhaltenen Auftrag den Entwurf zu einer Ordnung für das neue Schellenwerk ein, der im Einzelnen wie folgt lautete:

Der bereits oben erwähnte Umbau des Spitals veranlasste die Behörden, die Bettelstube in das Schellenwerk zu verlegen. Am 22. März 1786 erhielt das Bauamt den Auftrag, einen Riss auszuarbeiten, wie die Schellenwerker in Zukunft unter das Wassertor, ohne einer etwa vorzunehmenden Verstärkung der Garnison nachteilig zu sein, zu versetzen wären. Am 17. Oktober wurde die Notwendigkeit, eine Abänderung zu treffen, erneut betont und am 19. Oktober beschlossen, das Gehalt für die Schellenwerker im Wassertorgebäu um zwei Stockwerke gegen Abend einzurichten.

Da fortwährend, nach Berichten vom 13. Januar, 8. und 18. April 1799, viele Züchtlinge aus andern Kantonen, oft selbst täglich ein Zuwachs von Gefangenen erfolgt, wird die Frage der Erweiterung dringend. Am 8. März 1799 zeigt der Regierungsstatthalter der Verwaltungskammer an, dass das Vollziehungsdirektorium in die Repara-

tionen einwillige, welche der Justizminister für nötig erachte, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Kosten sich nicht höher als auf die Summe von L. 3067 belaufen und dass von diesem Gebäude ein Riss eingesandt werden solle.

Die Frequenz des Schellenwerks wies begreiflicherweise Schwankungen auf. So wird Joseph Frey der Schellenwerker (Leiter) nach einer Notiz des Bauamtsprotokolls vom 10. Dezember 1789, «weil er wirklich keine Schellenwerker hat» und darum verlangte, auf dem Chantier als Taglöhner mitzuarbeiten, daselbst beschäftigt, ohne allerdings einen zusätzlichen Wochenlohn zu erhalten. Demgegenüber steht die folgende Tatsache:

- 1. Das Logement betreffend, so dem Schellenbau einzuräumen, dass die zwei Zimmer im untern Gemach des neuen Kefigebäudes sehr bequemlich, und also der einte für die Mannsbilder, der andere aber für das Weibervolk gewiedmet werden möchten; wäre jedoch MGHr. Jungrat Bauherr Sury zu ersuchen, das einte Zimmer, in welchem noch kein Ofen sich befindet, mit einem Ofen baldigst versehen zu lassen, und zu veranstalten, dass, was noch zu beiden Logementen nötig, förderlich eingerichtet und verfertigt werde; dem Schellwerkmeister dann sollte die obere für den Prisonmeister bestimmt gewesene Stube mit Kuchi angewiesen werden.
- 2. Sollte den Schellwerkern und dem Arbeitshause für ihre Nahrung des Tages zweimal Mues, und nach Proportion an Brot soviel gegeben werden, als sie, dabei arbeiten zu können, nötig haben, wofür dem Arbeitshaus für jede Person durch und durch 10 Kreuzer des Tags von MGHrn. Schanzseckelmeister bezahlt, von dem Arbeitshausschaffner diesetwegen eine Kontrolle geführt und der Ausgaben wegen allmonatlich die Rechnung gegeben werden.
- 3. Sei MGHrn. Jungrat Bauherr Sury und alt-Stadtlieutenant Glutz aufgetragen, den Schellwerkern die hochobrigkeitliche Arbeit, wozu dieselben gebraucht werden, anzuweisen.
- 4. Haben hiezu als Aufseher im Schellenwerk ernannt Joggi Berger, den bisherigen Aufseher in der Schanz, welchem derselbe, bis fernere Verordnung vorsehen, dessen Ehefrau aber den Schellenwerkern abwarten und die Speisen aus dem Arbeitshaus abholen solle. Sollte Joggi Berger aber anderswohin gebraucht werden, solle er gehalten sein, an seine Stelle in seinen Kösten jemand anders während seiner Abwesenheit als Aufseher zu bestellen, und ist ihm pro salario geschöpft worden wöchentlich 40 Batzen in Geld, jährlich drei Klafter Holz, wie auch von Zeit zu Zeit, je nachdem es die Notwendigkeit erfordert, das Tuch zu einer Ehrenfarb von MGHrn. und Obern, jedoch mit dem Vorbehalt, dass er an Sonn- und Feiertagen die Pa-

truille in der Stadt und in dem Burgerzihl mache, zu dem Ende er von MeGrn. Zeugherren mit einem Stutzen, Pulver, Blei und einer Patrontasche versehen, auch ihm ein Geleit dazu erteilt werden solle.

- 5. Und falls es sich begeben, dass zu Zeiten keine Schellenwerker vorhanden, wäre MHrn. den vier jüngsten Räten lediglich zu überlassen, wozu sie ihn gutfinden; so aber über kurz oder lang das Schellenwerk wieder gänzlich aufgehoben würde, solle Joggi Berger in der Schanz wieder ferner als Aufseher gebraucht werden.
- 6. Was die Kellen, Stossbären, Bährlin, Schaufeln und Pickel anbetrifft, sollte alles solches von Bauherr Sury geliefert werden.
- 7. Sollen in dieses Schellenwerk alles streifende Strolch- und Bettelgesindel eingeliefert werden, wie auch alles müssige Stadt- und junge Leute, wozu die Missiven an die Herren Vögte.

Dazu dem Schanzmeister Tschan aufgetragen, die Schüsseln und alles übrige Geschirr, was zur Bespeisung der Schellenwerker erforderlich sein mag, zu bezahlen. Auch wollen MGHrn. anmit gnädig zugegeben haben, dass Joggi Berger in diesem seinem Dienst als Schellenwerkmeister des Wacht- und Umgeldes frei sein solle.

Dem Entwurf wurde damals noch keine Folge gegeben.

Die Motive zur Verurteilung ins Schallenwerk können unter folgenden Gesichtspunkten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusammengefasst werden:

Diebstahl

1776, 26. April. Fritz Rothenbühler von Thörigen, Amts Wangen, welcher zu Horriwil ungefähr 5½ Louis d'or entwendet, erkannt, er auf sechs Monate lang mit einer Kette angeschlossen in das Schellenwerk angeschlossen und nach Verfluss dieser Zeit von Stadt und Land, doch ohne Eid, verwiesen werden soll (wird dann am 20. Oktober entlassen).

1778, 6. April. Isaak Weil, ein Jude aus Oberhagenthal, welcher zu Hägendorf eine tragende Stute entwendet, mit selber sich flüchtig gemacht und im Bistum Basel angehalten und ausgeliefert wurde, erkannt, dass er die sämtlichen Kösten abführe, bis zu künftigem Joh. d. Täufertag angeschlossen und mit einer Überschrift in das Schellenwerk verfällt sein und nach dieser Zeit von Stadt und Land mit dem Eid verwiesen werden solle.

1780, 22. Mai. Turmrodel wegen Jakob Locher von Oberdorf aus dem Pfirteramt, welcher eingestanden, zu Rodersdorf bei Hans Georg Neumann 11 neue Taler mit einigen Effecten entwendet zu haben, wurde erkannt, auf Jahr und Tag mit der Schelle an der Hand und Fuss angeschlossen und mit der Aufschrift «Husdieb» in das Schellenwerk

verfällt und nach Verfluss dieser Zeit mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen werden solle.

1784, 22. Oktober. Franz Josef Fiechter, welcher wegen Diebstahl auf 10 Jahre in gezwungenen Kriegsdienst verfällt worden – das Urteil dahin abgeändert, dass er drei Jahre lang bei der Arbeit im Schallenwerk, jedoch ohne Aufschrift, zur Strafe lassen solle.

Gewalttaten

1776, 20. November. Hans Adam Studer von Wangen, welcher vor einigen Monaten auf ein Jahr in das Schellenwerk verlegt worden, weil er seinen altbetagten Vater übel misshandelt (aus besondern Gnaden, und in Betracht sein Vater selbst um Gnade gebeten, des Schellwerks entlassen, doch solle dem Vater sowohl als dem Sohne zugesprochen werden).

1778, 19. Oktober. Viktor Schnetz ab Rüttenen, Korporal unter dem Schweizer Grenadierregiment, welcher die Wache unter dem Wassertor angegriffen und allda sonstigen Unfug angefangen – erkannt, dass er zu den Kösten verfällt sein, vor Bezahlung nicht aus dem Gefängnis entlassen, auch 14 Tage mit Wasser und Brot in ein hartes Gefängnis eingeschlossen, nach dem Verfluss vor dem Wassertor der Wache im Beisein sämtlicher Soldaten und Wachtmeister abbitten, und sodann ohne Zeitverlust zum Regiment sich begeben, anbei sich nicht erfrechen solle, vor Verfluss von vier Jahren in hiesigen Landen sich blikken zu lassen.

Vergehen gegen die Sittlichkeit

1776, 4. März. Turmrodel-Examination und aufgenommene eidliche Kundschaften über Franz Wolf, eines Convertiten Sohn von Nidau, wurde verhört und erkannt, dass derselbe an Fuss und Hand angeschlossen auf drei Jahre lang in das Schellenwerk verfällt sein, nach Verfluss dieser Zeit aber auf ewig von Stadt und Land mit dem Eid verwiesen und zu seiner Zeit ausgestrichen werden soll.

1777, 3. Februar. An Vogt zu Falkenstein. Wenn Jakob Hofstetter von Bolken die ihm als Vater des von Elisabeth Senn in eurer Amtei unehelich zur Welt gebornen Kindes auferlegte 60 Kronen Geldbuss zu bezahlen unvermögend, haben wir denselben zur wohlverdienten Strafe für 6 Wochen lang in dem Schellenwerk jedoch ungeschlossen zu arbeiten verfällt.

1780, 23. August. Joh. Grossheinz, von Müllheim, Indiennedrucker, und Joh. Christian Waldmann, Barbier aus dem Brandenburgischen, welche im Attisholzwald eine ledige Tochter notzwingen zu wollen, angeklagt wurden, verurteilt: Chr. Waldmann zu 10 Monaten, Joh.

Grossheinz, der noch ein silbernes Kreuz gestohlen, zu 14 Monaten. Die Begnadigungspraxis sei durch folgende Beispiele illustriert:

1776, 4. Juni. Joggi Jäggi, Joggis sel. Sohn von Fulenbach, der Mauser genannt, welcher unterm 24. Januar 1774 auf drei Jahre in das Schellenwerk verfällt worden, wurde in Betracht er sich seit 2¹/₂ Jahren klaglos verhalten und in Rücksicht seiner kränklichen Umstände aus dem Schellwerk entlassen – doch ihm verdeutet, dass er weder mit seiner Frau noch seiner Frau Schwester im Land herumziehe, widrigenfalls mit aller Schärfe eingegriffen werde.

1777, 15. Oktober. In Anrufung guter Besserung, und er sich letzthin, da die übrigen Schellenwerker zur Flucht ein Complot gemacht, treu verhalten, wollen Ihr Gn. Joseph Säli gnädigst aus dem Schellenwerk entlassen, jedoch solle Burgermeister Glutz aufgetragen sein, demselben eine bessre Lebensart für die Zukunft auf das Nachdrucksamste anzuraten.

Hieher gehört auch der Ratsbeschluss:

1784, 28. Juni. Die Kinder des Jakob Wyss von St. Pantaleon, der im Schellenwerk Selbstmord verübt hatte, sollen die Hinterlassenen Mittel erhalten, die sonst «uns anheimgefallen wären».

Zu einer eigentlichen Amnestie kam es bei der Einweihung der St. Ursenkirche am 30. September 1773. Bei Anlass der Wahl der neuen Beamten am 29. September «haben Ihr. Gn. in gnädiger Betrachtung gezogen, dass auf morgens als den 30. dieses der Einzug in die neu erbauten Stifts- und Mutterkirche mit allmöglicher Feierlichkeit werde vor sich gehen: Ein Zeitpunkt, der in tausend Jahren, so der Allerhöchste das ganze Weltgebäude nicht aufheben wolle, sich nicht mehr zutragen werde, und um so da merkwürdiger sei, als dass in brünstigem Verlangen und die zarte Andacht aller fleissigen Einwohner, und sämtlicher Angehöriger zweifelsohne die Himmel durchdringen, und den Gnadentau des Allmächtigen auf Stadt und Land abzutriefen anflehen werde. Wo man sich zuversichtlich schmeicheln könne, dass der allmächtige Schöpfer das Gebet seiner treuen Diener erhören und die unerschöpfliche Quelle seiner unermessenen Güte und Gnade zu Aller rechtsgläubigen Trost eröffnen werde; diese in solothurnischen Jahrbüchern unvergessliche Begebenheit könnte von Ihr Gn. mit besondern Gnaden gezeichnet und hiemit verewigt werden - wurde erkennt, dass die Schellenwerker hiemit in Gnaden angesehen, derselben die wohlverdiente Straf ohne alle Rücksicht aufgehoben, mithin dieselben heute noch des Schellenwerks entlassen, selbigen aber die grosse Barmherzigkeit zu dem Ende hin kundgetan werden solle, dass sie künftighin eines Bessern sich gewöhnen und ihre bösen Gewohnheiten ablegen sollen.»

B. Die Galeeren

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts halten sich die Verurteilungen und Begnadigungen so ziemlich die Waage.

Noch in diesem Zeitpunkt wird die Galeerenstrafe als eine Milderung des Todesurteils betrachtet, wie aus folgender Notiz hervorgeht:

1776, 26. Juli. Nachdem die Vergicht Jakob Dörig, eines 25 bis 26jährigen «Knaben» von Jegenstorf aus dem Kanton Bern ablesend verhört worden – wurde erkannt, dass die Mittwoch den 24. ergangene Todesurteil in eine Leibstraf abgeändert werden solle. Nachher erkannt, dass derselbe auf 30 Jahre zum Ruder auf die Galeeren verfällt, und auf ewig mit dem Eid aus gesamter lobl. Eidgenossenschaft verwiesen werden solle.

Die Verurteilungen erfolgten namentlich wegen schweren und wiederholten Diebstählen und gelegentlich wegen damit verbundenem Überfall:

1782, 18. September. Turmrodel und eidliche Kundschaften über Jakob Wyder von Däniken aus dem Amt Lenzburg, welcher wegen einiger Einbrüche und begangenen Diebstählen in Verhaft genommen, wurde ablesend verhört und erkannt, dass seinetwegen abgesprochen werden solle – demnach erkannt, dass bedachter Jakob Wyder wegen Einbrüchen und wiederholten Diebereien auf 6 Jahre lang auf die Galeeren verfällt und von denen auf sich gehabten Gelt, Effekten jenen Partikularen zurückerstatten solle.

1783, 8. November. Jakob Äsch wegen Diebstählen auf 10 Jahre verfällt.

26. November. Jakob Bieri wegen Diebstahls einer silbernen Sackuhr und 11½ neuen Talern wird auf 10 Jahre verfällt. Er wollte sich erhängen, konnte aber losgelöst werden, musste Tag und Nacht durch 2 Männer bewacht und durch die Geistlichen in der Religion unterrichtet werden.

1784, 9. Februar. Johann Schönenberger von Hitzkirch aus dem Freiamt, welcher schon wegen Diebstählen Anno 1778 mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen worden und dieselben wieder betreten, nunmehr für 6 Jahre lang zur Arbeit auf die Galeeren verfällt, und nach Verlauf dieser Zeit aus gesamter lobl. Eidgenossenschaft, das Eheweib aber, Franziska Sigrist, von Mauensee von hiesiger Stadt und Land auf ewig verwiesen sein sollen.

3. November. Joh. Stolz, von Allschwil im Bistum gebürtig, Bärenwirt zu Burgfelden im Elsass, wegen dem auf offener Strasse auf dem Hauenstein an dem Kupferschmid-Gesell Eppeler verübten gewalttätigen Angriff und verübten Raub – erkannt, dass nicht genügsame

Ursach vorhanden, dass dieser Stolz vom Leben zum Tod verfällt werden solle – erkannt, dass er 25 Jahre lang zum Ruder auf die Galeeren verfällt und auf ewig aus gesamter Eidgenossenschaft verwiesen werden solle.

1786, 24. März. Hans Michael Dosenbach von Baar im Canton Zug, da er eingestanden, dass er nebst dem schon hingerichteten Xaver Tschudin von Meiselen (siehe Abschnitt über Hinrichtungen) und andern zu Hüningen Oberamts Lörrach und zu Geisingen im Elsass verübt und sich mit dem genannten Tschudin zum Diebstahl eines Bettes im Wirtshaus zu Gempen verabredet zu haben, wurd erkannt, dass genugsame Ursache vorhanden sei, um über ihn absprechen zu können – demnach wurde erkannt, dass er auf zwanzig Jahre zum Ruder auf die Galeeren verfällt und nach dieser Zeit auf ewig aus gesamter lobl. Eidgenossenschaft mit dem Eid verwiesen sein solle.

16. August. Franz Wolf, der verschiedene Effekten zu Olten gestohlen, schon mehrere Male bestraft, auf 40 Jahre zu den Galeeren verurteilt. Sollte er auf die französischen Galeeren nicht angenommen werden, würden sich Ihr Gn. die Abänderung dieses Urteils vorbehalten.

Den Verurteilungen stehen die Begnadigungen gegenüber.

1771, 13. November. Alle Vögte erhalten die Weisung, Johann Kilcher von Reinach aus dem Bistum Baslerischen, den der Rat wegen verübten Einbrüchen und Diebstählen auf 20 Jahre zum Ruder verurteilt hatte, da ihn der Rat begnadigt hat, auf ewig aus Stadt und Land verwiesen sei, worauf die Vögte genau achten und ihn bei Betreten ohne weiteres weiter zu weisen. Grossweibel Brunner erhält den Auftrag, ihm Geld und Effekten gegen einen Schein verabfolgen zu lassen.

1773, 20. Oktober. Der Rat beschäftigt sich mit einem Schreiben der Äbtissin des fürstlichen Gotteshauses Säckingen, die um Gnade bittet für Joh. Friedrich Bruggner, ein Soldatenkind aus preussischen Diensten, welcher wegen verübten Diebstählen den 19. August 1769 auf 20 Jahre zum Ruder verfällt worden – zu antworten befohlen, dass Ihr Gn. auf das eingelegte Vorwort (Fürwort) geneigt wären, diesem Menschen Gnade widerfahren zu lassen; allein es möchte doch ein Ort ausfindig gemacht werden, wodurch der Begegner dem Publico unschädlich sein und nicht mehr in den alten Fehler zurückfallen möchte.

1778, 23. Februar. Der Vogt von Thierstein erhält den Befehl, Jakob Singer, Joggeli genannt, ein Findelkind aus Breitenbach, welcher vom Rat 1757 auf 20 Jahre zum Ruder verfällt wurde, der dem Rat «für die ihm gnädig aufgelegte Straf den gehorsamsten Dank abstattet», und nun den Rat ersuchte, sich im Lande aufhalten zu dürfen, ihn drei Jahre lang im Lande aufhalten zu lassen. Wenn aber eine Klage, so

klein sie auch sein mag, seinetwegen erhoben würde, so soll dem Rat berichtet werden.

27. März. Bendicht Karrer von Äsch, welcher 1744 wegen Diebstählen «auf 101 Jahr auf die Galeeren verfällt worden», und auf 14. Januar dieses Jahres die Gnad erhalten, hat sich vor Ihr Gn. erstellt und für die erhaltene hohe Gnad den gehorsamsten Dank abstatten lassen, wurde bei der den 14. Januar 1778 seinetwegen gelassener Erkenntnis lediger Dinge gelassen, somit weiter gewiesen.

1784, 30. April. Paul Rapp, der 1769 auf 30 Jahre auf die Galeeren verfällt, nun bald 15 Jahre daselbst zugebracht hat, wird auf Fürsprache des Botschafters Vicomte de Polignac begnadigt; dagegen bleibt es bei der Bannisation.

6. November. Die Todesstrafe des Gottfried Schulz wird in eine ausserordentliche Strafe verwandelt – auf 40 Jahre auf die Galeeren und ewige Landesverweisung; aber am 3. Dezember wird er, weil er einen Bruch hat, ins Arbeitshaus begnadigt, ferner beschlossen, ihm einen Geistlichen zu senden und ihm wegen seiner Krankheit angemessene Speisen erteilen zu lassen.

In mehreren Fällen wurde die Begnadigung aber abgewiesen.

1778, 20. Februar. Ein Schreiben der auf den Galeeren zu Brest «en bretagne» befindlichen Gebrüder Joseph und Hieronymus Müller, hierseitigen Bürgerssöhnen, welche wegen verübten Diebstählen unterm 16. April 1766, ersterer auf dreissig, letzterer auf 15 Jahr zum Ruder verfällt und danach auf ewig von Stadt und Land verbannt wurden, Ihr Gn. um Milderung ansuchend – wurde verhört, und nachdem der Criminalprozess abgelesen worden, wurde erkannt, dass es bei dem den 13. April 1766 ergangenen Urteil sein Bewenden haben solle.

1781, 6. Juli. Gesuch von Viktor Müller, dem Seiler, und Joseph Studer, Bruchschneider, dass der vor 15 Jahren zum Ruder verfällte Hieronymus Müller in sehr schlechtem Stand bei letzterm dieser Tage angekommen, dass derselbe von den Seinigen nimmer erkannt worden; da nun derselbe wegen Krank- und Schwachheit weiters zu reisen ausser Stand gesetzt, so bitten sie, denselben hier zu seiner Wiedergenesung ins Spital aufzunehmen und die seinetwegen ergangenen Urteil allergnädigst zu mildern. Das soll geschehen, nachher ist wieder zu berichten; im übrigen soll es bei dem ergangenen Urteil sein Verbleiben haben. Am 28. November wird ihm, da er wieder gesund, mitgeteilt, dass er sich fortbegeben oder aber freiwillig ins Schellenwerk begeben solle.

1788, 29. Februar. Catharina Ögerli, die Ehefrau des unterm 7. Herbstmonat 1785 für vier Jahre zum Ruder verfällten Jos. Schär von Nieder-

gerlafingen, reichte ein ehrerbietiges Gnadengesuch für ihren Ehemann ein, damit die Güter, die sie besitzen, besser besorgt und ihr und ihren Kindern das nötige Brot angeschafft werde. Der Rat stellt sich aber auf den Standpunkt: «Wir wollen, dass derselbe die wohlverdiente Strafe gänzlich aushalte. «Damit die Güter nicht in Abgang geraten, wird der Vogt von Kriegstetten beauftragt, die nötigen Vorkehren zu treffen.

Am 26. August 1789 wird das Gesuch erneuert, da die Zeit bald abgelaufen sei. Der Rat beschliesst, zu entsprechen und bei der Ambassade vorstellig zu werden, dass er losgelassen werde.

3. Die Todesstrafen

Umfang und Zahl der Todesurteile gehen im 18. Jahrhundert stark zurück. Das Rädern, Ertränken, Verbrennen und Vierteilen wird in den Akten nicht mehr gemeldet (eine Verbrennung aus dem Jahr 1707 und ein Bericht über das Hängen aus dem Jahr 1720 bilden eine Ausnahme). Es kommt nur noch die Hinrichtung durch das Schwert vor. Dabei ist zu bemerken, dass der Beschluss sehr sorgfältig motiviert wird, so dass man den Eindruck erhalten muss, dass man sich nur zögernd dazu entschloss. Wir registrieren hier Fälle aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts:

1786, 1./3. und 4. Februar. Endurteil des unglücklichen Xaver Tschudi, von Meiselen, seiner Profession ein Schlosser, welches Handwerk er nicht getrieben, sondern Tabackbüchsen gemacht. Da nun die Anzeige geschehen, dass der Delinquent von Schwachheit so überfallen, dass er unmöglich zum Standrecht, und von da zur Exekution könne geführt werden, solches geschehe denn vermittelst eines Fuhrwerks, ein welches zu verarbeiten die benötigten Handwerksleut sich weigern, wurde den Turmherren überlassen, zur Ausführung dieses Unglückseligen ein tunliches Fuhrwerk, so dass die geistlichen Herren, welche dem Unglückseligen zusprechen werden, nicht gehindert seien, ausfindig zu machen. Obschon er nachträglich behauptet, er sei über den Diebstahl zu Gempen durch einen Kameraden zu falschem Zeugnis verleitet worden, betrachtet der Rat diesen Umstand zu Abänderung des Todesurteils als nicht hinlänglich. Es wurde auch festgestellt, dass er im August 1784 zu den Galeeren verfällt worden, dann des Alters wegen nicht angenommen, an Pranger gestellt, mit Ruten gestrichen und mit dem Eid ausser Landes verwiesen worden. Der Hingerichtete hatte bei Hrn. Stadtpfarrer gewünscht, es möchte das Almosen, das man einziehen werde, allvorderst für einige hl. Messen angewendet und das Überbleibende zu Erziehung seines Stiefsöhnleins verwendet werden (es war dann nichts vom Aufenthalt dieses Jünglings in Erfahrung zu bringen).

1788, 11./16. und 19. Januar. Katharina Ruch oder Roux, die 70jährige, von Lenzburg ausgeliefert, nach vielen Diebstählen hier und ausser Landes, am 17. Juli 1770 mit ihrem Manne allhier zur Schau ausgestellt, dann mit dem Eid verwiesen. Das Endurteil lautet, dass sie vom Leben zum Tod durch das Schwert hingerichtet werden soll und ihr Haupt zu einem öffentlichen Beispiel auf dem Hochgericht ausgesetzt werden soll, «welcher also der grundgütige Gott ein glückseliges End verleihen wolle». Das Standrecht wurde dann wegen schlimmer Witterung unter dem Rathaus gehalten.

1791. Elisabeth Gasser in Kammersrohr, welche die zwei Häuser des Hans Joggi und Urs Kupper aus Höngen bestohlen und hernach Feuer eingelegt, soll mit dem Schwert hingerichtet werden. Am 10. Oktober wird, da Hr. Statthalter im Grossweibelamt um Verhaltungsbefehl nachgesucht hat, wo dieser zum Schwert verfällten Person die Haare abgeschnitten werden sollen, da solches bei der letzthingerichteten Weibsperson zur argen schlimmen Witterung schon in der Prison widerfahren sei, erkannt, es sollen der Elisabeth Gasser, wie sonst immer üblich war, die Haare erst unterher der Richtstatt abgeschnitten werden, was dem Turmrodel einzuverleiben ist.

1793, 23. November. Jakob Bühlmann von Muri (Aargau) wird wegen Diebstählen zum Schwert verurteilt.

Im Zusammenhang mit der Vollstreckung dieses Urteils haben sich die Kleinweibel bei Grossweibel Gugger gemeldet und darauf hingewiesen, dass bei der Exekution eines Übeltäters immer gebräuchlich gewesen, dass man ihnen einen Trunk habe zukommen zu lassen – sie werden in ihrem Begehren vom Rate «zur Ruhe gewiesen».

Diesen Exekutionen stehen aber auch Begnadigungen gegenüber: 1790, 15. März. Sebastian Schmidlin in Witterschwil hat an den Rat ein dringendes Gesuch gerichtet, dass dieser den bereits 76jährigen Georg Borrer von Kleinlützel, welcher nach dem Turmrodel von 1763 und durch seine genommene Flucht des an Niklaus Seckinger von Röschenz zu Kleinlützel nächtlicherweise verübt gewordenen Totschlags sich schuldig gemacht hat und deswegen laut Endurteil vom 11. April 1764 vom Leben zum Tod durch das Schwert hingerichtet zu werden verfällt, auch dessen Hab und Gut der Stadt zuerkannt worden, Gnade möchte widerfahren lassen, damit er die noch übrigen Lebenstage im Vaterland tröstlich zubringen könne – in Anbetracht seines hohen Alters genugsam Ursach gefunden, demselben die verlangte Gnad widerfahren zu lassen, hiemit ihm das Land wieder ge-

öffnet sein, er Hans Georg Borrer aber niemals aus der Bahn Kleinlützel hinaustreten solle. Sein Bruder und Schwestersohn werden demselben gemäss ihrem schriftlichen Versprechen den nötigen Unterhalt verschaffen, so dass er niemals der Gemeinde zur Last fallen kann.

24. April. Heinrich Marti, der zum Tod durch das Schwert verurteilt war, sein Todesurteil in eine extraordinari Straf abgeändert werden solle, wird von heute an für 20 Jahre auf die Galeeren verfällt und dem Hrn. Ambassador angetragen. Unterdessen wird er mit der Schellen und Aufschrift «Erzdieb» an Händen und Füssen wohl angeschlossen den Schallenwerkkarren allhier ziehen, wo dann ihm zwei Monate des Schellenwerks für einen Monat an der Galeerenstrafe abgerechnet werden. Falls er auf die Galeeren nicht anzubringen wäre, soll Heinrich Marti sofort im Schellenwerk verbleiben und so wie oben zwei Jahr für eins gezählt werden.

1791, 20. Juni. Arthur Wetzel, wegen Strassenraub bei Olten verurteilt, aber erkannt, dass diesem armen Sünder Gnad widerfahre und die Todesstraf in poenam extraordinariam verwandelt werden solle. Er wird eine Stunde an Pranger gestellt, nachher mit Ruten scharf ausgestrichen, gebrandmarkt und mit dem Eid auf immer von Stadt und Land und der ganzen lobl. Eidgenossenschaft verwiesen mit Bedrohung durch das Schwert im Übertretungsfalle. Er wird über den obern Hauenstein bis an die Baslische Grenze geführt.

Ferner kann das Todesurteil auch in dauernde Gefängnisstrafe umgewandelt werden, wie sich aus folgendem Falle ergibt:

1767, 23./24. Januar. Die Kindsmörderin Anna Maria Tschan lässt durch den Strafpfarrer wie die Väter Capuciner, obschon sie zum Sterben bereit sei, nochmals um Freiheit bitten. Sie sei vor ihrer Niederkunft von der Leiter zur Heubühne gefallen, so dass sie nun ein zweites Mal verhört wurde. Der Rat stellte sich auf den Standpunkt, dass genugsame Ursachen vorhanden, das erkannte Todesurteil wieder abzuändern, so dass sie zu einem zwölfjährigen Gefängnis verfällt wurde, und die ersten Jahre in Speis und Trank streng gehalten, die vorigen neun Jahre gelinder begegnet und nebst dem Mues und Brot und mit rechter Arbeit beschäftigt.

Der Vollzug des Todesurteils konnte durch die Abwesenheit einer Anzahl Richter verhindert werden, was denn auch mehr als einmal vorgekommen ist:

1711, 30.Oktober. Auf den von Ihr. Gn. Amtsschultheiss getanen Anzug, wasmassen die bei drei Monate lang im Gefängnis gelegene Elsbeth Grob von Winznau nach verhörtem ihrer peinlichen und gütlichen Vergicht von den erforderlichen 24 Richtern zum Tode verurteilt worden: als man aber auf den zur Execution bestimmten Tag

gewohntermassen sich versammelt, hatten sich einige Richter, so diesem Todesurteil beigewohnt, damals abwesend und die erforderlichen 24 Richter nicht eingefunden, darzustellen, dass dazumal dieses Urteil nicht bestätigt und hiemit zur Exequirung desselben noch zur Milderung desselben geschritten werden möge, so dass es bis zur Ergänzung der erforderlichen Richter auszustellen gut befunden. Und weil nun der heutige Tag dieses vorzunehmen angesehen, ob nun also auf ein neues der völlige Prozess oder aber nur allein die Vergicht compendiarie, wie selbige öffentlich auf dem Platz verlesen wird, anzuhören verlange, um demnach dieses ausgefällte Urteil entweder zu bestätigen oder zu mildern. Als die Delinquentin wieder hineingeführt wurde, bat sie um ihrer Mutter willen um Begnadigung, vor allem aber um ihrer Kinder willen, da Schimpf und Schande auf ihr haften blieben, da sie als «Hexenkinder» gelten würden ihr ganzes Leben hindurch. So wurde ihr das Leben geschenkt und sie dazu verurteilt, dass sie die übrigen Tage ihres Lebens in der Gefangenschaft verbringen solle (ewige Gefangenschaft).

1743, 23. Oktober. Der Rat wurde bei Pfund und Eid zum Rathaus geboten wegen dem Joseph Probst von Mümliswil wegen seiner Untaten und Diebstähle. Ein Richter war wegen weitläufiger Verwandtschaft abgetreten, daher die erforderliche Anzahl von 24 Richtern nicht complet vorhanden gewesen. So wurde erkannt, dass in der Canzlei aufgeschlagen werden soll, wie es bei dem Endurteil deswegen gehalten worden sei, damit man sich darnach richten könne.

4. Neuerungen im Strafvollzug

A. Die Arbeit

Die Verwendung der Gefangenen zur Arbeit geschah von jeher im Zusammenhang mit dem Schallenwerk und andern Gefängnissen, wie zum Beispiel aus der Mitteilung des Ratsmanuals vom 18. März 1616 hervorgeht, wo es heisst: «Die Gefangenen von Dulliken sollen usgelassen werden und sollen für ihre Buss die böse Strasse bei Dulliken räumen und die Steine alle aus dem Weg tun und vergraben.»

Was wohl zum Teil bereits in der Hauptsache bestanden, wird im «Projekt zur Einrichtung eines allhiesigen Schellenwerks» (das heisst Reorganisation der bestehenden Institution) vom 9. Dezember 1768 in genaue Bestimmungen gefasst:

2. Die Speisen sollte der bestellte Aufseher den Mannspersonen, die arbeiten, des Tags dreimal zukommen lassen, und zwar morgens vor der Arbeit eine Suppe, mittags um 11 Uhr eine Suppe, Gemüse und anderthalb Pfund Brot des Tags, jedesmal dass davon eingeschnitten werde, und das übrigbleibende zurückgenommen werde. Zunacht wiederum eine Suppe. Wasser mag er ihnen nach Bedürftigkeit geben, durchaus aber, und bei Verwirkung seines Dienstes, keinen Wein gestatten, anbei solle der Aufseher verschaffen, dass sie vom 1. Mai an bis den 1. September ihre Arbeit des Morgens um 5 Uhr anfangen, und selbe bis Abends um 8 Uhr fleissig fortsetzen, dann vom 1. September bis den 1. November Morgens von 6 Uhr bis Abends um 7 Uhr, vom 1. November bis den 1. Februar Morgens um 7 Uhr bis Abends um 5 Uhr, vom 1. Februar bis den 1. Mai Morgens um 6 Uhr bis Nachts um 7 Uhr und so fortan.

- 3. Das obgemelte Mues, Brot und Gemüse sollte aus dem Arbeitshaus abgevolget, für jede in das Schellenwerk verfällte Person des Tags zwei und ein halb Batzen von Ihro Gnaden aus bezahlt, und die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Bussen von Hochdenselben als dahin gewidmet werden.
- 4. Zu diesen Leuten wäre ein verständiger scharpfer Mann zu verordnen, dem von MGHrn. Schanzseckelmeister wöchentlich zwei Cronen bezahlt und alle zwei Jahre eine Montur bestehend in einem roten Rock mit weissen Ermeln verabfolgt werden möchte. Dieser sollte in der Hand einen starken Stock, an der Seiten aber einen Ziemer angehenkt haben, um die auf der Gasse oder zuhause bösartig sich erzeigenden abzustrafen. Auch wenn die untergebenden Manns- oder Weibspersonen auf der Gasse im Reden freventlich oder allzu frei sich erzeigen würden, sollen selbe oder selber auf der Gasse mit dem Ziemer ermahnt, zu Hause aber nach Gestaltsame des Fehlers oder nach Befehl MGHrn. der vier jüngsten Räte abgezüchtigt werden.
- 5. Derselben Arbeit mag sein die ganze Stadt säuberlich zu halten im Wüschen und Aufbutzen, im Winter den Schnee hinweg zu räumen, bis zu jeder Fallbrück alles zu säubern, den dortigen Herd denen, so er vornhinaus gehört, als den Zöllnern auf einen Haufen zusammenzuwerfen, wie auch die Brücken sowohl Sommers als Winterzeit sauber zu halten und dieses alles jederweilen im Beisein des Aufsehers. Es dürfte auch nicht unnatürlich sein, wenn Sommerszeit zur Hemmung der grossen Tröckne und Staub die ganze Stadt durch Anschaffung eines mit Wasser angefüllten Fasses befeuchtet würde. Falls aber obgedachte Arbeit alle versehen und nicht mehr nötig, sollen MGH. der Bauherr oder seine Behörde dessen einberichtet werden, um solchen Leuten andere Arbeit anschaffen zu lassen.
- 6. Sollen alle diejenigen, so am Karren sich befinden, jederweilen und ohne Ansehen besonders in Gnadensachen an denselben ange-

schlossen, die Handarbeiter aber ohne Gnad mit dem Halskragen nebst einer Schelle zum Merkzeichen angetan, und nicht anders ausgelassen werden aussert Nachts, da sie der Aufrichter abhören, und Tags, ehe man zur Arbeit geht, wiederum ihn eintun wird. Beineben aber mag sämtlichen dahin Verfällten das Ecriteau ihres Verbrechens auf dem Rücken angeheftet werden.

Die Verwendung der Schallenwerker zur Arbeit wird noch am 16. Mai 1799 bestimmt geregelt, da der Minister der Justiz und Polizei wegen der Ankettung der Schellenwerker an die Gassenkarren antwortet, dass diejenigen, welche nicht alle zu dieser Arbeit erforderlich seien, zu andern zweckmässigen und nützlichen öffentlichen Arbeiten, wie zum Deichgraben, Brunnengraben, Dammaufwerfen, oder dann auch zu nützlichen Arbeiten im Innern des Hauses, aber immer unter Begleitung eines Aufsehers und mittels Ankettung zweier und zweier an dem Fusse oder auch einzeln gebraucht werden können.

B. Die Verpflegung

Die vom Rat beschlossenen Massnahmen betreffen einerseits das Essen, andrerseits die Erhaltung der Gesundheit.

Was das Essen anbetrifft, so finden wir allerdings unterm 10. November 1727 den Befehl an alle äussern Vögte:

«Wir sind keineswegs der Meinung, dass die um Missetaten halber zur Haft gezogenen Personen auf unsre Kosten hin mit Überfluss, sondern nur in Mues und Brot in gebührender Gefangenschaft gespiesen werden sollen, sind daher entschlossen, keinem von unsern Beamten für des Gefangenen Tageskost mehr denn 10 Creutzer in der zu unsern Handen gestellten Rechnung zu passieren, welches zum Verhalt dem Mandatenbuch einverleibt werden solle, und damit wir sehen mögen, ob dann unser Befehl in Obacht gezogen werde, ist unser Wille und ernst meinender Befehl, dass alle unsre Vögte und obern Beamteten bei legender Rechnung das Mandatenbuch mitbringen und samt Rechnung uns vorlegen sollen.»

Auch scheinen mit der Zurichtung des Essens verschiedene Gefahren verbunden gewesen sein; denn am 13. September 1743 wird festgestellt, dass schon Fluchtversuche stattgefunden haben, so dass sich der Rat veranlasst sieht, «das Weib, so bis daher die Kellerschlüssel gehabt, abzuschaffen, das bisher die Gefangenen gespeist und den Kleinweibeln befohlen, dass sie die sämtlichen Gefangenen ohne Ausnahme und allezeit allein und selbst speisen, auch vollkommen besorgen, sodann die Kerkerschlüssel alle allein haben und jederzeit ohne sie Niemand andern, wer es auch sein möchte, zu vertrauen ...».

Verschiedene Male muss gegen den sich immer wieder einschleichenden Missbrauch eingeschritten werden, den Gefangenen auf irgend welchem Wege Wein zukommen zu lassen.

1762, 19. November. Und wenn auch schon widerfahren sein sollte, dass denselben der Anständigkeit halber hinwider Wein aus den Kellern gegeben worden, und auch – wohl eine Folge davon – die einten miteinander gekämpft und geschlagen – was die vier jüngsten Räte vollständig abstellen sollen.

1773, 8. März. Kerkermeister Franz Bözinger wird bei Verlust seines Dienstes gänzlich untersagt und verboten, den im Gefängnis weilenden Bürgern ohne besonders erhaltene Bewilligung einige Speisen und Getränke aussert den geordneten zukommen zu lassen.

Humanen Geist atmen die folgenden Anordnungen:

1772, 7. Oktober. Da der im Arbeitshaus befindliche August Stephan Kiefer sehr übel ist, und die mit demselben vorzunehmende Examination nicht ausstehen kann, mag demselben zu Suppen, Mues und Brot noch etwas in gelinderen Speisen, jedoch kein Wein, erteilt werden.

1780, 24. April. Unterhalt der Schallenwerker, damit dieselben mit den nötigen Speisen versehen der Arbeit obliegen können, da die Menschlichkeit erfordert, dass die zur Straf gezogenen Unglücklichen und Bösewichter an der Kette durch einen langsamen Hunger nicht zwiefach gezüchtigt werden», soll darin bestehen:

des Tags statt 1¹/₂ Pfd. 2 Pfd. Brot, mit welchem sie in ihre Suppen einschneiden sollen. Des Tags dreimal Suppe, umgewechselt bald Mues, bald Gerste; einmal des Tags Gemüse; je nach der Anzahl der Leute soll der Mueshafen mit der auf jeden Kopf gebührenden Quantität Mues angefüllt, die Erbsen wohl verdrückt, das Gemüse gehörig gesalzen und nach Massgabe der Anzahl geschmalzen werden und soll besonders Achtung getragen werden, dass die Schellenwerker ihr Contingent an Brot und Suppe und Zugemüse ohne Abbruch zukommen.

Zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit werden Massnahmen ergriffen, die mit dem ungesunden baulichen Zustand der Gefängnisse zusammenhängen:

1782, 15. Februar. In Betracht der herben wirklich eingefallenen Witterung, da die harten Gefängnisse, dem Bericht nach, der Gesundheit überaus nachteilig sein sollen, wird einer wohlverordneten Criminalkammer überlassen, alle diejenigen Mittel mit frischem Stroh, mehreren Decken, oder erleidenden Falls mit Abänderung der Gefängnisse vorzukehren, welche sie den Umständen angemessen erachten werden.

Mittlerweils kann MGHr. Burgermeister in einem der harten Gefängnisse ein Täfel zur Schirmung des herabfliessenden Wassers errichten lassen.

1884, 28. Januar. MHr. Jungrat Schwaller wurde ersucht, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass diejenigen, welche im Schellenwerk verfällt sind, wenn sie den ganzen Tag gearbeitet, des Nachts eine solche Liegerstatt finden, dass sie, ohne angekleidet zu sein, durch den Schlaf, die Trostquelle des Unglücklichen, sich erholen können.

1786, 13. Januar. Ihro Gnaden wollen künftigen Montag zu Verhör der über die längst schon einsitzenden Xaver Tschui und Michel Dosenbach geführte Criminalprozedur anberaumt haben, anbei einem wohlverordneten Bauamt übertragen, die Kerker überhaupt, besonders jene, welche für die grossen Verbrechen bestimmt sind, auf möglichst schickliche Art so einrichten zu lassen, dass sie für Menschen ohne Abbruch der Gesundheit wohnbar werden.

1798, 17. Januar. Aus dem Bericht von Jungrat Gerber, welcher anstatt Jungrat Georg von Roll über die Schellenwerke die Aufsicht hat, vernehmen Ihr GnHrn. dass der Gehalt, welchen man ihnen (den Patrioten) im Arbeitshaus wirklich bestimmt hat, ihrer Gesundheit schädlich sei. Jungrat Franz Tugginer, Director des Arbeitshauses, wurde demnach ersucht zu trachten, wie und wo die Schellenwerker in diesem Gebäu auf eine sichere und dennoch der Gesundheit unnachteilige Art zu versorgen wären.

6. Februar. Burgermeister und Grossweibel werden diesen Abend noch die Einrichtung treffen, damit in der Prison die wirklich dahin gebrachten und vielleicht auch noch dahin zu bringenden Arrestanten so abgeteilt werden, dass Niemand mit selbigen Communication erhalten, sie aber dennoch so viel immer möglich, von Kälte gesichert, auch aus dem Spital bürgerlich genährt werden.³⁷

1798, 13. April. Dem Scharfrichter Hotz wurde bedeutet, dass man ihm in Zukunft nur allein für die von hier aus gefänglich eingesetzten den gewöhnlichen Lohn für die Säuberung bezahlen werde. Für das französische Militär aber wurde der Prisonmeister bestellt, der für die Bemühung wöchentlich zu entschädigen ist.

Zur «Wohnlichkeit» der Gefängnisse gehörte die Beschaffung von wollenen Decken. So erhält das Gefängnis von Olten am 18. Oktober 1773 vier solche, die «so wohlfeil als möglich» anzukaufen sind, 1782 Solothurn mehrere, 1787 und 1789 die Gefängnisse in Bechburg und Falkenstein. Am 2. Januar 1799 erhält Urs von Roll den Auftrag, für fünf Verbrecher, die aus Befehl des Vollziehungsdirectoriums von Aarau nach Solothurn verlegt werden sollen, im hiesigen Schellenhaus die nötigen Betten zurüsten zu lassen.

³⁷ Siehe auch Ferd. von Arx, Bilder aus der Solothurner Geschichte, Bd. II, S. 101 und 107.

Zur Frage der Förderung der Gesundheit gehören die Massnahmen, die in der Vorlage des Rates vom 9. Dezember 1768 zum Ausdruck kommen:

- 1. Könnten alle Manns- und Weibspersonen, so für einige Jahre oder geraume Zeit nach Gestaltsame der Verbrechen in das Schellenwerk verfällt werden, an dem gehörigen Ort als «in dem neuen Käfigbau» (doch also, dass beide Geschlechter besöndert seien) einquartiert werden, welches eine strohene Matratze auf das leere Stroh, auf jedes Bett eine wollene Decke, zwei grobe Leintücher, die alle Monat zu ändern, nebst einem wollenen mit Stroh gefüllten Kopfküssi anzuschaffen wäre; auch sollte für solche eine Anzahl rauher Hemden und Leintücher, also etwa sechs jeder Gattung zum Vorrat aufbehalten werden, und je zu seiner Zeit derjenigen Wäscherin, die den Soldaten unter den Toren wäscht, zur Besorgung eingehändigt werden. Zudem, wenn Mannsbilder auf längere Zeit in diese Strafen verfällt sein sollten, könnte man noch erheischendem Notfall jederwilen ein halbes Dutzend Paar Schueh zwar ohngleicher Gattung einladen haben, damit die dahin Condamnierten je nach ihrer Grösse selbige gebrauchen möchten. Sodann würden die Strümpfe nach Beschaffenheit der Saison als im Sommer leinene, winterzeit wollene, die obere Kleidung aber gänzlich mit Zwilch (doch in dem Winter mit Beseitzung eines wollenen Leibleins und underem Wollwerk) anzuschaffen sein. Gleichgestalten auch die Weibspersonen sowohl der Schuhe und Strümpfe halber als auch mit Rock und Camisole im Winter von wollenem groben Zeug, im Sommer aber mit leinenem, wie auch Zughauben, um sich derselben während der Arbeit zu bedienen, versehen werden könnten, damit dieselben wie auch die Mannspersonen bei Ausgang ihrer Strafe die eingebrachten Kleider wieder anlegen und mit sich nehmen mögen.
- 8. Zur Beibehaltung der Sauberkeit sollen die Mannsbilder alle Tag, die Weibsbilder hingegen alle zwei oder drei Tag sich «kamplen» (kämmen), wozu ihnen die Kampel angeschaft werden möchte.

In welcher Weise die Krankenpflege ausgeübt wurde, geht aus folgenden Mitteilungen hervor:

- 1785, 18. November. Ihre Gnaden wollen dem Scherer Zedul für verschiedene in dem Turm und Arbeitshaus gemachte Visitationen bezahlen, den Herren Doctoren und Chirurgis aber solle verdeutet werden, dass sie die unpässlichen Gefangenen im Turm und Arbeitshaus so wie im Spital besuchen und besorgen sollen, was dem Turmrodel einzuverleiben ist.
- Da die Madlen Messer, welche Ihro Gnaden wegen wiederholten
 Diebstählen zu strenger Arbeit im Arbeitshaus verfällt und allda ver-

gessen wollen, an einem Bein mit einem sehr starken Übel behaftet ist, kann selbe zur Genesung in Spital überbracht und dorten in einem Zimmer verschlossen versorget werden.

1786, 7. April. Wenn der im Verhaft sitzende Franz Wolf, welcher Diebstählen halber von Hrn. Amtmann zu Olten allher überbracht worden, mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, mag derselbe in ein verschlossenes Gehalt des Spitals übersetzt und allda ihm die nötigen Arzneimittel beigebracht werden.

1786, 12. Mai. Urs Peter Baldenegg, Weber von Schönenwerd, welcher eingestanden, zu Aarau ein paar silberne Schuhschnallen, und letztlich nebst andern Sachen einem Marienbild in der Stiftskirche zu Schönenwerd ein silbernes Kreuz entwendet zu haben, wurde ablesend verhört, da derselbe mit einem Leibschaden behaftet ist, dass weil wirklich im Spital gebessert wird, derselbe im Arbeitshaus solle besorget, aus dem Spital die erforderlichen Speisen beigebracht, mit ihm von den Herren Doctoren auch Chirurgio eine Kur vorgenommen und demnach der Erfahrung Ihro Gnaden hinterbracht werden solle.

1797, 15. März. Die im erneuerten Arbeitshaus erkrankten Personen sind bis zu ihrer Genesung in Spital zu transportieren, von da sie wiederum ins Arbeitshaus zurückkehren sollen.

Die im gleichen Fall befindliche Kunigunde Bözinger aber kann einst wiederum mit ihrem unehelichen Kind ihren Verwandten übergeben werden.

Die Seelsorge

In das Arbeitshaus war eine Kapelle eingebaut worden. So wurde es möglich, die Insassen von Schellenwerk und Arbeitshaus zum sonntäglichen Gottesdienst heranzuziehen. So enthält das «Projekt zur Einrichtung eines allhiesigen Schellenwerks» vom 9. Dezember 1768 folgende Bestimmungen:

«Die der catholischen Religion zugetan, sollten an Sonn- und Feiertagen von dem Besorger, dem zu Gehilfen zwei Stadtprofosen zugegeben werden könnten, zur Anhörung einer hl. Messe auf den Lettner im Arbeitshaus, und nach Vollendung derselben wiederum an ihren gehörigen Ort geführt werden; dann er ihnen sowohl Vor- als Nachmittag aus einem geistlichen Buche etwas vorlesen wird; an den Werktagen aber gleich einem Sonn- und Feiertag mag er denselben des Morgens ein Morgengebet, nachts den Rosenkranz vorsprechen, und sie nach allem Fleiss zum Mitbeten anhalten. Und obwohl sich auch andere Religions- (Angehörigen) sich allda einfinden würden, so sollen sie nicht desto weniger gehalten sein, diese Vorlesung und Gebete mit aller Ehrerbietigkeit anzuhören. Zudem wenn die Beschul-

digten ohngefahr Kinder bei sich hätten, sollten solche ins Arbeitshaus getan, und sowohl zur Gottesfurcht als auch um Vermeidung des Müssiggangs zum Lismen oder andrerer dergleichen Arbeit bis zur Loslassung der Eltern angehalten werden; damit aber sowohl die Eltern als derselben Kinder zur christlichen Pflicht genugsam gemahnt und in geistlichen Sachen nach Bedürftigkeit genugsam unterwiesen werden möchten, so könnte Hrn. Spitalpfarrherren aufgetragen werden, alle Woche nach Belieben ein- oder zweimal zur Zeit, da solche Leute nicht an der Arbeit sind, derselben Aufführung in Belang christlicher Pflicht zu untersuchen, eine Unterrichtung vorzunehmen und selbige zu dem Gottesdienst auf das beste zu ermahnen. Falls aber seine Ermahnungen ohne Wirksamkeit bleiben würden, dann dem ältesten MGHrn. der vier jüngsten Räte über solches, so oft er es nötig findet, zu benachrichtigen, um verschaffen zu können, dass in Zeiten solchen Fehlern vorgebogen und dieselben zu verbessern die geflissenste Folge geleistet würde. Anbei sollte der Lettner, wenn die Leute der hl. Messe beiwohnen, wohl verschlossen werden, auf dass dieselben nicht entweichen mögen.»

Wie die *persönliche Seelsorge* gedacht war, geht aus folgenden Ratsbeschlüssen hervor, welche Männer und Frauen betreffen, die ins Arbeitshaus eingeliefert wurden:

1778, 12. Januar. Artur Tschan, der Gilgenwirth, welcher in der Weinfeuchte unterschiedlichen Ausschweifungen sich überlassen und eine Weibsperson übel geschlagen, mag in dem Arbeitshaus, wo er hingetan worden, noch fürbas gelassen, die Kost im Arbeitshaus und anderes nichts, ohne Wein, solle ihm zugehen, er in der Religion unterrichtet und sodann Ihr. Gn. seinetwegen einberichtet werden, bis auf fernere Befehle mag er im Arbeitshaus harren.

1780, 16. Februar. Das Töchterlein des Niklaus Moza aus Deutsch-Lothringen (der des Kirchenraubes in Rodersdorf beschuldigt war) mag in dem Arbeitshaus zu andern allda befindlichen Mägdlein getan und in der Religion unterrichtet werden.

17. April. Burgermeister Gugger hat angezeigt, dass er veranlasst wurde, Maria Ursula Frölicher von hier und Catharina Burckhardt, des sogenannten Krämer Babis Tochter, von Dietwil im Luzernischen wegen anhaltenden Ausschweifungen in das Arbeitshaus zur Verwahr überbringen zu lassen. Da aber bei dieser Gelegenheit der Anzug beschehen, dass derlei Leut den übrigen im gleichen Saal bei der Arbeit gewesenen Kunden, besondern den Jüngern, durch ohnvergessene Reden zu grösstem Ärgernis gereichen müssen, wird der Spitaldirektion überlassen, zu trachten, dass dergleichen gefährliche Personen von den übrigen soviel möglich gesöndert, in strenger Zucht gehalten

und durch tüchtige Geistliche in der Religion hinlänglich unterrichtet werden.

Über die Ausübung der Seelsorge finden wir folgenden Ratsbeschluss vom 28. September 1796:

«Weil Hr. Stadtpfarrer bei genauer Erfüllung seiner Amtspflichten ohnehin stark beladen ist, so kann demselben nicht wohl zugemutet werden, noch über das alle diejenigen im Gefängnis und Arbeitshaus zu besuchen, welche laut Ihr. Gn. Erkenntnussen von Zeit zu Zeit in Religionssachen besser unterrichtet werden müssen. Es soll aber ein jeweiliger Spitalpfarrer in dieser ihm obliegenden Pflicht sein möglichstes tun, und damit derselbe auch andern seiner Stelle anhängigen Schuldigkeiten Gehör geben könne, so ist MGHr. Altrat Burgermeister Grimm ersucht, den Herren Professoren, wie auch den Vätern Franziskanern und Kapuzinern zu verdeuten, sie möchten sich unterreden, der Kehre nach diese Gefangenen nebst dem Spitalpfarrer in der katholischen Religion zu unterrichten.»

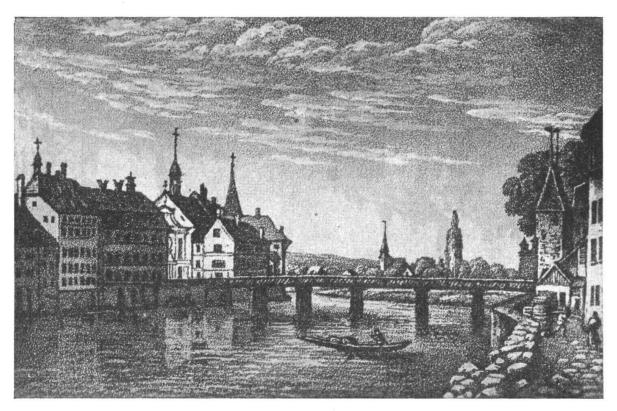
5. Die neuen Anstalten für den Strafvollzug

A. Das Arheitshaus

Das Ratsmanual vom 1. Februar 1746 birgt das «Projekt wegen eines hier anzulegenden Arbeitshauses», das von den Herren Spitalund Waisenhausinspektoren schon vor geraumer Zeit zu Papier gebracht wurde. Als der Rat vernahm, dass bereits ein Guttäter vorhanden, der zu dessen Einrichtung 1000 Gulden steuern würde, beschloss der Rat auch tausend Gulden, die er der Schanzverwaltung entnahm. Die Spital- und Waisenhausinspektoren erhalten den Auftrag: «... wollen die wirkliche Einrichtung eines Arbeitshauses zur Abhaltung des Müssigganges ihrem Gutfinden nach anzufangen, das dazu nötige Logement zu erwählen, alles übrige Erforderliche beliebig zu veranstalten, endlich in der Stadt und Burgerziehl die müssigen Burgerskinder und andere ohne Unterschied, wie sie es nützlich oder tunlich erachten, wegnehmen und zur Arbeit anhalten zu lassen. »38 Ein Waldbruder anerbot sich, die Schaffnerei dieses Arbeitshauses zu übernehmen, dazu ein Gut von 1000 Pfd. bar zu erlegen, wenn er die Versicherung haben könnte, lebenslänglich nach Gebühr mit Speis und Trank versorgt zu werden. Der Kommission wird überlassen, wie die Kost aus dem Spital zu beschaffen ist.30 In den Jahren 1757–1761 fand

³⁸ R.M. 1746, S. 131.

³⁹ R.M. 1746, S. 355.



Arbeitshaus, Waisenhaus und Spital.

der Bau des Arbeitshauses statt, der einen Aufwand von 11 825 Pfd. erforderte. Während vorher die verschiedenen Aufgaben dem Spital überwiesen worden waren und die Bettelstube, des Brudermeisters Wohnung und das «hindere Gebäuw» miteinander in Verbindung standen, bedeutete die Errichtung der Prison und der Bau des Arbeitshauses für den Spital eine Entlastung von allerlei Volk, das besser anderweitig untergebracht wurde, und der Spital begann sich allmählich in dieser Periode als Krankenhaus zu spezialisieren.⁴⁰

Über die weitere Entwicklung des Arbeitshauses im Hinblick auf die Aufgaben der Armenpflege ist hier nicht zu berichten.⁴¹

Der Bericht des Jahres 1799 umschreibt den Zweck des «Arbeitsund Zuchthauses» wie folgt:

- 1. Die Züchtigung der Sträflinge, bei denen durch gelindere Strafen noch Hoffnung auf Besserung vorhanden ist.
- 2. Verhinderung des schädlichen Bettelns und Müssiggangs vermittelst Arbeit, die denselben dort angewiesen wurde.
- 3. Endlich Versorgung armer verdienstloser Kinder und anderer Personen.

⁴⁰ J. Kälin, Der Bürgerspital Solothurn, S. 51.

⁴¹ G. Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen, S. 98 ff.

Er fügt hinzu: «So wohltätig die Absicht bei Errichtung dieses Instituts war und Gelegenheit zur Ausführung desselben nie hätte mangeln sollen, so wurde doch durch die Länge der Zeit, die den ersten Eifer erkalten machte, immer mehr und mehr davon abgewichen, so dass dieses Institut in den letzten Zeiten in ein blosses und selbst unvollkommenes Zuchthaus umgeschaftt worden, und wirklich in demselben nebst den Züchtlingen, die zufolge ihrem Strafurteil darin zur Arbeit angehalten wurden, nur vier einzige arme elternlose Jünglinge aus dem Fonds einer deshalb vorhandenen Stiftung erzogen und in der Wollespinnerei unterrichtet werden.⁴²

Wie schon aus diesem Bericht hervorgeht, diente das Arbeitshaus, obschon nicht in der Hauptsache dazu errichtet, mehr und mehr dem Strafvollzug. Es enthielt 2 Arbeitssäle, 18 Zellen zu 4 Betten, Küche, Keller usw. Es war in baulicher Beziehung sehr mangelhaft und entsprach nicht im Entferntesten den Anforderungen einer Strafanstalt. Irgend eine Absonderung der Gefangenen nach Art des Verbrechens, nach dem Alter, nach der Besserungsfähigkeit usw. war absolut unmöglich. Zudem fehlten genügende Arbeitslokale, weshalb angemessene Arbeitszweige ausgeschlossen oder eingeschränkt werden mussten. Im Arbeitshaus wurden die Schneiderei, Schusterei und Weberei betrieben. Die weiblichen Sträflinge besorgten das Nähen, Stricken, Waschen usw. Im Jahre 1858 wurden von der Stadtgemeinde zwei Zimmer im alten Waisenhause gemietet und darin neue, verbesserte Webstühle aufgestellt, und im darauf folgenden Jahre ihre Zahl von vier auf acht vermehrt. Es fehlte im ganzen innern Aufbau jedes Verständnis für irgendwelchen Erziehungsgedanken.43

Über den Grund zur Verurteilung zum Arbeitshaus haben die Ratsmanuale Auskunft zu erteilen.

Da handelt es sich einmal um liederliches Leben und Trunkenheit: 1776, 5. November. Anna Maria Christ, von Convertiten abstammend, sonst in der Wäscherei gewesen, welche zum dritten Male mit einem unehelichen Kind darniedergekommen, und ihren Eltern ungehorsam begegnet, soll zu einer wohlverdienten Straf auf 12 Jahre lang in das Arbeitshaus verlegt, allda zur Arbeit angehalten, in der hl. Religion unterrichtet und nach Verfluss dieser Zeit Ihr. Gn. ihres Betragens halber einberichtet werden.

1777, 9. Juni. Des Maurers Winistörfer Ehefrau, welche sehr ungestüm sich aufführt und immer betrunken ist, mag in das Arbeitshaus getan und in selbigem bis auf fernere Verordnung und verhoffende

⁴² Helv. Archiv, Bundesarchiv, Bd. 1164.

⁴³ A. Brosi, Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn, S. 8.

Besserung gelassen werden. (Entlassung 25. Juli.) Sie wurde aber rückfällig, wie aus der folgenden Mitteilung hervorgeht:

1780, 24. Januar. Des Maurers Winistörfer Ehefrau, welche schwanger, mag aus dieser Anbetracht aus dem Arbeitshaus entlassen, ihrem Ehemann zugebracht, ihr aber verdeutet werden, dass sie sich des Trinkens mässige, widrigenfalls Ihr. Gn. dieselbige nach aller Schärfe ansehen werden.

27. September. Weil sie wegen ihrer gefährlichen Aufführung im Publico nicht geduldet werden mögen, können Anna Maria Krüsi von Längendorf und des Färbers Ehefrau aus der Vorstadt noch fürbas in dem Arbeitshaus «vergessen» bleiben, und für die erstere von Hrn. Seckelmeister an Kostgeld 1 Btz., für die letztere aber 2 Btz. des Tages besagtem Gotteshaus entrichtet werden.

11. Dezember. An Schultheiss zu Olten. Aus besonderer Gnade und in Betracht seiner bezeugten Reue und sonstigen guten Aufführung haben wir den Peter Morand von Gretzenbach, welcher als ein Ehemann mit Madle Hagmann sich verfehlet und mit selber ein unehelich Kind gezeuget, an die Ehebruchs- und Kränzligeld-Kösten ein Drittel nachzusehen gesucht; die andern zwei Drittel werdet ihr uns auf Rechnung beziehen, und die Madle Hagmann, welche schon vorhin ein üppiges Leben geführt, auf zwei Monat lang in unser Arbeitshaus nach geendigtem Wochenbett überschicken.

Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege:

1777, 20. August. Weil die Tochter der Anna Maria Kiefer, welche mit einem in spanischen Diensten befindlichen Vok geehelicht ist, wegen ihrer schlimmen Aufführung und ansteckender Krankheit im publico nicht geduldet werden kann, wollen Ihr. Gn. noch ferner gestatten, dass sie bis auf fernere Verordnung in dem Arbeitshaus, allwo ihr Arbeit gegeben werden solle, und in Ansehen ihr ein Erb zufallen solle, wird sodann in diesem Fall ein Anzug zu tun sein, damit Ihr. Gn. wegen dem Eintrag in das Gotteshaus das gnädig Beliebige anordnen mögen; unterdessen solle gesehen werden, ob sie sich mit ihrer Arbeit erhalten könne.

1778, 22.Mai. Schreiben an Olten, berichtend, dass Maria Hürzeler aus der Weid, die Helfmutter, welcher jüngsthin untersagt worden, den gebärenden Weibern beizustehen, zu Erlinsbach abermals mit einer Nadel (!) ein Kind zur Geburt gebracht, solches am Hirn verletzt, wodurch die Mutter und das Kind gestorben – wurde in das Arbeitshaus verbracht.

Fälle von Geisteskrankheit:

1772, 1. April. Schreiben von Falkenstein, dass die wegen verübten Diebereien abgestrafte Anna Maria Schaad von Laupersdorf befohlenermassen ihrem Bruder übergeben worden, allein sie sei in dem Hirn verwundet und ihretwegen auch ein Unglück widerfahren – wurde erkannt, dass dieselbe wiederum in das Arbeitshaus gebracht und allda zur Arbeit angehalten werden, dann wieder einberichtet werden solle.

1776, 12. Januar. Burgermeister Bys zeigt an, dass das wegen im Spital begangenen Diebstählen in das Arbeitshaus einzuschliessen verfällte Marili N. N. wegen allzu grosser Einfalt und Blödsinnigkeit nicht examiniert werden könne – dass selbes hinfür besser versorgt werde und nicht Gelegenheit bekomme, dabei Fehler zu begehen, wenn kränklich, in Spital überbracht und verpflegt werde, die übrige Zeit aber im Arbeitshaus behalten werden solle.

23. Februar. Maria Glutz, da sie zu Zeiten blödsinnig, in das Arbeitshaus aufzunehmen, allwo sie arbeiten wird.

1777, 19. Juli. Jakob Beck, dessen Ehefrau und Kinder als Domicilianten auf Wolfwil verschickt wurden, von Convertiten stammend, welcher wegen schlimmen Reden des Landes verwiesen worden, wurde bei den Stadtporten angehalten. Wenn er nun dem Anschein nach wahnwitzig ist, mag er in das Arbeitshaus verlegt, allda wohl verwahrt und in Zeit von 14 Tagen wieder einberichtet werden.

1798, 7. Dezember. Dem Ansuchen des B. Unterstatthalters hiesigen Districts vom 6. ds. wurde dahin entsprochen, dass der in der Gemeinde Flumenthal mit der Tollsucht befangene Bürger sogleich in hiesiges Arbeitshaus aufgenommen werde.

Ein Fall von Hausstreit:

1776, 17. Mai. Hans Fuchs, der Bäcker zu Önsingen, welcher seine Frau unverantwortlich mit Anwerfung eines irdenen Geschirrs hart verwundet, wird zu 14 Tage ins Arbeitshaus verfällt – dann er und seine Frau ermahnt, sich zu vertragen.

Probeweise Entlassung:

1772, 4. Juni. Wegen verdorbenen «Immen» (Bienen) wird entlassen mit dem Gelübde, sich auf erstes Nachsuchen ungesäumt wiederum zu stellen.

16. Dezember. Häberli aus Langendorf soll wiederum in das Arbeitshaus verlegt werden.

Die Frequenz des Arbeitshauses war zu Zeiten eine grosse, so dass empfindlicher Platzmangel eintrat. Dieser Fall trat besonders sichtbar in den Tagen des Umsturzes zutage, wie aus der Mitteilung der Verwaltungskammer vom 21. Oktober 1798 an den Regierungsstatthalter hervorgeht, «dass zur Aufnahme auswärtiger Sträflinge (in das Arbeitshaus) kein Fonds und keine Arbeit vorhanden sei».

Wir erwähnen hier noch das Kennzeichen des Regimewechsels: 1798, 18. Mai. «Bürger Louis Roll ist zum Arbeitshaus-Director ernamset worden.»

Das Arbeitshaus beherbergte um die Wende des Jahrhunderts interessante Gefangene. Am 22. Februar 1786 beschloss der Rat, Urs Joseph Lüthy, den spätern Ratsherren, bei seiner Ankunft aus Frankreich sogleich in ein «wohlversichertes» Zimmer im Arbeitshaus zu führen. Das Urteil vom 3. April lautete, «dass Urs Joseph Lüthy ein Jahr lang im Arbeitshaus verbleiben, von Hw. Stadtpfarrer, vom Hw. Pfarrer des Spitals, dann von einem Hw. Professor, zu welchem er das Vertrauen haben möchte, in der Religion solle unterrichtet und auf bessere Gesinnung gebracht werden; aussert diesen geistlichen Herren wird demselben Niemand als seine Mutter zweimal des Monats, doch niemals ohne schriftliche Verwilligung Ihro Gnaden Herrn Amtsschultheiss selbst zugelassen werden, weder sie noch jemand anders wird ihm in Speis oder Getränk etwas darzureichen befugt sein. Nach Verfluss dieser Zeit soll Urs Joseph Lüthy ohne Gnad acht Jahr lang aussenher der ganzen Eidgenossenschaft leisten und ihm Ihro Gnaden Land nicht wieder geöffnet werden, es sei denn, dass er nach Verfluss erwähnten acht Jahre seiner Aufführung halber günstige und glaubwürdige Attestationen vorweise.» Am 5. Juli beschloss der Rat, Lüthy neun Monate der Haft im Arbeitshaus zu schenken, an den übrigen Forderungen aber strikte festzuhalten. Bald wurden ihm einige Erleichterungen gewährt. Da ihm erlaubt wurde, sich mit Schreiben zu beschäftigen, musste ihm auch ein anderes Zimmer zugewiesen werden, das mehr Licht bot. Da sich angesehene Leute, auch der französische Botschafter Graf von Vergennes, zu seinen Gunsten einsetzten, wurde er bereits nach drei Monaten entlassen.44

Am 6. Februar 1798 erfolgte die Verhaftung der Patrioten, von denen die einen in die «Prison», die andern in das Arbeitshaus verbracht wurden. Franz Josef Gassmann beschrieb im «Helvetischen Hudibras» seine Zelle folgendermassen: «Gegen den Aufgang und Niedergang der Sonne grenzt sie an zwei Nebengefängnisse, woher ich bisweilen einige Todtenlieder hörte, gegen Mittag an einen finstern Gang; gegen Mitternacht hatt ich eine schöne Aussicht über die Stadt bis an das Juragebirge. Am Fuss des Gebäudes rauscht die Aare vorbei. Zur Linken stund die alte Brücke. Im Zimmer war nichts als ein Strohbett, zwei hölzerne Bänke, ein Tischlein und neben der Türe ein morscher Nachtstuhl.»⁴⁵

⁴⁴ Adolf Lätt, Ratsherr Urs Joseph Lüthy, S. 36-38.

⁴⁵ Ferdinand von Arx, Die aristokratische Regierung und die Patrioten 1798, S. 100.

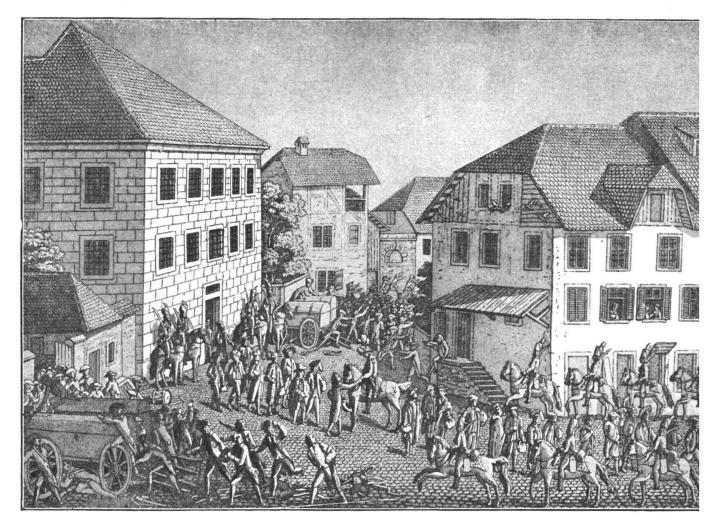
Das Arbeitshaus fand im 19. Jahrhundert nacheinander verschiedene Verwendung. Als im Jahre 1861 die neue Strafanstalt im Kreuzacker bezogen werden konnte, beschloss der Kantonsrat am 24. April, das bisherige Arbeitshaus in ein Studentenkosthaus umzubauen. Daraufhin wurden die nötigen baulichen Einrichtungen getroffen. Im Jahre 1879 beschlossen die Behörden, das bisherige Studentenkosthaus im Interesse der Kantonsschule «und aus dem Grunde, weil das zu diesem Zwecke zu anderm staatlichen Zwecke in Aussicht genommen werden musste», in die Räume der ehemaligen bischöflichen Wohnung (Besenvalpalais) zu verlegen. So konnte das ehemalige Arbeitshaus wieder dem Strafvollzug dienen und als Filiale der Strafanstalt beigegeben werden. 46

B. Die Prison

Die baulichen Zustände im «alten Schellenwerk» drängten zu einer gründlichen Lösung, da sowohl die Platzverhältnisse als auch die Nachbarschaft des Waisenhauses einer Änderung riefen. Bis zur Verwirklichung der Absichten vergingen aber noch Jahre.

Am 6. Dezember 1748 berichten die Herren, welche bestimmt worden waren, um einen Augenschein vorzunehmen, ob das den Gn. Herren angebotene Haus und Hofstätte Hrn. Jungrat Dunants in der Vorstadt «zue Einer darauff zu erbauenden prison bequem seye». Der Bericht lautete günstig: «Sie haben die Gelegenheit dazu am allertauglichsten befunden.» Es ist genug Platz, um eine Gefangenschaft, Strecki und Logement für den Kefimeister zu bauen. Der Rat beschliesst Haus und Platz um den anbegehrten Kaufschilling der 2200 Pfd. zu erwerben. Die Herren der Ehrenkommission werden ersucht, «die best vermeinende Einrichtung diesers vorständigen Gebäus in Ries ziehen zu lassen (einen Plan zu entwerfen) und Ihro Gnaden möglichst geschwinde vorzulegen». Am 8. April 1750 erhält Bauherr Sury den Befehl, mit dem Bau vorwärts zu machen, da es sich darum handle, einen zur Zeit im Gurzelen-Turm (!) sitzenden Gefangenen darin unterzubringen. Es scheinen aber wieder Bedenken aufgetaucht zu sein; denn am 16. Dezember 1751 wurde in der Ratsverhandlung die Finanzfrage erörtert. Keine namhaften Gebäude dürfen unterhalten, kein altes abgebrochen und wieder aufgebaut werden, wenn die Baukosten auf 1000 Taler ansteigen, sofern nicht die obersten Behörden ihre Bewilligung gegeben haben. Nun waltete die Frage, ob es wegen den bereits

⁴⁶ Kantonsratsverhandlungen 1861. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1862, S. 246; 1879, S. 92.



Der Angriff der Patrioten auf die Prison am 6. Februar 1798.

bekannten Gebäuden (Arbeitshaus und Käfigturm), die, wie jedermann bekannt, ganz baulos und schon vor vielen Jahren neu zu erbauen, nicht zum Beschluss kommen solle. Nochmals wird ein Plan und Überschlag verlangt, um zu wissen, wieviel es wohl kosten möge, «der Ihro Gnaden und Herrlichkeit auf den Tisch gelegt werden solle». Am 1. März 1752 wurde der wegen der Kosten gemachte Riss durchgesehen, wobei Bauherr Sury die Einzelheiten näher erläuterte. Das Ganze wird gutgeheissen, eine Dreierkommission eingesetzt, um zu «erdauern, was sie tunlich oder finden, darinnen zu mehren oder zu mindern oder gar auszulassen und zu veranlassen, dass die Arbeit fürderumb angefangen und damit fortgefahren werden solle».

Im Jahre 1753 begannen die Arbeiten für ein neues «Keffiggebäuw», das in den nächsten drei Jahren aus dem Boden wuchs und allmählich ausgebaut wurde. 1761 waren dafür 16,515 Pfund verausgabt. Das Gebäude selbst trägt die Jahrzahl 1756.

Am 17. November 1761 beschloss der Rat: «Alldieweil die neuen Gefängnisse wirklich ausgebaut sind, und denselben nicht mehr denn ein Turmhüter oder "Geolier" (Gefängniswärter) abgehet, so ist MGHrn. Spitalherren aufgetragen, wie es dagegen eingerichtet werden könnte, und ob es nicht auf die eint oder andere Art angehen könnte, dass der Brudermeister dahin verwendet und statt seiner den Kranken im Spital sonst noch Jemand zur Abwart ohne sonderliche Kösten gegeben werden. »⁴⁷

Kantonsbaumeister P. A. G. Pisoni wurde von der Verwaltungskammer am 4. Januar 1799 aufgefordert: «Wir hatten Sie unlängst eingeladen, einen Riss von dem in der hiesigen Prison anzulegenden Hof zu entwerfen. Da Sie diese Arbeit vergessen zu haben scheinen, so erinnern wir Sie neuerdings daran und laden Sie ein, selbige in kurzmöglichster Zeit vorzulegen.»

Beschwerden gegen die Führung der Prison blieben nicht aus. Am 14. September 1774 kommt eine solche gegen den Prisonmeister Franz Joseph Bözinger vor den Rat zur Verhandlung. Dem früher eröffneten Zureden ungeachtet, hat er den Gefangenen Wein, Spiel usw. zukommen lassen, dieselben gegen ihren Meister aufgehetzt, von der Arbeit abgelenkt, zudem lebe er mit dem Schellenwerkmeister in beständigem Unfrieden, so dass er demselben sogar untersage, sich des Prisonbrunnens zu bedienen. Ja, mit diesem nicht genug, wenn ihm zugesprochen werden soll, erfreche sich solcher, dagegen mit Drohungen sich zu äussern. Es soll genaue Information verlangt werden. Am 23. Juni 1777 hat sich der Rat mit des Prisonmeisters Ehefrau Madle Marti zu befassen, welche bei dem (oben erwähnten) Ausbruchsversuch eines heimlichen und sträflichen Einverständnisses sich schuldig gemacht. Für diesmal wurde keine Strafe ausgesprochen. Der Schultheiss erhält den Auftrag, ihnen Beiden den schärfsten Verweis zu erteilen.

Die Prison galt von der Erstellung an als das eigentliche «Zentralgefängnis», wo die schwersten Fälle unterbracht werden konnten. Das geht auch hervor aus der Verhaftung der Patrioten am 6. Februar 1798. Stadtmajor Grimm erhielt den Auftrag, bei der Prison eine hinreichende Wache aufzustellen, damit daselbst keine Unordnung stattfände und den Gefangenen kein Leid widerführe. Die Nachrichten von den Unterhandlungen mit den Franzosen, die bevorstehende Übergabe der Stadt und der Befehl der Regierung, den Kampf gegen den Feind einzustellen, hatten in der Stadt eine Art Anarchie zur Folge. Erbittert über den kläglichen Ausgang des Feldzuges gegen die Fran-

⁴⁷ Ratsmanuale und Seckelmeisterrechnungen.

ken, feuerten die auf der Heimkehr oder auf der Flucht begriffenen Soldaten und Landstürmer von der Aarebrücke aus ihre Gewehre ab und vereinigten sich dann mit dem zahlreich herbeigeströmten Landvolk zum Zwecke eines Sturmes auf das Gefängnis, um die tötlich gehassten Patrioten entsprechend zu züchtigen. Ohne den heroischen Mut einiger Geistlicher, besonders der Professoren Beat Joseph Günther und Franz Xaver Vock und des Stadtpfarrers Philipp Rudolf Pfluger, die sich trotz eigener Lebensgefahr vor der Pforte des Gefängnisses aufgestellt hatten, wären die Patrioten unstreitig das Opfer der Volkswut geworden. Sie riefen die Menge zum Gebet in die nahe Spitalkirche. Aber kaum hatte die Menge das Gotteshaus wieder verlassen, so brach ihre Wut neuerdings aus. Der Sturm auf das Gefängnis sollte beginnen; die Inhaftierten schwebten in der höchsten Lebensgefahr. In diesem kritischen Moment hörte man plötzlich Trompetengeschmetter, und in vollem Galopp sprengte eine Abteilung französischer Husaren, von der gefährlichen Lage der Patrioten in Kenntnis gesetzt, über die Aarebrücke heran. Die Inhaftierten wurden unverzüglich in Freiheit gesetzt.48

So diente die Prison als das neueste Gefängnis bis zum Bau der Strafanstalt auf dem Kreuzacker im Jahre 1861. Dann war die Möglichkeit gegeben, sie als Untersuchungsgefängnis zu benutzen.

IV. DAS 19. JAHRHUNDERT

1. Die Helvetik

Die helvetische Staatsverfassung vom 12. April 1798 brachte eine Neugestaltung der Strafgerichtsorganisation für den helvetischen Einheitsstaat und damit auch für das Gebiet des alten Standes Solothurn. Nachdem die verfassungsmässige Grundlage für die Gerichtsorganisation geschaffen war, war es für die im Jahre 1798 gebildete eine und unteilbare helvetische Republik die vornehmste Aufgabe, ein für die ganze Schweiz geltendes einheitliches Strafrecht einzuführen. Die gesetzgebenden Räte erliessen denn auch schon im darauffolgenden Jahre, der Grosse Rat am 1. April und der Senat am 4. Mai 1799, das «Peinliche Gesetzbuch» als einheitliches, eidgenössisches Strafrecht. Der Erlass des neuen helvetischen Strafgesetzes wurde damals im Kanton

⁴⁸ Ferdinand von Arx, Die aristokratische Regierung und die Patrioten 1798. (Bilder aus der Solothurner Geschichte, Bd. II, S. 101, 123 f.)

Solothurn lebhaft begrüsst, da gar keine Kriminalgesetzgebung vorhanden war. Vor allem aber sollte das neue Gesetz gegen diejenigen Kantone gerichtet sein, die noch nach der Karolina Recht gesprochen hatten, zu denen der Kanton Solothurn wenigstens in modifiziertem Sinne gehörte.⁴⁹

Der erste Teil enthält in seinem ersten Titel «Von den Strafen überhaupt» (Paragraph 1–34) das Strafensystem und unterscheidet drei Arten von Hauptstrafen, nämlich:

- 1. Die Todesstrafe,
- 2. Die Freiheitsstrafen und
- 3. Die Entsetzung vom Bürgerrechte.

Die Strafen sind so aufgezählt, wie sie sich auch in modernen Strafgesetzen finden. Die im Gesetzbuch aufgeführten Strafen sind peinliche Strafen. Darunter sind Strafen zu verstehen, die nur für Kriminalvergehen angewendet werden dürfen.

- 1. Die Todesstrafe musste ohne jegliche Marter ausgeübt werden. Als gesetzliche Todesstrafe galt die Enthauptung, jedoch mit der Verschärfung, dass der Mörder, Brandstifter und Giftmörder mit einem roten Hemd bekleidet zur Richtstätte geführt und dem Vatermörder ein schwarzes Tuch um den Kopf gebunden wurde, das ihm im Augenblick vor der Hinrichtung wieder abgenommen wurde (Paragraph 4). Das war allerdings nur eine schwache Qualifizierung der Todesstrafe. Hier mag die Vorstellung mitgespielt haben, dass in Anbetracht solcher Verbrecher die einfache Todesstrafe doch zu milde sei, weshalb zu dieser uns heute eigenartig anmutenden Vorschrift gegriffen wurde.
 - 2. Als Freiheitsstrafen führt das Gesetz folgende vier auf:
- a) Die Kettenstrafe (Paragraphen 6-8). Sie ist eine schwere, jedoch zeitlich beschränkte Strafe. Der Verurteilte musste an dem einen Fusse eine mit einer eisernen Kette befestigte Kugel nachschleppen. Diese Strafe ist mit Zwangsarbeit verbunden und findet nur für Männer Anwendung.
- b) Die Zuchthausstrafe (Paragraphen 9–13). Sie findet überall dort Anwendung, wo die zu Kettenstrafe Verurteilten weiblichen Geschlechts sind. Auch diese Strafe darf nie lebenslänglich sein, im Gegensatz zu den heutigen Gesetzen. In der zeitlichen Beschränkung zeigt sich deutlich der humane Zug des Gesetzes. Andrerseits betrachtet es als eine seiner edelsten Aufgaben, die Sträflinge zu Zwangsarbeiten zu gebrauchen, die dem Nutzen des Staates dienen. So sollen sie im Innern des Zuchthauses, in den Zeughäusern, in den Bergwerken, beim Aus-

⁴⁹ Wir folgen in diesem Abschnitte auszugsweise der Darstellung von Rudolf Studer, Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, S. 10–27.

trocknen von Sümpfen, kurz, bei jeder mühsamen Arbeit, die von der Gesetzgebung bestimmt werden kann, verwendet werden. Die weiblichen Sträflinge dürfen nur im Innern des Zuchthauses beschäftigt werden.

- c) Die Stockhausstrafe (Paragraphen 14–19). Diese darf ebenfalls nicht lebenslänglich sein und wird in Einzelhaft vollzogen. Es steht dem Sträfling das Recht zu, sich Arbeit nach seiner eigenen Wahl zu verschaffen, die allerdings vom Anstaltsvorsteher bewilligt werden muss. Es wird ihm vom Staate keine andere Nahrung als Wasser und Brot verabreicht. Diese Strafe erinnert an die heutige Einschliessung bei Wasser und Brot, die lediglich eine Disziplinarmassnahme geworden ist. Der humanitäre Gedanke zeigt sich darin, dass der zu dieser Strafe Verurteilte nicht in einer düstern Zelle, sondern in einem hellen Raume eingeschlossen wird, ferner dass er aus zwei Dritteln des Gewinns seiner Arbeit einen Teil verwenden darf, um sich bessere Nahrung zu verschaffen. Der Rest des Verdienstes wird ihm nach Verbüssung der Strafe herausgegeben.
- d) Die Einsperrung (Paragraphen 20–27). Sie wird in einer besondern Anstalt vollzogen. Die Sträflinge werden nach ihrer Wahl entweder in Einzelhaft oder gemeinsam mit den übrigen mit Arbeit beschäftigt. Sie erhalten als Nahrung vom Staate nur Wasser und Brot; der übrige Teil der Nahrung wird aus dem Ertrag ihrer Arbeit bezahlt. Die Strafdauer beträgt im Maximum sechs Jahre. Diese Strafe entspricht am ehesten der modernen Gefängnisstrafe.

Als Zusatzstrafe zu allen diesen vier Freiheitsstrafen gilt der Pranger, über dessen Vollzug das Gesetz eingehende Bestimmungen aufstellt (Paragraph 28). Damit sollte einerseits dem Abschreckungsgedanken gedient sein, andrerseits wurde damit die weitere Publikation des Urteils erspart.

Die Einführung der neuen Gesetzgebung erfolgte aber nur langsam. Wohl wurde am 12. Mai 1798 das Gesetz betreffend Abschaffung der Tortur erlassen. Allein die Solothurner Gerichte hingen an der Tortur. Im August 1800 erlaubte sich ein Distriktsgericht die Anwendung von Stockschlägen, worauf am 31. August 1800 eine Erläuterung des Gesetzes erfolgte. Unter Tortur waren nicht nur alle diejenigen bekannten Gattungen der Folter zu verstehen, die ehemals üblich waren, sondern jede körperliche Peinigung als Zwangsmittel, um ein Geständnis zu erpressen. Die vollständige Abschaffung eines jeden Geständniszwanges liess sich aber nicht so ohne weiteres durchführen. Das Dekret vom 18. April 1801 bestimmte, dass nach dem Erläuterungsgesetz dem inquirierenden Richter gar nicht alle Mittel genommen sein sollten, um gegen hartnäckige und starrsinnige Angeklagte vorzugehen, die auf

die vorgelegten Fragen nicht antworten wollten. Das Direktorium erteilte die Weisung, dass die zur Handhabung der Kriminalrechtspflege und der dem Richter schuldigen Achtung erforderlichen Zwangs- und Strafmittel dem Richter niemals gesetzlich genommen worden seien und ihm als unentbehrlich immer zustehen; die Zwangsmittel bei Lügenhaftigkeit und vorsätzlichem Verschweigen der Wahrheit von Seiten des Angeklagten seien so zu gestalten, dass den Betreffenden engere Einschliessung, härteres Lager und schlechtere Kost auferlegt werden sollen.

Die damaligen Strafanstalten waren nicht darauf eingerichtet, die Postulate des «Peinlichen Gesetzbuches» von 1798 zu verwirklichen. Wohl strömten den Solothurner Gefängnissen auswärtige Sträflinge, namentlich aus den Kantonen der Zentralschweiz und der Ostschweiz, zu. Infolgedessen trug sich die Regierung mit dem Plane, an einen Ausbau des ganzen linken Flügels des Wassertors zu denken, womit für 70–80 Individuen ein Unterkunftsraum geschaffen worden wäre. Aber diese Verwirklichung des Planes scheiterte an der Finanzfrage. Zudem schrieb die Solothurner Verwaltungskammer unterm 16. August 1800: «Unsre Not in Ansehung des Unterhalts der Gefangenen hat den höchsten Gipfel erreicht. Wir sind völlig ohne Gelder und Kredit; wir können den Gefangenen für keine acht Tage mehr die Lieferung des blossen trockenen Brotes versichern.» 50

2. Die Mediation

Die Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 setzte an die Stelle der bisherigen einen und unteilbaren Republik die damaligen 19 Kantone. Mit der Mediation wurde es den Kantonen freigestellt, auf dem Gebiete des Strafrechts nach dem «Peinlichen Gesetzbuch» weiter Recht zu sprechen oder eigene Kodifikationen aufzustellen. Der Kanton Solothurn behielt das «Peinliche Gesetzbuch» bei. In der die Verfassung einführenden Regierungsproklamation vom 11. April 1803 wurde ausdrücklich erklärt: «Zu diesem Ende erklären wir endlich, dass alle vor und während der aufgelösten Zentralregierung ergangenen Gesetze und Verordnungen, die nicht durch die gegenwärtige Verfassung von selbst wegfallen, so lange als gültig und verpflichtend sollen angesehen werden, bis wir das eine oder andere derselben förmlich aufgehoben haben. »⁵¹ Gar bald regten sich Stimmen gegen das dem Lande aufge-

⁵⁰ L. Altermatt, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit, S. 307/308.

⁵¹ Rudolf Studer, Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, S. 28–41.

zwungene Gesetz, das seine französische Herkunft nicht verleugnen konnte. Deshalb musste sich das Gesetzbuch einer grossen Zahl von Abänderungen unterziehen, was natürlich nur ein Notbehelf war. Der Justizrat schien von der notwendigen Abänderung des «Peinlichen Gesetzbuches» überzeugt zu sein. Er hatte das Bestreben, sich dieser Arbeit sogleich zu unterziehen. Allein die Meinungen waren zu fruchtbringender Arbeit noch nicht gereift. Das Unhaltbarste im helvetischen Gesetzbuch schien dem Justizrat die Abstufung der Strafen zu sein, so dass er sich zunächst mit der Aufstellung des Strafensystems befasste. Die reaktionären Anhänger setzten durch, dass für die Todesstrafe drei verschiedene Vollstreckungsarten aufgestellt werden sollten, nämlich das Rad, der Strang und das Schwert. Bei der Hinrichtung mit dem Rade sollte allerdings zugleich die Erdrosselung vorgenommen werden; die Strafart ist jedoch so barbarisch, dass sie am Anfang des 19. Jahrhunderts kaum mehr in Anwendung kommen konnte. Mit dem Rad sollte Vatermord und besonders qualifizierte Fälle bestraft werden. Mit dem Strange oder dem Schwert, wobei der Strang die entehrendere Strafe ist, sollten folgende Delinquenten bestraft werden: 1. Der vorsätzliche Mörder. 2. Die Kindsmörderin. 3. Der Mordbrenner. 4. Der Dieb, der mit Mordinstrumenten ergriffen wird oder dieselben bei sich gehabt hat, als er den Diebstahl beging. 5. Der Strassenräuber in Banden mit Mordinstrumenten und der Kirchenräuber. 6. Der unverbesserliche Dieb, der eine aneinandergekettete Reihe von Diebstählen begangen hat. 7. Hochverrat und 8. Vorsätzliche Vergiftung. Für weitere zwölf Delikte, die nicht mit dem Tode bestraft, aber dennoch als schwere Verbrechen angesehen werden sollten, sollten angewendet werden die Schellenwerkstrafe, die Zuchthausstrafe über zehn Jahre, ja sogar die Galeerenstrafe, falls dieselbe wieder eingeführt würde, ferner Brandmarkungen, Ausstellung an den Pranger und Staupbesen oder lebenslängliche Verweisung. Entehrende Strafe, wie öffentliche Ausstellung, Staupbesen und Brandmarkung, sollten den Bewohnern des Kantons Solothurn nicht zuteil werden, sondern lediglich gegen Fremde und Vagabunden angewendet werden. Diese Bestimmungen bedeuteten nichts anderes als eine Wiederholung der vorrevolutionären Strafen.

Volle zehn Jahre gab sich der Justizrat alle erdenkliche Mühe, dem Kanton Solothurn ein neues Strafgesetzbuch zu verschaffen; aber infolge der verschiedenen Strömungen kam es zu keinem Ergebnis.

Über den tatsächlichen Strafvollzug in dieser Zeitperiode lassen sich folgende Feststellungen machen: Abführung des reuigen Sünders in eine Bürgerstube, Verbringung des Leugners in ein «hartes Gefängnis», «Konfrontation der Ketten» (das heisst wohl zuerst eine Art

Androhung) und engeres Verwahr im Gefängnis. 52 Die häufigen Aufforderungen an die Verhörrichter, es bleibe «ihnen des gänzlichen überlassen, diejenigen Masregeln zu ergreifen, welche zur Entdeckung der Wahrheit Aufschluss geben könnten», oder sie sollten «mit Nachdruck auf die Wahrheit dringen» und die Drohungen einer «strengern Behandlung» des Angeklagten, lassen vermuten, dass seelische Folterung, Bearbeitung durch Geistliche, schlechte Kost, vielleicht gar Stockschläge nicht allzu selten das Geständnis erzwangen. Die eigentliche Folter blieb auch in der Mediation ausser Gebrauch, ob selbst Urs Joseph Lüthy während des Einheitsstaates keineswegs für unbedingten Verzicht auf jede körperliche Peinigung eingetreten war. Auch die Anwendung der Prügelstrafe blieb in der Hauptsache ausser Gebrauch. Aber es konnte vorkommen, dass ein bereits des Landes verwiesener Dieb während seiner Schaustellung am Pranger mit Ruten gestrichen wurde. Aus dem Jahre 1807 ist ein Urteil bekannt, nach welchem ein Ehemann, der eines doppelten Ehebruchs, der Aussetzung eines Kindes und eines Diebstahls angeklagt war, mit neunjähriger Verweisung aus dem Kanton bedacht wurde. Beim Austritt aus dem Gefängnis und beim Überschreiten der Kantonsgrenze sollten dem Wüstling je 25 Stockschläge zuteil werden. Der mitbeteiligten Mutter und Tochter wurden ebenfalls Rutenschläge zugesprochen, die sie periodisch erhalten sollten. Als der Kleine Rat aus Schicklichkeitsgründen dagegen Einspruch erhob, das Kantonsgericht aber auf dem Vollzug beharrte, machte der Rat von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch. Was nun die Todesurteile betrifft, so sind aus der Mediationszeit nur zwei zu erwähnen. Es handelte sich um Individuen, die des vorsätzlichen Mordes angeklagt waren. Eine solche Exekution war aber wie in frühern Zeiten erst möglich, wenn der Angeklagte über die Anschuldigungen, auf welchen das Urteil beruhte, ein Geständnis abgelegt hatte. Am Todestage des Verbrechers fiel in der Mediationszeit die Hinrichtung immer auf einen Samstag, wurde auf öffentlichem Kronenplatz oder unter dem Rathausbogen der Landtag abgehalten. Von Interesse ist die Verbindung mit der Kirchenstrafe. So hatte sich das Konsistorium mit allen ihm überlieferten Angeklagten, die sich Sittlichkeitsvergehen hatten zuschulden kommen lassen, zu befassen. Bei den Verurteilungen wegen liederlichen oder unsittlichen Lebenswandels oder wegen Diebstahls fehlte neben der Zuchthausstrafe die auferlegte religiöse Unterweisung durch die Geistlichkeit fast nie. So wurde eine lebenslustige Jungfrau zur Angewöhnung eines erbaulichern Lebenswandels für zwei Jahre in ein Frauenkloster gesteckt;

⁵² Leo Altermatt, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit. S. 299–305.

oder das Kantonsgericht gebot einem jungendlichen Schelm, dass er drei Sonntage nacheinander während des Gottesdienstes unter der Ampel in der Kirche zu knien habe. Hier spielt die Tradition eine bedeutende Rolle, da solche ergänzenden Kirchenstrafen in frühern Jahrhunderten auch eine Rolle spielten (wie oben gezeigt wurde).

3. Restauration und Regeneration

Nachdem die Mediationsakte nach dem Fall Napoleons als aufgehoben erklärt und die Vertreter der vor der Helvetik regierenden regimentsfähigen Familien mit Proklamation vom 8. Januar 1814 sich in ihre, ihnen ehedem entrissenen Rechte wieder eingesetzt, die Mitglieder der Mediationsregierung von ihren Funktionen mit Dank entlassen und sich als «souveräne Gewalt der Stadt und Republik Solothurn» konstituiert hatten, war einer der ersten Akte der neuen Regierung der damit beginnenden Periode der «Restauration», die provisorische Regelung des Gerichtswesens an die Hand zu nehmen. Diese bestand darin, dass die Amtsgerichte aufgelöst und das Kantonsgericht und das Appellationsgericht in ihren Funktionen einstweilen bestätigt wurden.⁵³

Die von der Verfassung vorgesehene neue Gerichtsordnung wurde dagegen erst am 21. Dezember 1819 erlassen.⁵⁴ Auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts begnügte sich die Verfassungsperiode mit dem «Peinlichen Gesetzbuch der helvetischen Republik» und nahm keinerlei Abänderungen desselben vor. Das geht aus folgenden Paragraphen hervor:

- 50: «Alle jene Vergehen, welche in dem peinlichen Gesetzbuche nicht bestimmt ausgedrückt oder durch dasselbe an die correctionelle Polizey gewiesen sind, werden als Polizey-Vergehen erklärt und als solche behandelt.»
- 62: «Alle im peinlichen Gesetzbuche bezeichneten, und durch dasselbe nicht der correctionellen Polizey zugewiesenen Verbrechen gehören zur Beurteilung in erst- und letzter Instanz vor das vollzählig versammelte Appellationsgericht.»
- 63: «In Fällen von Kapital-Verbrechen, wo eine Todesstrafe eintreten könnte, wird das Appellationsgericht mit vier Gliedern des kleinen Rats verstärkt.»

 ⁵⁸ Rudolf Studer, Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, S. 53 f.
 ⁵⁴ Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Gesetze des Kantons Solothurn, Bd. XVII,
 S. 83 ff.

Bedeutend fruchtbarer gestaltete sich auf dem Gebiete des Strafrechts die Gesetzgebung in der Periode der «Regeneration», die mit der Verfassung von 1830 eingeleitet wurde. 55 Das Ausführungsgesetz, das den organisatorischen Bestimmungen der Verfassung Gestalt verleihen sollte, wurde schon am 2. November 1832 erlassen. «Es stellt die erste ausführliche und auf modernen Grundsätzen aufgebaute Strafprozessordnung des Kantons dar» (R. Studer). In Paragraph 1 wird bestimmt: «Ein Verbrechen ist jede Handlung oder Unterlassung, worauf die Gesetze die Todesstrafe, die Kettenstrafe, das Zuchthaus, das Stockhaus, die Einsperrung, die Landesverweisung, die Entsetzung vor dem Bürgerrecht, und den Pranger verhängen.» Alle übrigen Delikte sind Vergehen und Frevel. Damit wurde der bisherige Kreis der Kriminalfälle dahin erweitert, dass auch solche Handlungen, die in besondern Gesetzen mit einer der im «Peinlichen Gesetzbuch» bezeichneten Kriminalstrafen bedroht sind, nicht mehr wie bisher als Polizeivergehen, sondern als Verbrechen beurteilt werden sollen.

In bezug auf den Vollzug des Strafurteils sind die Paragraphen 134 und 136 zu erwähnen:

«Ist ein Todesurteil ausgesprochen worden, so soll dies dem Kleinen Rat sogleich angezeigt werden, der den Grossen Rat zu allfälliger Begnadigung auf den darauf folgenden Freitag einberuft.»

«Die Vollziehung des Todesurteils findet am darauf folgenden Samstag statt.

Der Verfällte wird aus dem Gefängnis geraden Wegs und ohne Abhaltung des sogenannten Standrechts auf den Richtplatz geführt, wo das Urteil im Beisein des Oberamtmanns und des Amtsschreibers, in dessen Bezirk der Richtplatz gelegen ist, in Begleit eines Weibels in der Farbe vollzogen wird.

Der Oberamtmann hat über die Vollziehung einen Verbalprozess zu verfertigen und dem Kleinen Rat einzusenden. »⁵⁶

Obschon dieses Gesetz als ein sehr zweckdienliches und fortschrittliches angesehen werden muss, wurde bald beanstandet, dass es doch zu wenig ausführlich sei, so dass es im Jahre 1836 in einigen Punkten abgeändert wurde.

Das Gesetz blieb bestehen, bis es durch die Strafprozessordnung vom 5. März 1863 ersetzt wurde.

⁵⁵ Rudolf Studer, S. 54 ff.

⁵⁶ Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Gesetze des Kantons Solothurn, Bd. XXX, S. 177 ff.

Das letzte Todesurteil wurde am 17. Februar 1855 an einem Urs Joseph Schenker von Fulenbach vollzogen, der des Vatermordes schuldig befunden worden war.⁵⁷

4. Das solothurnische Gefängniswesen ums Jahr 1830

Über den Stand und die Verhältnisse des solothurnischen Gefängniswesens um das Jahr 1830 sind wir durch zwei Berichte informiert, die einander ergänzen.

Peter Strohmeier⁵⁸ zählt als Gefangenenhäuser und Zuchtanstalten auf:

- 1. Die Bettel- oder Armenstube unter dem Berntor.
- 2. Die sogenannte Prison oder das Verhafthaus.
- 3. Das Stockhaus, auch unter dem Berntor.
- 4. Das Arbeits- oder Zuchthaus.
- 5. Das Schellenhaus, auf dem Berntor.

Auch in Balsthal, Olten und Dorneck sind Gefangenenhäuser für Trunkenbolde usw. gelegt.

In die Armenstube werden nur ganz arme Durchreisende, Landstreicher, Trunkenbolde gelegt.

Die Prison steht unter der Aufsicht des Prisonmeisters. Es nimmt die in Untersuchung stehenden Inquisiten bis zu deren Beurteilung auf. Es sind da 15 Cachets oder massiv steinerne Gewölbe, in denen die Gefangenen ohne Ketten verwahrt werden können; mehr Luft und Licht wäre da notwendig; nebst diesen hat es noch 8 grössere und kleinere heizbare Stuben. Diese Gemächer liegen alle einander zu nahe, so dass die Gefangenen leicht sich unterreden können.

Das Stockhaus, vom Prisonmeister besorgt, enthält zwei heizbare Zimmer, jedes für 6 Personen, und ein anderes heizbares Zimmer in einem benachbarten Hause. Geringere Verbrecher und polizeirichterlich Bestrafte werden hier verhaftet.

Das Arbeitshaus enthält zwei Arbeitssäle, einen für die Männer und einen für die Weiber, 8 Zimmer für die Männer und ebensoviele für die Weiber; alle Zimmer sind heizbar, eine Kapelle. Das Arbeitshaus verschliesst alle mit Zuchthausstrafe und Zwangsarbeiten belegten Personen, beiderlei Geschlechts. Ihm steht der Arbeitshausmeister vor; er ist Ökonom sämtlicher Gefangenenhäuser und Verwalter der darin

⁵⁷ Arthur Haefliger, Das letzte Todesurteil im Kanton Solothurn.

Peter Walliser, 100 Jahre seit der Vollstreckung des letzten Todesurteils im Kanton Solothurn.

⁵⁸ Peter Strohmeier, Der Kanton Solothurn, S. 159.

betriebenen Wollentuchfabrikation; ihm ist noch ein Webermeister als Aufseher der männlichen und eine Aufseherin der weiblichen Züchtlinge beigegeben; eine Magd besorgt die Küche.

Das Schellenhaus besteht aus zwei grossen Zimmern, die 50 Mann fassen können, und von vier Öfen erheizt werden. Hier werden die Kettensträflinge gehalten, die unter der Aufsicht von zwei daselbst wohnenden Landjägern stehen.

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hatte für das Jahr 1827 die Strafgefängnisse der Eidgenossenschaft zum Gegenstande einer ihrer ausgeschriebenen Fragen erwählt, wobei die Frage gestellt wurde: «In welchem Zustande befinden sich die Strafanstalten unsres Vaterlandes, und was könnte zu ihrer Verbesserung geschehen?» Der Bearbeiter des eingegangenen Materials, Carl Burckhardt in Basel, geht auf die einzelnen Kantone ein. Wir entnehmen ihm die Ausführungen, die den Kanton Solothurn betreffen.⁵⁹

Als Berichterstatter über die solothurnischen Verhältnisse werden genannt: Urs Vigier, Ratsherr, Mitglied der gemeinnützigen Gesellschaft, und Friedrich Josef Tugginer, Ratsherr und Oberinspektor der Gefängnisse.

Solothurn hat ein Schellenhaus für die bedeutenden, unmittelbar vom Ober-Appellationsgericht beurteilten Verbrecher, und ein Zuchthaus als Strafort für leichtere Vergehen (S. 18). Wann das Zuchthaus zu Solothurn seine Entstehung erhalten habe, sagt der Bericht von dort nicht, sondern nur, dass es im Jahre 1788 abbrannte, aber noch vor der Revolution wieder erbaut ward. Das Solothurner Schellenhaus hingegen ist erst vor 12 bis 15 Jahren in einem alten Gebäude eingerichtet worden; bis dahin hatte man die Schellenwerker in den sogenannten Bettelstuben der Prison für Inquisiten verwahrt (23). Das Schellenhaus, ein zuvor zu anderm gewidmetes Gebäude, ist für die Aufnahme von höchstens dreissig Personen eingerichtet; das Zuchthaus aber für neunzehn Männer und ebensoviele Weiber. Dieses letztere wird wohl, da es nach dem Brande von 1788 neu erbaut ward, nach einem freien Plane gestaltet sein (S. 29). Was die Classification der Gefangenen anbetrifft, sind die Weiber schon durch das Gesetz, das sie nie mit Kettenstrafen belegt, vom Schellenhause ausgeschlossen. Solothurn hat für die Schellenwerkstrafe das Schellenhaus, für blosse Züchtlinge das Zuchthaus. Der Berichterstatter wünscht aber, dass selbst unter den Schellenwerksträflingen die gefährlichen noch von den geringern Verbrechern abgesondert werden möchten (S. 32/33).

⁵⁹ Carl Burckhardt, Bericht an die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über die Strafanstalten in der Schweiz.

Der Aufenthalt in der Nachtzeit gibt nach Bericht von Ratsherr Tugginer den Anlass, dass Possen, ärgerliche Reden und Unanständigkeiten aller Art, oft auch Tabakrauchen, getrieben werden, glaubt deshalb, es sollten Unteraufseher dazu angestellt werden, des Nachts über das, was in den Schlafstuben vorgehe, zu wachen (S. 38). Bei der Abfassung des Berichts zählte Solothurn im dortigen Schellenhause 15, im Zuchthause 29 Sträflinge (letzteres hatte sein Maximum im Jahre 1817 mit vierzig Personen) (S. 42). Was die Nahrung und Kleidung anbetrifft, so erhält der Gefangene in Solothurn eine tägliche Ration von 11/2 Pfd. Brot. Es wird kritisiert, dass für die zwei Strafhäuser und die sogenannte Prison der Inquisiten an einem einzigen Orte gekocht wird, wodurch die Güte der Nahrung, wenigstens für einen Teil der Portionen, leide. Im Zuchthause sind nur solche, die zum zweiten Male Strafe leiden, der Hauskleidung unterworfen (S. 45, 46, 47). Beide Solothurner Häuser haben keine Krankenstuben; bedeutende Kranke werden jeweilen in den Bürgerspital versorgt. Die eine Anstalt, das Zuchthaus, wird als luftig, das Schellenhaus dagegen als allzusehr den Winden preisgegeben und zugleich feucht, eng, und mit zu kleinen Fenstern versehen, dargestellt. Um die Insassen gesund zu erhalten, werden die Bewohner des Zuchthauses jeden zweiten Tag durch Landjäger auf eine Schanze geführt, den einen Tag die Männer, den andern die Weiber; dem ungeachtet wünscht der Bericht die Möglichkeit noch mehrerer Bewegung in freier Luft (S. 49, 50, 51). Was nun die Beschäftigung anbetrifft, so hat das Schellenhaus gar keine im Innern beschäftigte Gefangenen. Ein nahe bei der Stadt gelegener Garten für die Ökonomie der beiden Häuser und der Prison ist in Pacht genommen, in dem man die nötigen Gemüse und Kartoffeln gewinnt. Im Arbeitshaus wird für das Bedürfnis des Militärs und der Landjäger, auch für Private gewoben. Der Berichterstatter würde die Erlernung der Handwerke, wenn das Lokal geräumig wäre, gerne sehen, indem er sich davon hauptsächlich Beförderung des nachherigen Fortkommens versprechen würde (S. 53, 54, 56). Die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse geschieht durch Besuch des Gottesdienstes in der im «Zuchthause» (Arbeitshaus) bestehenden Kapelle, in welcher die Männer unten, die Weiber auf einer Emporkirche sitzen. Der angestellte Geistliche scheint noch eine andere Stelle zu versehen (S.62). Die Aufsicht des Schellenhauses ist zwei Wärtern aus der Classe gewesener Soldaten, der Besoldung halber ungefähr wie Landjäger angesehen und samt ihren Familien darin wohnend, anvertraut; diejenige des Zuchthauses hingegen einem Zuchtmeister, dessen Tochter mit einer Köchin die Haushaltung besorgt, und unter ihm einen Webermeister als Männeraufseher, und einer weiblichen Aufseherin für die gefangenen Weiber (S.77). Die Strafanstalten von Solothurn stehen unter einem Ratsmitgliede als Inspektor, und dem Polizeidirektor (S.80). Über die Kosten ist nur die kurze Mitteilung vorhanden, dass der Gefangene für seine Nahrung täglich 37¹/₂ Rp. kostet (S.86).

5. Das Strafgesetzbuch von 1859

Das Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn vom 8. März 1855 und 3. Juni 1859 zerfällt in drei Teile: Allgemeine Bestimmungen, Von den Verbrechen und Von den Vergehen. Über die Vorbereitungen und den Erlass, die Gliederung und den Aufbau und die Vorzüge des Gesetzes verweisen wir auf die eingehende Darstellung von Rudolf Studer. Der Entwurf, der bereits im Jahre 1854 fertiggestellt war, zirkulierte bei den einzelnen Gerichten, von denen nur wenige, wie die Amtsgerichte Balsthal und Bucheggberg-Kriegstetten, Bemerkungen einreichten. Sorgfältige Überlegung und Vorbereitung verhalfen dem Kanton Solothurn zu dem längst geplanten neuen Gesetze.

Im zweiten Titel des ersten Teils wird «Von den Strafen und ihren Folgen» gehandelt. Bei Bestimmung der Strafarten wurde der Grund und der Zweck der Strafe mit besonderem Interesse berücksichtigt. Auch musste die Sicherheit der Vollziehung und die allgemeine Anwendbarkeit ins Auge gefasst werden. Die Ansichten der verschiedenen Theorien, der absoluten, der relativen und der gemischten kreuzten sich damals. Vor allem galt als notwendige Folge der Gerechtigkeit, dass die Übertreter des Gesetzes die notwendige Strafe erleiden sollten. Natürlich konnten nicht mehr alle alten Strafen vom neuen Gesetzbuch übernommen werden. Von den geltenden Hauptstrafen mussten gestrichen werden: die Kettenstrafe, Stockhaus, Entsetzung vom Bürgerrecht, Pranger und polizeiliche Strafarbeit. Als Hauptstrafen durften jetzt nur noch verwendet werden die Todesstrafe und drei Arten von Freiheitsstrafen, nämlich Zuchthaus, Einsperrung und Gefängnis und ferner die Geldbusse; dazu kamen allerdings die körperliche Züchtigung und die Landesverweisung als weitere Hauptstrafen nebst den verschiedenen Zusatzstrafen.⁶¹

Parapgraph 7 enthält den Überblick. Die gerichtlichen Strafen sind: 1. Tod. Dazu: «Die Todesstrafe wird öffentlich, mittelst Enthauptung, vollstreckt» (S. 15).

(Die Frage, ob die Todesstrafe beibehalten oder weggelassen werden sollte, wurde in den Verhandlungen des Kantonsrates eingehend erör-

⁶⁰ Rudolf Studer, Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, S. 63-86.

⁶¹ Studer, S. 71.

tert. Auf der einen Seite meldeten sich die Gegner zum Worte, auch wenn sie zum Teil erklärten, dass ihre Äusserung aussichtslos sei. Die Todesstrafe erfülle den Zweck der Abschreckung nicht. Auf der andern Seite beantragte ein Gerichtspräsident, folgenden Zusatz aufzunehmen: «Die Todesstrafe wird geheim, in einem geschlossenen Raume, in Gegenwart von zwölf Urkundspersonen, wovon sechs der Heimatgemeinde des Delinquenten angehören, mittelst dem Fallbeil vollzogen; während der Execution wird die Sterbeglocke gezogen.» Gegen diese Heimlichkeit wandte sich die Opposition mit dem Hinweis darauf, dass die Todesstrafe in den Augen des Publikums als die notwendige Sühne derschwersten Verbrechen angesehen werde. Als Akt der öffentlichen Gerechtigkeit braucht die Hinrichtung die Öffentlichkeit nicht zu scheuen. Die von massgebenden Persönlichkeiten getragene Aussprache schloss mit der Annahme des vorgeschlagenen Artikels.) 62

2. Zuchthaus.

Die Dauer beträgt: wenigstens 1 bis höchstens 20 Jahre. Dazu: «Die Zuchthausstrafe besteht darin: die Verurteilten werden in der Strafanstalt einzeln eingesperrt, vorbehältlich der Ausnahme für die Arbeitszeit.

Sie werden zu körperlichen Arbeiten inner- oder ausnahmsweise auch ausserhalb der Anstalt und zu fortwährendem Stillschweigen angehalten.

Sie können zeitweise bis auf einen Monat nach Anordnung der Aufsichtsbehörden ohne Arbeit gehalten werden.

Sie tragen auszeichnende Kleidung. Kost und Lager erhalten sie nach Erfordernis notdürftiger Erhaltung des Lebens und der Gesundheit.» (S.17).

(Die längste Dauer der Freiheitsstrafe betrug nach dem Peinlichen Gesetzbuch der helvetischen Republik 24 Jahre. Der Entwurf von 1854 setzte die Zuchthausstrafe als der schärfsten (und der Einsperrungsstrafe als der mildern Freiheitsstrafe) auf 20 Jahre herab, um die Abstufung der Strafarten vorzunehmen. Die Zuchthausstrafe war bloss eine zeitige und nicht auch eine lebenslängliche, wie in den heutigen Strafgesetzen, in denen sie sich als Ersatz für die Todesstrafe darstellt. Es erschien dem Gesetzesredaktor als zweckmässig, die Freiheitsstrafen angemessen abzukürzen, als Ersatzmittel dafür aber zu Schärfungen zu greifen, damit dieselben intensiver und wirksamer würden. Deshalb lässt es sich erklären, dass für Zuchthausstrafe abgesonderte Haft, mit Ausnahme der Arbeitszeit, und als Regel körperliche Arbeit im Innern bei fortwährendem Stillschweigen bestimmt wurde. Damit

⁶² Kantonsratsverhandlungen 1855, S. 91–85; 1859, S. 126–132.

wurde vor allem der Kettenstrafe der Laufpass gegeben, da die Anordnung abgesonderter Haft für jeden Sträfling, sowie regelmässige Beschäftigung im Innern bei fortwährendem Zwang zum Stillschweigen mehr geeignet war, abschreckend und bessernd auf die Sträflinge einzuwirken.) 63

3. Einsperrung. Die Dauer beträgt: wenigstens ein Viertel bis höchstens 10 Jahre.

Dazu: «Einsperrungsstrafe wird in Betreff der Einschliessung, Kost und Lager und Zwanges zur Arbeit nach Art. 17 vollzogen, mit der Beschränkung, dass die Verwendung zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt nicht gegen den Willen des Sträflings geschehen soll» (S. 18).

4. Körperliche Züchtigung.

Dazu: «Körperliche Züchtigung wird mit Stock- oder Ruthenstreichen vollstreckt.

Es dürfen gegen eine Person nicht weniger als zehn und höchstens 100 Streiche erkannt werden.

Auf einmal sollen höchstens 25 Streiche vollstreckt werden.» (S.19.) (Das Amtsgericht von Balsthal hatte in seinen Bemerkungen gewünscht, es möchte auch die körperliche Züchtigung als Strafe aufgenommen werden. Dieselbe sollte gegen Diebe und Vaganten jedoch nur in Rückfällen und alternativ angedroht werden. Die Kommission verwarf die körperliche Züchtigung, weil der Zweck der Besserung dadurch vereitelt werde. In den Verhandlungen des Kantonsrates kam der «idealistische» und «realistische» Standpunkt zur Geltung. Der Staat sei wirklich ein schwaches winziges Ding, wenn er ohne diese Prügel nicht Ordnung halten kann. Bloss die mangelhafte Einrichtung der Gefangenenhäuser und der Strafanstalten sei Schuld, dass man so nach Prügeln schreit. Andrerseits wurde betont, dass vor allem der Trotz und die Bosheit im Verbrecher gebeugt werden müsse. Der allgemeine Ruf nach wirksamern Strafen als die bisherigen werde selbst von Gegnern der Prügelstrafe nicht geleugnet. Auch als Regierungsrat Simon Lack erklärte: «Die körperliche Züchtigung ist eine Strafart, welche seinerzeit auch bei uns Geltung hatte; sie passte ganz gut zu den damaligen Sitten, wo Schlägereien und Prügeleien gang und gäbe waren», konnte keine negative Einstellung zur Prügelstrafe erzielt werden.64

5. Verweisung. Dazu: «Verweisung besteht darin, dass dem Verurteilten verboten ist, während der Dauer derselben den Kanton zu betreten.

⁶³ Studer, S. 73.

⁶⁴ Kantonsratsverhandlungen 1855, S. 84–91.

Sie kann nach Ermessen des Richters mit jeder Freiheitsstrafe verbunden werden.

Bei Ausfällung dieser Strafe gegen einen Kantonsbürger soll immerhin die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, ausser Landes sich seinen Unterhalt auf rechtliche Weise zu verschaffen.

Die Dauer beträgt wenigstens ¹/₂ Jahr, in Kriminalfällen höchstens 20, in Zuchtpolizeifällen höchstens 4 Jahre.» (S. 20.)

(Die Strafe der Verweisung darf auch gegen Kantonsbürger ausgesprochen werden. Ursprünglich sollte sie aber nur angewendet werden gegen Schuldige, die nicht Schweizer Bürger waren. Es ist ja auch ganz unrichtig und im Grundsatz nicht zu billigen, dass man den Verbrecher einfach einem andern Kanton zuschiebt, um sich auf diese Weise dessen Verwahrung in der eigenen Strafanstalt zu ersparen. Der Entwurf hat die Verweisung als allgemeine Strafe aufgenommen. Eine missbräuchliche Anwendung derselben sollte zwar ausgeschlossen sein, weil sie nur bei politischen Vergehen ausgesprochen werden sollte. Bei Kantonsbürgern sollte sie überdies nur dann zulässig sein, wenn der Verurteilte aller Wahrscheinlichkeit nach imstande war, sich ausserhalb des Kantons auf rechtliche Weise seinen Unterhalt zu verschaffen.) 65

6. Gefängnis. Dazu: «Gefängnisstrafe besteht darin: Die Verurteilten werden in eine Gefangenenanstalt eingeschlossen und erhalten Gefangenenkost, wogegen sie, falls die Strafe wenigstens 10 Tage beträgt, die in der Strafanstalt üblichen Arbeiten zu verrichten haben. Der Sträfling kann jedoch gegen Vergütung bessere Kost verlangen und erhalten und auch selbst eine mit der Ruhe und Ordnung der Anstalt verträgliche Beschäftigung auf eigene Rechnung wählen, sofern das Urteil nicht auf gewöhnliche Gefängnis- oder magere Kost lautet (S.21).

Hier sind die Bestimmungen über Verschärfung der Freiheitsstrafen anzufügen, die der Richter nach Umständen verfügen kann:

- 1. Einsame Einschliessung, ununterbrochen nicht länger als drei Monate.
- 2. Einsame Einschliessung in finsterer Zelle (Dunkelarrest), ununterbrochen nicht länger als einen Monat.
- 3. Magere Kost, bestehend in Wasser und Brot, oder Wasser und warmer Suppe, je zwei Tage und den dritten Tag Gefangenenkost, nacheinander nicht länger als 14 Tage.
- 4. Tragen von Ketten gegen Mannspersonen, die zu Zuchthaus strafe verurteilt sind.

⁶⁵ Studer, S. 74.

- 5. Hartes Lager.
- 6. Verbindung von mehreren dieser Schärfungen.

Wiederholungen dieser Schärfungen dürfen jeweilen nur nach einer Unterbrechung von wenigstens acht Tagen eintreten.

Die Gefängnisstrafe kann auch durch Verurteilung zu gewöhnlicher Sträflingskost geschärft werden (S. 22).

7. Geldbusse. 8. Konfiskation einzelner Sachen. 9. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. 10. Amtsentsetzung. 11. Verlust bestimmter persönlicher und gewerblicher Rechte. 12. Wirtshausverbot. 13. Eingrenzung.

«Ein Rückblick auf das ganze Strafensystem lässt uns die damalige Einstellung der Strafsrechtswissenschaft erkennen. Man wollte vor allem durch gute und brauchbare Gesetze die staatliche Ordnung festigen. Um diese zu garantieren, bedarf es gegenüber allen Gesetzesverletzern und Störern derselben gewisser Sicherungsmittel, deren geeignetstes die Strafe ist. Das Erleiden einer Strafe gilt als Forderung der Notwendigkeit und der Gerechtigkeit, damit der Übeltäter für die Störung der staatlichen Ordnung und die verübte Rechtsverletzung Sühne leiste. ... Unglaubliche Strafarten und Strafensysteme sind verschwunden. Die fortschrittlichen, modernen Anschauungen haben gesiegt, und dem Kanton wurde in seinem Strafrecht eine feste und zuverlässige Einrichtung verschafft...

Das Gesetzbuch galt damals als eines der besten unter den schweizerischen Strafgesetzbüchern...»⁶⁶

So ist es nicht zu verwundern, dass es seine Wirkung auf den praktischen Strafvollzug ausüben musste.

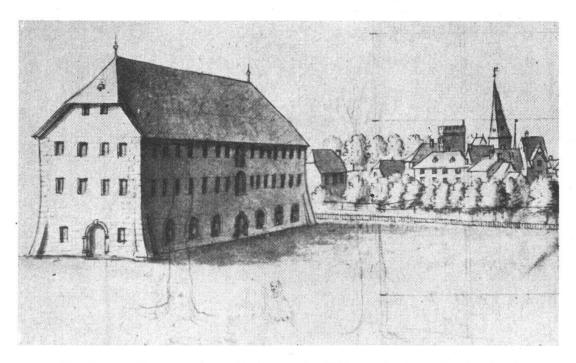
6. Die Strafanstalt am Kreuzacker in Solothurn

Das Strafgesetzbuch von 1859 enthielt in bezug auf den Strafvollzug wesentliche Fortschritte. Allein diese Fortschritte standen bloss auf dem Papier, so lange die alten Strafanstalten fortdauerten. Eine Umänderung dieser Letztern war zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden. Diese Tatsache veranlasste den Kantonsrat am 8. März 1859, den Regierungsrat um Bericht (Grossrat) und Antrag zu ersuchen.

Das Justizdepartement (Regierungsrat W. Vigier) erstattete unterm 27. Mai 1859 einen eingehenden Bericht, dem wir die hauptsächlichsten Ausführungen entnehmen.⁶⁷

⁶⁶ Studer, S. 76 und 86.

⁶⁷ St. A. Bericht des Justizdepartements mit Akten.



Das Kreuzackermagazin in der Vorstadt, 1861 zur Strafanstalt umgebaut Zeichnung von Emanuel Büchel aus dem Jahre 1757

Einleitend stellt der Berichterstatter fest, dass der mangelhafte Zustand unsrer Gefängnisse als bekannt vorausgesetzt werden darf. Schon seit Jahren wurde die gegenwärtige Einrichtung getadelt und als nicht genügend anerkannt, wobei auf die verschiedenen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates ausdrücklich hingewiesen wird. Sowohl dieser Übelstand als das nun bald in Kraft tretende Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn machen eine neue Baute zur unabwendbaren Notwendigkeit. Das neue Strafgesetzbuch bestimmt nämlich, dass die bis jetzt bestehenden öffentlichen Arbeiten in der Regel wegfallen und an deren Stelle Zuchthausstrafe treten soll. Es verlangt für diese, mit Ausnahme der Arbeitszeit, abgesonderte Einsperrung. Die im neuen Strafgesetzbuch vorgeschriebene zweite Strafe der Einsperrung wird auf gleiche Weise wie die Zuchthausstrafe vollzogen, mit Ausnahme der Absonderung.

Der Regierungsrat stellte sich nun die beiden Fragen:

- 1. Über das Bedürfnis.
- 2. Über die Art und Weise, wie demselben auf möglichst billigem und zweckmässigem Wege nachgekommen werden kann.
- 1. Was die Bedürfnisfrage anbelangt, so stellt der Regierungsrat fest, dass der gegenwärtige Bestand der bestehenden Gefangenenanstalten folgende Zahlen aufweist:

Schellenhaus: 19 Mann; Arbeitshaus: 28 Mann, 5 Weiber.

Zur Feststellung der Frequenz der Gefangenenhäuser hat der Regierungsrat eine Statistik über deren Bestand in den zehn Jahren 1848– 1857 aufgestellt, wobei jeweils der Jahresdurchschnitt eingesetzt wurde:

Arbeitshaus					
Jahr	Männer	Weiber	Total	Schellenhaus	Total
1848	38	16	54	42	96
1849	45	17	62	35	97
1850	45	18	63	35	98
1851	4 0	18	58	30	88
1852	52	20	72	45	117
1853	50	16	66	36	102
1854	Ende Dezember		71	39	110
1855	Ende I	Ende Dezember		32	97
1856	Ende I	Ende Dezember		28	78
1857	Ende I	Ende Dezember		22	83
Durchschnitt während 10 Jahren			62	34	96

Wenn man nun auch annehmen wird, dass der Bestand von 52 Insassen im Jahre 1859 kein normaler ist und derselbe in andern Zeiten sich vermehren wird, so kann doch nicht ausser acht gelassen werden, dass mit dem neuen Strafgesetzbuch, bei welchem kürzere Strafdauer und intensivere Strafen eintreten, die Sträflinge sich verhältnismässig vermindern werden. Es ist ferner, um zu einer annähernden Berechnung zu gelangen, in Betracht zu ziehen, dass die mit nichtentehrenden Strafen Belegten im Untersuchungsgefängnis untergebracht werden. So betrachtet das Justizdepartement als normalen Bestand der Gefängnisse: rund 60 Männer, welche zu Kriminalstrafen oder zu entehrender Zuchthausstrafe verurteilt sind, und 12 Weiber.

Bei der Frage, welches System bei der Ausführung der Strafe angewendet werden soll, stellt sich das Justizdepartement auf den Standpunkt, dass bei den hiesigen Verhältnissen und dem Charakter der hiesigen Bevölkerung auf keinen Fall das pennsylvanische System der absoluten Einzelhaft angeraten werden kann. Es ist dem Auburnschen System der Vorzug zu geben (Einzelhaft bei Nacht und verschiedene gemeinsame Arbeitssäle). Das Departement geht aber nicht darauf aus, ein System konsequent durchzuführen, als vielmehr darauf, jene Grundsätze anzuwenden, welche eine gehörige Überwachung, Leitung und Bestrafung der Gefangenen bringen. Vor allem wird verlangt: Trennung der Gefangenen nach Geschlechtern, Sicherheit gegen jeden Fluchtversuch, und die Möglichkeit einer Überwachung der Arbeits-

säle und der Schlafzellen. Nach innen wie nach aussen muss die Möglichkeit eines raschen Geschäftsvorhabens gegeben sein.

So kommt das Departement zu folgendem Ergebnis: Es sind vier Klassen vorzusehen:

Die I. Klasse: Sie verlangt für Zellenstrafe nach Kriminalrecht gesonderte Einsperrung, also für rund 20 Personen, 20 Einzelzellen und 2 Arbeitssäle.

Bei der II. Klasse wird für die zu Einsperrungsstrafen Verurteilten, wieder rund 20 Personen, ein Arbeitssaal und mehrere Einzelzellen verlangt, während bei einer grössern Anzahl ohne Gefährdung wohl zwei in einer Zelle untergebracht werden können. Trotzdem werden hiefür 19 Einzelzellen bestimmt, um bei kriminell Verurteilten den Grundsatz der Einzelhaft bei Nacht so viel als möglich durchzuführen.

Als III. Klasse bezeichnet das Departement die zu einer entehrenden, jedoch nur polizeilichen Strafe Verurteilten. Es werden ebenfalls 20 gezählt. Doch braucht nicht unbedingte Abschliessung gehalten zu werden. Nötig ist immerhin, dass auch hier, namentlich für jüngere Gefangene, eine Einzelhaft bei der Nacht möglich wird. Im allgemeinen wird es jedoch genügen, wenn für je zwei eine Zelle vorhanden ist. Immerhin ist es hier Sache der Verwaltung, eine Absonderung der Verdorbenern von den weniger Verdorbenen eintreten zu lassen.

Als IV. Klasse ist diejenige der Weiber aufzuzählen. Als Erfordernis hiefür stellt das Departement auf: gänzliche Trennung von der Anstalt der Männer, ein Arbeitssaal und 14 Zellen. Bei der geringen Anzahl ist hier eine gänzliche Ausscheidung der kriminell und polizeilich Verurteilten nicht wohl möglich und auch nicht so nötig, indem die Überwachung leicht bewerkstelligt werden kann und es Aufgabe der Verwaltung sein wird, die polizeilich Verurteilten so viel als möglich von den kriminell Verurteilten fernzuhalten. Die mit Zuchthaus Bestraften werden auch bei Tag zur Einzelhaft in ihren Zellen angehalten werden, wodurch die strengere Strafe bedingt wird.

Als weitere Lokalitäten werden verlangt: Wohnung des «Aufsichters» von drei bis vier Zimmern mit Küche, Wärterzimmer, Betsaal, Weberei im Erdgeschoss, Dampfheizung, Spazierhöfe für beide Geschlechter usw.

2. Die zweite Frage, wie man möglichst billig und auf zweckmässige Weise dazu kommen kann, beantwortet das Departement zuerst mit der Beantwortung der Frage: Neubau oder Umbau eines bestehenden Gebäudes. «Es ist wohl einleuchtend, dass durch einen Neubau am rationellsten und zweckmässigsten verfahren werden könnte. Wenn jedoch ohne wesentliche Nachteile bei einem ältern Gebäude eine systematische Einteilung und zweckmässige Einrichtung mit bedeutenden

Minderkosten möglich wird, so müssen wir wohl dem Letztern den Vorzug geben, namentlich wenn wir auf die Irrenhausbaute und andere für unsern Kanton nötigen neuen Bauten Rücksicht nehmen wollen.»

Die Behörde fasst zu diesem Zweck zwei Gebäulichkeiten ins Auge: die gegenwärtige Gefangenenanstalt mit dem alten Waisenhaus (Arbeitshaus) und das sogenannte Kreuzackermagazin.

Das letztere Gebäude schien dem Departement für den Umbau geeignet, der nach folgendem Plan durchgeführt werden sollte:

Für die I. Klasse das obere Stockwerk mit Ausnahme von 6 Einzelzellen, aber zwei Sälen und 20 Zellen.

Für die II. Klasse die 6 Einzelzellen des obern Stockwerkes und der östliche Flügel des ersten Stockwerkes nebst Arbeitssaal – also 1 Arbeitssaal und 19 Einzelzellen.

Für die III. Klasse die westliche Abteilung des ersten Stockwerkes nebst Arbeitssaal – 13 Zellen und ein Arbeitssaal.

Für die IV. Klasse die westliche Abteilung des Erdgeschosses mit 1 Arbeitssaal und 14 Zellen.

Die Beratung und Beschlussfassung fand am 2./3. Juni 1859 statt. Landammann W. Vigier, Chef des Justizdepartements, hielt das Eintretensreferat im Sinne des von ihm ausgearbeiteten Berichts. Regierungsrat F. Affolter, Vorsteher des Baudepartements, ergänzte die gefallenen Ausführungen vom Standpunkt seines Departements aus; er berechnete die Kosten auf Fr.103 000.—. Weiter fügte er hinzu, dass auch für einen Neubau mit 90 Zellen Pläne und Berechnungen ausgearbeitet wurden, wobei mit Fr. 240 000. — gerechnet werden müsste. Die zur Vorberatung eingesetzte Kommission stellte sich auf den Standpunkt, dass zwei Momente zu berücksichtigen seien: Das dringende Bedürfnis für eine entsprechende Anstalt und die der Finanzen des Staates. Der Gedanken, das jetzige Arbeitshaus durch Ankauf des Waisenhauses zu erweitern und damit eine Strafanstalt zu schaffen, spielte auch in die Beratung hinein. Allein die Tatsache, dass die Stockwerke und Fenster nicht zusammenstimmen und kein Raum für freie Plätze vorhanden wäre, liess keine Mehrheit dafür aufkommen. Gefährlicher für den Antrag des Regierungsrates war der Gedanken an einen Neubau, der freilich aus finanziellen Gründen nicht die Mehrheit des Rates finden konnte.

Schliesslich fand der Beschluss nach Formulierung durch die Kommission am 3. Juni in folgendem Wortlaut die Billigung des Kantonsrates:

«1. Das Kreuzackermagazin in der Vorstadt soll zu einer Strafanstalt umgebaut werden.

- 2. Der Umbau oder die Einrichtung soll auf Grundlage des vom Regierungsrat vorgelegten Planes, jedoch nach folgenden Weisungen stattfinden:
- a) Der Regierungsrat ist beauftragt, noch einmal genau untersuchen zu lassen, ob die Arbeitssäle mit Rücksicht auf eine bessere Beleuchtung derselben nicht anders angebracht werden können.
- b) Die Hof- oder Erholungsräume sollen auf der Südseite der Anstalt angebracht werden.
- 3. Für die Ausführung der nötigen Bauten wird nach Massgabe der ebenfalls vorgelegten Kostenberechnungen ein Kredit von Franken 103000.— bewilligt. Hievon können Fr. 60000.— im Budgetjahr 1859 verwendet und für den Mehrbedarf soll bei der Festsetzung des Budgets der folgenden Jahre das Erforderliche verfügt werden.
- 4. Der Regierungsrat ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. »⁶⁸

Im Mai 1861 wurde die neue, mit einem Kostenaufwand von Fr. 137000.— erstellte Strafanstalt bezogen. Sie enthielt 62 Zellen, wovon 2 für die Aufseher verwendet wurden, 3 Arbeitssäle (Schusterei, Weberei, Papparbeiter), 1 Schneiderboutique, 1 kleinen Raum für Schreiner-, Wagner- und Korbmacherarbeiten. Wegen Mangel an Raum mussten bald bauliche Veränderungen vorgenommen werden; es wurde ein Ökonomiegebäude erstellt und das Magazin im Erdgeschoss für die Weberei umgewandelt.

Die Erfahrungen mit der neuen Strafanstalt waren, wie die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates aussagen, durchaus günstige. Im Bericht des Polizeidepartements des Jahres 1861 lesen wir:

«Gegen Ende Mai wurde die neue Strafanstalt im Kreuzacker bezogen und die Organisation derselben sofort im Sinne des Art. 17 des Strafgesetzes reguliert. Die Einzelhaft bei Nacht und gemeinschaftliche Arbeit während des Tages verbunden mit Stillschweigen gilt als Regel. Gefährliche, verdorbene Sträflinge, welche auf die übrigen Gefangenen einen höchst verderblichen, demoralisierenden Einfluss auszuüben drohen, werden auch während des Tages isoliert, jedoch ebenfalls beschäftigt. Solche Individuen benützen häufig entgegen der Disziplin das gemeinsame Arbeiten zum Unterricht in der Verbrechensbegehung, zur Verschlechterung der Mitgefangenen und zur Anwerbung künftiger Verbrechensgenossen. Bei aussergewöhnlicher Anzahl der Gefangenen mussten nicht alle solche, welche wegen leichten Polizeivergehen, Körperverletzung, Forstfrevel usw. büssten, auch während der Nacht in einem gemeinsamen Schlafsaale untergebracht

⁶⁸ Verhandlungen des Kantonsrates 1859, S. 152-159 und 163-175.

werden. Alle Verbrecher ohne Ausnahme wurden der nächtlichen Einzelhaft unterworfen.

Ein Hauptübel der frühern Doppelanstalt, die Verbindung zweier oder mehrerer Sträflinge zu schädlichen Unternehmungen, das versuchte oder stillschweigende Einverständnis, gegen die Hausordnung aufzustehen, zu entweichen usw., ist mit dem Bezug der neuen Anstalt verschwunden. Disziplinfälle, selbst kleinere, gehören zu den Seltenheiten. Gleichen Schritt mit der bessern Disziplin, hält der sittliche Zustand der Sträflinge. Während früher die Zeit zu gegenseitigem Unterricht im Verbrecherleben, zu Zotenreisserei, Zank, Complottierungen, Verabredung zu Entweichungsversuchen, kurz zu Schlechtem verwendet wurden, wird sie nun zum Lesen unterhaltender, lehrreicher Schriften, zum Schreiben, Rechnen, zur Arbeit auf eigene Rechnung benützt. Wir dürfen deshalb mit Recht behaupten, dass die Anstalt nicht nur ein Straf-, sondern auch ein Besserungsinstitut zu werden verspricht. Durch die Angewöhnung an eine durch humane Aufsicht und Leitung geregelte Lebensordnung, durch Reinhaltung des Körpers, der Kleidung, der Zelle usw., durch strengen und pünktlichen Gehorsam wird der Grundstein zu einem künftigen bessern geordneten Leben gelegt. Unser vorzügliches Augenmerk richten wir auf eine gehörig organisierte, zweckmässige und angemessene Beschäftigung. Die frühere Arbeitszeit wurde beibehalten, aber strenger auf Fleiss und Pünktlichkeit bei der Arbeit gesehen; der erstere wurde im Sinne des Gesetzes durch Verabfolgung eines Teiles des Überverdienstes belohnt oder dadurch angespornt, dass Einzelnen bei Wohlverhalten gestattet wird, an Sonn- und Feiertagen auf eigene Rechnung zu arbeiten (!). Leider ist es nicht möglich, allen ordentlichen, fleissigen Sträflingen diese Wohltat zuteil werden zu lassen, weil bei einer ziemlichen Anzahl solcher der Ertrag der Arbeit nicht einmal hinreicht, die Unterhaltskosten zu decken.

Die Wahl der Arbeit für den Einzelnen bietet nicht selten grosse Schwierigkeit, namentlich in jenen Fällen, wo die zu verbüssende Strafzeit sehr kurz ist, bei Mangel an Arbeitsbefähigung, zumal bei der Klasse der Vaganten, davon uns die Kantone Bern und Aargau kein unbedeutendes Contingent liefern. Endlich liegt darin eine Beschränkung, dass bei der Auswahl die Sicherheit, Reinlichkeit und die Hausordnung nicht gefährdet werden dürfen. Wo immer möglich wird der Neigung des Sträflings Rechnung getragen; in der Regel wird demselben gestattet, sein früheres Handwerk fortzubetreiben. Die geeignetsten und der Hausordnung angemessensten Gewerbe sind die Weberei und Schuhmacherei, welch letzteres vorzüglich deshalb sich eignet, weil auch im Alter etwas vorgerückte, selbst 35jäh-

rige Sträflinge dieses Handwerk in kurzer Zeit zu erlernen imstande sind. ...

Um den vielen Ansprüchen an die weibliche Abteilung, die in den letzten Jahren immer einen sehr geringen Bestand zeigte, entsprechen zu können, um namentlich neben dem vielen Waschen für die Strafanstalt, Schullehrerseminar, Priesterseminar auch noch die vielen Näharbeiten für dieselben Anstalten auszuführen, wurde eine Nähmaschine angeschafft. Die Einrichtung der Dampfwäscherei hat bereits eine grosse Ersparnis an Brennmaterial und Arbeit zur Folge gehabt. »⁶⁹

Der Bericht aus dem Jahre 1862 stellt fest:

«Die bisherige Erfahrung beweist, dass die neue Strafanstalt im Kreuzacker in baulicher Beziehung allen billigen Anforderungen entspricht. Der zur Verhütung von Desertionen und zur Handhabung der Disciplin auch während der Nachtzeit eingeführten regelmässigen Überwachung, welche von je zwei Landjägern gegen eine Entschädigung von 70 Cent. für den Mann per Nacht besorgt wird, ist es teilweise zuzuschreiben, dass im Laufe des Berichtsjahres keine Entweichungen stattfanden, obschon einzelne freche, aber erfolglose Versuche gemacht wurden. . . .

Auch in diesem Jahre leitete uns der Hauptgedanke, dass die Arbeit, als Würze des Lebens, in der Strafanstalt gelten und dass der Sinn für Ehre im Sträflingskleide nicht nur gepflegt, sondern dass das regulierende Flämmchen auf alle Weise angefacht werden muss, wenn der Hauptzweck neben der Busse, die Besserung der Gefallenen erreicht werden soll. Der mächtigste Hebel zur Belebung des Ehrgefühls bietet die Arbeit, namentlich, wenn der Wetteifer mit den Mitgefangenen und das Interesse damit verknüpft werden. Ein blosses Arbeiten, wenn es auch fleissig betrieben wird, kann nicht befriedigen, wenn nicht auf Vervollkommnung des Arbeitsstücks und der Mehrbeitrag, auf Fortbildung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gehalten wird. Hiezu eignet sich nun vorzüglich die Schuhmacherei (12–14 Mann) und Weberei (6-7 Mann), zumal in beiden Ateliers die Aufsicht zwei Männern anvertraut ist, welche hinsichtlich ihrer technischen Befähigung und des Charakters der Aufgabe gewachsen sind. Es haben bereits einzelne Sträflinge in der Anstalt eine Arbeitstüchtigkeit sich angeeignet, dass sie nach wiedererlangter Freiheit befähigt sein werden, ihr ehrliches Auskommen zu finden. Es sind darunter zwei Individuen, deren Verkommenheit beim Eintritt in die Anstalt keine Aussicht auf Besserung zu bieten schien. Wir dürfen diesen Erfolg gewiss mit Recht der guten Einrichtung der Anstalt, sowie der strengen Control-

⁶⁹ Rechenschaftsbericht 1861, S. 118.

lierung von Fleiss und Betragen durch das Aufsichtspersonal zuschreiben. Disciplinfehler, wie sie in der frühern Doppelanstalt fast jede Woche vorkamen, hatten wir im Laufe des Berichtsjahres keine zu beklagen. Von dem bessern Geist, der in der Anstalt herrscht, zeugt auch vorzüglich, dass die Anstaltsbibliothek sehr fleissig und zwar von der grössern Zahl der Sträflinge benützt wird, während früher bei gemeinsamer Haft selten ein Buch gelesen wurde. Es wird nun auch dafür gesorgt, dass eine gehaltvolle zweckmässige Lektüre geboten werden kann.

Unsre Strafanstalt hat sich auch der Anerkennung von Seitenanderer Kantone zu erfreuen, da wiederholt von Nachbarn eingegangene Gesuche um Übernahme von Zuchthaussträflingen einlangten.

Der Gesundheitszustand blieb auch in diesem Jahre sehr befriedigend, zumal nun auch den im Innern beschäftigen Sträflingen jeden Tag, wenn es die Witterung erlaubt, vergönnt ist, eine Stunde lang in den geräumigen sonnigen Höfen in frischer Luft sich zu bewegen, ohne dass deshalb die Disciplin oder die Ordnung der Anstalt im geringsten gestört werden.»⁷⁰

Die «alte Strafanstalt» (in diesem Zusammenhang das Arbeitshaus) wurde durch Übersiedlung der Gefangenen in die neue verfügbar. Am 24. April 1861 beschloss der Kantonsrat, das bisherige Arbeitshaus in ein Studentenkosthaus umzubauen. Zufolge dieses Beschlusses wurden vom Baudepartement alle jene baulichen Einrichtungen getroffen, welche diese Umwandlung erforderten. Als die ehemalige bischöfliche Wohnung im Palais Besenval zur Verfügung stand, wurde das Studentenkosthaus im Interesse der Kantonsschule und aus dem Grunde, weil das zu diesem Zwecke benutzte Gebäude zu andern staatlichen Zwecken in Aussicht genommen werden musste, dorthin verlegt. Von diesem Jahre an konnte das Arbeitshaus für den Strafvollzug wieder Verwendung finden, so dass es als Filiale der Strafanstalt zur Verfügung stand.⁷¹

7. Das Strafgesetzbuch von 1874 und anschliessende Revisionsbestrebungen

Nach kaum zehnjährigem Bestehen des ersten geltenden solothurnischen Strafgesetzbuches, dessen Vorzüglichkeit keineswegs in Ab-

⁷⁰ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1862, S. 54.

⁷¹ Kantonsratsverhandlungen 1861. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1862, S. 246. Rechenschaftsbericht 1879, S. 92.

rede gestellt werden konnte, wurde bereits seine Abänderung zur Sprache gebracht. Auf die Gründe und Ursache soll hier nicht eingetreten werden.⁷²

Für die Geschichte des Strafvollzugs ist bedeutsam, dass im neuen Gesetz zwei Strafen weggelassen wurden: die Todesstrafe und die körperliche Züchtigung. Die Aufhebung der Todesstrafe hatte zur Folge, dass das Maximum der Gefängnisstrafe von 3 auf 6 Monate erhöht wird. Im Paragraph 18 wurde beigefügt: «Die Dauer der Strafe soll bei Verbrechen höchstens 10, bei Vergehen höchstens 5 Jahre betragen.»

Die Aussprache über die Abschaffung der Todesstrafe war eine lebhafte. Landammann W. Vigier bemerkte in seinem Eintretensreferat: «Die Todesstrafe ist eine Roheit des Staates, die ich mit meiner Anschauungsweise nicht vereinigen kann. Wenn es nicht möglich wäre, einen Menschen so fest zu halten, dass er der Gesellschaft keinen Schaden zufügen kann, so könnte ich mich schliesslich mit der Todesstrafe einverstanden erklären, allein dies ist eben nicht der Fall. Der Staat kann jeden Verbrecher total unschädlich machen. Es ist in dem Entwurf die sehr strenge Strafe der lebenslänglichen Einsperrung aufgenommen; dass noch weiter gegangen und gewaltsam der Lebensfaden abgeschnitten werden soll, ist auch dem Staate nicht gestattet. Dies sind die Gründe, welche Kommission und Regierungsrat bewogen haben, die Todesstrafe abzuschaffen. Wir sollen die Sache ernstlich prüfen und schauen, ob wir zu dieser Abschaffung schreiten können. Solche Hinmetzelungen sind weder dem Recht, noch der Sitte und Moralität angemessen, sie befördern am allerwenigsten die Moralität der jüngern Generation.» Regierungsrat Albert Brosi konstatierte ebenfalls, dass im Schosse der Kommission für die Beibehaltung der Todesstrafe keine Stimme laut wurde. «Wie soll ein Mensch einem andern das Leben nehmen können, das er ihm nicht gegeben hat! In der Schweiz sind in der neuesten Zeit zwei Strafgesetze angenommen worden, welche die Todesstrafe beseitigten, Baselstadt und Baselland. In andern Kantonen, wo sie formell noch besteht, wird sie bereits seit Jahren nicht mehr exequiert.» Die Abstimmung unter Namensaufruf ergab 70 Stimmen für Abschaffung, 11 für Beibehaltung.73

Die bemerkenswerteste Neuerung, die das Gesetz von 1874 im Strafvollzug brachte, war das Institut der bedingten Entlassung. Paragraph 26

⁷² Siehe R. Studer, S. 90 ff.

⁷⁸ Kantonsratsverhandlungen 1874, S. 237-243.

lautete: «Die Strafen, welche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sind, können eine Abänderung erleiden durch Begnadigung oder bezüglich der Zuchthaus- und Einsperrungsstrafe bei besonderm Wohlverhalten des Sträflings durch bedingte Entlassung. Über das daherige Verfahren enthält das Gesetz über das Strafverfahren die weitern Bestimmungen. » Die Verhältnisse erlaubten aber eine allgemeine und rationelle Anwendung dieser humanitären Bestimmung erst nach der Organisation einer geordneten Schutzaufsicht, die im Jahre 1903 möglich wurde, nachdem die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Solothurn die Fürsorge für entlassene Gefangene grundsätzlich in ihr Tätigkeitsprogramm aufgenommen hatte.

Eine neue Revision des Strafgesetzbuches im Jahre 1885 brachte für den Strafvollzug keine Neuerungen. Man glaubte wohl, den misslichen Verhältnissen, die den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr entsprachen, ohnmächtig gegenüber zu stehen. In den letzten Jahrzehnten hatte aber auch in der Schweiz eine zielbewusste, mächtige Bewegung für eine zeitgemässe Reform eingesetzt. Die aus Theorie und Praxis herausgebildete Gefängniswissenschaft schlug auf ihrem Siegeszug durch die Kulturländer der ganzen Welt auch in der Schweiz ihre starken Wellen. Es war vor allem der «Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht», der in einer erfolgreichen Propaganda den neuen Ideen auch bei uns den Boden ebnete. Angeregt durch das Beispiel anderer Kantone kamen schliesslich auch die Solothurner Behörden Mitte der neunziger Jahre zu der Ansicht, dass selbst bei unsern beschränkten Verhältnissen eine gewisse, wohlerprobte Reform auch in unsern Gefängnissen möglich und dringend sei. Als im Jahre 1896 nach 40jähriger Amtstätigkeit der bisherige Direktor der Strafanstalt, J. P. Sesseli, zurücktrat, erhielt der neue Direktor, Friedrich Stuber, bisher Lehrer in Derendingen, bei der Amtsübergabe durch das Justizdepartement die Weisung, eine Reorganisation der Anstalt, entsprechend den Anforderungen der heutigen Gefängniswissenschaft, sukzessive vorzubereiten und bezügliche Vorschläge jeweilen der provisorischen Genehmigung des Regierungsrates zu unterbreiten. Auf Grund der gesammelten Erfahrungen sollte dann mit möglichster Beförderung das in Aussicht genommene neue Anstaltsreglement erlassen werden. Der Regierungsrat war der Meinung, dass es an der Zeit sei, einer zweckentsprechenden und den Verhältnissen angemessenen Gefängnisreform auch im Kanton Solothurn Eingang zu verschaffen. Im Hinblick auf die unzulänglichen Raumverhältnisse war die Aufgabe keine leichte. Es galt für den Direktor, sich vorerst wissenschaftlich auf die Höhe der Zeit zu arbeiten und in der Folge dann alle die kleinen, innern Reformen sukzessiv durchzuführen, die dringend und möglich waren, den Strafvollzug im Kanton Solothurn zeitgemäss zu reformieren.⁷⁴

Diese Bemühungen führten zum Erlass des Reglementes der Strafanstalt vom 28. November 1901, das wieder Gesetz und System in den gesamten Strafvollzug brachte, einer weitern innern Entwicklung aber auch den wünschbaren Spielraum liess. Mehr und mehr zeigte sich im Laufe der Jahre die erfreuliche Tatsache, dass selbst bei den beschränkten und verfehlten baulichen Einrichtungen der Strafanstalt und ihrer Filiale eine durchgreifende, mit dem derzeitigen Stand der Gefängniswissenschaft und ihren hauptsächlichsten Forderungen übereinstimmende innere Reorganisation doch möglich sei. Diesen erfolgreichen Bemühungen leistete der bemerkenswerte Umstand ganz bedeutenden Vorschub, dass der Gefangenenbestand auf einen jährlichen Durchschnitt von 70-80 Personen zurückging. So wurde es möglich, die absolut notwendige Ausscheidung und Isolierung der Sträflinge nach Alter und Charakter durchzuführen, und im übrigen dem gesamten Strafvollzug das in der Schweiz allgemein gültige, erzieherisch wirkende Strafensystem (vier Strafenstufen) zu Grunde zu legen. In der Eintretensdebatte im Kantonsrat wies Regierungsrat Eugen Büttiker darauf hin, dass nicht nur der Direktor, sondern auch der Sträfling wissen muss, wie der Strafvollzug durchgeführt werden muss. In den Strafgesetzbüchern von 1874 und 1886 wurde ein Reglement in Aussicht genommen. Das geschah nicht, weil im Jahre 1874 die Unmöglichkeit bestand, ein solches Reglement durchzuführen, da die Strafanstalt in keiner Weise den Anforderungen des Strafvollzugsund Gefängniswesens entsprach. Damals war der Bestand auf 150 Sträflinge angewachsen, die man in 62 Zellen und gemeinsam in den Sälen unterbringen musste, wo sie tagsüber beschäftigt waren. Jetzt ist die Zahl bedeutend zurückgegangen. Der bauliche Zustand der Strafanstalt erschwert den richtigen Strafvollzug. Einmal sind ihre Räumlichkeiten ungenügend. Dann ist es fast unmöglich, die jungen Verbrecher von den alten, die schweren von den weniger schweren zu trennen. Ferner ist keine Übersichtlichkeit gestattet über das Gebiet, in dem sich die Sträflinge aufhalten müssen. Dazu kommt in der letzten Zeit, dass die Strafanstalt mitten in den Verkehr der Stadt hineingestellt ist, so dass Gebäude und Höfe von den Fenstern der Nachbarhäusern eingesehen werden können. Das Reglement sollte folgende Neuerungen bringen: 1. An Stelle des bisherigen Strafvollzugssystems wird das sogenannte Progressivsystem eingeführt. 2. Es wird

⁷⁴ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1896, S. 298. F. Stuber, Die Gefängnisreform im Kanton Solothurn 1919, S. 8.

eine Aufsichtskommission bestellt, welche bisher nicht bestand. 3. Wird das System des proportionalen Verdienstes eingeführt. 4. Sollen einige Abänderungen betreffend das Bekleidungssystem eingeführt werden. In Paragraph 10 werden die Sträflinge einer systematischen, auf Besserung abzielenden Behandlung mit folgenden Strafstufen unterstellt:

- I. Strafstufe: Einzelhaft bei Tag und Nacht. Der Sträfling arbeitet für sich in der Zelle, hat aber in den ersten zwei Monaten keinen Anspruchauf Verdienstanteil, Besuche, Briefwechsel und andere Vergünstigungen. Er kommt jedoch täglich mit einer Abteilung zur Bewegung in den Hof und wird vom Abteilungsaufseher jeden halben Tag und vom Direktor so oft als möglich besucht.
- II. Strafstufe: Gemeinsame Arbeit bei Tag; bei Nacht jedoch wird der Sträfling einzeln in einer Zelle verwahrt.

Bei Wohlverhalten werden ihm folgende Erleichterungen gestattet:

- a) Die freie Verwendung einer kleinen Quote des Verdienstanteils zu kleinern Anschaffungen für sich und zur Unterstützung seiner Familie.
- b) Die Berechtigung, alle zwei Monate einmal von Verwandten oder Bekannten Besuche zu empfangen und ebenso oft an solche zu schreiben.

III. Strafstufe:

- a) Die gemeinsame Arbeit wird fortgesetzt. Nötigenfalls können zwei Sträflinge während der Nacht in einer Zelle verwahrt werden.
- b) Die Hälfte des Verdienstanteils kann zu kleinern Anschaffungen und Unterstützungen verwendet werden.
- c) Die Haupthaare werden auf Wunsch weniger kurz geschnitten, und es kann bei Aussicht auf baldige Begnadigung bzw. drei Monate vor Strafvollendung das Tragen von Bart und Schnurrbart gestattet werden.
- d) Jeden Monat dürfen Besuche von Verwandten oder Bekannten empfangen und ebenso oft darf an solche geschrieben werden.
- e) Auf dieser Stufe kann der Sträfling zu Hausdienst verwendet werden.

Die in Paragraph 24 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, durch den Richter verhängten Strafschärfungen werden vollzogen wie folgt:

- a) Die einsame Einschliessung wird in besondern Zellen verbüsst. Der Sträfling erhält keine Arbeit, geniesst keine der vorhin genannten Vergünstigungen und bekommt nur dreimal Nahrung bei Tag.
- b) Die magere Kost besteht für die durch den Richter verhängte Zeit in Wasser und Brot jeden zweiten Tag.

c) Das harte Lager besteht in einer Lagerstätte mit hölzerner Bettstatt, einem Kopfkissen und einer Wolldecke.

Bei der Verhandlung wurde von Regierungsrat Eugen Büttiker betont, dass der Direktor nach Paragraph 13 die Kompetenz hat, unter Anzeige an den Regierungsrat für längere Zeit als sechs Monate und bis auf die ganze Dauer der Strafzeit Einzelhaft zu verhängen:

- 1. Bei wiederholtem Rückfall.
- 2. Wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin und Sicherheit erfordert.

Wenn der Richter einsame Einschliessung verfügt, so will er strafen. Wenn die Strafvollziehungsbehörde dagegen einsame Einschliessung verfügt, will sie bessern.

Was die Unterbringung der Gefangenen anbetrifft, so trifft Paragraph 3 folgende Lösung:

Die Zuchthaus- und Einsperrungssträflinge werden ohne Ausnahme in der eigentlichen Strafanstalt untergebracht, ebenso alle Gefängnissträflinge mit mehr als drei Monaten und die vorbestraften Gefängnissträflinge mit mehr als einem Monat Strafdauer.

Die vorbestraften Gefängnissträflinge mit weniger als einem Monat Strafzeit, die nicht vorbestraften Gefängnissträflinge mit weniger als drei Monaten Strafzeit und die Bussenabverdiener haben ihre Strafe, soweit Raum vorhanden, in der Filiale zu verbüssen (ehemaliges Arbeitshaus).

Die weiblichen Sträflinge werden ohne Ausnahme in der Strafanstalt untergebracht.

Dr. Viktor Steiner, Kommissionspräsident, hob in der Eintretensdebatte den durchaus mangelhaften Zustand des Untersuchungsgefängnisses (« Prison ») hervor. Das Untersuchungsgefängnis ist derart, dass sehr oft Untersuchungsgefangene sich in die Strafanstalt versetzen lassen, weil sie es im Untersuchungsgefängnis nicht mehr aushalten. Diesen Gesuchen wird sehr oft entsprochen; aber es ist etwas Ungehöriges und wird für Leute, welche zum ersten Mal in Untersuchung gezogen werden, sehr schädlich wirken. Eine wichtige Neuerung ist die Bestellung einer Aufsichtskommission, die eine genaue Kontrolle über das, was in der Strafanstalt vorgeht, ausübt. Sie wird auch in der Lage sein, eventuelle Klagen zu prüfen.⁷⁵

Zur bessern Auswirkung der dritten Strafstufe, die in mehreren Kantonen der Schweiz in den letzten zehn Jahren eine bedeutende Änderung erfahren hatte, wurde der Strafanstalt der Landwirtschaftsbetrieb auf dem Bleichenberg zugewiesen. Damit war als sukzessiver Über-

⁷⁵ Kantonsratsverhandlungen 1901, S. 309-341.

gang zur vollständigen Freiheit der Gefangenen ein neuer Fortschritt geschaffen. Die Hauptsache war dabei die Tatsache, dass man nun das pädagogische Erziehungssystem der vier Stufen (Einzelhaft, gemeinsame Arbeit in den Sälen, Hausdienst oder Landarbeit und bedingte Entlassung) voll zur Geltung und Auswirkung bringen konnte.⁷⁶

In der Sitzung des Kantonsrates vom 27. November 1906 erinnerte der Berichterstatter der Kommission, Jean Furrer, daran, dass nach einem Brande des Ökonomiegebäudes bald einmal in der öffentlichen Meinung der Gedanke auf kam, es sollte die Pacht dieses Hofgutes von der Strafanstalt übernommen werden. Die Frage der Übernahme der Pacht durch die Anstalt wurde sowohl nach der gefängnistechnischen als auch nach der ökonomischen Seite allseitig geprüft. In der Beratung wurde darauf hingewiesen, dass durchgehends drei Viertel der Sträflinge durch unglückliche Zufälle in die Strafanstalt kamen und leicht der Besserung zugänglich gemacht werden können, und 25 Prozent der Sträflinge müssten als Gewohnheitsverbrecher behandelt und mit innerer Arbeit beschäftigt werden. Ferner wurde hervorgehoben, dass es gewiss nicht am Platze ist, wenn durch Wegfall der Landwirtschaft und durch Einführung eines ausschliesslich internen Betriebes die landwirtschaftlichen Kräfte ihrem Beruf durch anderweitige Beschäftigung entfremdet und dadurch der Landwirtschaft neuerdings Arbeitskräfte entzogen werden; ebensowenig könnte es verantwortet werden, wenn auf diese Weise dem Gewerbe der Stadt Solothurn noch fühlbarere Konkurrenz geschaffen würde, wodurch die beständigen daherigen Klagen, die schon jetzt geltend gemacht werden, noch er höht würden. Während des Winters könnte auch eine Anzahl Sträflinge mit Ausbeutung von Grien günstig beschäftigt werden, welches Moment eine schöne Einnahmequelle für den Staat bilden könnte. Regierungsrat Rud. von Arx stellte fest, dass sich der Betrieb der Landwirtschaft durchaus mit demjenigen der Strafanstalt vereinigen lasse. Schliesslich wurde dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zugestimmt, die Strafanstalt habe die Pacht des Hofes Bleichenberg zu übernehmen.77

Während des Ersten Weltkrieges (1914–1918) stellte es sich heraus, dass zufolge der Einweisung der zahlreichen Militärgefangenen die Strafanstalt Solothurn und deren Filiale, wie auch das Untersuchungsgefängnis Solothurn und die Bezirksgefängnisse so überfüllt waren, dass an einen richtigen Strafvollzug gar nicht mehr zu denken war. Ueberdies beschäftigte sich das Justizdepartement schon seit längerer

⁷⁶ Kantonsratsverhandlungen 1901, S. 309 ff. Stuber, S. 9.

⁷⁷ Kantonsratsverhandlungen 1906, S. 461.

Zeit mit der Frage, wie der Strafvollzug gegenüber einzelnen gefährlichen kriminell verurteilten Sträflingen in gefängnistechnischer Hinsicht etwas besser geregelt werden könnte. Diese Übelstände legten den Gedanken nahe, zu prüfen, ob sich eine Anzahl der Strafgefangenen des Kantons Solothurn nicht in der Anstalt eines benachbarten Kantons unterbringen liesse. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 24. Februar 1915 wurde das Justizdepartement ermächtigt, mit dem Justizdepartement des Kantons Baselstadt eine «Vereinbarung betreffend die Übernahme von Zuchthaussträflingen des Kantons Solothurn in die Strafanstalt von Baselstadt» abzuschliessen. Es wurde vorgesehen, dass zum Strafvollzug in Basel nur solche solothurnische Sträflinge in Betracht fallen würden, welche länger andauernde Freiheitsstrafen im Zuchthause zu verbüssen hätten, indem die Einrichtung der dortigen Strafanstalt und das zahlreiche Wärterpersonal diesen Gefangenen gegenüber eine bessere Sicherheit biete, als es bei den Verhältnissen in Solothurn der Fall sei. Für den Zeitpunkt einer Dislokation der solothurnischen Strafanstalt oder der solothurnischen Zwangsarbeitsanstalt, oder für den Fall eines dem Strafvollzug des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch entsprechenden Neubaues wurde auch in Aussicht genommen, dass, von Solothurn aus, die Übernahme baselstädtischer Zwangsversorgter in dieser neuen Anstalt ermöglicht und geregelt werden sollte. Dadurch würde ein beachtenswerter Schritt getan für die im Vorentwurf zum eidgenössischen Strafgesetzbuch vorgesehene konkordatsweise Vereinigung einzelner Kantone zur Durchführung eines richtigen Strafvollzuges. Der Kanton Solothurn hätte sich zu keiner bestimmten Zahl der zu übergebenden Gefangenen an die Strafanstalt Baselstadt zu verpflichten, so dass für jeden einzelnen Fall die Bedürfnisfrage erwogen werden könnte. Nach Beendigung der europäischen Wirren dürfte die Zahl der Abschübe nach Basel auch keine grosse mehr sein, so dass auch die finanzielle Mehrbelastung nicht erheblich wäre.

Die Leiter der Strafanstalt waren:

Peter Josef Sesseli in den Jahren 1861–1896 (vorher 1850–1861 des alten Gefängnisses).

Friedrich Stuber in den Jahren 1896-1921.

Fritz Erb in den Jahren 1921-1926.

Ganz anders als im innern Aufbau stand es nun leider mit den baulichen Verhältnissen der Strafanstalt. Obschon manche bauliche Änderung im Laufe der Jahre möglich gewesen wäre, unterblieb vieles mit der immer wiederholten Begründung, dass die Anstalt doch in absehbarer Zeit verlegt werden müsse. Erst dachte man an einen Neubau auf den Staatsdomänen oder in der Grenchner Wyti. Als dann aber durch die Volksabstimmung vom 13. November 1898 dem Bund durch Aufnahme eines Art. 64 bis in die Bundesverfassung das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts übertragen wurde, da erhielt der andere Gedanke Oberwasser, dass das in Vorarbeit befindliche schweizerische Strafgesetzbuch auch den Strafvollzug unifiziere oder doch darüber allgemein verbindliche, bestimmte Vorschriften aufstelle. Bei den kleinen Verhältnissen in den meisten Kantonen, von denen die Einrichtung der Strafanstalten nach neuzeitigen Grundsätzen unerschwingliche Opfer forderte, war das Eingreifen des Bundes sehr zu begrüssen. Zu einer vollständigen Vereinheitlichung des Strafvollzuges kam es nicht, da die kantonale Souveränität nicht aufgegeben werden sollte. Immerhin gaben die im definitiven Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch enthaltenen Abschnitte VIII (Strafvollzug und Schutzaufsicht) und namentlich IX (Anstalten) den Ausgangspunkt einer die ganze Schweiz ergreifenden Bewegung für die Gefängnisreform.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragte im Frühjahr 1894 Cl. Hartmann, Strafanstaltsdirektor in St. Gallen, und Th. Gohl, Architekt in Bern, mit der Aufgabe, sämtliche schweizerischen Gefängnisse auf ihre Eignung für die im Entwurf aufgestellten Grundsätze über den Strafvollzug zu prüfen. Nachdem die Inspektionen in den Jahren 1894 und 1895 durchgeführt worden waren, erschien im Jahre 1895 der 326 Seiten umfassende Bericht unter dem Titel: «Die schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse» (als Manuskript gedruckt). 78 Der Befund zerfällt in drei Teile, nämlich:

A. Die Anforderungen, welche in baulicher Beziehung an Strafanstalten und Bezirksgefängnisse zu stellen sind.

B. Die Strafanstalten und Gefängnisse der einzelnen Kantone.

C. Schlussfolgerungen.

Der Bericht über die Verhältnisse des Kantons Solothurn ist auf den Seiten 133-141 niedergelegt:

a) Die kantonale Strafanstalt. Nach einer Schilderung der baulichen Verhältnisse folgen die Bemerkungen: «Die Zellen eignen sich nicht als Arbeitszellen, da die Mehrzahl derselben zu kurz oder ganz schlecht beleuchtet ist; die doppelte Besetzung derselben ist fehlerhaft; die durchgehenden Heizrohre gestatten den Verkehr. Die Arbeitssäle haben einen sehr grossen Luftraum, aber da sie nur von einer schmalen Seite Licht erhalten, sind sie im Hintergrunde dunkel, so dass nur die vordere Hälfte derselben verwendbar ist. Ein Krankenzimmer fehlt,

⁷⁸ Cl. Hartmann und Th. Gohl, Die schweizerischen Strafanstalten und Gefängnisse, S. 133–141.

ebenso eine Badeeinrichtung. Die Abtritte sind ohne Wasserspülung. Die Beaufsichtigung der Gefangenen bei der gemeinsamen Arbeit ist eine ungenügende. Die weiblichen Gefangenen bewohnen den einen Flügel im obersten Stockwerk; die Trennung der Geschlechter lässt zu wünschen übrig. Ein ganz wesentlicher Übelstand besteht darin, dass sich hart an der Ringmauer ein Privathaus befindet, dessen Bewohner vollständig freien Ausblick in die Anstaltshöfe haben und mit den Weibern auf dem Wege nach dem Waschhaus mit grösster Leichtigkeit verkehren können.

Die Strafanstalt muss als für jeden Strafvollzug ungeeignet bezeichnet werden.»

In der Beurteilung der Filiale in der Vorstadt werden folgende Bemerkungen gemacht: «Die Zellen, mehr gewöhnliche Zimmer, sind, abgesehen von der zu geringen Höhe, räumlich untadelhaft; dagegen bieten sie zu wenig Sicherheit und müssten, um als Arbeitszellen benutzt werden zu können, ganz wesentlich verstärkt werden, was nicht unbedeutende Kosten verursachen würde. Die vorhandenen Kachelöfen schliessen Feuersgefahr nicht aus; sie sind um so gefährlicher, als keine Feuerlöscheinrichtungen bestehen, wie es denn überhaupt an allen Einrichtungen fehlt, die eine Strafanstalt nebst den Zellen enthalten soll. Die nötigen Räumlichkeiten sind vorhanden; es liesse sich daher das Gebäude zum Vollzug kurzzeitiger Gefängnis- und Haftstrafen herstellen.»

b) Das Untersuchungsgefängnis.

Nach einer Schilderung des aus dem Jahre 1756 stammenden Baues, wobei besonders die solide Konstruktion der Zellen und ihrer Türen konstatiert wird, sagen die Bemerkungen das Folgende aus: «Das Gefängnis muss in jeder Beziehung als äusserst solid und ausbruchssicher bezeichnet werden; die kleinen Zellen sind mit sogenannten Klostergewölben massiv eingewölbt; ein Verkehr zwischen den Gefangenen oder mit Drittleuten ist unmöglich. Der Bau schliesst jede Feuersgefahr aus, immerhin ist eine Handspritze vorhanden. Überall herrscht peinliche Reinlichkeit. Dagegen sind elf Zellen viel zu klein, ebenso die Fenster, die Türe zu niedrig, auch ist die doppelte Besetzung einer Anzahl Zellen zu beanstanden. Den heutigen Anforderungen, die an ein Untersuchungsgefängnis gestellt werden müssen, entspricht das Gebäude nicht mehr.»

- c) Die Bezirksgefängnisse.
- 1. Bezirk Balsthal. «Soll das Gefängnis seinem Zwecke genügen, so sind die Zellen zu vergrössern, die Zwischenwände solider zu konstruieren und die Fenster zu erweitern.»
 - Bezirk Dorneck-Thierstein.

- a) Breitenbach: «Die vorhandenen Räumlichkeiten sind durchaus ungenügend.»
- b) Dornach: «Als Einzelzellen wären die Zellen geräumig; deren doppelte Besetzung ist zu beanstanden; sie genügen aber nicht für die Zahl der unterzubringenden Gefangenen.»
- 3. Bezirk Olten-Gösgen: «Das alte Haus mit dem Zelleneinbau aus Holz zeigt so viele Mängel, dass es für ein Gefängnis als untauglich bezeichnet werden muss, die vorhandenen Räumlichkeiten genügen auch nicht und ist die doppelte Besetzung von so kleinen Zellen unzulässig.»

In der Zusammenstellung über die Verhältnisse im Kanton Solothurn heisst es:

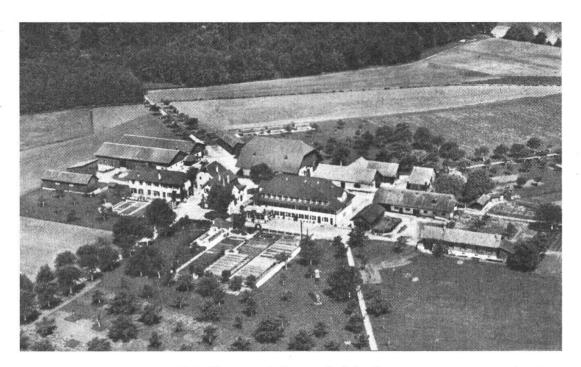
- a) Strafanstalt. Untauglich; die Filiale lässt sich als Gefängnis einrichten.
 - b) Untersuchungsgefängnis. Untauglich.
- c) Bezirksgefängnisse. Sie müssen mit Ausnahme desjenigen in Dornach, das nicht besichtigt wurde, demnach nicht beurteilt werden kann, als untauglich erklärt werden.⁷⁹

8. Die Zwangsarbeitsanstalt Schachen

Die Frage der Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt geht auf den Antrag von Dr. S. Kaiser zurück, der in der Sitzung des Kantonsrates vom 26. Mai 1880 als Motion erheblich erklärt wurde. Über das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt herrschte kein Zweifel; wohl aber beschäftigte sich die Tagespresse mit den prinzipiellen Fragen nach Umfang und Zweckbestimmung. So warf die «Solothurner Volkszeitung »80 verschiedene Fragen auf: «... Die erste und hauptsächlichste dieser Fragen ist die: Welche können und sollen in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebracht werden? Dass der Staat hiezu überhaupt das Recht hat, wird wohl kaum von irgendwelcher Seite im Ernst bestritten werden. ... Man nimmt allgemein und mit Recht an, dass der Staat, resp. die Gemeinden die Pflicht haben, die Armut zu unterstützen. Dieser Pflicht gegenüber muss dem Staat das Recht zugesprochen werden, zu bestimmen, wie diese Unterstützung der Armen stattfinden solle. ... Bei den arbeitsfähigen Armen wird es sich darum handeln, sie zur Arbeit anzuhalten und ihnen Arbeit zu verschaffen; bei den Arbeitsunfähigen, sie zu Arbeitsfähigen zu machen, wenn dies überhaupt noch möglich ist. Dabei muss unterschieden

⁷⁹ S. 303.

⁸⁰ Nr. 107 vom 6. September 1883.



Die Zwangsarbeitsanstalt Schachen

werden zwischen solchen, die mit dem besten Willen und mit aller Lust zur Arbeit der Not sich nicht erwehren können ... und solchen, die wohl Arbeit finden könnten, jedoch aus Trägheit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit etc. nicht arbeiten wollen. Dieses sind die Zöglinge für unsre zukünftige Zwangsarbeitsanstalt ...»

In der Verhandlung des Kantonsrates vom 21. November 1883 führte Landammann W. Vigier aus:

«Die Frage, ob wir eine eigene Zwangsarbeitsanstalt nötig haben, muss bejaht werden. Die Benützung fremder Anstalten wird von Jahr zu Jahr schwieriger, weil sie alle überfüllt sind. Dem Rechte des Staates, gegen arbeitsscheue Elemente zwangsweise einzuschreiten, steht die Pflicht gegenüber, überall da, wo die Kräfte des Einzelnen oder der Gemeinde nicht ausreichen, für die öffentliche Sicherheit und die Hebung des sittlichen und materiellen Wohls des Volkes einzuschreiten. Wenn das Bedürfnis einer Zwangsarbeitsanstalt wirklich vorhanden ist, so werden sich auch die erforderlichen Mittel finden für eine bescheidene Anstalt. Der Aufenthalt in der Anstalt soll eine Strafe sein, die Insassen sollen deshalb bei ganz einfacher Kost zu strenger Arbeit angehalten werden. Auf diese Weise sollten nach den bei andern Anstalten eingeholten Erkundigungen eine Verzinsung des Anlagekapitals und Selbsterhaltung der Anstalt möglich sein.»⁸¹

⁸¹ Kantonsratsverhandlungen 1885, S. 175-182.

Der 12 Artikel umfassende Gesetzesvorschlag wurde mit geringfügigen Änderungen gutgeheissen und in der Volksabstimmung vom 27. Januar 1884 angenommen.⁸²

Die Aufhebung der Strafanstalt brachte nun auch die Notwendigkeit mit sich, den Strafvollzug der Frauen neuzugestalten. Für eine Frauenabteilung im Oberschöngrünhof war kein Raum vorhanden. Sowohl für die Verbüssung gerichtlicher Freiheitsstrafen wie auch für die administrative Versorgung von Frauenspersonen musste eine anderweitige Unterbringung gesucht werden, entweder durch eine Vereinbarung mit einer ausserkantonalen Strafvollzugsanstalt oder durch Errichtung einer eigenen Anstalt für Frauen. Nach dem Bericht des Regierungsrates vom 10. Juni 1924 handelte es sich um einen Tagesdurchschnitt von 10-12 administrativ versorgten und 2-3 gerichtlich bestraften Frauen. Verhandlungen mit andern Kantonen über die Aufnahme dieser Frauen führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. Dieser Art von Versorgung gegenüber erhob sich ohne weiteres der Gedanke, wie Regierungsrat Dr. H. Kaufmann in der Sitzung des Kantonsrates vom 16. Juli 1924 ausführte, der andere Gedanke, ob nicht durch Angliederung einer Frauenabteilung an die Zwangsarbeitsanstalt Schachen der Strafvollzug für Frauen in richtiger Weise geordnet werden könnte. Das Gesetz vom Jahre 1884, durch welches die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Solothurn beschlossen wurde, liess die Frage, ob in der Anstalt Personen beiderlei Geschlechts oder nur Männer Platz finden sollten, offen: Es spricht durchwegs allgemein von «Personen» und von «Insassen», wenn auch dem Gesetzgeber zunächst die Versorgung speziell von liederlichen und arbeitsscheuen Männern vorgeschwebt haben mag. Tatsächlich wurden bisher nur Männer im «Schachen» untergebracht. Liederliche Frauen wurden von Fall zu Fall in der kantonalen Strafanstalt in Solothurn oder in ausserkantonalen Spezialanstalten versorgt. Während dieser Vorstudien wurde nun der Regierung ein Objekt zum Kaufe angeboten, das sich zu diesem Zwecke gut eignete, die bisherige Schalenfabrik der in Liquidation befindlichen Firma Obrecht und Cie. AG., ein Gebäude, das rund 300 Meter von den Anstaltsgebäuden entfernt liegt, das heisst weit genug, um einen geordneten Zweigbetrieb durchführen und die Disziplin aufrechterhalten zu können und andererseits nahe genug, um die Verpflegung der Frauenabteilung von der Küche der Anstalt aus vorzunehmen. Es wurde ausgeführt, dass die Angliederung der Frauenabteilung in dieser günstigen Lage betriebstechnisch grosse

⁸² Über die Wahl des Schachenhofes usw., siehe: G. Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen, S. 210.

Vorteile biete und die Anstaltsrechnung nicht wesentlich belaste. Die Frauen können zur Besorgung der Wäsche wie auch der Näh-, Flickund Strickarbeiten herangezogen werden, und die Beschäftigung im Gemüsebau ist eine günstige Arbeitsgelegenheit. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass gegenüber allfälligen Bedenken die Tatsache besteht, dass viele staatliche Anstalten anderer Kantone ebenfalls Frauenabteilungen angegliedert haben, zum Teil in der gleichen Anstalt, zum Teil in unmittelbarer Nähe, und dass die Erfahrungen nach einer durchgeführten Umfrage gute sind. Der Kantonsrat stimmte zu. 83

Im Laufe der Jahrzehnte änderten sich die Verhältnisse. Die Rechtsgrundlage für die Versorgung von Arbeitsscheuen und Liederlichen bestand 1. aus dem Gesetz betreffend die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Solothurn, 2. dem Gesetz betreffend die Trinkerfürsorge vom 3. Juli 1938 und 3. dem Gesetz betreffend die Armenfürsorge vom 17. November 1912/19. August 1934.

Aus mehrfachen Gründen ist, wie der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. August 1953 ausführte, eine Revision des Schachengesetzes erwünscht. Einmal hat es ausschliesslich armenpolizeilichen Charakter, während neue Versorgungsgesetze und insbesondere die moderne Versorgungspraxis das öffentliche Interesse in einem weitern Sinn berücksichtigen und vor allem den Gedanken der Fürsorge und der Erziehung betonen. Das Gesetz unterscheidet sodann nicht zwischen Erziehungsfähigen und Unverbesserlichen, im Gegensatz zum neuen Trinkerfürsorgegesetz, welches besserungsfähige Trinker in eine Trinkerheilanstalt einweist, während es Unverbesserliche gemäss Art. 13 in erster Linie der Anstalt Schachen zuweist. Wenn auch vorderhand bei den gegebenen Anstaltsverhältnissen eine Ausscheidung nicht bis in die letzten Konsequenzen möglich ist und im übrigen eine Ausscheidung auch immer etwas problematisch ist, so liegt es doch auf der Hand, dass bei erstmals Eingewiesenen, namentlich jüngern Leuten, grössere erzieherische Anstrengungen am Platze sind als bei Personen, die nicht mehr beeinflussbar erscheinen. Der Zweck der Anstaltseinweisung besteht bei der erstgenannten Gruppe vorwiegend in der Erziehung, bei den Unbeeinflussbaren in der Bewahrung und im Schutz und in der Sicherung der Mitmenschen. Diese Gesichtspunkte sind vor allem bei den Einweisungszeiten zu berücksichtigen. Bei den Erziehungsfähigen erweist sich eine Erhöhung der Maximaldauer als angezeigt (sechs Monate bis drei Jahre). Bei den völlig Haltlosen, die als unverbesserlich bezeichnet werden müssen, ist es angezeigt, eine Verwahrung auf unbestimmte Zeit vorzunehmen, wobei immerhin

⁸³ Kantonsratsverhandlungen 1924, S. 309.

nach zwei Jahren geprüft werden kann, ob ein Entlassungsversuch erfolgen soll. Während die Anordnung der Schutzaufsicht die Regel bilden wird, kann es auch Fälle geben, wo die Anordnung einer polizeilichen Aufsicht zweckmässiger ist. Die Kritik an der administrativen Versorgung hat hauptsächlich bei der mangelnden Ausgestaltung des Verfahrens und beim Fehlen einer Appellationsinstanz eingesetzt. Es wurde sogar nach einer gerichtlichen Einweisung gerufen. Eine solche Einweisung wird aber auch in den modernen Versorgungsgesetzen durchwegs abgelehnt, da sie als zu kostspielig und kompliziert empfunden wird, und namentlich, weil eine Verwaltungsbehörde eher in der Lage ist, die bei einer Zwangsversorgung regelmässig im Spiele stehenden komplexen öffentlichen Interessen (armen- und sicherheitspolizeiliche) und vielfachen fürsorgerischen Belange wahrzunehmen. In Zukunft soll das Departement des Innern, welches die Untersuchung führt oder anordnet, über die zu ergreifenden Probemassnahmen oder die Anstaltseinweisung verfügen. Jeder Entscheid des Departements des Innern auf Anstaltseinweisung kann aber vor eine Kollegialbehörde gebracht werden, und zwar vor die Verwaltungsrechtskammer des Obergerichts, welche eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat. Da das administrative Zwangsversorgungsverfahren weitgehend die gleichen Probleme aufwirft wie das Strafverfahren, werden die Bestimmungen der Strafprozessordnung zum ergänzenden Recht erklärt.

Die von den Regierungsräten Dr. Max Obrecht und Werner Vogt ausgearbeitete Gesetzesvorlage wurde vom Kantonsrat am 1. April 1954 gutgeheissen und in der Volksabstimmung vom 20. Juni 1954 angenommen.

Als Verwalter der Anstalt Schachen waren tätig: Albert Jecker in den Jahren 1886–1908. August Seitz in den Jahren 1908–1941. Ernst Seitz seit 1941.

V. DAS 20. JAHRHUNDERT

1. Der bedingte Straferlass

Am 26. Mai 1903 erklärte der Kantonsrat die Motion Ed. Kessler und Konsorten betreffend Ergänzung der kantonalen Strafgesetzgebung im Sinne der Einführung des Prinzipes der bedingten Verurteilung

erheblich. In der Begründung hob der Antragsteller hervor, dass schon nach Paragraph 445 der Strafprozessordnung der Regierungsrat das Recht habe, einen Verurteilten auf Wohlverhalten hin bedingt zu entlassen. Nach einem kurzen historischen Rückblick wurden die drei Systeme, in denen der Gedanke der bedingten Verurteilung zum Ausdruck gelangt (Probationssystem, bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung) skizziert. Sodann berührte der Motionär die Regelungen in den einzelnen Kantonen, die das Institut schon eingeführt haben, und erwähnt die guten Erfahrungen, die man überall damit gemacht habe. Da nicht zugewartet werden könne, bis die Sache eidgenössisch geregelt sei, sollte der Kanton Solothurn dem Gedanken die gesetzliche Grundlage geben. Der Antragsteller schlug nun vor, die Bestimmungen von Paragraph 445 ff. der Strafprozessordnung, die von der bedingten Entlassung handeln, abzuändern in das Institut der bedingten Verurteilung. Bei der Abstimmung über die Erheblicherklärung der Motion erhob sich schon damals aus dem Lager der Vergeltungsstrafrechtler eine warnende Stimme, die von der Einführung des Institutes abriet, das mit den Prinzipien der gerechten Vergeltung in Widerspruch stehe und eine Abschwächung der generalprävenierenden Kraft der Strafordnung zur Folge habe.84

Das Justizdepartement arbeitete in der Folge einen Entwurf zu dem «Gesetz betreffend den bedingten Straferlass» aus, der vom Regierungsrat am 3. Februar 1911 die Sanktion erhielt und einer siebengliedrigen Kommission unterbreitet wurde. Die Beratung im Kantonsrat erfolgte am 16./17.März 1911.

Regierungsrat Eugen Büttiker führte im Eintretensvotum aus, dass auch der Kanton Solothurn eine Vorlage erhalten solle, die nach Ansicht der Antragsteller und Behörden einen zeitgemässen Fortschritt bedeute. Es ist eine Forderung der Billigkeit wie der Zweckmässigkeit, dass bei Jugendlichen und Erstbestraften der Gedanke der Vergeltung hinter dem der Besserung zurücktreten soll. Der Neuerung, die man einführen will, liegt der Gedanke zugrunde, dass heute die Stellung des Staates gegenüber den Verbrechern sich nicht in der Bestrafung erschöpfe. Immer mehr verlangen moderne Strafrechtstheoretiker wie Strafrechtspraktiker, dass der Staat in erster Linie nicht schroffe Vergeltung üben, sondern darnach trachten soll, die Gefallenen zu bessern, sie möglichst wieder zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. Das vorgelegte Gesetz ist nicht der erste Eingriff in die Gesetzgebung, da bereits das Rechtsinstitut der bedingten Freilassung auf Wohlverhalten besteht, von dem allerdings

⁸⁴ Adelrich Pfluger, Bedingter Straferlass und Schutzaufsicht im Kanton Solothurn, S.7.

der Regierungsrat nur vorsichtig Gebrauch gemacht hat. Die neue Einrichtung ist besonders notwendig gegenüber dem jugendlichen Täter und gegenüber erstmals Verurteilten. Hier soll sich der Staat nicht einfach mit der Auferlegung einer Strafe begnügen und nachher die Hände in den Schoss legen. Die Beweggründe, die eine sonst unbescholtene Person zu einer Verletzung des Strafgesetzes treiben können, sind sehr mannigfach: Leichtsinn, Verführung, Hunger, Armut, Jähzorn können einen sonst ordentlichen Menschen zum Verbrecher machen. So ist es nicht richtig, wenn der Richter alle mit der gleichen Elle messen soll. Was will das neue Gesetz? Der bedingte Straferlass will dem Richter die Möglichkeit geben, einem, der gefallen ist und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die Strafe, wenn gewisse Voraussetzungen zutreffen, völlig zu erlassen, in der Weise, dass er Bedingungen setzt und dann erklärt, wenn sich der Verurteilte gut hält, werde die Strafe dahinfallen. Wenn der Verurteilte aber wieder ein Verbrechen verübt, muss er die Strafe absitzen. Das Gesetz will also demjenigen, der zum ersten Mal zu Fall gekommen ist, die Möglichkeit geben, sich aus eigenen Kräften wieder aufzuraffen und zu zeigen, dass er trotz seines Fehlers ein richtiger Mensch und Bürger sein will. Man will also mehr individualisieren als bisher. Selbstverständlich soll der Straferlass auch in Zukunft nur eine Ausnahmemassregel bilden, nur eintreten, wenn der Täter der besonderen Berücksichtigung würdig ist. Nach einem Überblick über die Erlasse und Erfahrungen anderer Länder und schweizerischer Kantone betont der Referent, dass es nicht nur auf den Grundsatz, sondern das Verfahren ankommt. Bei uns wie anderswo soll das Urteil ausgesprochen werden, dann aber, wenn die Voraussetzungen vorliegen, der Straferlass eintreten.

Hugo Dietschi setzte sich vor allem mit den Bedenken gegen den Gedanken der bedingten Verurteilung auseinander: Die Scham vor der erstmaligen Verurteilung beim Täter schwinde; man stelle ein Prinzip auf, welches eine Ausnahme mache für gewisse Personen; die Achtung vor dem Gesetz werde erschüttert; die bedingte Verurteilung sei auch ein Unrecht gegenüber dem Verletzten, welcher einen Anspruch habe, dass das an ihm begangene Unrecht gesühnt werde. Die Ansichten sind also geteilt. Auch über die Erfahrungen stehen nicht einwandfreie Resultate zur Verfügung. Tatsache ist aber, dass die Idee des bedingten Straferlasses in dieser oder jener Form in einer ganzen Reihe von Ländern und Kantonen Eingang gefunden hat und nirgends das Institut wieder abgeschafft würde. Darin liege ein Zeugnis dafür, dass der Nachlass dem modernen Rechtsbewusstsein entspricht und einen Gedanken der modernen Strafrechtspflege verwirklicht. Es ist auch zu beachten, dass die Form der Einführung keine schrankenlose ist, son-

dern mit einer ganzen Reihe von Kautelen umgeben werden soll. Es ist in die Hand des Richters gegeben, diese Neuerung zu verstehen und zur richtigen Anwendung zu bringen.⁸⁵

Das Gesetz wurde am 29. Oktober 1911 durch Volksabstimmung angenommen.

2. Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge

Für die Entwicklung der Schutzaufsicht in der Schweiz wurde die Gründung des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht von grösster Wichtigkeit, der sich zum Ziele setzte, durch persönlichen Verkehr die zeitgemässe Verbesserung und womöglich eine übereinstimmende Entwicklung auf dem Gebiete des Straf- und Gefängniswesens zu fördern. Wohl bestanden schon vorher in einzelnen Kantonen Schutzaufsichtsvereine, doch war ihre Tätigkeit meist recht bescheiden; denn es zeigte sich, dass es schwer war, auf diesem Gebiete die neuen Ideen im Volke Boden fassen zu lassen. Der schweizerische Verein bemühte sich darum, dass auch in Kantonen, in denen noch keine Organisationen bestanden, welche geschaffen werden möchten.

Was nun den Kanton Solothurn anbetrifft, so hatte bereits im Jahre 1874 Regierungsrat Albert Brosi in einer Begrüssungsrede des schweizerischen Vereins in Solothurn darauf hingewiesen, dass das solothurnische Strafrecht von 1874 die Neuerung der bedingten Entlassung eingeführt habe. «Dem Institut der bedingten Entlassung liegt ein richtiger Gedanke zu Grunde, weswegen er unsre volle Aufmerksamkeit verdient. Der Staat hat ein hohes Interesse daran, dass der Sträfling nicht nur für seine Schuld büsse, sondern dass er auch gebessert werde. ... Allein diese Massregel setzt, wenn sie in der Tat wohltätig wirken soll, voraus, dass nach der Freilassung eine sorgfältige und strenge Aufsicht stattfinde. Diese Aufsicht mangelt gegenwärtig bei uns gänzlich. Der entlassene Sträfling hat zwar für seinen jeweiligen Wohnort die Genehmigung der Polizeidirektion einzuholen. Allein vorausgesetzt auch, dass dies geschieht, bekümmert sich im übrigen niemand um ihn, und die Erinnerung, dass er seine Strafzeit noch nicht eingebüsst hat, wird im besten Fall erst dann wieder wach, wenn er wegen eines neuen Verbrechens oder Vergehens vor den Richter gestellt wird. In den Fällen, wo der entlassene Sträfling seinen Wohnsitz ausser Kanton nimmt, steht die Sache noch schlimmer, weil die ausserkantonalen Polizeibehörden erfahrungsgemäss eine Aufsicht entweder

⁸⁵ Kantonsratsverhandlungen 1911, S. 106-164.

nicht übernehmen können oder nicht übernehmen wollen. Da bei dieser Sachlage die bedingte Entlassung mit einer zu grossen Verantwortlichkeit verbunden ist und die Erreichung des vom Gesetzgeber gewollten Zweckes kaum erwartet werden kann, so hat die Regierung des Kantons Solothurn von ihrer Befugnis in dieser Richtung bis jetzt nur sehr sparsamen Gebrauch gemacht. In den meisten Fällen, wo die bedingte Entlassung verfügt wurde, hat nicht die Aufführung des Sträflings, sondern andere zwingende Gründe, zum Beispiel geistiger Zustand, körperliche Krankheit usw. den Ausschlag gegeben. Es muss überhaupt als sehr zweifelhaft betrachtet werden, ob die staatlichen Organe im Falle sind, die ihnen hier zufallende Aufgabe zu übernehmen und voll und ganz zu erfüllen. Hier sollte eine wohlwollende und aufopfernde Privattätigkeit dem Staate zu Hilfe kommen, und es sind deshalb die an einigen Orten entstandenen Schutzaufsichtsvereine für entlassene Sträflinge lebhaft zu begrüssen.»⁸⁶

Im Jahre 1881 hielt Fürsprecher Johann Gisi, ein Mitglied der Oltner Vortragsgesellschaft, einen öffentlichen Vortrag, der den Zweck verfolgte, die Gründung eines solothurnischen Schutzaufsichtsvereins anzuregen. Refär Aber diese Bestrebungen verliefen damals noch im Sande. Erst die zu Ende des 19. Jahrhunderts sukzessive durchgeführte Reform im Gefängniswesen und das im Jahre 1901 vom Kantonsrat genehmigte Reglement der Strafanstalt gaben den erwünschten Anstoss. An der Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Solothurn vom Jahre 1902 bildete die Frage der Schaffung einer schutzaufsichtlichen Organisation das Haupttraktandum. Pfarrer J.G. Schaffroth, Gefängnisinspektor des Kantons Bern, sprach über die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge. Im darauffolgenden Jahre stimmte die Jahresversammlung folgender Regelung der Organisation der Schutzaufsicht im Kanton Solothurn zu:

- 1. Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Solothurn übernimmt prinzipiell die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge.
- 2. Zweck der Schutzaufsicht ist die Beaufsichtigung der aus der Strafanstalt Entlassenen und die Unterstützung derselben mit Rat und Tat in der Absicht, sie als nützliche und ordentliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zurückzugewinnen.
- 3. Zum Zwecke der Durchführung der Schutzaufsicht wird eine Schutzaufsichtskommission ernannt. Diese besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

⁸⁶ Albert Brosi, Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn, S. 12/13.

⁸⁷ Wir folgen, kurz zusammenfassend, der ausführlichen Darstellung von Adelrich Pfluger, Bedingter Straferlass und Schutzaufsicht im Kanton Solothurn. S. 100 ff.

- 4. Der Schutzaufsichtskommission liegt die Organisation und die Durchführung der ganzen Schutzaufsichtstätigkeit ob. Sie kann die Ausführung gewisser Aufgaben einzelnen Komiteemitgliedern übertragen. Über ihre Tätigkeit berichtet sie alljährlich der Kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft und legt derselben Rechnung ab. Durch eine unbestimmte Zahl von Zuzügern aus den verschiedenen Bezirken des Kantons kann sich die Kommission nach Belieben erweitern und solche Personen von Fall zu Fall auch mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- 5. Die Bezirkskomitees der Gemeinnützigen Gesellschaft werden die Schutzaufsichtskommission nach Kräften unterstützen und ihr namentlich in der Auswahl von geeigneten Plätzen und Patronen für die Entlassenen tatkräftig beistehen.
 - 6. Die laufenden Ausgaben für die Schutzaufsicht werden bestritten:
 - a) aus dem Beitrag des Staates;
 - b) aus den Beiträgen der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Bezirksvereine;
 - c) den Beiträgen von Privaten;
 - d) aus dem Kapitalzins.88

Die Tätigkeit der Kommission war in der Folge eine recht bescheidene. Bald zeigte sich im Kanton Solothurn wie andernorts, dass in der Entlassenenfürsorge im Sinne einer Rückfälligkeitsbekämpfung die Unterbringung in Arbeitsstellen die Hauptsache ist, dass alle Ausgaben umsonst sind, wenn nicht dafür gesorgt wird, dass dem Entlassenen wieder eine Existenzmöglichkeit geschaffen wird. Die Arbeitsvermittlung wurde demnach zur wichtigsten Aufgabe der Schutzaufsicht. Aus diesem Grunde kam es zu einem Konkordat der Schutzaufsichtsorganisationen der Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt, Luzern, Soloturn und Zug, von denen ein gemeinsamer Fürsorgebeamter angestellt wurde. Nur durch die Zusicherung eines ständigen Beitrages des Staates, den die Schutzaufsichtskommission für ihre Bestrebungen zu interessieren wusste, war es der jungen solothurnischen Organisation möglich geworden, dem Konkordat vom 21. Mai 1911 beizutreten. Dadurch verlor sie auch schon tatsächlich ihren rein privaten Charakter, indem ihre Tätigkeit in der Folge vom Staate kontrolliert und unterstützt wurde. Die Erfolge der Fürsorgetätigkeit liessen dann in den einzelnen kantonalen Organisationen den Wunsch aufkommen, einen eigenen Beamten anzustellen, was im Kanton Solothurn im Jahre 1931 geschah.

⁸⁸ Der verstorbene Regierungsrat Dr. Werner Kaiser hatte der Gemeinnützigen Gesellschaft eine Gabe von Fr. 3000.— zu diesem Zwecke vermacht.

Man hätte glauben können, dass durch die Einführung des bedingten Straferlasses in die solothurnische Strafrechtspflege durch den Erlass des Gesetzes vom 29. Oktober 1911 der Schutzaufsicht die erhöhte Bedeutung zukommen würde, indem mit dem Gesetze betreffend den bedingten Straferlass die Schutzaufsicht ihren Einzug in die Gesetzgebung hielt. Wohl bestimmte Paragraph 6, dass, wenn es im Interesse des Verurteilten geboten erscheint, ihn der Richter unter Schutzaufsicht zu stellen hat. Aber bis zum 4. Februar 1917, da das Amtsgericht Olten-Gösgen in einem Urteil den Anfang machte, war von keinem Gericht die Schutzaufsicht angeordnet worden. Nach den Erhebungen von Obergerichtspräsident R. Peter ist dies darauf zurückzuführen, dass der Richter entweder keine Kenntnis von der Existenz und dem Wirken einer Schutzaufsicht hatte oder dass er der Ansicht war, es fehle ihm die nötige Handhabe, da der Regierungsrat die in Paragraph 10 des Gesetzes vorgesehene Verordnung noch nicht erlassen hatte.

Diesem Übelstand sollte nun durch den Erlass der Vollziehungsverordnung abgeholfen werden. Im Jahre 1917 erhielt Pfarrer Otto von Tobel, Präsident der Schutzaufsichtskommission, vom Polizeidepartement den Auftrag, einen Entwurf über die Organisation der Schutzaufsicht im Kanton Solothurn auszuarbeiten. Die Verordnung wurde vom Regierungsrat am 11. März 1925 erlassen. «Damit wurden Schutzaufsicht und Fürsorgetätigkeit nicht mehr nur in das Belieben privater Organisationen gestellt, sondern die schwere, aber schöne Aufgabe, die Kriminalität zu bekämpfen durch die geistig-sittliche und wirtschaftliche Wiederaufrichtung irregegangener Menschen bleibt immer fest verankert im Aufgabenkomplex des Staates.» 89 Die Schutzaufsicht ist aus einer rein humanitären Fürsorgemassregel zu einer Institution der Strafrechtspflege geworden. Es ist eine glückliche Mischung von Staats- und Privattätigkeit, wie sie in der Verordnung zum Ausdruck gebracht worden ist: staatliche Grundorganisation mit Heranziehung privater Kräfte.

Die Schutzaufsicht wird ausgeübt zugunsten:

- a) Der vom Richter gemäss Paragraph 6 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass unter Schutzaufsicht Verurteilten.
- b) Der vom Regierungsrat gemäss Paragraph 445 ff. Strafprozessordnung unter Schutzaufsicht gestellten bedingt Entlassenen.
- c) Der vom Kantonsrat oder Regierungsrat gemäss Paragraph 452ff. der Strafprozessordnung Begnadigten, welche gleichzeitig unter Schutzaufsicht gestellt werden.

⁸⁹ Jahresbericht des Präsidenten der Schutzaufsichtskommission. 1925.

- d) Der vom Regierungsrat unter Schutzaufsicht gestellten bedingt entlassenen Zwangsarbeiter.
- e) Der vom Regierungsrat unter Schutzaufsich gestellten bedingt aus Zwangserziehungsanstalten entlassenen Jugendlichen.

Die praktische Schutzaufsicht übt das Schutzaufsichtsamt aus, das sich aus der Schutzaufsichtskommission, dem Fürsorgesekretär und den Patronen zusammensetzt. Die Schutzaufsichtskommission zählt acht Mitglieder. Ihr liegt die direkte Leitung des Schutzaufsichtswesens ob. Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten der Schutzaufsichtskommission. Die Hauptarbeit wird nicht in der Kommission geleistet, sondern durch die einzelnen Mitglieder gemäss Vereinbarung mit dem Präsidenten und den Anstaltsdirektionen und durch den Fürsorgesekretär.

3. Das Projekt zu einer interkantonalen Strafvollzugsreform

Im April 1919 erstattete Direktor Friedrich Stuber im Auftrag des Regierungsrates einen Bericht mit dem Titel: «Die Gefängnisreform im Kanton Solothurn. Motivierter, nach den Forderungen des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch ausgearbeiteter Vorschlag.» Der Bericht gliedert sich in zwei Teile:

- 1. ob der Kanton Solothurn mit seinem Strafvollzug nach beiden Richtungen, in der innern Reorganisation des Strafvollzuges sowohl, als auch im äussern technischen Ausbau der Anstalten Schritt gehalten habe mit der Neuzeit und ihren Auffassungen und Anforderungen an den Strafvollzug.
- 2. welche Mittel und Wege nach Ansicht des Verfassers in Aussicht zu nehmen sind, um das ganze Gefängniswesen des Kantons Solothurn in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, die als Forderungen ex lege unbedingt und notwendig erreicht und verwirklicht werden sollten und im Laufe der nächsten Zeit wohl auch müssen.

Der erste Teil bringt einen Überblick über die Entwicklung des solothurnischen Gefängniswesens, namentlich auch im Hinblick auf den Bericht der eidgenössischen Experten von 1895.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der in der Zukunft zu lösenden Aufgabe.

Der dritte Abschnitt des vom Bundesrate den eidgenössischen Räten vorgelegten Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom 31. Juli 1918 differenziert in den Art. 34 ff. die Arten und Modalitäten der vorgesehenen Freiheitsentziehungen wie folgt:

Art. 34 Zuchthausstrafe (1 Jahr bis 15 Jahre, evtl. lebenslänglich).

Art. 35 Gefängnisstrafe (8 Tage bis 2 Jahre).

Art. 37 Haftstrafe (1 Tag bis 3 Monate).

Die zitierten Artikel enthalten auch Detailvorschriften über den Vollzug der betr. Strafart. Das wesentlichste daraus ist die Bestimmung, dass jede dieser drei Strafarten in besondern, nur diesem Zwecke dienenden Anstalten vollzogen werden müssen. Das bedingt also 3 Anstalten: 1. Zuchthaus, 2. Gefängnis, 3. Haftlokale. Im weitern werden als sichernde Massnahmen verlangt:

Art. 40: eine Verwahrungsanstalt für Gewohnheitsverbrecher.

Art. 41: eine Arbeitserziehungsanstalt zur Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit.

Die letztern beiden Anstalten müssen ebenfalls ausschliesslich diesem Zwecke dienen.

Als sogenannte Nebenstrafen sieht Art. 42 noch Einweisung in Trinkerheilanstalten, Art. 10 ff. für ganz oder vermindert Zurechnungsfähige in Irrenanstalten vor. Der Kanton Solothurn muss sich rechtzeitig auch darüber Rechenschaft geben, wie er sich in der Frage der Trinkerheilanstalten einstellen will. Für die Unzurechnungsfähigen darf wohl ohne weiteres eine richterliche Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, eventuell mit besonderer Abteilung daselbst, vorgesehen werden.

Der Vollständigkeit halber sei im weitern noch darauf aufmerksam gemacht, dass das im Entwurf enthaltene Jugendstrafrecht ganz neue Gesichtspunkte und Perspektiven eröffnet. Für den Vollzug von Massnahmen gegenüber Jugendlichen sind vorgesehen: 1. Fürsorgeerziehungsanstalten, 2. Korrektionsanstalten, 3. Heilanstalten, 4. Einschliessungsanstalten. Es ist ohne weiteres klar, dass sich der Kanton Solothurn in diesem Gebiet des Strafvollzugs aus naheliegenden Gründen nie selbständig wird einrichten können. Er wird bei Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches sich durch Verträge mit andern Kantonen (Bern, Basel, Aargau) die nötigen Plätze sichern müssen. Über das einschlägige Bedürfnis sind keine zuverlässigen Zahlen festzustellen.

Vorläufig kommen also für die Orientierung in der Frage der Organisation des Strafvollzuges im Kanton Solothurn folgende Anstalten in Betracht:

- 1. Zuchthaus.
- 2. Gefängnis.
- 3. Haftlokal.
- 4. Verwahrungsanstalt.
- 5. Arbeitserziehungsanstalt.

Auf Grund des Berichtes von 1894 ist festzustellen, dass die bestehenden Anstalten in ihrem heutigen Zustand in baulicher Bezie-

hung nicht genügen. Direktor F. Stuber vertritt aber nach reiflicher Überlegung und genauen Studien aller Gutachten zu den Vorarbeiten des Strafgesetzbuches die Ansicht, dass die jetzige Strafanstalt sich sehr wohl zu einem Gefängnis umbauen liesse. Durch Abbau der Arbeitssäle und Einbau von Galerien liesse sich ganz gut ein panoptischer Zellengang erstellen. Arbeitssäle und Verwaltungsflügel müssten durch neuen Anbau separat erstellt werden. Die jetzige Grösse der Zellen mit etwa 25 Kubikmeter Luftraum dürfte genügen. Der Umstand aber, dass der Umbau für den Kanton allein sehr kostspielig wäre, und im weitern die festgestellte Tatsache, dass auch für den Vollzug der Gefängnisstrafe in der Schweiz eine genügende Zahl von Anstalten bereits vorhanden sind, und mit verhältnismässig geringen Kosten den Anforderungen entsprechend eingerichtet werden könnten, lässt es wünschbar erscheinen, ein solches Projekt nicht ins Auge zu fassen. Auch die Lage der Strafanstalt mitten im Verkehr kommt dabei in Betracht. Es wird vielmehr auch für die Gefängnisstrafe der Konkordatsweg mit andern Kantonen in Aussicht genommen, d.h. der Kanton Solothurn wird auch seine Gefängnissträflinge einem andern Kanton in Pension geben müssen. Dabei möchte Stuber aber doch den Vorschlag machen, dass für den Vollzug kurzfristiger Gefängnisstrafen (bis zu einem Monat) schon aus rein praktischen und wirtschaftlichen Gründen die Filiale der Strafanstalt eingerichtet werden sollte. Ebenso in die Filiale müsste der Vollzug der Haftstrafe verlegt werden. Mit einer in Aussicht genommenen Amtshauserweiterung und dem unbedingt notwendigen Anbau eines Untersuchungsgefängnisses könnte dann vielleicht später gleichzeitig auch eine Abteilung für die Haftund kurzfristigen Gefängnisstrafen erbaut werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Schlussfolgerung, dass sowohl für den Vollzug der Zuchthausstrafe, als auch für denjenigen der langjährigen Gefängnisstrafen Verträge mit andern Kantonen abgeschlossen werden müssen, wobei Basel und Liestal in Frage kommen. Der Vorschlag ginge also dahin, dass unterzubringen wären:

- 1. Die Zuchthausgefangenen in der Strafanstalt Basel.
- 2. Die Gefängnissträflinge über 1 Monat Strafdauer in die umzubauende Strafanstalt Liestal.
- 3. Die kurzfristigen Gefängnissträflinge (bis 1 Monat) in die zu diesem Zwecke umzubauende Filiale.
- 4. Die Haftsträflinge ebenfalls in die Filiale (jetzige Gefängnisabteilung).

Damit wäre dann für den Vollzug aller Freiheitsstrafen im Kanton Solothurn gesorgt.

(Die Frage der Errichtung einer Verwahrungsanstalt für Gewohnheitsverbrecher wird nur kurz gestreift, da sie wohl erst einige Jahre nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches unter Oberaufsicht des Bundes erstellt werden kann.)

Dagegen bleibt noch zu untersuchen, wie sich der Kanton Solothurn zur Frage der Errichtung einer Arbeitserziehungsanstalt zu verhalten habe.

Als sichernde Massnahme umschreibt Art. 41 des Entwurfes die Grundlagen dieser Anstalt wie folgt:

«1. Ist der Täter, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, liederlich oder arbeitsscheu, und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter den Verurteilten, wenn er arbeitsfähig ist und voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, in eine Arbeitserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Zuvor lässt der Richter den körperlichen und geistigen Zustand des Verurteilten und seine Arbeitsfähigkeit untersuchen und zieht über seine Erziehung und über sein Leben genaue Berichte ein.

Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden.

2. Der Verurteilte wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Verurteilten, wird durch Unterricht gefördert.

Die Nachtruhe bringt der Verurteilte in Einzelhaft zu.»

Als Grundsatz ist also vorerst wohl zu beachten, dass in diese neuartige, bisher in keiner Form bestehende Anstalt nur solche Personen vom Richter eingewiesen werden können, die wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt werden sollten. An Stelle der Gefängnisstrafe kann der Richter nach Würdigung der Ursachen des Vergehens und der persönlichen Verhältnisse des Delinquenten die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt verfügen. Es muss also ganz besonders beachtet werden, dass der Gesetzgeber ein vollständig neues Institut schaffen will, das in keiner Weise identisch ist mit den bestehenden Zwangsarbeitsanstalten. Von der sichern Ansicht ausgehend, dass der Kanton Solothurn in absehbarer Zeit eine zeitgemässe Reorganisation seiner Zwangsarbeitsanstalt ins Auge zu fassen hat, wäre vorerst die Frage zu prüfen, ob sich die jetzige Anstalt im Schachen bei Deitingen mit ihren administrativ Verurteilten nicht mit der neuen Arbeitserziehungsanstalt verbinden lasse. Das scheint deshalb wohl möglich zu sein, weil es im allgemeinen den gleichen Schlag und ungefähr den

gleichen Charakter einer Personenkategorie betrifft, die den Personalbestand der beiden Anstalten ausmachen werden. Auch der Anstaltszweck und in der Folge auch das Anstaltsprinzip wird das nämliche sein: Die Insassen sollen zur Arbeit und zu einem anständigen Leben erzogen werden, um damit ihre weitere Straffälligkeit zu verhüten. So scheint dem Berichterstatter eine Vereinigung durchaus angängig zu sein.

Nach eingehender Würdigung der bestehenden Verhältnisse und der Schwierigkeit, die Hindernisse auf konfessionellem, sprachlichem und lokalem Gebiete zu überwinden, kommt Stuber zum Vorschlag:

- 1. Die Kantone Baselstadt, Baselland, Aargau und Solothurn treten zu einem Konkordat zusammen und errichten gemeinsam eine Arbeitsanstalt, in der in erster Linie die administrativ Verurteilten der vier Kantone eingewiesen werden. Nach Inkrafttreten des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches soll die Anstalt auch als Arbeitserziehungsanstalt im Sinne von Art. 41 des Entwurfes dienen. Dabei braucht die Frage, ob die letztere Anstalt als besondere Abteilung einzurichten sei, heute nicht entschieden zu werden.
- 2. Die Anstalt wird in der sogenannten Selzacherwyti im Kanton Solothurn neu errichtet. Das Konkordat erwirbt freihändig oder nötigenfalls expropriationsweise 666 Jucharten Meliorationsland nach vorliegenden Situationsplänen.
- 3. Der Anstaltsbetrieb umfasst Landwirtschaft (vorerst Melioration des Areals) und Gewerbe.
- 4. Die Anstalt wird für eine Männer- und eine Frauenabteilung eingerichtet.

(Genaue Vorschläge über die Einrichtung und den Betrieb, die finanziellen Aufwendungen der Konkordatskantone, des Bundes und ein Obligationsanleihen, wie auch über den Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes, der Meliorationsarbeiten und den Gewerbebetrieb schliessen sich an.)

F. Stuber fasst seine Ausführungen in folgenden Schlussbemerkungen zusammen:

Sollte aus irgend einem Grunde das Projekt der konkordatsweisen Errichtung einer Arbeitsanstalt nicht zur Realisierung kommen, so möchte ich folgendes empfehlen:

- 1. Der Kanton Solothurn erwirbt sukzessive den grössern Teil des vorgesehenen Areals in Selzach.
- 2. Zeigt sich im Laufe der nächsten Jahre, dass die Strafrechtsvereinheitlichung in der Schweiz noch für Jahrzehnte ein frommer Wunsch bleibt, so sollte der Kanton Solothurn seine jetzigen Anstalten zum Vollzug der Einsperrungs- und Gefängnisstrafen sowie der admini-

strativen Strafen (Strafanstalt, Filiale, Zwangsarbeitsanstalt) auf der Selzacherwyti zusammenziehen. Die Zuchthausgefangenen könnten dann alle auswärts untergebracht werden. Erst dürfte zum Beginn der Meliorationsarbeiten und für die erste Bodenbearbeitung eine Barakkenfiliale der Zwangsarbeitsanstalt errichtet werden. Das jetzige Filialsystem mit den Zweigbetrieben in den entlegensten Landesgegenden ist von dem modernen gefängnistechnischen Standpunkt aus ein total verfehltes Unternehmen. Eine Zentralanstalt wird und muss kommen. Nehme man eine solche Zentralanstalt in Selzach in Aussicht und verbinde damit, sobald die Verhältnisse im Baugewerbe wieder etwas besser geworden, den Bau eines Gefängnisses.

Der neue Bau sollte natürlich den neuzeitigen gefängnistechnischen Anforderungen entsprechen, damit er später der Zweckbestimmung irgend einer Anstalt für den Strafvollzug entsprechen würde und dienen könnte. Diese Lösung wäre kein Ideal. Aber der jetzige Strafvollzug im Kanton Solothurn ist rückständig. Der Eventualvorschlag würde ein grosser Fortschritt sein.

Am 30. August 1919 fand dann die Konferenz der Kantone Aargau, Baselstadt, Baselland und Solothurn betreffend den konkordatsweisen Bau einer gemeinsamen Arbeitserziehungsanstalt in der Selzacherwyti in Olten statt. Sie nahm drei Vorträge über die Grundlinien des neuen Strafvollzuges, die landwirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse der neuen Anstalt und die finanzielle Tragweite des Projektes entgegen.

Die Bemühungen fanden aber keine Verwirklichung.

4. Die Strafanstalt auf Oberschöngrün

Auf eine Anfrage hin erklärte Regierungsrat Dr. R. Schöpfer in der Sitzung des Kantonsrates vom 6.März 1923, dass das Polizeidepartement beabsichtige, den Betrieb der Strafanstalt am Kreuzacker eingehen zu lassen und dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten. Das Polizeidepartement beauftragte das Staatsarchiv Untersuchungen darüber anzustellen, ob sich historisch nachweisen lasse, dass es zu den Staatszwecken gehöre, dass der Kanton Solothurn den Strafvollzug in eigenen Kosten durchführen müsse. Aus den zur Verfügung stehenden Angaben ging hervor, dass schon in den Zeiten der Helvetik, der Mediation und der Restauration der damalige Kleine Rat die Auffassung hatte, dass die im Kanton Solothurn Verurteilten ihre Strafe auch in andern Kantonen verbüssen könnten. Daraus darf



Die Strafanstalt auf Oberschöngrün

man schliessen, dass man das auch jetzt noch tun darf, da in der Gesetzgebung dieser Auffassung gar keine Bestimmung entgegensteht.⁹⁰

Am 29. November 1923 teilte Regierungsrat Dr. R. Schöpfer mit: Die Staatswirtschaftskommission hat ausdrücklich und der Kantonsrat mehrfach stillschweigend dem Projekte der Verlegung der Strafanstalt zugestimmt. Der Vertrag über den Strafvollzug an den solothurnischen Verurteilten ist mit dem Kanton Bern abgeschlossen worden. Es war schwierig, eine Basis für die Höhe des Verpflegungsgeldes der Gefangenen zu finden. Schliesslich konnte man sich für Sträflinge, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden, auf 75 Rp. pro Kopf und Tag einigen. Das Defizit der Strafanstalt beträgt Fr. 60000.— bis 70000.—; vor drei Jahren erhielt sich die Strafanstalt selbst. Durchschnittlich betrugen die Staatszuschüsse Fr. 20000.— bis 30000.—. Soviel ist sicher, dass alle diejenigen Sträflinge, welche vom 1. April 1924 an im Kanton Solothurn zu Freiheitsstrafen von mehr als vier Monaten verurteilt werden, diese Strafen in Witzwil verbüssen müssen. 91

Der « Vertrag zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend Unterbringung der Gefangenen des Kantons Solothurn in die Strafanstalt Witzwil» vom 31. Juli 1923 bestimmt in Art. 1: «Der Kanton Solothurn übergibt dem Kanton Bern zum Strafvollzug in der Anstalt Witzwil alle zu Zuchthaus, Einsperrung oder Gefängnis verurteilten männlichen Gefangenen, deren Strafdauer mehr als vier Monate beträgt. Sollte die Zahl der zurückbehaltenen Gefangenen den solothurnischen Bedarf übersteigen, so hat der Kanton Solothurn das Recht, auch Gefangene mit einer Strafdauer bis zu vier Monaten im Einver-

⁹⁰ Kantonsratsverhandlungen 1923, S. 21.

⁹¹ Kantonsratsverhandlungen 1923, S. 601.

nehmen der Strafanstalt Witzwil in die letztere Anstalt einzuweisen. Die Strafanstalt Witzwil ist nicht gehalten, Gefangene aufzunehmen, die ihrer Vorstrafen oder des Tatbestandes des begangenen Verbrechens wegen als besonders gefährlich bezeichnet werden müssen.» In Art. 2 wird noch präzisiert: «Erweist sich ein in Witzwil aufgenommener Gefangener während der Verbüssung der Strafe als besonders gefährlich, so kann die Direktion verlangen, dass der Kanton Solothurn den Gefangenen zurücknehme, um ihn an einem andern Orte unterzubringen.» Dazu kommt Art.3: «Die Gefangenen, die das Alter von 20 Jahren noch nicht erreicht haben, können nur mit spezieller Bestimmung des Direktors der Anstalt Witzwil dorthin verbracht werden. Alle gesunden Gefangenen, die das 20. Altersjahr überschritten haben, werden in Witzwil aufgenommen, ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsfähigkeit.» Die Art. 4-6 regeln die Verpflegung, Kleidungsfrage, religiösen Bedürfnisse usw., Art. 7 die Entschädigung des Kantons Solothurn. Art. 8 und 9 enthalten die Bestimmungen über den Strafvollzug. «Die Behörden des Kantons Solothurn haben keinen Anteil an der Verwaltung der Strafanstalt Witzwil; aber die solothurnischen Gefangenen können zu jeder Zeit vom Vertreter des Polizeidepartements oder einer zu diesem Zwecke bezeichneten Kommission besucht werden. Die Gerichtsbehörden können die Gefangenen in Witzwil besuchen und abhören. Wenn nötig können dieselben auch zur Abhörung nach Solothurn gebracht werden.» «Sollte der Bestand der bernischen Gefangenen derart ansteigen, dass in Witzwil Platzmangel besteht, so hätte der Kanton Solothurn mit Einweisung seiner Gefangenen zurückzuhalten. In Fällen höherer Gewalt (Brand usw.) kann der Kanton Solothurn angehalten werden, seine Gefangenen ganz oder teilweise vorübergehend anderswo unterzubringen. Sollte ferner die beschlossene Verlegung der Anstalt Thorberg nach Witzwil stattfinden, so ist der Kanton Solothurn berechtigt, während der Vertragsdauer den Vertrag auf zwei Jahre zu künden.» Der Art. 10 bestimmt, dass der Vertrag auf zehn Jahre geschlossen ist (1. April 1924-31. März 1934) und stillschweigend verlängert werden kann.92

Es stellte sich im Verlauf dieser zehn Jahre immer mehr heraus, dass die Bewirtschaftung der Höfe Oberschöngrün und Bleichenberg, verbunden mit einem Kiesgrubenbetrieb, mit kurzfristigen Sträflingen grosse Schwierigkeiten bietet, zumal der Gefangenenbestand manchmal sehr schwach war. Bei zu starker Beanspruchung der vorhandenen Sträflinge sind zudem Beschwerden an der Tagesordnung. Das gab Veranlassung, dass man sich von der Strafanstalt Witzwil zunächst

⁹² St. A. Original.

zwei und nachher sechs langfristige Sträflinge ausbedingte, was auch in einsichtiger Weise zugestanden wurde. Nun hätte der Vertrag mit dem Kanton Bern, welcher jeweilen zehn Jahre läuft, erstmals vor dem 1. April 1932 auf den 31. März 1934 gekündigt werden können. Eine Kündigung hätte in Betracht gezogen werden müssen, wenn mit Bezug auf die Überlassung langfristiger Sträflinge nicht noch weitere Zugeständnisse gemacht worden wären. Das Ergebnis einer Besprechung des Vorstehers des Polizeidepartementes mit dem Direktor der Strafanstalt Witzwil am 18. Januar 1932 lautete dahin, dass dem Gefängnis Solothurn-Oberschöngrün bereits ab 1. April 1932 alle solothurnischen Gefangenen mit einer Strafdauer bis zu einem Jahre überlassen werden, soweit hiefür Verwendung ist; die überschüssigen Gefangenen wird die Strafanstalt Witzwil nach wie vor übernehmen. Es wurde gleichzeitig vereinbart, dass eine Vertragskündigung nicht zu erfolgen brauche, da die Modifikation nicht als Vertragsänderung betrachtet werden müsse, sondern als Vertragsausführung angesehen werden könne. So erhielt das Polizeidepartement vom 1. April 1932 an in der Möglichkeit der Gefangeneneinweisung in das Gefängnis Solothurn-Oberschöngrün viel freiere Hand, was für eine reibungslose Abwicklung des Betriebes im solothurnischen Gefängnis nur von Vorteil sein konnte. Die Aufsichtskommission des Gefängnisses nahm in ihrer Sitzung vom 18. April 1932 mit grosser Befriedigung von der Vertragsmodifikation Kenntnis. In einschränkender Weise beschloss sie auf Antrag des Polizeidepartements, dass im Gefängnis Solothurn immerhin keine Zuchthaussträflinge unterzubringen seien; es kann nämlich der Fall eintreten, dass ein Sträfling das Mindestmass der Zuchthausstrafe von einem Jahre erleidet und somit nach der zeitlichen Dauer der Strafe in das Gefängnis Oberschöngrün eingewiesen werden könnte. Im weitern war die Aufsichtskommission der Ansicht, dass die Gefangenen in den vorhandenen Räumlichkeiten unterzubringen seien und dass in nächster Zeit nicht an einen Ausbau des Gefängnisses nach irgendwelcher Richtung gedacht werden dürfe. Zur Entlastung des Oberschöngrünhofes könnten Gefängnisstrafen bis auf acht Tage im Untersuchungsgefängnis und dessen Filiale in Solothurn, oder in Dornach und Breitenbach vollzogen werden. Der Regierungsrat nahm in der Sitzung vom 19. April 1932 zustimmend Kenntnis.

Als sich dann die verschiedenen Verhandlungen über eine konkordatsmässige Lösung der Gefängnisfrage, ohne greifbares Ergebnis zu bringen, verflüchtigten, kam es auch zur Unterbringung von Zuchthaussträflingen, ohne dass ein besonderer Vertrag abgeschlossen wurde.

Über den Ausbau des Oberschöngrünhofes zu Strafvollzugmassnahmen teilte Regierungsrat Dr. R. Schöpfer in der Sitzung des Kantonsrates vom 9. September 1924 mit, dass vom Regierungsrat drei Eventualitäten ins Auge zu fassen waren, wie sich in Zukunft der Strafvollzug für die kurzfristigen Sträflinge gestalten solle, die 8 oder 14 Tage oder einen Monat abzusitzen haben. Es lagen drei Projekte vor: Das erste Projekt ging dahin, es möchten die beiden Höfe Bleichenberg und Oberschöngrünhof (die zum Teil für eine landwirtschaftliche Winterschule in Aussicht genommen worden waren) einfach verpachtet werden; die Gefangenen hätten dann in der Filiale der Strafanstalt untergebracht werden müssen. Das würde den Nachteil haben, dass man für die Hälfte der Leute sozusagen keine Arbeit gehabt hätte, höchstens etwas Stroharbeiten, Teppichflechten und derartiges; es wäre dies aber keine zweckdienliche Verwendung der Gefangenen gewesen. Man liess daher das Projekt fallen und sagte sich, wenn man viele Arbeitskräfte habe, so rechtfertige es sich, diese beiden Höfe durch den Staat zu bebauen und die Gefangenen in der Filiale unterzubringen. Das hätte aber den grossen Nachteil, dass man mit dem Hin- und Herlaufen ungemein viel Zeit verlaufen hätte, und es hätte zudem strafpolitisch den Nachteil, dass die Gefangenen Tag für Tag, morgens, abends und mittags, den Leuten vor die Augen geführt würden, was das Schamgefühl Einzelner ausserordentlich verletzt hätte. Also Gründe strafpolitischer Natur und der Zweckmässigkeit wären da massgebend, um das Projekt abzulehnen. So blieb nur das dritte Projekt übrig: die Unterbringung der Gefangenen auf dem Oberschöngrünhof, der sich vorzüglich zu dieser Unterbringung eignet und zudem den Bleichenberg für andere Zwecke offen lässt. Der Oberschöngrünhof muss also zweckmässig ausgestaltet werden, wenn man in ihm die Gefangenen unterbringen soll. Vorläufig wurden Fr. 32000.— in Aussicht genommen.

In der anschliessenden Diskussion bemerkte Hermann Obrecht, Präsident der Staatswirtschaftskommission: «Wir haben das Gefühl, dass wir in bezug auf unsre Anstalten nicht immer zielbewusst und planmässig vorgehen.» 93

Das Jahr 1948 brachte den seit Jahren geplanten Erweiterungsbau zur Ausführung. Am 25. Januar wurde mit dem Aushub begonnen und am 1. Dezember konnte der Bau, der auch vom Standpunkt der Ästhetik als wohlgelungen bezeichnet werden kann, bezogen werden. Dieser Erweiterungsbau umfasst 37 neue Einzelzellen, einen Kultussaal, eine Bibliothek, eine Schneiderei, eine Schuhmacherei, zwei Angestelltenzimmer, ein Krankenzimmer, ein Wachtlokal, die W.C.-Anlagen mit sechs Klosetts für Gefangene und eines für die Angestellten, eine Waschanlage, einen Douchenraum, die Heizung, einen Trockenraum,

⁹³ Kantonsratverhandlungen 1924, S. 422 und 425.

einen grossen Kellerraum, im Estrich einen Umkleideraum, einen Abstellraum und einen Aufbewahrungsraum für die Zivilkleider der Gefangenen. Es wurde Wert auf Freundlichkeit der Einrichtungen, vor allem auch der Zellen und auf grösstmögliche Hygiene (Toiletten in allen Zellen) gelegt. Der Bau des Erweiterungsbaues ermöglichte auch die Vornahme zweckmässiger baulicher Veränderungen im alten Gebäude, wo der Essraum vergrössert worden ist und Angestelltenzimmer entstanden sind. Hervorzuheben ist, dass in der Strafanstalt Gemeinschaftszellen, die sich für den Strafvollzug als ungünstig erweisen, nicht mehr bestehen, sondern dass jeder Gefangene seine Ruhezeit in einer Einzelzelle verbringt. An den Bauarbeiten beteiligte sich die Anstalt mit rund 3000 Arbeitstagen. An die Erstellungskosten des Erweiterungsbaues von Fr. 383 000.— wurden Fr. 170 000.— aus dem Baufonds abgetragen. Die amtliche Schatzung beträgt Fr. 184 500.— und die Brandversicherungssumme Fr. 332 100.—.94

Im Jahre 1949/50 konnten zur Ergänzung des landwirtschaftlichen Betriebes die beiden Jurahöfe Chaux d'Abel und Combe de la Biche erworben werden.

Als Verwalter amtet seit 1926: Ernst Wälchli.

⁹⁴ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1947, S. 61.

REGISTER

A. Ortsregister

Aetingen, 22. Balsthal, 158. Basel, 156. (Neu-) Bechburg, 68. Bleichenberg, 154. Breitenbach, 159. Buchegg, 23, 68, 96. Dorneck oder Dornach, 69, 159. Dornachbrugg, 71. (Neu) Falkenstein, 69. Gilgenberg, 70. (Nieder) Gösgen, 70. Grenchen, 73 f. Günsberg, 73. Hägendorf, 73. Halten, 70. Lostorf, 73. Oberschöngrün (Biberist), 161, 175 f. Olten, 32, 71 f., 159. Schachenhof (Deitingen), 159

Solothurn Stadt: Arbeitshaus, 115, 117 f., 145, 149. Berntor, 76. Bettlerstube, 77 f. Bürgerspital, 78 f. Franziskanerkloster, 66. Bei der Gilgen, 64. Gurzelentor (Bieltor), 64. Hürligturm, 67. St. Katharinenhaus, 79. Kreuzacker (Strafanstalt), 141 ff., 157. Krummer Turm, 67. Litziturm, 64. Lästerstein, 32. Markt- oder Zeitglockenturm, 65. Petersturm, 64. Prison, 123 f., 158. Riedholzturm (Nydeggturm), 65. Schellenwerk, 75 f., 96 f., 109 f. Schöllenlochturm, 65. Wassertor, 65. Witzwil, 176, 177.

B. Personenregister

Affolter Dr. A. K., Regierungsrat, Solothurn (1825–1861), 145.

von Arx Rudolf, Regierungsrat, Solothurn (1851–1938), 155.

de Beccaria Cesare, Strafrechtslehrer, Mailand (1738–1794), 92.

Brosi Albert, Regierungsrat, Solothurn (1836–1911), 20, 150, 166.

Burckbardt Dr. Carl, Zivilgerichtspräsident, Basel (1795–1850), 135.

Büttiker Eugen, Regierungsrat, Solothurn (1858–1913), 152, 164.

Clemens XI. (Papst 1700–1721), 92.

Dietschi Dr. Hugo, Stadtammann, Olten (1864–1955), 165.

Erb Fritz, Verwalter der Strafanstalt, Solothurn, 156.

Furrer Jean, Landwirt, Lüterkofen (1868–1947), 155.

Gassmann Franz Joseph (Hudibras), Solothurn (1755–1802), 122.

Gisi Johann, Oberrichter, Olten/Solothurn (1822–1884), 167.

Gohl Theodor, Architekt, Bern (1844–1910), 157.

Hartmann Clemens, Direktor der Strafanstalt, St. Gallen (1849–1931), 157.

Howard John, Philantrop und Gefängnisreformer, in England (1726–1790), 92.

Jecker Albert, Verwalter der Zwangserziehungsanstalt Schachen (1846-1908), 163.

Kaiser Dr. Simon, Bankdirektor, Solothurn (1829-1898), 157.

Kaiser Dr. Werner, Regierungsrat, Solothurn (1868-1913), 168.

Kaufmann Dr. Hans, Regierungsrat, Solothurn (1871-1940), 161.

Kessler Eduard, Fürsprecher, Solothurn (1864-1926), 163.

Lack Simon, Regierungsrat, Solothurn (1805-1872), 139.

Lüthy Urs Joseph, Generalsekretär der provisorischen Regierung, Solothurn (1765-1837), 122.

Obrecht Hermann, Präsident der Staatswirtschaftskommission, Solothurn (1882–1940), 179. Obrecht Dr. Max, Regierungsrat, Solothurn, 163.

Peter Robert, Obergerichtspräsident, Solothurn-St. Niklaus (1868-1941), 169.

von Roll Franz Peter Ludwig Leo, Mitglied der Verwaltungskammer (1771-1839), 122.

Schaffroth J. G., Gefängnisinspektor, Bern (1841-1913), 167.

Schöpfer Dr. Robert, Regierungsrat, Solothurn (1869-1941), 175, 176, 178.

Seitz August, Verwalter der Anstalt Schachen (1879-1956), 163.

Seitz Ernst, Verwalter der Anstalt Schachen, 163.

Sesseli Peter Joseph, Direktor der Strafanstalt, Solothurn (1827-1905), 151, 156.

Steiner Dr. Viktor, Arzt, Biberist (1855-1915), 154.

Stuber Friedrich, Direktor der Strafanstalt, Solothurn (1864–1945), 151, 156, 170, 172, 174. von Tobel Otto, Pfarrer, Solothurn, 169.

Tugginer Friedrich Josef, Ratsherr, Solothurn (1786-1857), 135.

Vigier Wilhelm, Landammann, Solothurn (1823-1886), 141, 145, 150, 160.

Vigier Urs Franz Joseph Viktor, Regierungsrat, Solothurn (1788-1845), 135.

Vogt Werner, Regierungsrat, Solothurn, 163.

Wälchli Ernst, Verwalter der Strafanstalt, Solothurn, 180.

von Waldkirch Johann Rudolf, Professor, Basel (1678-1757), 93.